

**Der Einfluss von Interessengruppen auf dem
politischen Protektionsmarkt der Europäischen Union**

**Eine Studie der EU-Marktordnung für Bananen
aus der Sicht der Neuen Politischen Ökonomie**

Zur Erlangung des akademischen Grades eines
DOKTORS DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
(Dr. rer. pol.)

Von der Fakultät für
Wirtschaftswissenschaften
der Universität Karlsruhe (TH)

genehmigte
DISSERTATION

von

Dipl. Volkswirt Michael A. Zipfel

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Juni 2007
Referent: Prof. Dr. Jan S. Kowalski
Korreferent: Prof. Dr. Otto Rentz

Karlsruhe 2007

Der Einfluss von Interessengruppen auf dem politischen Protektionsmarkt der Europäischen Union

**Eine Studie der EU-Marktordnung für Bananen
aus der Sicht der Neuen Politischen Ökonomie**



Der Einfluss von Interessengruppen auf dem politischen Protektionsmarkt der Europäischen Union

**Eine Studie der EU-Marktordnung für Bananen
aus der Sicht der Neuen Politischen Ökonomie**

Michael A. Zipfel:

Der Einfluss von Interessengruppen auf dem politischen Protektionsmarkt der Europäischen Union - Eine Studie der EU-Marktordnung für Bananen aus der Sicht der Neuen Politischen Ökonomie

Dissertation, Universität Karlsruhe (TH), 2007.

Referent: Prof. Dr. Jan S. Kowalski

Korreferent: Prof. Dr. Otto Rentz

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Juni 2007

Vorwort

Bereits während meines Studiums der Volkswirtschaftslehre an der Universität Karlsruhe habe ich mich mit der EU-Marktordnung für Bananen beschäftigt. Durch meine anschließende jahrelange internationale Tätigkeit im Einzelhandel erwuchs die Idee, den politischen Protektionsmarkt der Europäischen Union im Bezug auf ihre Marktordnung für Bananen in einer Dissertation genauer zu untersuchen und zu verstehen.

Ich möchte mich daher bei meinem Referenten Prof. Dr. Jan S. Kowalski bedanken, der mich nach über sechs Jahren Praxis wieder in der akademischen Welt aufgenommen und meine Arbeit begleitet hat. Seine vielfältigen Anregungen, kritischen Bemerkungen, aber vor allem seine Flexibilität haben mein produktives Arbeiten gefördert. Ohne seine exzellente Unterstützung wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

Auch danke ich meinem Korreferenten Prof. Dr. Otto Rentz, der ebenfalls zum Gelingen meiner Dissertation beigetragen hat.

Mein Dank gilt auch jenen Persönlichkeiten der Wirtschaft und Politik, welche mir mit Fachkompetenz, persönlichem Engagement und vielen interessanten sowie bereichernden Gesprächen Einblicke ermöglicht bzw. Türen zu entscheidenden Stellen in Brüssel und Straßburg, in Wirtschaft und Presse geöffnet haben.

Meiner Familie und meinen Freunden danke ich für ihr tatkräftiges Engagement, seelischen Beistand, sowie ihrer organisatorischen Hilfe. Ihnen habe ich die Rahmenbedingungen zu verdanken, welche diese Arbeit in der Durchführung erst möglich gemacht haben.

Ein besonderer Dank gilt schließlich meinem Vater. Sein jahrzehntelanges Engagement im deutschen Fruchthandel und seine Unterstützung meiner akademischen Bildung waren die Grundlage für die Durchführung der vorliegenden Dissertation. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Michael A. Zipfel

Karlsruhe, im Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	IX
Tabellenverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis.....	XIII

Einleitung

0.1	Problemstellung.....	1
0.2	Abgrenzungsfragen und Ziel der Arbeit.....	2
0.3	Methode und Aufbau der Arbeit.....	4

1 Die Agrarpolitik der Europäischen Integration

1.1	Die politische Orientierung der Europäischen Integration....	7
1.2	Die GAP als Instrument der Europäischen Integration.....	10
1.2.1	Die Marktordnung als Organisationsmittel.....	12
1.2.2	Entwicklungspolitische Verpflichtungen von Lomé und Cotonou.....	17
1.2.3	Die GAP und die WTO.....	22
1.3	Entscheidungen in der europäischen Agrarpolitik.....	25
1.3.1	Entscheidungsorgane.....	25
1.3.2	Entscheidungsfindung.....	33

1.4	Die Gemeinsame Marktordnung für Bananen in der EU	
1.4.1	Entstehung und Notwendigkeit.....	41
1.4.2	Die EU-Marktordnung für Bananen.....	44
1.4.2.1	Die rechtliche Konstruktion.....	47
1.4.2.2	Die politische Zielsetzung.....	49
1.4.3	Auswirkungen der EU-Marktordnung für Bananen	
1.4.3.1	Ökonomische Auswirkungen.....	51
1.4.3.2	Juristische Auswirkungen.....	54
1.4.3.3	Politische Auswirkungen.....	57

2 Erweiterung der klassischen Handelstheorie durch sozioökonomische Faktoren.....63

2.1	Einordnung und Grundannahmen der Neuen Politischen Ökonomie.....	64
2.1.1	Methodologischer Individualismus.....	67
2.1.2	Interessengruppen als Akteure.....	69
2.1.2.1	Gruppentheorie.....	70
2.1.2.2	Interessengruppen im politischen System.....	72
2.1.2.3	Lobbyismus als Methode.....	74
2.1.2.3.1	Kommunikation von Interessen.....	76
2.1.2.3.2	Lobbyisten im Prozess der Entscheidung.....	78
2.2	Der politische Protektionsmarkt.....	84
2.2.1	Die Nachfrage nach Protektion.....	86
2.2.2	Das Angebot an Protektion.....	90
2.2.2.1	Das politische Angebot.....	90
2.2.2.2	Das bürokratische Angebot.....	94
2.2.3	Das Gleichgewicht.....	97

3	Erarbeitung eines sozioökonomischen Einfluss-Modells für den politischen Markt der EU-Bananenprotektion	99
3.1	Identifikation und Interpretation der Akteure im politischen Markt der EU-Bananenprotektion.....	103
3.1.1	Operationalisierung.....	104
3.1.2	Akteure im politischen Markt der EU-Bananenprotektion.....	106
3.1.2.1	Gruppe Eins: Liberalismus/Macht.....	107
3.1.2.2	Gruppe Zwei: Liberalismus/Existenz.....	114
3.1.2.3	Gruppe Drei: Liberalismus/Handel.....	119
3.1.2.4	Gruppe Vier: Liberalismus/Politik.....	123
3.1.2.5	Gruppe Fünf: Protektionismus/Politik.....	127
3.1.2.6	Gruppe Sechs: Protektionismus/Handel.....	131
3.1.2.7	Gruppe Sieben: Protektionismus/Existenz – Afrika.....	136
3.1.2.8	Gruppe Acht: Protektionismus/Existenz – Karibik.....	139
3.1.2.9	Gruppe Neun: Protektionismus/ Fair-Trade.....	143
3.1.2.10	Gruppe Zehn: Anbieter/Justiz.....	146
3.1.2.11	Gruppe Elf: Anbieter/EU-Institution.....	148
3.1.3	Grundpositionen der Interessengruppen im politischen Markt der EU-Bananenprotektion.....	154
3.2	Analyse des politischen Marktes der EU-Bananenprotektion.....	160
3.2.1	Protektions-Grad-Analyse der EU-Marktordnung für Bananen.....	160
3.2.1.1	Operationalisierung.....	161
3.2.1.2	Zwischenergebnis.....	165

3.2.2	Der Einfluss von Interessengruppen auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion.....	170
3.2.2.1	Vorhandene Vetopunkte in der politischen Struktur der EU.....	171
3.2.2.2	Einflusspotential der Akteure.....	174
3.2.2.3	Effektivität der Aktion.....	182
3.2.3	Sozioökonomischer Zusammenhang.....	192
3.3	Schlussfolgerungen auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion.....	197
4	Politischer Einfluss und Demokratie in der EU-Politik	
4.1	Zur Evolution des Lobbyismus.....	207
4.2	Vom diplomatischen zum demokratischen Prozess.....	210
	Zusammenfassung und Ausblick.....	217
	Literaturverzeichnis.....	223
	Quellenverzeichnis.....	235
	Anhang	
A.	Standardisierter Fragebogen zu den Aktionen der Interessengruppen.....	XVII
B.	Sozio-Faktor-Matrix der Interessengruppen.....	XVIII
C.	Protektions-Grad-Analyse: Daten zur EU-Marktordnung für Bananen.....	XXIX
D.	Protektions-Grad-Analyse: Daten zu den Aktionen der Interessengruppen.....	XXXI

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Das Konsultationsverfahren der EU.....	34
Abbildung 2: Das Kooperationsverfahren der EU.....	37
Abbildung 3: Das Mitentscheidungsverfahren der EU.....	38
Abbildung 4: Protektionsnachfrage der Akteure im politischen Markt.....	87
Abbildung 5: Steigende Protektionsnachfrage der Akteure im politischen Markt.....	89
Abbildung 6: Protektionsangebot der Akteure im politischen Markt.....	92
Abbildung 7: Protektionsangebots-Verschiebung bei hohen bzw. tiefen politischen Kosten.....	93
Abbildung 8: Veränderte Elastizität bei überwiegend indirekten Kosten.....	93
Abbildung 9: Protektionsangebots-Verschiebung bei hohem Anteil sinkender indirekter Kosten.....	94
Abbildung 10: Bürokratisches Protektionsangebot.....	95
Abbildung 11: Steigendes bürokratisches Protektionsangebot.....	97
Abbildung 12: Tendenzielle Positionen der Gruppen zueinander.....	155
Abbildung 13: Protektions-Grad der GMO-Bananen & relevanter Aktionen..	165
Abbildung 14: Sozioökonomisches Einfluss-Modell für den politischen Markt der EU-Bananenprotektion.....	195

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1:	Auszug Sozio-Faktor-Matrix: Daten.....105
Tabelle 2:	Auszug Sozio-Faktor-Matrix: Interpretation.....105
Tabelle 3:	Auszug Protektions-Grad-Analyse: Daten zur GMO-Bananen.....163
Tabelle 4:	Auszug Protektions-Grad-Analyse: Daten zu den Aktionen der Interessengruppen.....164
Tabelle 5:	Potential-Faktoren der isolierten Interessengruppen in ihrer Ausprägung.....176
Tabelle 6:	Prozess-Faktoren der isolierten Interessengruppen in ihrer Ausprägung.....185

Abkürzungsverzeichnis

AASM	Assoziierte Afrikanische Staaten und Madagaskar
ATTAC	Association pour une taxation des transactions financiers pour laide aux citoyens et citoyennes
AdR	Ausschuss der Regionen
AKP	Afrikanische, Karibische und Pazifische Staaten
BDI	Bundesverband der deutschen Industrie
BGA	Banana Growers Association
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMO	Bananenmarktordnung
BVF	Bundesverband deutscher Fruchthandelsunternehmen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
cif	cost, insurance, freight
COREPER	Comité des représentants permanents
DFHV	Deutscher Fruchthandelsverband
DOM	Département d'Outre-Mer
DSB	Dispute Settlement Body
DSU	Dispute Settlement Understanding
ECU	European Currency Unit
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EEF	Europäischer Entwicklungsfond
EFTA	European Free Trade Area
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Europäischer Gemeinschafts-Vertrag
EIB	Europäische Investitionsbank
EIF	Europäischer Investitionsfond
EK	Europäische Kommission
EDLR	Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuIn	EU-Institutionen

EuRH	Europäischer Rechnungshof
EUROBAN	European Banana Action Network
EUROSTAT	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft
EVP	Europäische Volkspartei
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWU	Europäische Währungsunion
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EZB	Europäische Zentralbank
FAO	Food and Agricultural Organisation of the United Nations
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
fob	free on board
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GATS	General Agreement on Trade and Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GEI	Gericht Erster Instanz
GfK	Gesellschaft für Konsumforschung
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GMO	Gemeinsame Marktordnung
GSP	General System of Preference
KVEL/NGL	Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken
ha	Hektar
HIVOS	Humanist Institut for Cooperation with Developing Countries
IMD	International Institut for Management Development
IR	Interessengruppe
ISG	Interdepartmental Steering Group
lat.	lateinamerikanisch
LDC	Less Development Countries
LLDC	Least Development Countries
LZ	Lebensmittel-Zeitung
MFN	Most Favoured Nations
MR	Ministerrat (Rat der Europäischen Union)

NAFTA	North American Free Trade Agreement
NFU	National Farmer Union
nIG	ationale Interessen-Gemeinschaft
NPO	Non-Profit-Organisation
NRO	Nicht-Regierungs-Organisationen
Nt	Nation
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OLAF	Office Européen de Lutte Anti-Fraude
SAB	Standing Appellate Body
SPE	Sozialdemokratische Partei Europas
STABEX	System zur Stabilisierung der Exporterlöse von agrarischen Rohstoffen
SYSMIN	System zur Stabilisierung der Exporterlöse von mineralischen Rohstoffen
t	Tonne (1eu. Tonne = 1,1023 am. tons)
TRIPS	Agreement on Trade-Relations Aspects of Intellectual Property Rights
UNCATD	United Nations Conference on Trade and Development
UN	United Nations
UPEB	Unión de Paises Exportadores de Banano
USA	United States of America
Ut	Unternehmen
VO	Verordnung
VWD	Vereinigte Wirtschaftsdienste
WHO	World Health Organisation
WINFA	Windward Islands Farmers Association
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss
WTO	World Trade Organisation

Einleitung

0.1 Problemstellung

Seit Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)¹ im Jahre 1952, durchläuft Europa einen Integrationsprozess, bei dem im Rahmen der Subsidiarität² Kompetenzen der Mitgliedstaaten auf eine supranationale Ebene verlagert und dort sowohl diskutiert wie auch Entscheidungen getroffen werden.

Die Agrarpolitik ist dabei ein zentraler Bereich³, da dieser historisch immer wieder Gründe für Konflikte in Europa lieferte und eine autonome Ernährung der eigenen Bevölkerung eine strategische Bedeutung darstellt. Damit gilt eine gemeinsame Agrarpolitik zum Wohle aller Mitgliedstaaten als eine friedensichernde Maßnahme und als Unabhängigkeit von anderen Nationen außerhalb des Mitgliederbereichs der EU⁴. Der EU-Agrarmarkt wird dabei mit Hilfe von Marktordnung organisiert. Die EU ist sich aber auch ihrer außenpolitischen Verpflichtungen als supranationale Institution und ihrer Position im globalen Wettbewerb bewusst und übernimmt mit den Verträgen von Lomé bzw. Cotonou entwicklungspolitische Verantwortung⁵. Als Mitglied der WTO⁶ engagiert sie sich im weltweiten Handel und wird dabei nicht selten mit konträren Zielen ihrer Politik konfrontiert⁷.

In der Agrarpolitik treffen Befürworter und Gegner von protektionistischen Ansichten zusammen, wobei die Entscheidungsfindung über die Entscheidungsorgane der EU nach institutionellen Regeln abläuft.⁸ Dabei spielen jedoch gruppendynamische Prozesse eine nicht zu vernachlässigende Rolle.⁹ Politische und bürokratische Anbieter von Protektion treffen auf dem politischen Markt mit den Nachfragern zusammen, da

¹ Vgl. Fischer-Weltalmanach, S. 529.

² Vgl. „Prinzip der Subsidiarität“ in Abschnitt 2.1.2.3.2

³ Als weiterer Bereich gilt u.a. die Atompolitik. Der Agrarmarkt war nach der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) durch die Römischen Verträge im Jahre 1957 der erste Markt, welcher vereinheitlicht wurde.

⁴ Seit 2002 besteht die EU innerhalb ihres institutionellen Rahmens aus den beiden Gemeinschaften EG und Euroatom (erster Pfeiler der EU), aus den Bereichen Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (zweiter Pfeiler der EU) und polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (dritter Pfeiler der EU). In der vorliegenden Arbeit bezieht sich die Bezeichnung „EU“ und damit vor allem die EU-Agrarpolitik mit ihren Entscheidungsorganen grundsätzlich auf den ersten Pfeiler.

⁵ Vgl. Abschnitt 1.2.2

⁶ Vgl. Abschnitt 1.2.3

⁷ Vgl. Abschnitt 1.4.2.2

⁸ Vgl. Abschnitt 1.3

⁹ Interessengruppen vollziehen dynamische Wandlungen, Koalitionen und Kompromiss-Koalitionen und sind nicht statisch. Vgl. Beyme, S. 25.

neben dem ökonomischen Markt und dem Markt für Kapital auch der politische Markt dynamischen Prozessen unterliegt.¹⁰ Unter Zuhilfenahme des Lobbyismus treten Akteure¹¹ auf diesen Markt und versuchen, auf die Entscheidungsträger einzuwirken.¹² Dabei gibt die politische Struktur der EU vereinzelt durchaus beabsichtigt die Möglichkeit vor, Einfluss zu nehmen.¹³

Es stellt sich jedoch das Problem der vorhandenen Möglichkeiten von Akteuren, unter Zuhilfenahme des Lobbyismus auf Entscheidungsträger einzuwirken und damit ein Ergebnis herbeizuführen, welches ein Resultat von gezieltem Interessen-Management darstellt, jedoch keiner demokratischen Grundlage entspricht.

0.2 Abgrenzungsfragen und Ziel der Arbeit

Die in der Literatur diskutierte Annahme eines Demokratie-Defizits¹⁴ und eines zunehmenden Einflusses von Lobbyismus¹⁵ innerhalb der EU-Politik kann als Antwort für Entscheidungen, die an den Meinungen der Bevölkerung-Mehrheit in welcher Form auch immer vorbeigehen, nicht befriedigen. Erschwert werden wissenschaftliche Studien in diesem Zusammenhang auch darin, dass die europäischen Institutionen nicht alle internen Prozesse der Öffentlichkeit zugänglich machen.¹⁶

Sind protektionistische Interessen innerhalb der EU-Politik tatsächlich überproportional vertreten und nimmt die Anzahl der Interessengruppen¹⁷ auf EU-Ebene deutlich ab? Wie wirken sich sozioökonomische Faktoren auf das Angebots- und Nachfrageverhalten und dem Niveau der Protektion auf dem politischen Markt aus? Auf welcher Ebene innerhalb der Struktur der EU-Politik finden Beeinflussungen überhaupt statt?

¹⁰ Vgl. Abschnitt 2.2

¹¹ Gunnar Bender und Lutz Reulecke sprechen in diesem Zusammenhang von „Stakeholder“, d.h. alle Parteien, Organisationen, Verbände, Unternehmen oder Einzelpersonen, die in irgendeiner Form einen Anteil an einem Thema haben. Dabei wirken sich politische Entscheidungen über dieses Thema direkt oder indirekt auf die jeweiligen „Stakeholder“ aus. Vgl. Bender, S. 229.

¹² Vgl. Abschnitt 2.1.2.3

¹³ Vgl. Abschnitt 3.2.2.1

¹⁴ Vgl. Abschnitt 1.3.1

¹⁵ Vgl. Abschnitt 2.1.2.3.2

¹⁶ Vgl. Teuber, S. 20.

¹⁷ Vgl. hierzu die charakteristischen Merkmale einer Gruppe in Abschnitt 2.1.2.1

Ein Sachverhalt, welcher diese Fragen in vielfacher Hinsicht tangiert, ist die Diskussion um die EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen)¹⁸. Sie stellt insofern ein geeignetes Studienobjekt zur Untersuchung eines Einflusses von Interessengruppen auf dem politischen Markt der EU dar, da sie über einen längeren Zeitraum von Anfang der 1990er Jahre bis heute diskutiert und immer wieder angepasst wurde. Außerdem treffen hier eine Vielzahl von internationalen Akteuren auf dem politischen Markt zusammen. Dabei ist die EU selbst Produzent, aber auch Importeur von Bananen und befindet sich in einem Widerspruch zu ihren entwicklungspolitischen Zielen - den Zielen innerhalb der WTO-Abkommen und den Interessen seiner eigenen Bevölkerung.¹⁹ Es ergaben sich im Laufe der Jahre sowohl EU-innenpolitische²⁰, wie auch EU-außenpolitische²¹ Spannungen und vor allem juristisch wurden die Widersprüche mehrfach diskutiert²².

Die vorliegende Studie beschäftigt sich mit der EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen) aus der Sicht der Neuen Politischen Ökonomie²³ und versteht sich als Beitrag zur positiven Theorie innerhalb der Agrarpolitik der EU, um die tatsächlichen Interessen der einzelnen Akteure im Rahmen des Methodologischen Individualismus ebenso wie die gruppendynamischen Prozesse in der Bildung von Interessengruppen und dem Einwirken der Akteure auf politische Entscheidungsträger der EU mit einzuarbeiten.

Der zentrale Schwerpunkt ist dabei die Bildung von Interessengruppen durch die beteiligten Akteure, um als Ziel der Arbeit den Nachweis möglicher Einflüsse²⁴ von Interessen-Management mit Hilfe von Potential- und Prozess-Faktoren auf die vorhandenen Veto-Punkte in der Struktur der EU-Politik und der Auswirkung auf die relevanten Verordnungen der EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen) zu erbringen. Unabdingbare Voraussetzung ist hierbei die Befassung mit dem europäischen

¹⁸ In Folgendem werden die Begriffe „Gemeinsame Marktordnung für Bananen“, „EU-Marktordnung für Bananen“ und „GMO-Bananen“ synonym verwendet. Vgl. auch Abschnitt 1.4

¹⁹ Vgl. den Zielkonflikt der EU innerhalb der GMO-Bananen in Abschnitt 1.4.2.2

²⁰ Dazu gehörten z.B. die unterschiedlichen Positionen der EU-Mitgliedstaaten Frankreich und Deutschland im Bezug auf den Protektions-Grad einer GMO-Bananen. Vgl. Abschnitt 3.1.2

²¹ Dazu gehörte z.B. der Handelskonflikt der EU mit den USA im Bezug auf die GMO-Bananen, bei der die unterschiedlichen Positionen bei Hormonfleisch und die Landrechte für ältere US-Verkehrsmaschinen in den Konflikt miteinbezogen wurden. A.a.O.

²² Vgl. Abschnitt 1.4.3.2

²³ Vgl. Einordnung und Grundannahmen der Neuen Politischen Ökonomie in Abschnitt 3.1.2

²⁴ In diesem Zusammenhang bedeutet „Einfluss“ das gezielte Einwirken auf Entscheidungsträger und -prozesse. Vgl. Abschnitt 2.1.2.3

politischen System innerhalb der Agrarpolitik und der theoretischen Betrachtung von gruppenspezifischen Prozessen, des Lobbyismus und der Theorie des politischen Protektionsmarktes.

0.3 Methode und Aufbau der Arbeit

Mit Hilfe von Literaturstudien, Inhaltsanalysen und qualitativen Interviews²⁵ erstreckt sich die Untersuchung der EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen) auf alle potentiellen Akteure, welche direkt oder indirekt auf den Prozess der Gesetzgebung über einen Zeitraum von den frühen 1990er Jahren bis 2006 Einfluss ausüben konnten. Es formierten sich über hundert Akteure um die EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen)²⁶, wobei jeder innerhalb seines Potentials²⁷ und der Veto-Möglichkeiten²⁸ den Prozess²⁹ des Lobbyismus auf unterschiedlichste Art auszunutzen versuchte.

Grundsätzlich neu³⁰ ist der Ansatz in der vorliegenden Studie, den Einfluss einer großen Anzahl von Akteuren in ihrer Intensität quantitativ über den erwähnten Zeitraum zu erfassen und daraus ein sozioökonomisches Einfluss-Modell über ihr Einwirken auf die EU-Politik zu entwickeln, da sich nur sehr wenige Studien³¹ mit einer quantitativen Bedeutung des Einflusses von Interessengruppen auf die Wirtschaftspolitik beschäftigen³² und die Aktivitäten von Interessengruppen oft nicht direkt quantifizierbar sind³³. Auch werden wissenschaftliche Arbeiten zu dem Thema größtenteils über vergleichbar kurze Zeiträume durchgeführt³⁴. Sie beschränken sich vor allem auf die Phase der Politikformulierung und werden gezielt im Rahmen von

²⁵ Vgl. standardisierter Fragebogen zu den Aktionen der Interessengruppen in Anhang A.

²⁶ Vgl. Identifikation und Interpretation der Akteure in Abschnitt 3.1

²⁷ Vgl. Abschnitt 3.2.2.2

²⁸ Vgl. Abschnitt 3.2.2.1

²⁹ Vgl. Abschnitt 3.2.2.3

³⁰ Vgl. „Beschränkungen der meisten Studien“ in Teuber, S. 86.

³¹ „Auch innerhalb der polit-ökonomischen Theorie bleibt noch viel Arbeit zu tun, um die bestehenden Ansätze in ein umfassendes Modell einzubringen, welches die Beziehung zwischen allen relevanten Akteuren erklären könnte.“ Vgl. Buholzer, S. 23.

³² Vgl. Schneider, S. 7.

³³ A.a.O., S. 16.

³⁴ „Einer der größten Mängel der Gruppenforschung ist bisher, dass es kaum eine Untersuchung aller wichtigen Entscheidungen in einem politischen System über einen längeren Zeitraum hin gibt.“ Vgl. Beyme, S. 231.

Ausnahmesituationen bevorzugt in Fällen durchgeführt, wo der Einfluss von Akteuren offensichtlich ist.³⁵

Kapitel Eins stellt die Agrarpolitik der EU im Rahmen ihrer politischen Orientierung dar. Es wird dabei auf die entwicklungspolitischen Verpflichtungen und die Einbindung der EU in die WTO-Abkommen eingegangen. Weiter erfolgt eine Darstellung der Entscheidungsorgane und -prozesse innerhalb der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU. Abschnitt 1.4 stellt die EU-Marktordeung für Bananen (GMO-Bananen) vor, sowie deren rechtliche Konstruktion und politische Zielsetzung, um im Anschluss eine genaue Darstellung der ökonomischen, juristischen und politischen Auswirkungen vorzunehmen.

Kapitel Zwei führt als Theoriebezug in die Grundannahmen der Neuen Politischen Ökonomie ein. Dabei wird auf den Methodologischen Individualismus und der Gruppentheorie auch im politischen System eingegangen. Nach der Einführung in den Lobbyismus als Methode der Kommunikation von Interesse und sein Einbinden in den Prozess der Entscheidung folgt in Abschnitt 2.2 die Darstellung der Theorie des politischen Protektionsmarktes, auf dem Angebot und Nachfrage zusammentreffen.

Den Schwerpunkt der vorliegenden Studie bilden in Kapitel Drei die empirische Untersuchung und Analyse des EU-Bananenmarktes und der damit verbundenen Erarbeitung eines sozioökonomischen Einfluss-Modells für den politischen Markt der EU-Bananenprotektion. Dabei wird in Abschnitt 3.1 eine Sozio-Faktor-Matrix über die Grundgesamtheit der über Hundert beteiligten Akteure erstellt, welche auf der theoretischen Betrachtung des Methodologischen Individualismus und der Gruppentheorie die Aktionen der Akteure analysiert und deutet. Daraus lassen sich Erkenntnisse über die Zusammensetzung der Akteure als Interessengruppe ableiten. Ihre Meinung zu einem politischen Protektions-Grad und die Möglichkeit der Durchsetzbarkeit ihrer Forderungen wird in Abschnitt 3.1.3 in einem Positions-Diagramm veranschaulicht. Um den direkten Einfluss dieser Akteure auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion analysieren zu können, werden in Abschnitt 3.2 zwei weitere Vorgehensweisen gewählt. Abschnitt 3.2.1 operationalisiert

³⁵ Vgl. Teuber, S. 86.

den politischen Protektionsmarkt und erarbeitet ein Modell, welches den Protektionsgrad der EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen) über den Zeitraum von 14 Jahren abbildet. Gleichzeitig werden auch die Aktionen von relevanten Gruppen operationalisiert und in dem Modell abgebildet. Eine direkte Ursachen-Wirkungs-Beziehung ist hier jedoch nur ungenügend zu erstellen. Um die Validität der Messungen zu gewährleisten, bezieht Abschnitt 3.2.2 sozioökonomische Tests in die Studie mit ein. Dabei werden die Einflussmöglichkeiten der Interessengruppen mit Hilfe von Veto-, Potential- und Prozess-Analysen untersucht. Die Veto-Analyse erlaubt Aussagen über das politische System und über die bestehenden Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen. Die Potential-Analyse beschäftigt sich mit den Möglichkeiten einer Interessengruppe, inwieweit diese jeweiligen Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen kann. Die Effektivität der Aktionen der Interessengruppe untersucht die Prozess-Analyse. Dadurch kann ein eventuell vorliegender Einfluss einer Interessengruppe auf die politischen Entscheidungen zu einer EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen) in Abschnitt 3.3 dargestellt werden.

Kapitel Vier beschäftigt sich in einer kritischen Diskussion mit politischem Einfluss im Rahmen eines EU-Lobbyismus und den diplomatischen und demokratischen Prozessen innerhalb der EU-Politik und legt damit auch die Generalisierbarkeit der Studie dar. Dabei wird die Frage nach einer gleichgewichtigen Einflussnahme aller beteiligten Akteure bzw. nach der Ausübung von Machtpositionen und damit nach der Funktionsfähigkeit des demokratischen Systems der EU gestellt.

1 Die Agrarpolitik der Europäischen Integration

1.1 Die politische Orientierung der Europäischen Integration

Zu Beginn des politischen Integrationsprozesses in Europa stand unter anderem der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS/Montanunion) von 1952 auch mit dem Ziel, erneute Kriege zwischen den europäischen Ländern zu verhindern, indem kriegsentscheidende Produktionskapazitäten unter einen Vertrag zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit gestellt wurden. Ebenso war dies eine vielversprechende Möglichkeit, die durch den zweiten Weltkrieg verursachte desolante Struktur dieser wichtigen Produktionsstätten wieder produktiv in Gang zu setzen. Neben der sogenannten Montanunion weiteten die sechs Unterzeichner von 1952³⁶ eine Zusammenarbeit auf die Bereiche Atom (EUROATOM) und zunächst auf die vier wirtschaftlichen Bereiche der Agrar-, Handels-, Verkehrs- und Wettbewerbspolitik (EWG) in den Römischen Verträgen von 1957 aus³⁷.

Die Vertragspartner waren sich jedoch uneins, ob der Wettbewerb nationaler Regulierungssysteme oder eine Rechtsharmonisierung das bessere Mittel ist, eine wirtschaftliche Integration auf Dauer durchzuführen.³⁸

Die Zollunion, welche zwischen 1958 und 1968 errichtet wurde, baute schrittweise die Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten ab und schuf einen gemeinsamen Außenzoll. Mengenmäßige Beschränkungen wurden verboten und neben der Subventionskontrolle eine gemeinsame Wettbewerbspolitik eingeführt.³⁹ Die Vorteile der intra-industriellen Arbeitsteilung zeigten bis in die 1970er Jahre ein schnelleres Wachstum des intereuropäischen Handels im Vergleich zum Welthandel.⁴⁰ Die Mitgliedstaaten überraschten jedoch vereinzelt mit Maßnahmen, um ihren Markt nach außen abzuschotten und vor Konkurrenz zu schützen. Quoten, Subventionen und technische Vorschriften sind nur einige Beispiele für nationale Alleingänge, welche dazu führten, dass die Gemeinschaftsorgane die Integration durch Harmonisierung der nationalen Vorschriften weiter vorantreiben wollten.⁴¹ Jedoch erst die Einheitliche

³⁶ Diese waren Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Luxemburg.

³⁷ Vgl. Strauch, S. 173.

³⁸ Vgl. Hinz, S. 206.

³⁹ A.a.O.

⁴⁰ A.a.O.

⁴¹ A.a.O.

Europäische Akte (EEA) von 1987 brachte den bis dato 12 Mitgliedern⁴² der seit 1967 geltenden Europäischen Gemeinschaft einen erneuten Schub in ihrem Integrationsprozess, indem die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes bis zum Ende des Jahres 1992 festgeschrieben wurde. Das Cassis-de-Dijon-Urteil⁴³ kehrte den Grundsatz der Harmonisierung vor Liberalisierung um und der Europäische Gerichtshof urteilte für eine gegenseitige Anerkennung nationaler Standards, sofern sie sich im Ursprungsland bewährt haben. Somit verpflichteten sich die nationalen Regierungen, unterschiedliche Rechtsvorschriften und Normensysteme sowie Prüf- und Zulassungsverfahren wechselseitig anzuerkennen.⁴⁴ Auch in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt- sowie Verbraucherschutz erfolgten in den kommenden Jahren Vorschläge zur Angleichung. Mit der EEA bekamen die Unionsorgane erstmals eigene Regulierungskompetenzen außerhalb des eigenen Binnenmarktziels und waren nicht mehr ausschließlich verpflichtet, auf die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und auf die schrittweise Annäherung der nationalen Wirtschaftspolitiken hinzuwirken, sondern auch berechtigt, Wachstum-, Sozial-, Beschäftigungs-, oder Verteilungspolitik mit den zur Verfügung stehenden direkten oder indirekten Politikinstrumenten zu betreiben.⁴⁵

Der Vertrag von Maastricht bildete 1993 die Grundlage für die Vollendung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, sowie für weitere politische Integrationsschritte. Dabei einigten sich die Staats- und Regierungschefs auch auf das Subsidiaritätsprinzip, nach dem die Gemeinschaft nur tätig wird, „sofern die Ziele einer in Betracht gezogenen Maßnahme auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreicht oder wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann“⁴⁶. Auch verpflichtet der EG-Vertrag die Unionsorgane weiter, bei der Ausgestaltung der gemeinsamen Handelspolitik die gestiegene Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und damit deren geringere Schutzbedürftigkeit zu berücksichtigen⁴⁷.

Da der Vertrag von Amsterdam (1999) unter anderem Punkte zur Osterweiterung enthielt, mussten sich die Mitgliedstaaten beim Vertrag von Nizza (2003) mit der damit

⁴² Großbritannien, Dänemark und Irland traten 1973, Griechenland 1981, Spanien und Portugal 1986 der Europäischen Gemeinschaft bei.

⁴³ Als „Cassis-de-Dijon-Urteil“ wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Rechtssache 120/78 vom 20. Februar 1979 bezeichnet. Vgl. Wikipedia: Cassis-de-Dijon-Entscheidung.

⁴⁴ Vgl. Hinz, S. 207.

⁴⁵ A.a.O.

⁴⁶ Vgl. Art 3b, S. 2 EG/EU-Vertrag.

⁴⁷ Vgl. Hinz, S. 211.

verbundenen Umgestaltung der Unionsorgane beschäftigen, um die EU unter 25 Mitgliedstaaten noch handlungsfähig zu halten⁴⁸. Der Integrationsprozess nahm an Dynamik merklich zu, nachdem auch die Europäische Integration für den Bürger durch die Währungsreform und die Einführung des Euro als visuelles Zahlungsmittel deutlich sichtbar gemacht wurde⁴⁹. Jedoch wurde nach der Eingliederung von zehn neuen Mitgliedern⁵⁰ der Integrationsprozess durch das Stocken der Ratifizierung des Vertrags zur Europäischen Verfassung⁵¹ wieder verlangsamt und es entbrannte eine neue Diskussion um das Tempo der Europäischen Integration⁵².

Obwohl schon viele Ansätze der Integrationstheorie die Entwicklung der EU zu beschreiben versucht haben, hat sich die Theorie des Funktionalismus dabei am ehesten durchgesetzt⁵³. Nicht zuletzt, da föderalistische Theorien ihren Ansatz auf der Ablehnung von undemokratischen Ideologien, von Nationalismus und des exzessiven Festhaltens an nationalen Souveränitäten haben. Entwickelt in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts verdeutlichen sie viele Sichtweisen einer Europäischen Integration, müssen sich aber die Kritik einer schweren Voraussehbarkeit von Integrationsprozessen stellen.⁵⁴ Anlehnend an Nye⁵⁵ erfüllen die EU-Mitgliedstaaten die Faktoren des Integrationsprozesses und es wird ihnen hohes integratives Potential zugesprochen⁵⁶. Das Fortschreiten der Integration in Europa stützt sich auf das Fortschreiten von bewussten Entscheidungen der Nationalstaaten als Hauptakteur und dieser Prozess des Intergovernmentalismus ist auf Regierungsebene seit den 1950er Jahren zu beobachten⁵⁷.

⁴⁸ Vgl. Hinz, S. 211.

⁴⁹ A.a.O.

⁵⁰ Am 1. Mai 2004 traten die Länder Polen, Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Slowenien, Lettland, Estland, Litauen, Malta und der griechische Teil der Insel Zypern der Europäischen Union bei.

⁵¹ Frankreich lehnte nach einer Volksbefragung ebenso wie die Niederlande die Ratifizierung ab. Großbritannien setzte daraufhin eine bevorstehende Volksbefragung aus. Die Umsetzung des „Vertrages zur europäischen Verfassung“ wurde bis auf Weiteres ausgesetzt.

⁵² Im März 2006 einigten sich die Abgeordneten des Europäischen Parlaments auf eine Verlangsamung des europäischen Integrationsprozesses bei der Eingliederung neuer Mitgliedstaaten.

⁵³ Vgl. Teuber, S. 23.

⁵⁴ A.a.O., S. 25.

⁵⁵ A.a.O.

⁵⁶ Welche sind: 1. Symmetrie oder wirtschaftliche Ebenbürtigkeit der Einheiten. / 2. Gegenseitige Ergänzung der durch die Eliten hochgehaltenen Werte. / 3. Pluralismus der Interessengruppen.

⁵⁷ Vgl. Schulze, S. 8.

Das oberste Ziel der Europäischen Integration geht von dem einfachen Grundsatz der Integration der “Völker Europas unter voller Wahrung ihrer nationalen Identität“ aus⁵⁸.

Dabei lassen sich die EU-Organe, aber auch die bestehenden und potenziellen Mitgliedstaaten von den fünf politischen Prinzipien der Offenheit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Effektivität und Kohärenz leiten. Sie gelten innerhalb der Union auch als „Richtschnur für die Debatte über Europas Zukunft“.⁵⁹

Eine zunehmende Kluft zwischen der EU und ihren Bürger Anfangs des neuen Jahrtausends folgt zwar einer allgemeinen Tendenz der Kluft zwischen Bürgern und Regierung, welche sich auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene abspielt⁶⁰, jedoch ist sich die EU bewusst, den Bürgern eine gemeinsame Strategie der Institutionen und der Mitgliedstaaten vorlegen zu müssen und Politikfelder und Arbeitsweisen der Institutionen den bestehenden Verträgen anzupassen.⁶¹ Die Währungsunion und die Erweiterung waren schon grundlegende Katalysatoren.⁶² Als Ziel steht für die EU eine Arbeitsweise der Gemeinschaftsmethode, bei der die EU-Organe einen Ausgleich zwischen den Interessen herbeiführen, indem diese zwei Filter passieren müssen: den des Allgemeininteresses auf Ebene der Europäischen Kommission und den der demokratischen Vertretung auf Ebene des Europäischen Parlaments und des Ministerrates, welche zusammen die Legislative der Union bilden.⁶³

1.2 Die GAP als Instrument der Europäischen Integration

Der Sektor Landwirtschaft als einer der ersten, welcher auf europäischer Ebene vereinheitlicht wurde, war bis Anfang der 1990er Jahre im wesentlichen durch den Mechanismus des Preisstützungssystems gesteuert. Dies war eine Kombination aus hohem Außenschutz, Exportsubvention und Interventionskäufen auf dem Binnenmarkt zu garantierten Preisen und wurde vereinzelt durch Produktionsquoten ergänzt, um das Angebot auf dem Binnenmarkt knapp zu halten⁶⁴.

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ersetzt eine Reihe nationaler Vorschriften, ist aber in sich naturgemäß kompliziert zu verwalten und zu steuern, da mit ihr sowohl interne

⁵⁸ Vgl. Weißbuch, S. 42.

⁵⁹ A.a.O.

⁶⁰ A.a.O., S. 36.

⁶¹ A.a.O.

⁶² A.a.O.

⁶³ A.a.O.

⁶⁴ Vgl. Schulze, S. 6.

wie auch externe Politikziele erreicht werden müssen. Eine funktionierende GAP innerhalb der EU-Mitgliedstaaten gilt somit als eine unerlässliche Voraussetzung für einen erfolgreichen europäischen Integrationsprozess⁶⁵, da gerade hier die einzelnen Staaten ihre Souveränität in einem sehr sensiblen und bedeutenden Sektor an die gemeinschaftlichen Organe der EU abgeben müssen.

Ziele waren die Steigerung der Produktivität in der Landwirtschaft bei gleichzeitiger angemessener Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung, aber vor allem die Stabilisierung der Märkte mit einer Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung zu angemessenen Preisen auf einem autarken europäischen Binnenmarkt⁶⁶.

Dies ging einher mit den europäischen agrarpolitischen Grundprinzipien des freien Warenverkehrs und des Wettbewerbs auf der Basis einheitlicher Preise, der Sicherung des Preisniveaus nach außen und der finanziellen Solidarität durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft⁶⁷.

Dies hatte immer wieder Anlass zur Kritik, da die GAP unerwünschte Nebeneffekte verursachte. Es kam zu ineffizienten intra- und intersektoralen Ressourcenverteilung und Verzerrungen auf dem Weltmarkt⁶⁸.

Seit Beginn der 1990er Jahre durchläuft die GAP einen ständig anhaltenden Reformprozess (MacSharry Reform), dessen Schwerpunkte in der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft durch Senkung der Stützpreise und einen Ausgleich der Landwirte durch Direktzahlungen liegen⁶⁹. Entscheidend mit der Reform der GAP von 2003/2004 ist die völlige Abkopplung der Direktzahlungen von der Erzeugung und somit wurde die GAP auch mehr auf Verbraucherbelange ausgerichtet⁷⁰. Die GAP ist damit stärker auf Marktorientierung gerichtet und durch einen stärkeren unternehmerischen Anreiz findet eine betriebswirtschaftliche Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe und somit eine Produktivitätsoptimierung statt^{71,72}. Als wichtigste Elemente gelten dabei die Direktzahlungen als Ersatz für die Preisstützung

⁶⁵ Vgl. Weustenfeld, S. 6.

⁶⁶ A.a.O., S. 7.

⁶⁷ A.a.O., S. 8.

⁶⁸ Weitere Effekte waren exponentiell wachsende Budgetausgaben, Generierung von Nettosozialprodukttransfer zwischen den EU-Mitgliedern und negative Effekte auf die personelle und regionale Einkommensverteilung. Vgl. Henning, S. 168.

⁶⁹ Vgl. Ahner, S. 2.

⁷⁰ A.a.O.

⁷¹ Die Finanzierung der GAP erfolgt dabei aus den Fonds: EAGFL (Europäischer Garantiefond für die Landwirtschaft) und dem ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums), Vgl. EU-Fact Sheet, S. 11.

⁷² Vgl. Ahner, S. 4.

und damit eine Abkehr von der produktionsbezogenen Zahlung. Diese Direktzahlungen orientieren sich auch am Umwelt-, Tierschutz und der Sicherheit der Lebensmittel⁷³ und vereinfachen die Einhaltung des Agrarhaushaltes, welcher von 2007 bis 2013 begrenzt wurde und auch bei den Direkthilfen mit 25 EU-Mitgliedern keine effektive Steigerung beinhaltet⁷⁴.

Seit Anfang 2006 arbeitet die Europäische Kommission an einer Vereinfachung der GAP für alle Beteiligten⁷⁵, da Landwirte aller Altersgruppen und Produktionsrichtungen darauf hingewiesen haben, dass der administrative Aufwand verringert werden muss.⁷⁶ Aus diesem Grund wurde beschlossen, die GAP-Reform weiter über drei Kommissionsverordnungen⁷⁷ umzusetzen. Dabei sollen, soweit möglich, alle maßgeblichen Vorschriften, welche bestimmte Politikbereiche regeln, in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst und bei Änderungsvorschlägen Folgeabschätzungen durchgeführt werden. Der Ministerrat und das Europäische Parlament werden dabei durch die Europäische Kommission in sogenannten Fortschrittsberichten über den Prozess der GAP-Vereinfachung informiert.⁷⁸

1.2.1 Die Marktordnung als Organisationsmittel

Als zentrales Instrument für die Durchsetzung der GAP in der EU gelten die Marktordnungen für Agrarprodukte. Diese sind für nahezu jedes Agrarprodukt erlassene EU-Verordnungen mit der Hauptfunktion der Abgrenzung des EU-Binnenmarktes vom Welthandel⁷⁹. Bereits 2005 waren über 95% der Agrarprodukte in sogenannten Marktordnungen erlassen⁸⁰.

Als Grundlage für eine gemeinsame Marktorganisation der GAP mit Hilfe von Marktordnungen gilt die Konferenz von Stresa im Juli 1958. Basierend auf der verabschiedeten Schlussresolution erarbeitete die Kommission bis Ende 1959 die ersten

⁷³ Vgl. Ahner, S. 3.

⁷⁴ A.a.O.

⁷⁵ Vgl. Europäische Kommission – Consultations Document: Fruit and Vegetable Sectors, S. 1.

⁷⁶ Vgl. EU-Fact Sheet, S. 5.

⁷⁷ Die **erste Verordnung** enthält Bestimmungen zur Erhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zu Kontrollen und zu Modulationen. Die **zweite Verordnung** enthält als Schlüsselement die Entkoppelung der Betriebsprämien von der Erzeugung. Die **dritte Verordnung** betrifft die Förderungsbereich und damit auch die Kompetenzen der Mitgliedsstaaten. Vgl. Europäische Kommission - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

⁷⁸ Vgl. EU-Fact Sheet, S. 8.

⁷⁹ Vgl. Wikipedia: Marktordnung.

⁸⁰ Vgl. Henning, S. 169.

Vorschläge für eine gemeinsame Marktorganisation⁸¹. Bereits 1968 waren die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch Marktordnungen organisiert.⁸²

Die Gründe für eine derartige Organisation des Agrarmarktes lag vor allem bei dem fundamentalen Gedanken, den Agrarmarkt aufgrund seiner bereits erörterten Wichtigkeit für die Mitglieder der EU nicht den freien Gesetzen einer Marktwirtschaft zu überlassen⁸³. In Anlehnung an Müller-Armack wird die marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung eines Staates in seinen wesentlichen Gesichtspunkten nicht dadurch eingeschränkt, dass der Wirtschaftsprozess eine gewisse planerische Gestaltung durch die Wirtschaftspolitik bekommt⁸⁴.

Entscheidend in der Agrarpolitik ist jedoch die Tatsache, dass rund drei Viertel aller Einnahmen der Landwirtschaft aus dem Angebot von Erzeugnissen kommen, welche aufgrund ihrer besonderen Eigenart nicht gelagert werden können. Über den Markt sind solche besonderen Produktionsbedingungen und Produktionsrisiken der Landwirtschaft nicht auszugleichen, weil das landwirtschaftliche Angebot das freie Spiel der Kräfte sehr schnell ausschalten würde, so dass unter Umständen gar kein Markt mehr entstehen könnte⁸⁵. Auch infolge der geringen Anpassungsfähigkeit der Agrarprodukte und ihrer Eigenart, die ungünstige Konkurrenzsituation und die natürliche Begrenztheit der Nachfrage ist die Stellung der Landwirtschaft im Vergleich zu übrigen Wirtschaftszweigen relativ schwach. Die aufgezeigten Nachteile lassen sich nach Weippert und Strisch⁸⁶ im Verlauf der ökonomisch-technischen Entwicklung nur in geringen Grenzen abschwächen und rechtfertigen bestimmte Sonderregelungen für den Agrarsektor⁸⁷. Nach Wilhelm Röpke machen die naturgegebenen Besonderheiten eine Regulierung notwendig; die Bedeutung der Landwirtschaft als Anbieter von Nahrungsmittel rechtfertigt diese⁸⁸.

Grundsätzlich ist eine Marktordnung ein Eingriff in ein bestehendes Wirtschaftssystem. Die normative Implikation der traditionellen Theorie des Außenhandels auf freien Märkten wird nur wenig kritisiert. Lediglich das Erziehungszoll-Argument, das Vorliegen von externen Effekten und die Theorie des Optimalzolls stellen die Vorteile

⁸¹ Bekannt auch unter dem Namen: 1. Mansholt Plan.

⁸² Vgl. Weustenfeld, S. 9.

⁸³ Vgl. Schneider, S. 11.

⁸⁴ A.a.O., S. 10.

⁸⁵ A.a.O., S. 25.

⁸⁶ A.a.O., S. 35.

⁸⁷ A.a.O.

⁸⁸ A.a.O., S. 37.

des Freihandels vereinzelt in Zweifel.⁸⁹ In den neoklassischen Wirtschaftstheorien wird der Protektionismus zum Teil als eine Möglichkeit zur Betreibung einer strategischen Handelspolitik gesehen, welcher durch zunehmende Skalenerträge geprägt ist. Im Gegensatz dazu geht die traditionelle Außenhandelstheorie von konstanten Skalenerträgen und vollständigem Wettbewerb aus und die wohlfahrtssteigernde Wirkung des internationalen Handels ergibt sich aus der Tatsache, dass sich die Handelspartner entweder in Präferenzen, Technologien (Ricardo) oder in der Faktorausstattung (Heckscher-Ohlin) unterscheiden. Spezialisierung und Handel werden traditionell auf komparative Kostenvorteile, in den neoklassischen Außenhandelstheorien auf zunehmende Skalenerträge zurückgeführt.⁹⁰ Die klassische Theorie des Außenhandels kann somit zeigen, dass in wettbewerbsintensiven Märkten eine Politik der freien Hand ohne staatlichen Eingriff in der Regel das beste Mittel ist, um einen potentiell hohen Wohlstand zu erreichen. Trotz dieser Erkenntnis besteht ein Streit zwischen Befürwortern des Freihandels und denen des staatlichen Protektionismus. Die Erfahrung lehrt, dass das Prinzip des Freihandels auch in Staaten mit dem Grundsatz des freien Außenhandels durch protektionistische Maßnahmen untergraben wird, um bestimmte politische Ziele zu erreichen. Somit wird staatliche Handelspolitik nicht ausschließlich von ökonomischen Maximen bestimmt, sondern zu einem erheblichen Teil auch von innerstaatlichen Interessenkonflikten.⁹¹

Im Gegensatz zu anderen Nationen föderalistischer Ordnung ist die EU im intra-spezifischen Agrarhandel sehr detailliert organisiert.⁹²

Trotz der Unterschiede einzelner Agrarprodukte und der daraus resultierenden unterschiedlichen Ausgestaltung der spezifischen Marktordnung lassen sich gemeinsame Charakteristika aufzeigen. Diese beziehen sich auf den typischen Lenkmechanismus in Form von Preisregulierungen, Interventionen, Beihilfen und Abschöpfungen⁹³. Sie alle entstammen einer gemeinsamen Rechts- und Ermächtigungsgrundlage⁹⁴. Auch die Berechnung in einer Einheitswährung, geschützt

⁸⁹ Vgl. Weck-Hannemann, S. 23.

⁹⁰ A.a.O., S. 27.

⁹¹ Vgl. Stark, S. 27.

⁹² Z.B. finden sich in der amerikanischen Bundesverfassung nur zwei ausdrückliche Bestimmungen, die jeweils für einen spezifischen Bereich den Umfang einzelstaatlicher Steuergewalt regeln. A.a.O., S. 281.

⁹³ Vgl. Weustenfeld, S. 9-11.

⁹⁴ Vgl. Art. 43 Abs. 3, EG/EU-Vertrag.

durch ein System von Währungsausgleichsbeträgen, trägt zur Sicherung der Landwirte bei⁹⁵.

Um den Wirkungsmechanismus einzelner Agrarmarktordnungen darzustellen, werden fünf idealtypische Marktordnungstypen nach dem System der Abschöpfungs-Intervention, dem Deficiency-Payment-System, dem reinen Abschöpfungssystem, einem direkten Kompensationssystem und einem System mit geringem Protektionsniveau unterschieden.⁹⁶

Die *Abschöpfungs-Intervention* ist durch einen variablen Zollsatz auf Importe gekennzeichnet, welcher in Form einer Abschöpfung den maximalen Außenschutz darstellt. Ebenso kommt hier eine obligatorische und unbegrenzte staatliche Intervention zum Tragen⁹⁷. Bei diesem Marktordnungstyp gilt innerhalb der EU ein höherer Marktpreis als auf dem Weltmarkt.

Mit Hilfe des *Deficiency-Payment-Systems* erfolgten produktbezogene Kompensationszahlungen an die Produzenten, welche der Differenz zwischen Marktpreis und angestrebtem Produzentenpreis entspricht⁹⁸. Somit gilt innerhalb der EU derselbe Marktpreis wie auf dem Weltmarkt.⁹⁹

Agrarpreisstützungen, welche durch handelspolitische Maßnahmen in Form von variablen Abschöpfungen erreicht werden, fallen unter den Idealtypus der *reinen Abschöpfungssysteme*^{100, 101}.

Nach der MacSharry Reform Anfang der 1990er Jahre trat ein vierter Typus von Marktordnungen in den Vordergrund bei dem die Unterstützung der Agrarproduzenten durch direkte hektargebundene Kompensationszahlungen erfolgte. Bei diesem *direkten Kompensationssystem* erfolgt keine obligatorische Intervention oder ein effektiver Außenschutz durch variable Abschöpfung^{102, 103}.

Produkte ohne spezifischen Schutz¹⁰⁴ bzw. Produkte ohne Marktordnungen¹⁰⁵ fallen unter das *System mit geringem Protektionsniveau*. Hier finden keinerlei Abschöpfungen, Kompensationszahlungen oder obligatorische Interventionen statt.

⁹⁵ Vgl. Weustenfeld, S. 12.

⁹⁶ Vgl. Henning, S. 170.

⁹⁷ Mit diesem Marktordnungstyp wurden die wichtigsten Agrarsubsektoren Getreide, Milch, Rindfleisch versehen. A.a.O., S. 171.

⁹⁸ hierzu zählen z.B. Olivenöl und Tabak.

⁹⁹ Vgl. Henning, S. 172.

¹⁰⁰ hierzu zählen z.B. Schweine, Geflügel und Obst & Gemüse.

¹⁰¹ Vgl. Henning, S.172.

¹⁰² hierzu zählen z.B. Hopfen und Flachs.

¹⁰³ Vgl. Henning, S. 172.

¹⁰⁴ hierzu zählt z.B. Tafelwein.

Mit der MacSharry Reform wurde eine Kombination von Idealtypen innovativ kombiniert, indem der Kompensationstypus und der Abschöpfungs-Interventionstypus zusammengeführt wurden.¹⁰⁶

Die staatliche Regulierung wurde vor allem in den Jahren 1970 – 1980 durchgeführt. Innerhalb dieses Zeitraums gab es kaum grundlegende Änderungen von Marktordnungen. Erst in den 1980er Jahren implizierte ein Reformdruck eine Reihe von Veränderungen, welche alle mit einer Verstärkung staatlicher Regulierung einher gingen¹⁰⁷.¹⁰⁸

Derzeit befinden sich einige Marktordnungen in der Diskussion um eine Anpassung oder eine grundlegende Änderung¹⁰⁹. Es besteht bei der Europäischen Kommission weiter die Vision von einer „einheitlichen Gemeinsamen Marktordnung“¹¹⁰, bei der alle bisherigen Marktorganisationen durch eine einzige ersetzt werden, um eine einfachere und straffere Rechtsvorschrift einzuführen.¹¹¹

Trotz dieser detaillierten Regulierung des Agrarmarktes wäre es jedoch handelspolitisch unkorrekt, von einer „Festung“ Europas zu sprechen. Die EU spielt eine bedeutende Rolle auf dem Weltmarkt sowohl mit anderen Industrienationen als auch mit Entwicklungsländern.¹¹²

In Folgendem werden die entwicklungspolitischen Verpflichtungen der EU¹¹³ und ihr Verhältnis zur WTO innerhalb der GAP¹¹⁴ dargestellt. Dies gilt als praktische Grundlage für die spätere Studie, bei der die EU als Akteur Einfluss auf Drittstaaten nimmt und sich im Rahmen der WTO-Regeln und internationaler Abkommen bewegen muss.

¹⁰⁵ Hierzu zählen z.B. Kartoffeln.

¹⁰⁶ Vgl. Henning, S. 173.

¹⁰⁷ hierzu zählen z.B. die Einführung der Milchquote 1984 und die Einführung von Garantiehöchstmengen für Getreide 1988.

¹⁰⁸ Vgl. Henning, S. 174.

¹⁰⁹ Obst & Gemüse stehen vor einer Vereinfachung, Wein steht vor dem Problem der strukturellen Überschussproduktion und muss angepasst werden. Der Getreidemarkt lag 2004 bei einer Rekordernte von 284 Mio. Tonnen und unterliegt begrenzter Ausfuhrmöglichkeit durch eine starke Weltmarktkonkurrenz und unvorteilhafte Wechselkursbedingungen. Vgl. Ahner, S. 14, EU-Fact Sheet, S. 13 und Europäische Kommission – Consultations Document: Fruit and Vegetable Sectors, S. 6.

¹¹⁰ Dabei würde es sich um eine technische Vereinfachung des Agrarrechts handeln und nicht um eine politische Reform. Vgl. EU-Fact Sheet, S. 15.

¹¹¹ A.a.O., S. 14.

¹¹² Vgl. GAP, S. 27.

¹¹³ Vgl. Abschnitt 1.2.2

¹¹⁴ Vgl. Abschnitt 1.2.3

1.2.2 Entwicklungspolitische Verpflichtungen von Lomé und Cotonou

Die EU besitzt umfangreiche Kontakte und Handelsbeziehungen zu Drittländern und Handelsblöcken¹¹⁵. In ihrem Auftreten nach außen können bis zu sechs unterschiedliche Stufen ihrer Handelspräferenz unterschieden werden. Zum einen gewährt sie *zollfreien Handel* sowie *gegenseitigen Freihandel*. Aufgrund einer bloßen Abfolge von jeweils unterschiedlichen Abkommen mit einzelnen Staaten unterhält die EU unter anderem mit den Mittelmeer-Anrainer- und AKP-Staaten *nicht-gegenseitigen Freihandel (Assoziierungsabkommen)*¹¹⁶. Entwicklungsländer, welche nicht zu den AKP-Staaten gehören, wird ein zollfreier Marktzugang innerhalb bestimmter Grenzen und für bestimmte Waren in einem *General System of Preference (GSP)* gewährt¹¹⁷. Bei ihren *Most Favoured Nations (MFN)* Partner (ebenfalls WTO-Mitglieder) handelt die EU im Rahmen der WTO-Abkommen nach dem Prinzip der Meistbegünstigung¹¹⁸. WTO-Mitglieder, welche auch keine anderen Vergünstigungen von der EU erhalten, fallen unter den Begriff *Staatshandelsländer* und bilden die untere Linie der Handelspräferenz der EU.¹¹⁹

Im Bezug auf ihre Entwicklungspolitik basiert die rechtliche Grundlage der EU auf dem Art. 177 I, EGV mit dem Ziel der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer, die harmonische, schrittweise Eingliederung in die Weltwirtschaft und die Bekämpfung der Armut.¹²⁰

Das Assoziierungsabkommen der EU mit den AKP-Staaten¹²¹ und damit die Gewährung einer Handelspräferenz des nicht-gegenseitigen Freihandels, geht bis auf den Abschluss der Römischen Verträge im Jahr 1957 zurück¹²². Die Kolonien von

¹¹⁵ Vgl. GAP, S. 24.

¹¹⁶ 1995 wurde zwischen der EU und den Mittelmeer-Anrainer-Staaten eine Freihandelszone für das Jahr 2010 geplant. Vgl. Schmidt, S. 62.

¹¹⁷ Das General System of Preference (GSP) regelt zur Zeit Zollvorteile der EU gegenüber 179 Ländern. Voraussetzung ist die Einhaltung der Ursprungsregel, d.h. Waren müssen im Entwicklungsland hergestellt oder ausreichend bearbeitet und direkt in die EU exportiert werden. Das GSP ist eine einseitige Vergünstigung, welche von der EU gewährt wird.

¹¹⁸ Die Meistbegünstigten Klausel geht auf Art. I, GATT 1947 zurück und besagt: „Bei Zöllen und Belastungen aller Art...werden alle...Vergünstigungen..., die eine Vertragspartei für eine Ware gewährt,...unverzüglich und bedingungslos für alle gleichartigen Waren gewährt, die aus den Gebieten der anderen Vertragsparteien stammen oder für diese bestimmt sind.“

¹¹⁹ Vgl. Schmidt, S. 64.

¹²⁰ Vgl. Tchitchi, S. 23.

¹²¹ Die AKP-Staaten variieren gegenseitig stark in ihrer Größe, Einwohnerzahl etc., sind aber ähnlich hinsichtlich ihrer Handelstruktur. Sie sind stärker als vergleichbare Länder vom Primärgüter-Export abhängig. Vgl. Schmidt, S. 66.

¹²² Vgl. Tchitchi, S. 37.

Frankreich, Italien, Belgien und der Niederlande konnten nicht Vollmitglied der EUROATOM, EWG und EGKS werden. Seit Ende des 2. Weltkriegs wurden zwar vermehrt Kolonien in die Unabhängigkeit entlassen, jedoch gerieten viele in ein weiteres Abhängigkeitsverhältnis zu ihrer früheren Kolonialmacht. Der Grund lag in der teilweise Jahrhunderte andauernden Ausbeutung dieser Kolonien an Rohstoffen und Arbeitskräften, so dass nach der Unabhängigkeit die jungen Nationen nicht genug Ressourcen zur Verfügung hatten, um eine eigenständige Souveränität zu erlangen. Für die ehemaligen Kolonialmächte ergab sich hieraus eine Verpflichtung, ihre ehemaligen Kolonien zu unterstützen, aber auch ein Interesse, ihren eigenen Einflussbereich weiterhin größtmöglich zu halten. Gerade in der Zeit des Kalten Krieges lag das Interesse auch darin, Afrika ökonomisch an Westeuropa zu binden und politisch in die westliche Einflusszone einzugliedern¹²³. Im Rahmen der fortschreitenden Globalisierung haben zunehmende Armut, Konflikte und Instabilität in diesen Ländern auch Einfluss auf die Mitgliedstaaten der EU.¹²⁴

Aus diesen Gründen wurde 1963 in Yaoundé, der Hauptstadt Kameruns, das erste Assoziierungsabkommen zwischen den damaligen sechs EWG-Staaten und den „18 assoziierten Staaten und Madagaskar“ (AASM)¹²⁵ unter der Bezeichnung Yaoundé I geschlossen. Ziel war es, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder und Hoheitsgebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der damaligen EWG zu fördern.¹²⁶

Im Anschluss an dieses Abkommen folgte 1969 Yaoundé II, das mit einer Laufzeit von sechs Jahren Kenia, Tansania und Uganda als Mitglieder einschloss. Es sollte die Eigenverantwortung der AKP-Staaten stärken und den Aufbau einer Infrastruktur in diesen Ländern unterstützen.¹²⁷

Mit dem Beitritt Großbritanniens 1973 als ehemals größte Kolonialmacht und mit einer Vielzahl von Ländern im Commonwealth¹²⁸ zur Gemeinschaft war eine neue Entwicklungskooperation mit den AKP-Ländern nötig. Daher wurde 1975 in Togo Hauptstadt Lomé, im sogenannten Lomé I Abkommen ein Assoziierungsabkommen

¹²³ Vgl. Kneifel, S. 29.

¹²⁴ Vgl. Tchitchi, S. 22.

¹²⁵ AASM-Staaten 1963: Benin, Burkina Faso, Burundi, Elfenbeinküste, Gabun, Kamerun, Kongo (Brazzaville), Kongo (Kinshasa), Madagaskar, Mali, Mauretanien, Niger, Ruanda, Senegal, Somalia, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik. A.a.O., S. 37.

¹²⁶ A.a.O.

¹²⁷ A.a.O., S. 38.

¹²⁸ Mitglieder des Commonwealth 1973: 54 Staaten, darunter 19 afrikanische. Vgl. Wikipedia: Commonwealth of Nations.

zwischen den Ländern der Subsahara-Afrikas, der Karibik und des Pazifik (insgesamt 46 AKP-Staaten) mit insgesamt neun EG-Mitgliedern geschlossen. Lomé I war geplant als Schaffung eines Modells für die Beziehungen zwischen entwickelten Staaten und Entwicklungsländern im Hinblick auf eine gerechte und ausgewogene Weltwirtschaftsordnung. Lomé I gewährte den AKP-Staaten eine einseitige Handelspräferenz und einen weitgehend zollfreien Zugang zum EG-Markt. Das Abkommen umfasste ferner Abschlüsse von Handelsprotokollen für bestimmte Produkte.¹²⁹

1979 wollten die damaligen neun EG-Mitglieder im Lomé II-Abkommen mit inzwischen 58 AKP-Staaten die Infrastruktur und die Industrialisierung in diesen Staaten weiter vorantreiben. Mit Lomé III von 1984 haben das fünfjährige Abkommen bereits 12 EG-Mitgliedern und 65 AKP-Staaten unterschrieben. Der Selbstversorgungsgrad, also die Nahrungsmittelversorgung und somit die ländliche Entwicklung, wurden hier in den Vordergrund gestellt. Lomé IV folgte 1990 mit einer Laufzeit von 10 Jahren und 70 AKP-Staaten. Bei diesem Abkommen standen zum ersten Mal die Menschenrechte als fundamentaler Teil der Kooperation im Vordergrund. Nach der Halbzeitüberprüfung von Lomé IV wurden die Menschenrechte als wesentliches Element des Abkommens verankert und eine Demokratieklausele eingefügt.¹³⁰

Die Lomé- Abkommen weisen somit alle die Grundprinzipien der gleichberechtigten Partnerschaft in Bezug auf Selbstverantwortung der AKP-Staaten, das Prinzip des Dialogs, der Vertragstreue und Planungssicherheit auf, sowie planbare Hilfen, welche mit Lomé IV an politische Ziele wie Demokratie und Menschenrechte gebunden wurden.^{131 132}

Das Cotonou-Abkommen, welches nach Ablauf des Lomé IV-Abkommens in Benins Hauptstadt Cotonou, im Jahr 2000 zwischen den 15 EU-Mitgliedstaaten und 77 AKP-Staaten unterschrieben wurde, beinhaltet auch einige neue Politikfelder. Es wurden erstmalig nicht-staatliche Akteure und Bereiche, wie die Förderung der Rechte von Frauen und Konfliktprävention, miteinbezogen. Bei Nichtbeachtung von zentralen Elementen können Staaten auch von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden¹³³. Die

¹²⁹ Vgl. Tchitchi, S. 39.

¹³⁰ Vgl. Wolf, S. 22ff.

¹³¹ Vgl. Tchitchi, S. 42.

¹³² Vgl. Wolf, S. 9.

¹³³ Vgl. Schmidt, S. 65.

EU war bemüht, ihr Handelspräferenzsystem an die WTO-Regeln anzupassen, wobei die AKP-Staaten an der Beibehaltung der nicht-reziproken Handelsvereinbarungen interessiert waren. Handelsliberalisierung und WTO-Konformität lagen jedoch auch im Eigeninteresse der EU, da diese u.a. ihre Märkte ausdehnen wollte. Hauptziel des Cotonou-Abkommens blieb jedoch die Eindämmung und Beseitigung der Armut und die schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Das Abkommen stützt sich dabei auf politische, handelspolitische und entwicklungspolitische Dimensionen.¹³⁴

Als Ergebnis des ersten Assoziierungsabkommens wurde schon 1963 der Europäische Entwicklungsfond (EEF) von den EWG-Staaten gegründet¹³⁵. Dieser wird nicht wie die übrige Entwicklungshilfe der EU aus dem EU-Haushalt bestritten, sondern setzt sich auch nach dem Vertrag von Maastricht aus Beiträgen der EU-Mitglieder zusammen¹³⁶. Die Höhe der EU-Finanzhilfe nahm in den Jahren deutlich zu¹³⁷. Um flexibel auf die finanziellen Problem der AKP-Staaten reagieren zu können, wurde mit Lomé I STABEX - ein System und Fond für die Stabilisierung der Exporterlöse der AKP-Staaten bei Agrarprodukten im Handel mit der EU - eingeführt¹³⁸. Die Staaten konnten den Fond in Anspruch nehmen, wenn bei einem Produkt, welches durch STABEX erfasst wurde, in einem Jahr unter bestimmten Voraussetzungen¹³⁹ Einnahmenverluste bei Exporten durch Produktionsausfälle, Preisrückgang etc. vorlagen. Mit Lomé II wurde 1980 SYSMIN - ein System zur Stabilisierung mineralischer Exporterlöse – beschlossen¹⁴⁰. Unter bestimmten Voraussetzungen¹⁴¹ stellte SYSMIN ein Finanzierungssystem für Bergbauerzeugnisse und für die Sanierung und Diversifikation von Bergbauunternehmen dar, welches als Ergänzung zu STABEX gelten sollte. Das System unterstützt die AKP-Staaten, welche mineralische Rohstoffe in die EU

¹³⁴ Vgl. Tchitchi, S. 43.

¹³⁵ A.a.O., S. 37.

¹³⁶ Vgl. Kesper, S. 8.

¹³⁷ Höhe der EU-Finanzhilfe: Yaoundé I: 730 Mio. €/ Yaoundé II: 918 Mio. €/ Lomé I: 3.500 Mio. €/ Lomé II: 5.500 Mio. €/ Lomé III: 8.500 Mio. €/ Lomé IV: 12.000 Mio. €/ Lomé IV b: 14.625 Mio. €/ Cotonou: 15.200 Mio. € Vgl. Schmidt, S. 67.

¹³⁸ Vgl. in Folgendem Tchitchi, S. 40.

¹³⁹ Zwei Voraussetzungen für STABEX kamen hinzu: Das Produkt musste den Mindestanteil von 5% am Gesamtexport des Landes erfüllen. Die Einnahmenverluste mussten einen bestimmten Anteil der durchschnittlichen Erlöse für das Produkt - bezogen auf die letzten vier Jahre - überschreiten. A.a.O.

¹⁴⁰ in Folgendem A.a.O., S. 41.

¹⁴¹ Zwei Voraussetzungen für SYSMIN kamen hinzu: Der Rohstoff, für welchen Ausgleichsmittel beantragt wurden, musste mindestens 15% des Gesamtexportes abdecken. Nur bei den LDC waren 10% ausreichend. A.a.O.

exportierten. Dabei steht die finanzielle Sicherung der Produktionsanlagen und Ausfuhrkapazitäten auch bei Preis- und Erlösrückgang im Vordergrund.

Dem System STABEX wurde vorgeworfen, die Beihilfen zu schnell zu gewähren und dadurch die Entwicklungsländer an ihrer Diversifikation der Exporte zu hindern. Das System bestrafe durch Fehlanreize diejenigen Länder, welche bereits effiziente Binnenmärkte haben und versuchen, ihre Außenbilanz auszugleichen. SYSMIN wurde aufgrund der einseitigen mineralischen Ausrichtung kritisiert, da es deswegen für zu viele AKP-Staaten gar nicht in Frage kam und es daher an förderungswürdigen Projekten fehlte.¹⁴²

Innerhalb des Cotonou-Abkommen sind die Nachfolger von STABEX und SYSMIN nicht mehr an bestimmte, eng definierte Produkte gebunden, sondern werden nur noch an ihrem Anteil der gesamten Exporte eines AKP-Staates gemessen.¹⁴³

Die öffentliche Entwicklungshilfe der EU, welche aus Mitteln der Mitgliedstaaten und der von der Europäischen Kommission verwalteten Gemeinschaftsbeihilfen besteht, beläuft sich auf über 50% der gesamten internationalen öffentlichen Entwicklungshilfe¹⁴⁴ und damit ist die EU der weltweit größte Entwicklungshilfegeber¹⁴⁵. Sie ist der einzige große Handelsblock unter den Industrienationen, welche Produkte aus Entwicklungsländern nicht nur bevorzugten Zugang zu ihren Märkten gewährt, sondern die auch tatsächlich erhebliche Mengen aus diesen Ländern importiert¹⁴⁶.

Ziel der EU ist es, auch im Rahmen der GAP-Reform, handelsverzerrende Beihilfen zu reduzieren und den Agrarmarkt weiter zu öffnen, jedoch gleichzeitig Sonderregeln für sensible Produkte zu ermöglichen.¹⁴⁷

Die Pläne der EU zur Reform der GAP und die Verpflichtungen gegenüber Entwicklungsländern müssen mit den Bestimmungen der WTO abgestimmt werden. Die daraus folgende Problematik wird im nächsten Abschnitt näher erläutert.

¹⁴² Vgl. Schmidt, S. 67.

¹⁴³ A.a.O., S. 65.

¹⁴⁴ Vgl. Tchitchi, S. 22.

¹⁴⁵ Hierbei werden ca. 80% der Entwicklungshilfe der EU durch die Mitgliedstaaten und ca. 20% über die Europäischen Kommission gewährt. Vgl. Kesper, S. 7.

¹⁴⁶ Vgl. GAP, S. 24.

¹⁴⁷ A.a.O., S. 25.

1.2.3 Die GAP und die WTO

Die Rahmenbedingungen für eine europäische Landwirtschaftspolitik der EU sind stark geprägt von bilateralen Handelsabkommen und unilateralen Initiativen, sowie Vereinbarungen unter dem Dach der WTO.¹⁴⁸

Die WTO ist eine mit eigenem Mitarbeiterstab ausgerüstete, eigenständige internationale Organisation mit Sitz in Genf und wurde zum 1. Januar 1995 von 124 Vertragsstaaten des GATT gegründet¹⁴⁹. Sie besitzt völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit und ist somit in der Lage, Kontakte und Beziehungen zu anderen Organisationen aufzubauen. Die drei wichtigsten Vertragswerke und gleichzeitig Grundpfeiler bilden das *GATT 1994*, das *TRIPS*¹⁵⁰-Abkommen und das *GATS*^{151, 152}.

Das GATT 1994 geht aus dem bisherigen Vertragswerk GATT '47 hervor und wird durch 12 weitere Abkommen ergänzt. Somit wurden die mehr als vierzig Jahre geltenden wesentlichen Grundprinzipien¹⁵³ des GATT '47 in die WTO integriert¹⁵⁴.

Die WTO ist ein Verhandlungsforum zur Neuentwicklung weiterer und Ausgestaltung bestehender Abkommen. Sie setzt sich aus verschiedenen Organen zusammen.

Als wichtigste Organe gelten:

- die *Ministerkonferenz der Mitgliedstaaten*, welche als oberstes Organ mindestens alle zwei Jahre stattfindet¹⁵⁵,
- der *Allgemeine Rat*, welcher mit der Führung des Tagesgeschäfts betraut ist und nach Bedarf zusammenkommt,
- der *GATT-RAT*, *TRIPS-RAT* bzw. *GATS-RAT* welcher das sachspezifische Tagesgeschäft führt,

¹⁴⁸ Vgl. Ahner, S. 15.

¹⁴⁹ Vgl. Maurer, S. 93.

¹⁵⁰ TRIPS : "Agreement on Trade-Relations Aspects of Intellectual Property Rights".

¹⁵¹ GATS : "General Agreement on Trade in Services".

¹⁵² Vgl. Maurer, S. 94.

¹⁵³ Diese sind unter anderem: Meistbegünstigten-Klausel, Nichtdiskriminierung, Reziprozität etc. Vgl. hierzu: Senti, S. 17ff.

¹⁵⁴ Wesentliche Neuerung des GATT 1994 war das Prinzip des Einheitsabkommens (single agreement approach), welches einem Staat nur noch die Möglichkeit gibt, der WTO uneingeschränkt und nicht nach dem für ihn nur jeweils günstigen Abkommen beizutreten. Vgl. Maurer, S. 93.

¹⁵⁵ Vergangene Ministerkonferenzen waren: Singapur '96, Genf '98, Seattle '99, Doha '01, Cancun '03, Hongkong '05.

- das *WTO-Generalsekretariat* in Genf unter der Führung eines Generaldirektors.

Eine der vorrangigsten Aufgaben besteht in dem neu eingeführten Streitschlichtungsmechanismus (DSU¹⁵⁶)¹⁵⁷. Dessen Ziel ist die Beseitigung aller Maßnahmen der WTO-Mitglieder, welche gegen das unterzeichnete WTO-Abkommen verstoßen. Somit werden die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im WTO-Vertragswerk geregelt. Die Durchführung einer Streitschlichtung unterliegt dem DSB¹⁵⁸, wobei die Durchsetzung einer Entscheidung weiterhin bei den beteiligten Mitgliedstaaten liegt.¹⁵⁹

Für die politische und wirtschaftliche Durchsetzung des WTO-Regelwerkes war es von besonderer Bedeutung, dass 1994 die EU, USA und Japan als die wichtigsten und größten Handelsblöcke, der Gründung der WTO zustimmten. Dies ist von Bedeutung, da unterschiedliche Handelsblöcke auch unterschiedliche Auffassungen über die Aufgaben des Staates in der Wirtschaftsordnung haben¹⁶⁰ und somit ist eine Einigung der großen Handelsblöcke von globaler Bedeutung.

Trotz der unterzeichneten WTO-Abkommen tut sich die EU schwer, gerade innerhalb dieser Vereinbarungen ihre GAP-Reform nach außen für die WTO legitim zu gestalten. Auch nach der Doha- und Hongkong-Runde stellt sich für die GAP immer noch die Frage, wie die derzeitigen Einfuhrtarife in einfache Zollsätze umgewandelt werden können und nach welchen Methoden diese Zollsätze im Anschluss gesenkt werden sollen¹⁶¹. Auch wie Produkte behandelt werden sollen, die für einzelne WTO-Mitglieder besonders sensibel sind, ist vereinzelt noch nicht geklärt¹⁶². Bezüglich der Ausfuhrsubvention hat die EU bereits ihre Bereitschaft erklärt, die noch bestehenden Exporterstattungen über einen noch zu definierenden Zeitraum abzubauen. Dies allerdings nur unter der Bedingung des Abbaus oder der Einschränkung anderer Instrumente, welche den Exportwettbewerb verzerren.^{163 164}

¹⁵⁶ DSU = Dispute Settlement Understanding; entspricht dem Streitschlichtungsmechanismus der WTO.

¹⁵⁷ Vgl. Abschnitt 1.4.3.2

¹⁵⁸ DSB = Dispute Settlement Body; entspricht dem Allgemeinen Rat in seiner Funktion als Durchführungsorgan eines Streitschlichtungsverfahrens bei der WTO.

¹⁵⁹ Vgl. Maurer, S. 95.

¹⁶⁰ Die dauerhafte Unterstützung von nicht wettbewerbsfähigen Unternehmen oder Industriezweigen entspricht nicht der amerikanischen Tradition und trifft in den USA oft auf Unverständnis in der Wirtschaftspolitik, während dies in der EU bei traditionellen bzw. großen Unternehmen mittlerweile eine Selbstverständlichkeit dazustellen scheint. Vgl. hierzu: Stark, S. 274.

¹⁶¹ Vgl. Ahner, S. 15.

¹⁶² A.a.O.

¹⁶³ Die gilt beispielsweise für bestimmte Exportkredite und für Ausfuhrmonopole.

Die EU hat somit eine Reihe von internationalen Verträgen und Abkommen im Rahmen von Cotonou und der WTO einzuhalten und will innerhalb ihres Integrationsprozesses ihre inneren Ziele weiter ausbauen. Gerade die GAP und die Beziehungen der EU zu Drittstaaten stehen unter der Beobachtung durch die WTO, da hier internationale Abkommen und die inneren Ziele der EU kollidieren. Nicht selten klagen Drittländer über Verstöße der EU gegen internationale Abkommen¹⁶⁵. So werden WTO-Mitglieder von der EU vereinzelt unterschiedlich behandelt (Verstoß GATT, Art. XIV) oder die Ausfuhr von Produkten, welche eine besondere Bedeutung für bestimmte Länder haben, werden erschwert (Verstoß GATT Art. XXX VII). Auch ist die EU geneigt, bestimmte Vereinbarungen zu umgehen, indem z.B. Strafzölle einfach zu hoch angesetzt werden, dass diese schon wieder prohibitiv wirken (Verstoß GATT Art. II).

Es wäre juristisch unkorrekt zu behaupten, dass sich verschiedene Abkommen gegenseitig blockieren. Obwohl die Lomé-Abkommen und das WTO-Regelwerk in einigen Punkten nicht harmonieren, sieht die WTO in solchen Fällen Ausnahmeregelungen¹⁶⁶ vor.

Die Problematik, unterschiedliche Abkommen, Regelwerke und eine eigene Wirtschaftspolitik im Inneren zu koordinieren und legitim umzusetzen, stellt die Entscheider von Rechtshandlungen vor große Aufgaben. Die politische Orientierung der Europäischen Integration vor Augen, die GAP als Instrument, organisiert durch Marktordnungen bei vorliegenden entwicklungspolitischen Verpflichtungen und internationalen Abkommen zur Liberalisierung des Marktes, verlangt von den Entscheidungsorganen und der Entscheidungsfindung der EU hohe Kompetenz.

Abschnitt 1.3 befasst sich daher in einer Einführung mit den Organen der EU und der Entscheidungsfindung speziell in der europäischen Agrarpolitik.

¹⁶⁴ Vgl. Ahner, S. 15.

¹⁶⁵ Prominentes Beispiel ist die Bananenmarktordnung als Gegenstand dieser Studie. Vgl. Abschnitt 1.4

¹⁶⁶ Nach Art. XXV, GATT kann ein sogenannter „Waiver“ (Ausnahmegenehmigung) für ein WTO-Mitglied erteilt werden, wenn dieser unter bestimmten Voraussetzungen von dem Regelwerk der WTO abweichen muss. So geschehen 1994, als der GATT-Rat der EU, aufgrund der Lomé-Abkommen, für die Bananenmarktordnung einen „Waiver“ zur Einführung von AKP-Bananen unter Abweichung der GATT-Meistbegünstigten-Klausel erteilte. A.a.O.

1.3 Entscheidungen in der europäischen Agrarpolitik

Rechtshandlungen - bezogen auf die europäische Agrarpolitik - sind den Organen in unterschiedlicher Weise und in Verwendung verschiedener Prinzipien möglich. In Folgendem soll einerseits auf die beteiligten Organe und Institutionen als Akteure verfassungsmäßiger legislativer Entscheidungen eingegangen werden. Andererseits soll die institutionelle und praktizierte Entscheidungsfindung in der europäischen Agrarpolitik in Verbindung mit der GAP erläutert werden, welche als legitime Rahmenbedingungen in einem späteren sozioökonomischen Einflussmodell dient.

1.3.1 Entscheidungsorgane

Die Verträge über die drei Gemeinschaften der EU¹⁶⁷ legen die Kompetenzen der einzelnen Organe fest. Organe der EU sind somit der *Rat der Europäischen Union (Ministerrat)*, die *Europäische Kommission*, das *Europäische Parlament*, der *Europäische Gerichtshof mit dem Gericht erster Instanz* und der *Europäische Rechnungshof*.¹⁶⁸ Der Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen, sowie die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank, gelten als Hilf- bzw. Nebenorgane¹⁶⁹.¹⁷⁰ Dabei ist zu beachten, dass nur der *Rat der Europäischen Union (Ministerrat)*, das *Europäische Parlament gemeinsam mit dem Rat* und die *Europäische Kommission* als Organe der EU zur Rechtsetzung berufen sind¹⁷¹.

Obwohl es sich nicht um ein Organ der EU handelt, ist der *Europäische Rat* für die Rechtsetzung in der Union von zentraler Bedeutung. Er ist die einzige Institution, welche Ziele vorgeben und abschließend Entscheidungen treffen kann, da hier die politischen Führungen aller Mitgliedstaaten versammelt sind. Es handelt sich bei dem Europäischen Rat um ein mindestens halbjährlich stattfindendes Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und Beisitz des

¹⁶⁷ Dies sind der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft, der Vertrag über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und der Vertrag über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres. Vgl. Fischer, S. 19.

¹⁶⁸ Der Europäische Rat ist mit die bedeutendste Institution in der EU, gehört aber nicht zu ihren Organen. (Vertrag von Amsterdam Art. 2, D: Gemeinsame Bestimmungen). Vgl. Amsterdam.

¹⁶⁹ Hier herrscht in der Literatur Uneinigkeit über die Begriffe Hilfs- oder Nebenorgane. Vgl. Teuber, S. 39.

¹⁷⁰ Der Vertrag von Amsterdam definiert nur den MR, die EK, das EP, den EuGH und den EuRH als Organe der Gemeinschaft. A.a.O., S. 41.

¹⁷¹ A.a.O., S. 39.

Kommissionspräsidenten mit der Unterstützung der Außenminister. Der Europäische Rat setzt „Impulse und allgemeine politische Zielvorstellungen für die Entwicklung der EU“¹⁷² und gilt somit als „permanenter Vertragsarchitekt und Verfassungsgeber“¹⁷³.¹⁷⁴

*Der Rat der Europäischen Union (Ministerrat)*¹⁷⁵ ist das wichtigste Rechtsetzungs- und Entscheidungsorgan der EU mit Sitz in Brüssel/Belgien¹⁷⁶.¹⁷⁷ Er setzt sich aus Ministern der einzelnen Mitgliedstaaten zusammen, welche in erster Linie ihre nationalen Interessen verfolgen. Die Zusammensetzung als Spezialgremium ist abhängig von dem jeweils zuständigen Ressort, nach welchem die Mitgliedsländer ihren Minister entsenden. Die Hauptaufgabe besteht neben der Koordinierung der jeweiligen Wirtschaftspolitik der Mitgliedsländer in der Entscheidung über Gesetzesvorhaben und die Übertragung der Durchführung einer Entscheidung auf die Europäische Kommission¹⁷⁸. Im politischen Prozess führt dies zu einer Doppelrolle für die Mitglieder eines Gremiums, da sie als Ratsmitglieder die Gesetzgebung auf europäischer Ebene mitbestimmen müssen und gleichzeitig Angehörige nationaler Parlamente sind.¹⁷⁹ Jedoch muss sich der Ministerrat in keiner Zusammensetzung einer politischen Instanz gegenüber verpflichten, woraus ein Legitimationsdefizit entsteht.¹⁸⁰ Als Exekutivorgan ernennt der Ministerrat in formeller Hinsicht auch die Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, sowie die Mitglieder des Ausschuss der Regionen.¹⁸¹ In einem Turnus von sechs Monaten wechselt der Vorsitz im Ministerrat und ermöglicht somit jedem Mitgliedsland, regelmäßig diese Position zu besetzen. Der Vorsitzende vertritt den Ministerrat nach außen und leitet die Ratstätigkeit.¹⁸² Damit hat er entscheidenden Einfluss auf die Arbeit des Ministerrates und kann Entscheidungen beschleunigen oder verlangsamen.¹⁸³ Neben der Europäischen Kommission, die ein Vorschlagsrecht für Verordnungen

¹⁷² Vgl. Zacker, S. 23.

¹⁷³ Vgl. Weidenfeld, S. 66.

¹⁷⁴ Vgl. Teuber, S. 42.

¹⁷⁵ Im Oktober 1993 gab sich der Ministerrat selbst die Bezeichnung „Rat der Europäischen Union“. In der Literatur verbreitet zu finden und um Verwechslungen auszuschließen, wird in dieser Arbeit die Bezeichnung „Ministerrat“ fortgeführt, obwohl dies formal unkorrekt ist. A.a.O., S. 46.

¹⁷⁶ Zusätzlich finden formelle Ratstagungen in Luxemburg statt.

¹⁷⁷ Vgl. Fischer, S. 21.

¹⁷⁸ Vgl. Strauch, S. 189.

¹⁷⁹ Vgl. Liehr-Gobbers, S. 13.

¹⁸⁰ Vgl. Anderegg, S. 526 und Ausführungen in Abschnitt 4.2

¹⁸¹ Vgl. Fischer, S. 22.

¹⁸² A.a.O., S. 24.

¹⁸³ Vgl. Strauch, S. 190.

besitzt, sind nach wie vor nationale Beamte für die Vorbereitungen der Entscheidungen des Ministerrat zuständig.

Die Ministerräte werden von ca. 60 Arbeitsgruppen und Ausschüssen auf Beamtenebene auf ihre Arbeit vorbereitet¹⁸⁴. Die wichtigsten Ausschüsse sind der *Ausschuss der ständigen Vertreter (COREPER)*, sowie der *Sonderausschuss der Landwirtschaft*, welcher seit dem Beschleunigungsbeschluss von 1960 für die Vorbereitungen der Agrarsitzungen verantwortlich ist¹⁸⁵. Die Mitglieder des Ausschusses COREPER sind die Botschafter (COREPER Teil II) und Stellvertreter (COREPER Teil I) der Mitgliedsländer¹⁸⁶. Unter der Bezeichnung COREPER gib es Hunderte von spezialisierten Ausschüssen, welche sich mit der Ausgestaltung von neuen Vorschriften, im ersten Stadium der Gesetzgebung mit dem Austausch von Ideen, beschäftigen¹⁸⁷. Somit ist COREPER hierarchisch dem Ministerrat untergeordnet, ihm unterstellt sind alle spezialisierte Ausschüsse¹⁸⁸.

Die *Europäische Kommission* ist die Exekutive der EU und wird auch als Geschäftsführungsinstanz bezeichnet.¹⁸⁹ Sie setzt sich aus 25 Kommissaren aus jeweils einem Mitgliedsland, sowie deren Generaldirektoren von insgesamt 25 Generaldirektionen und zuständigen Sachbearbeitern zusammen¹⁹⁰. Die Befugnisse reichen über das Initiativrecht, bei der der Ministerrat nur auf Vorschlag der Europäischen Kommission Rechtsakten erlassen darf, der Rechtssetzungs- und Verwaltungsbefugnis zur Durchführung von EU-Rechtsakten, bis zur gemeinsamen Verantwortlichkeit mit dem Ministerrat für die Kohärenz aller Maßnahmen. Des Weiteren ist die Europäische Kommission die „Hüterin der Verträge“ und damit zuständig für die Überwachung der Einhaltung des primären und des sekundären Gemeinschaftsrechts. Sie vertritt, mit einem vom Ministerrat auferlegten Mandat, die EU in Außenbeziehungen, so z.B. bei der Ausverhandlungen von internationalen Abkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen und ist darüber hinaus

¹⁸⁴ Vgl. Strauch, S. 190.

¹⁸⁵ Vgl. Henning, S. 182.

¹⁸⁶ Aus diesem Grund sind alle Botschaften der Mitgliedstaaten der EU in Brüssel vertreten.

¹⁸⁷ Vgl. Simons, S. 144.

¹⁸⁸ Vgl. Teuber, S. 47.

¹⁸⁹ Vgl. Simons, S. 143.

¹⁹⁰ Der Verwaltungsapparat umfasst neben den Generaldirektionen noch verschiedene weitere Institutionen, wie den Juristischen Dienst, den Presse und Informationsdienst, ein Statistisches Amt, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, den Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst, den Übersetzungsdienst und das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU mit über 25.000 Bediensteten.

zuständig für die Ausführung des Haushaltsplans und die jährliche Rechnungslegung.¹⁹¹ Die Europäische Kommission ist der „Motor der Integration“ und hat sich für die Förderung der Integration einzusetzen. Sie entscheidet beispielsweise für die Konzeption und Durchführung der GAP.¹⁹² Die Hauptaufgabe der Europäischen Kommission im Bezug auf den Ministerrat bleibt aber die Unterbreitung von Vorschlägen und Entwürfen¹⁹³.¹⁹⁴ Die Mitglieder der Europäischen Kommission vertreten nicht ihre Mitgliedstaaten, sondern haben ihr Verhalten an den Aufgaben und Interessen der EU auszurichten¹⁹⁵ und sich vor dem Europäischen Parlament zu verantworten (Interpellationsrecht)¹⁹⁶. Die Europäische Kommission wird in ihrer Arbeit von einer Vielzahl von Ausschüssen beraten, die mit nationalen Spezialisten besetzt sind und verschiedene sozioökonomische Interessen¹⁹⁷ vertreten. Die Sitzverteilungen der einzelnen Interessenvertreter in den Ausschüssen wird dabei von der Europäischen Kommission bestimmt.¹⁹⁸

Selbst in demokratischen Staaten, deren Führungsmacht auf einem direkten Mandat beruht, ist die Kompetenz nicht so weitgehend wie bei der Europäischen Kommission der EU. Einerseits besitzt sie die Initiative für Verordnungen, Direktiven und andere Gemeinschaftsmaßnahmen, zum anderen besitzt sie die ausführende Gewalt, was in allen Mitgliedstaaten in eine strikte Trennung von Legislative und Exekutive führen würde¹⁹⁹.²⁰⁰ Jedoch hat der Ministerrat eine Einschränkung für legislative Entscheidungen der Europäischen Kommission in den Bereichen Einführung, Ausführung oder Anpassung von Bestimmungen erlassen. Demnach ist sie an die Zustimmung von Ausschüssen gebunden, welche mit nationalen Beamten besetzt sind.²⁰¹

¹⁹¹ Vgl. Fischer S. 25ff.

¹⁹² Vgl. Anderegg, S. 526.

¹⁹³ Ca. 80% der von der Europäischen Kommission dem Ministerrat weitergeleiteten Regulierungsentwürfen unterliegen keinen wesentlichen Änderungen mehr. Vgl. Liehr-Gobbers, S. 12.

¹⁹⁴ Vgl. Teuber, S. 39.

¹⁹⁵ Vgl. Strauch, S. 188.

¹⁹⁶ A.a.O., S. 186.

¹⁹⁷ Diese sind in den Agrarausschüssen z.B. landwirtschaftlicher Handel, landwirtschaftliche Verarbeitungs- und Ernährungsindustrie, Konsumenten, sowie landwirtschaftliche und nicht-landwirtschaftliche Arbeitnehmer.

¹⁹⁸ Vgl. Henning, S. 182.

¹⁹⁹ Vgl. Strauch, S. 79.

²⁰⁰ Vgl. hierzu Ausführungen Abschnitt 4.2

²⁰¹ Dieses Phänomen der politischen Entscheidungsfindung wurde in Brüssel unter dem Begriff „Komitologie“ bekannt. Vgl. Strauch, S. 185.

Das *Europäische Parlament* ist die parlamentarische Körperschaft der EU²⁰². Es besteht aus 732 Abgeordneten aus allen 25 Mitgliedstaaten. Die Parlamentarier werden national auf fünf Jahre gewählt, haben ihren eigenen Wahlkreis und gehören in der Regel einer Fraktion an.²⁰³ Das Europäische Parlament ist das einzige von den Bürgern in der EU demokratisch legitim gewählte Organ der EU, welches in den vergangenen Jahren eine schrittweise Erweiterung seiner Kompetenzen erfuhr²⁰⁴ und es ist auch das einzige Parlament der Welt, welches reist. So finden die Tagungen der Fraktionen und Ausschüsse normalerweise in Brüssel statt. Eine Woche im Monat tagt das Parlament jedoch in Strassburg/Frankreich, seinem eigentlichen Wohnsitz, sowie einmal im Jahr für eine Haushaltssitzung in Luxemburg.²⁰⁵ Die Arbeit des Europäischen Parlaments findet in ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen²⁰⁶, wie auch im öffentlichen Plenum statt.²⁰⁷ Bis heute kann es nur die Arbeit der Europäischen Kommission kontrollieren, nicht aber den Ministerrat. Seine Vorschläge binden den Ministerrat nicht.

- Im *Gesetzgebungsprozess* kann das Europäische Parlament Rechtsakte ändern und in manchen Fällen selbst verabschieden. Es besitzt Entscheidungs-, Beratungs-, und Kontrollbefugnisse.
- Im *Anhörungsverfahren*²⁰⁸ muss das Parlament Stellung zu dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Rechtsakte nehmen, bevor dieses vom Ministerrat verabschiedet werden kann²⁰⁹.
- Durch das eingeführte *Kooperationsverfahren* kann das Europäische Parlament Änderungen an vorgeschlagenen Rechtsakten vornehmen.
- Im *Mitentscheidungsverfahren* hat die Stimme des Europäischen Parlaments dasselbe Gewicht wie die Stimmen des Ministerrates. Findet keine Einigung zwischen den beiden Organen statt, so muss ein Vermittlungsausschuss in Kraft treten.

²⁰² Vgl. Anderegg, 523.

²⁰³ Für die Legislatur-Periode 2004 – 2009 ergibt sich u.a. folgende Sitzverteilung: EVP-ED 37%; SPE 28%; ALDE 12%; Grüne/FEA 5,6% und KVEL/NGL 5,6%. Präsident des Europäischen Parlaments ist Josep Borrell Fontelles (Sp); Generalsekretär ist Julian Priestley (UK).

²⁰⁴ So z.B. durch den Vertrag von Maastricht in Bezug auf das Mitbestimmungsrecht. Vgl. Liehr-Gobbers, S. 12.

²⁰⁵ Vgl. Strauch, S. 198.

²⁰⁶ Das Europäische Parlament hat 20 ständige Ausschüsse, welche sich stark in der Größe ihrer Mitglieder unterscheiden. Vgl. Simons, S. 163.

²⁰⁷ Vgl. Fischer, S. 29.

²⁰⁸ Obwohl das Europäische Parlament an den legislativen Entscheidungsprozessen der GAP nur beratend tätig ist und kein explizites Abstimmungsrecht besitzt, ist die Anhörung und Stellungnahme von großer Bedeutung. Der EuGH hat vereinzelt Ministerratsentscheidungen im Nachhinein für ungültig erklärt, da die Stellungnahme des Europäischen Parlaments nicht erfolgt ist. Vgl. Henning, S. 184.

²⁰⁹ Das Europäische Parlament besitzt keine eigene Gesetzesinitiative. Diese liegt, innerhalb der Organe der EU, allein bei der Europäischen Kommission.

- Einige wichtige internationale Vereinbarungen, wie der Beitritt von neuen Mitgliedern zur EU oder Abkommen mit Drittländern, bedürfen der *Zustimmung* des Europäischen Parlaments. Auch die Zielsetzung der Struktur- und Kohäsionsfonds, zum Abbau von nationalen Unterschieden, benötigen seine Zustimmung.
- Die *Kontrolle der Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans* ist eine ständige Aufgabe des Europäischen Parlaments und endet mit der jährlichen Entlastung der Europäischen Kommission. Bei der Feststellung verfügt es über umfangreiche Befugnisse. Dies bezieht sich vor allem auf nicht-obligatorische Ausgaben.²¹⁰
- Das Europäische Parlament ernennt die Europäische Kommission als Ganzes. Hier besteht durch das Misstrauensvotum auch das Recht, die gesamte Europäische Kommission als Ganzes zu entlassen²¹¹.

Der *Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA)* ist eine institutionalisierte Interessenvertretung²¹², welche mit Stellungnahmen den Ministerrat und die Europäische Kommission berät. Der Ausschuss besteht aus 317 Vertretern verschiedener Gruppierungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, welche auf Vorschlag der nationalen Regierung vom Ministerrat auf vier Jahre ernannt werden, wobei die Anzahl der Mitglieder pro Mitgliedsland festgelegt ist.²¹³ Die Arbeit erfolgt im Plenum und einzelnen Spezialausschüssen²¹⁴. Die Mitglieder sind in die drei Gruppen Arbeitgeber (I), Gewerkschaften (II) und „verschiedene Interessen“ (III) unterteilt.²¹⁵

Seine Stellungnahme ist obligatorischer Bestandteil in bestimmten legislativen Entscheidungsverfahren und in begrenzten Fällen besteht Pflicht zu dessen Anhörung^{216, 217}.

²¹⁰ Oft kam es hier in der Vergangenheit zu Konfliktpotenzial mit dem Ministerrat, da Kosten vereinzelt nicht zugeordnet werden konnten und somit die Zuständigkeit des Europäischen Parlaments eventuell übergangen wurde. So z.B. bei der Verwendung des Europäischen Ausgleichfonds für die Landwirtschaft. Vgl. Anderegg, S. 525.

²¹¹ So geschehen 2004, als das Europäische Parlament sich weigerte, die Europäische Kommission unter José Manuel Barroso als Ganzes zu ernennen. Erst nach dem Wechsel einiger Kommissare konnte diese ihre Arbeit aufnehmen.

²¹² Vgl. Teuber, S. 51.

²¹³ Vgl. Fischer, S. 33.

²¹⁴ Dieses ist u.a. der Ausschuss für Binnenmarkt, -Beschäftigung, -Außenbeziehungen, -Landwirtschaft und -Verkehr. A.a.O., S. 34.

²¹⁵ Vgl. Henning, S. 185.

²¹⁶ Innerhalb der beratenden Ausschüsse wird der Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) explizit im EG/EU-Vertrag erwähnt. Vgl. Art. 193 – 198, EG/EU-Vertrag.

²¹⁷ Vgl. Teuber, S. 51.

Der *Ausschuss der Regionen (AdR)* wurde als beratender Ausschuss des Ministerrates und der Europäischen Kommission durch den Vertrag von Maastricht²¹⁸ begründet und besteht aus 317 Mitgliedern und Stellvertretern, welche ausschließlich politische Repräsentanten lokaler und regionaler Gebietskörperschaften sind.²¹⁹ Seine Arbeit erfolgt im Plenum und in Fachkommissionen. Der Ausschuss ist mit einem Selbstbefassungsrecht ausgestattet und kann demnach Stellungnahmen abgeben, wann immer er dies für notwendig erachtet. In festgelegten Entscheidungsverfahren besteht die Pflicht der Anhörung²²⁰ des Ausschusses der Regionen (AdR).²²¹

Der *Europäische Gerichtshof (EuGH)* mit Sitz in Luxemburg besteht aus 25 Richtern, welche den Spruchkörper bilden und acht Generalanwälten zur Unterstützung des Gerichtshofes.²²² Zu den wichtigsten Aufgaben zählen die Feststellung des Einflussbereiches der EU bzw. der Mitgliedstaaten, die Schaffung eines zusammenhängenden Systems von Rechtsprechungen und die harmonische Entwicklung des Rechts in der EU²²³.²²⁴ Die europäischen Richter stehen dabei nationalen Richtern bei der Ausübung ihrer nationalen Tätigkeit im Einklang mit europäischem Recht beratend zur Seite.²²⁵ Der Vertrag von Amsterdam überträgt dem EuGH die Zuständigkeit bei der Wahrung der Grundrechte, die Kompetenz im Bereich des freien Personenverkehrs, sowie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit²²⁶.

Seit 1989 ist dem EuGH das *Gericht Erster Instanz (GEI)* beigeordnet, welches Rechtsangelegenheiten vom EuGH übernommen hat²²⁷.²²⁸ Das GEI ist durch die EEA

²¹⁸ Vgl. Art. 4 Abs. 198a-c, EGV.

²¹⁹ Vgl. Teuber, S. 52.

²²⁰ Die Pflicht zur Anhörung besteht zum Beispiel bei der Festlegung der Aufgaben, Ziele und allgemeinen Regelungen der Strukturfonds und der Errichtung eines Kohäsionsfonds, bei Beschlüssen über spezifische Aktionen außerhalb des Fonds, bei Durchführungsbeschlüssen der Regionalfonds etc. Vgl. Fischer, S. 33.

²²¹ A.a.O.

²²² A.a.O., S. 31.

²²³ Vgl. Simons, S. 189.

²²⁴ Im Bezug dazu sind folgende Verfahren vor dem *EuGH* vorgesehen: Vertragsverletzungen, Nichtigkeitsklagen, Untätigkeitsklagen, Schadensersatzklagen, Vorabentscheidungsverfahren. Vgl. Fischer, S. 32.

²²⁵ Vgl. Simons, S. 192.

²²⁶ Vgl. Teuber, S. 52.

²²⁷ Vgl. Simons, S. 194.

²²⁸ Folgende Verfahren sind vor dem *GEI* vorgesehen: Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Gemeinschaftsbediensteten; Klagen natürlicher und juristischer Personen gegen Gemeinschaftsorgane in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten; Klagen von Unternehmen oder Verbänden im Kohle- und Stahlbereich gegen individuelle Entscheidungen der Europäischen Kommission; Schadensersatzklagen. Vgl. Fischer, S. 32.

eingeführt worden und setzt sich, wie beim EuGH, ebenfalls aus 25 Richtern der Mitgliedstaaten zusammen. Die Unabhängigkeit von EuGH und GEI gegenüber den Mitgliedstaaten, sowie der Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor nationalem Recht führt zu einer bisherigen erfolgreichen Rechtsfortbildung durch den EuGH.²²⁹ Der EuGH und das GEI nehmen somit in der Rechtsetzung der EU eine entscheidende Schlüsselposition ein. Eine Sonderrolle kommt dem EuGH durch das „Solange II“²³⁰ Urteil zu. Um den Grundrechtsschutz in den Mitgliedsländern auf dem Niveau der nationalen Grundrechte zu halten, gilt es, dem EuGH eine „Unterversorgung“ durch das EU-Recht nachzuweisen, bevor es aktiv wird. Der Gerichtshof wird also vereinzelt nur auf Anruf tätig.²³¹

Als weiteres Organ der EU gilt der *Europäische Rechnungshof (EuRH)*, dessen Aufgabe die Prüfung aller Rechnungsführung, sowie der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Zahlungsvorgänge der EU und ihrer Organe ist. Wichtigste Nebenorgane sind die *Europäische Zentralbank (EZB)*, die zusammen mit den nationalen Zentralbanken das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) bildet und für die gemeinsame Geldpolitik der Zentralbanken verantwortlich ist, sowie die Europäische Investitionsbank (EIB), welche mit dem Europäischen Investitionsfond (EIF) der Förderung der Ziele der EU durch langfristige Finanzierung wirtschaftlich tragfähiger Investitionen und der Stärkung des Binnenmarktes durch Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts dient.²³²

Diese Organe und Institutionen haben die Aufgabe, Rechtshandlungen durchzuführen oder sind beratend bei ihrer Entscheidungsfindung tätig. Ein System demokratischer Entscheidungsfindung der EU ist dabei nötige Voraussetzung. Formen der Rechtssetzung und das institutionalisierte System der Entscheidungsfindung der EU werden in folgendem Abschnitt erläutert.

²²⁹ Vgl. Teuber, S. 53.

²³⁰ Vgl. Wikipedia: „Solange II“.

²³¹ A.a.O.

²³² Vgl. Teuber, S. 53.

1.3.2 Entscheidungsfindung

Die EU ist ihrer Rechtsnatur nach eine Union ohne eigene Rechtspersönlichkeit.²³³ Der Integrationsprozess beruht auf dem Intergovernmentalismus²³⁴, welcher von der bewussten Entscheidung der Nationalstaaten als Hauptakteure, zum Fortschreiten der Integration ausgeht. Somit ist die EU kategorisch zwischen einem Bundesstaat und einem Staatenbund anzusiedeln.²³⁵

Ein entscheidendes Kriterium im Bereich der EU-Rechtsetzung war das von den Mitgliedstaaten beschlossene und in den EGV verankerte „Prinzip der Subsidiarität“²³⁶. Die Rechtsetzung in der EU erfolgt demnach auf dieser Grundlage, wobei die EU selbst keine Gesetze erlässt²³⁷, sondern nur Bestimmungen an die Mitgliedstaaten delegiert.

Für die Organe der EU²³⁸ sind folgende Rechthandlungen möglich, dessen Umsetzung für die Mitgliedsländer in den nationalen Parlamenten in Teilen verbindlich, nur im Ziel verbindlich oder völlig unverbindlich sein können²³⁹:

- *Verordnungen* haben allgemeine Geltung und sind in allen Teilen unmittelbar für die Mitgliedsländer verbindlich.
- *Richtlinien* sind für jeden adressierten Mitgliedstaat hinsichtlich der Zielsetzung verbindlich, die Wahl der Umsetzungsmittel bleibt dem jeweiligen Mitgliedstaat jedoch selbst überlassen.
- *Entscheidungen* sind für jeden Adressaten in allen Teilen verbindlich.
- *Inexistente Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen* sind Rechtshandlungen, welche zwar Formfehler aufweisen, jedoch sind diese wegen der Rechtssicherheit trotzdem gültig und Ausnahmen werden ausdrücklich vom EuGH ausgesprochen und erfolgen nur in schwerwiegenden Fällen.
- *Empfehlungen* sind juristisch unverbindlich für die Mitgliedstaaten.
- *Stellungnahmen* sind juristisch unverbindlich für die Mitgliedstaaten.

²³³ Vgl. Teuber, S. 38.

²³⁴ Einer der Hauptvertreter dieses Ansatzes ist Andrew Moravcsik. Vgl. Schulze, S.8.

²³⁵ A.a.O.

²³⁶ Auf der Grundlage des „Subsidiaritätsprinzips“ wird die EU in den Bereichen, welche nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene verlagert werden sollten. Die Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit werden der EU durch den EG/EU-Vertrag zugewiesen Vgl. Fischer, S. 45.

²³⁷ Vgl. Simons, S. 221.

²³⁸ Vgl. Abschnitt 1.3.1

²³⁹ Vgl. in Folgendem Teuber, S. 40 und Fischer, S. 48.

Da Entscheidungsprozesse in der EU sehr komplex gestaltet sind, wird in Folgendem auf vereinfachte Darstellungen zurückgegriffen, um das Wesentliche herauszustellen. Dazu werden die vier Wege der institutionalisierten Rechtssetzung in der EU aufgezeigt:

Alle legislativen Entscheidungen in der europäischen Agrarpolitik werden trotz der Einführung neuer Entscheidungsverfahren immer noch nach dem *Konsultationsverfahren* als institutionelles Standardverfahren getroffen²⁴⁰. Somit soll auf diese Art der Entscheidungsfindung näher eingegangen werden:²⁴¹

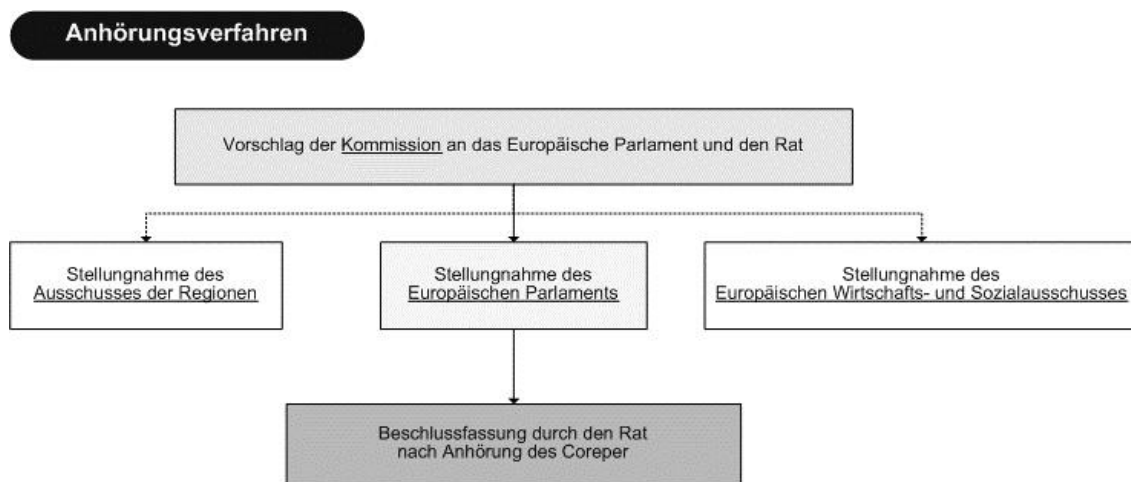


Abbildung 1: Das Konsultationsverfahren der EU
(Quelle: www.europa.eu.int)

Wie aus der Abbildung 1 ersichtlich, sieht das Konsultationsverfahren einen Vorschlag der Europäischen Kommission vor, die das ausschließliche Initiativrecht besitzt²⁴². Somit liegt es an der Europäischen Kommission, welche Rechtsakte auf europäischer Ebene erlassen und wie sie aufgebaut werden²⁴³. Der Vorschlag wird dem Ministerrat vorgelegt und gleichzeitig dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) und dem Ausschuss der Regionen (AdR) übersandt. Der Ministerrat leitet den Vorschlag an seinen wichtigsten Ausschuss, den COREPER bzw. den Sonderausschuss der Landwirtschaft, weiter, um die nationalen Interessen von

²⁴⁰ Vgl. Henning, S. 186.

²⁴¹ Vgl. in Folgendem Simons, S. 225.

²⁴² Vgl. Fischer, S. 75.

²⁴³ Der Ministerrat und das Europäische Parlament sind zwar berechtigt, von der Europäischen Kommission die Unterbreitung von Vorschlägen zu verlangen und die Mitgliedstaaten und Interessenorganisationen stoßen immer wieder Vorschläge an, aber es ist nicht eindeutig geklärt, ob die Europäische Kommission dieser Aufforderung, speziell diese aus den Organe der EU, nachkommen muss. A.a.O.

Mitgliedstaaten und Interessengruppen frühzeitig mit einfließen zu lassen.²⁴⁴ Der COREPER organisiert in einem oder mehreren seiner Hunderten von Spezialausschüssen eine Auseinandersetzung mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission und erhält von diesen Ausschüssen einen Bericht, welcher er dem Ministerrat zur Vorbereitung der Ministerratssitzung zuleitet. Die Aufgabe der Präsidentschaft besteht im COREPER in der größtmöglichen Übereinkunft der einzelnen Mitglieder, d.h. einen Ausgleich zwischen den einzelnen Interessen der Mitgliedstaaten und dem Vorschlag der Kommission schon vor der Weiterleitung an den Ministerrat zu finden. Vorschläge, über welche bereits hier Einigung besteht, werden als sogenannte A-Punkte an den Ministerrat weitergeleitet und dort meist einstimmig angenommen. Vorschläge, welche im COREPER keine vollständige Zustimmung aller Mitgliedstaaten erhalten haben (B-Punkte) werden im Ministerrat verhandelt. B-Punkte, welche ebenfalls keine Einigung im Ministerrat erzielen, können an den COREPER zur neueren Verhandlung zurückverwiesen werden.²⁴⁵ Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) und der Ausschuss der Regionen (AdR) nehmen Stellung zu dem Vorschlag²⁴⁶. Die Hauptarbeit für das Europäische Parlament wird in den einzelnen Parlamentsausschüssen geleistet. Einem Ausschuss wird dabei das spezielle Thema zugewiesen und dieser erarbeitet eine Stellungnahme, eventuell in Verbindung mit anderen Ausschüssen. Die Stellungnahme erfolgt im Plenum des Europäischen Parlaments. In der Sitzung des Ministerrates werden von diesem die Stellungnahme und der Bericht aus dem COREPER zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Der Ministerrat kann den Vorschlag der Europäischen Kommission mit qualifizierter Mehrheit oder einen beliebig veränderten Vorschlag einstimmig annehmen²⁴⁷. Die einzelnen Mitglieder haben jeweils Stimmengewichtungen zwischen 3 und 29 Stimmen, welche sich insgesamt zu einem Wert von 321 aufsummieren. Eine qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn die Summe der Stimmengewichtung der zustimmenden Mitgliedsländer größer oder gleich 232 ist²⁴⁸. Gemäß den Vorgaben des Vertrags von Nizza sieht die Stimmengewichtungsklausel vor, dass einer oder mehrere der 25

²⁴⁴ Vgl. Teuber, S. 59.

²⁴⁵ Vgl. Fischer, S. 78.

²⁴⁶ Nach Ablauf einer Frist kann das Fehlen der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA) und des Ausschuss der Regionen (AdR) unberücksichtigt bleiben. A.a.O., S. 60.

²⁴⁷ Die Europäische Kommission kann bis zur entgeltigen Annahme des Vorschlags durch den Ministerrat diesen jederzeit ändern oder zurückziehen. A.a.O., S. 75.

²⁴⁸ Die Sperrminorität beträgt somit 90 Stimmen.

Mitgliedstaaten eine Überprüfung der qualifizierten Mehrheit beantragen können. Diese sieht vor, dass mindestens 62% der EU-Bevölkerung in einer Entscheidung repräsentiert sein müssen.²⁴⁹

Sobald eine Entscheidung für eine Rechtsakte im Ministerrat gefallen ist, wird ein Kommissionsbeamter mit dessen Betreuung und dem Ziel beauftragt, eine Verwässerung der ursprünglichen Ziele der verabschiedeten Rechtsakte im weiteren Gesetzgebungsprozess, speziell durch Interessengruppen, zu verhindern. Er überwacht damit, stellvertretend für die Europäische Kommission, die Umsetzung der Rechtsakte in den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten.²⁵⁰

²⁴⁹ Die Mitgliedsländer übermitteln aus diesem Grund vor dem 1. September eines Jahres ihre Bevölkerungszahlen mit Stand 1. Januar des laufenden Jahres.

²⁵⁰ Vgl. Teuber, S. 58.

Ferner gelten *das Kooperationsverfahren* und *das Mitentscheidungsverfahren*.²⁵¹

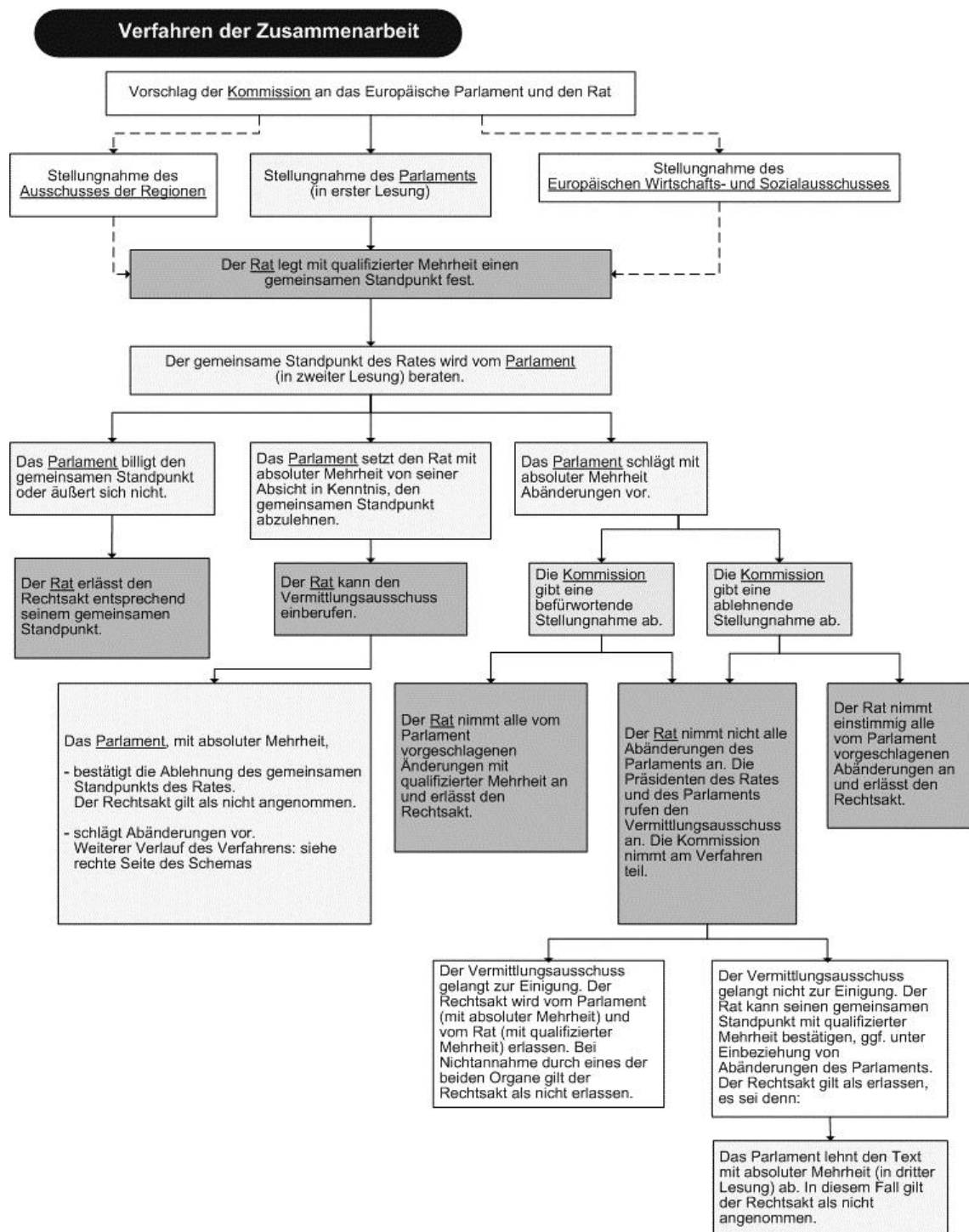


Abbildung 2: Das Kooperationsverfahren der EU
(Quelle: www.europa.eu.int)

²⁵¹ Vgl. in Folgendem Simons, S. 226.

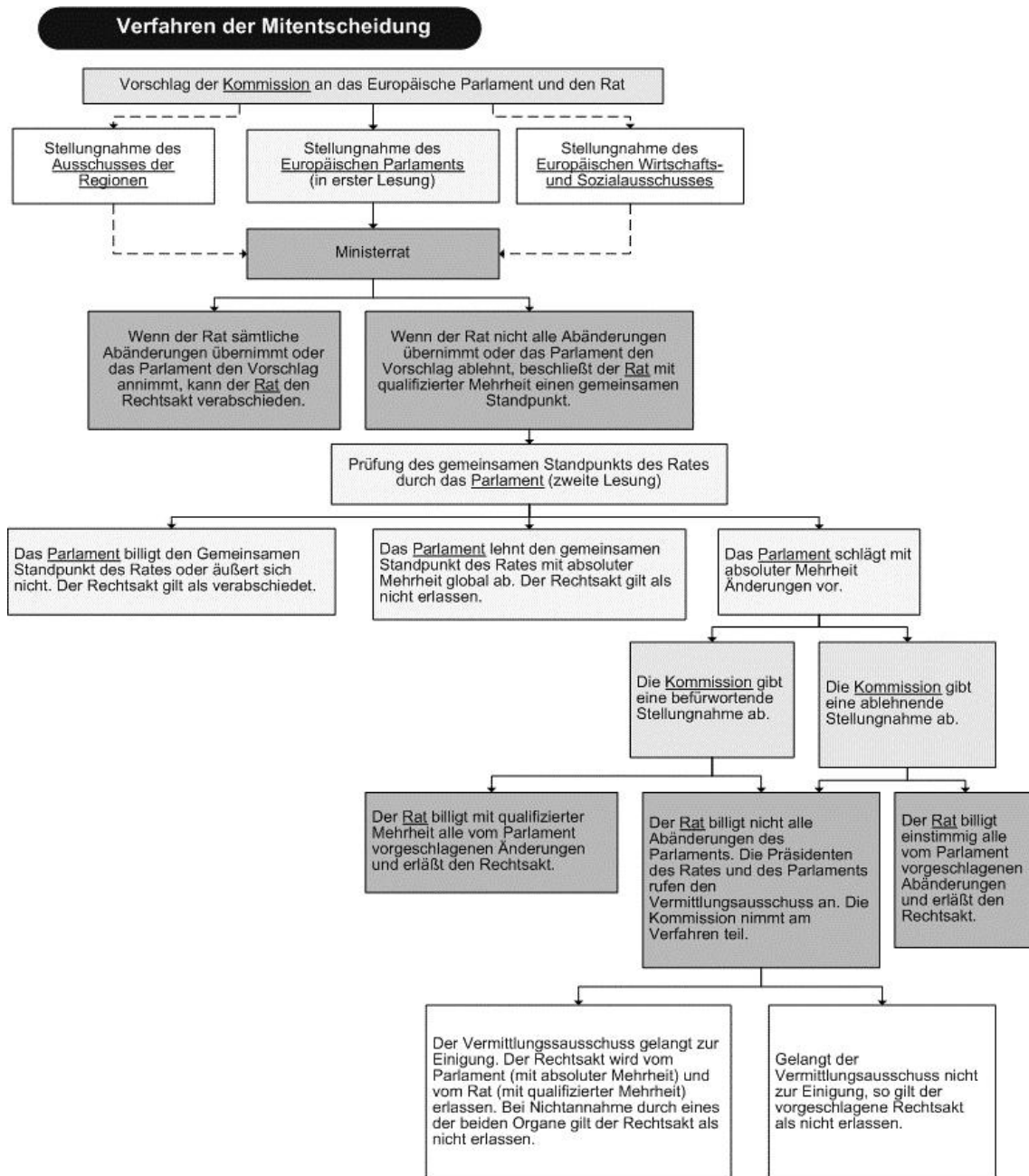


Abbildung 3: Das Mitentscheidungsverfahren der EU
(Quelle: www.europa.eu.int)

Das Mitentscheidungsverfahren wurde erst mit dem Vertrag von Maastricht eingeführt. Der Ministerrat muss mindestens mit qualifizierter Mehrheit eine Rechtsakte annehmen. Sollte jedoch das Europäische Parlament in seiner Abstimmung den Vorschlag ablehnen, so gilt die Rechtsakte als nicht erlassen. Dieses Entscheidungsverfahren bedeutet zwar vereinzelt einen politischen Mehraufwand, erhöht aber die Kompetenz des Europäischen Parlaments.²⁵²

²⁵² Vgl. Teuber, S. 61.

Im *Zustimmungsverfahren* benötigt ein Vorschlag der Europäischen Kommission im Europäischen Parlament die absolute Mehrheit, wobei Änderungen nicht zulässig sind.²⁵³

Eine Sonderrolle kommt dem „*Luxemburger Kompromiss*“ von 1966 zu, bei dem institutionelle Abstimmungsverfahren nur angewendet werden, wenn kein Land den zu entscheidenden Vorschlag als „von vitaler Bedeutung“ für sein Land deklariert.²⁵⁴ Sollte dies der Fall sein, so wird ein Vorschlag so lange verhandelt, bis Einstimmigkeit erzielt ist. Gerade in agrarpolitischen Entscheidungen spielt der „*Luxemburger Kompromiss*“ eine entscheidende Rolle, da noch bis 1986 alle Marktordnungen einstimmig getroffen wurden. Erst seit 1986 werden agrarpolitische Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet.²⁵⁵

Ein in der Europäischen Kommission und im Ministerrat häufig anzutreffendes Phänomen zur Erzielung von Kompromissen ist der „*Package-Deal*“ oder „*Stimmtausch*“. Dabei werden eine Vielzahl von unterschiedlichen Vorschlägen in unterschiedlichen Dimensionen verhandelt, um das Finden einer Kompromisslösung durch die politische Tauschmöglichkeit zwischen den Akteuren zu erreichen.²⁵⁶

In der vorliegenden Darstellung der Entscheidungsfindung in der EU wird deutlich, dass innerhalb des institutionalisierten Entscheidungsverfahrens auch ein Netz von Gewohnheiten und Beziehung existiert.²⁵⁷

Die durch die Europäische Akte (EEA) von 1987 festgelegte Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes zwischen den EU-Mitgliedsstaaten, machte das Problem von unterschiedlichen Verfahren in den einzelnen Wirtschaftsbereichen der Länder deutlich. Um einen Binnenmarkt bis zum Ende des Jahres 1992 festlegen zu können, müssten diese unterschiedlich geltenden Vorschriften harmonisiert werden. Aufgrund dieser Bestrebungen, drängte sich Anfang der 1990er Jahre auch eine gemeinsame Marktordnung für Bananen im Rahmen der GAP auf, da Bananen in den EU-Mitgliedsstaaten unterschiedlich behandelt wurden. Auch diese Verordnung durchlief

²⁵³ Vgl. Simons, S. 224.

²⁵⁴ Die EG wollte 1965 die Beschlussfassung per Mehrheit ohne Vetorecht einführen. Frankreich als größter Agrarproduzent der damaligen Mitgliedsstaaten blieb den darauffolgenden Abstimmungen sechs Monate fern und blockierte damit die Abstimmung wichtiger Beschlüsse. Der Erfolg für Frankreich bestand in der Einführung des „*Luxemburger Kompromiss*“. A.a.O., S. 248.

²⁵⁵ Vgl. Henning, S. 189.

²⁵⁶ A.a.O., S. 191.

²⁵⁷ Vgl. Strauch, S. 30.

den Entscheidungsprozess, stand aber von Anfang an unter harter Kritik und polarisierte die Interessengruppen und Akteure.

In Folgendem soll die EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen) in ihrer Entstehung, ihren Grundzügen und Auswirkungen erläutert werden, um damit die praktische Grundlage für ein theoretisches Einfluss-Modell zu schaffen, welches den Einfluss von Interessengruppen auf dem politischen Protektionsmarkt für Bananen in der EU untersucht.

1.4 Die Gemeinsame Marktordnung für Bananen in der EU

1.4.1 Die Entstehung und Notwendigkeit

Aus historischen Gründen und aus der kolonialen Vergangenheit einzelner EU-Mitgliedstaaten heraus, gab es bis zur Einführung der EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen) am 1. Juli 1993 unterschiedliche nationale Importregelungen.²⁵⁸ Im Grundsatz betrug der einheitliche Zoll für alle Importe von sogenannten „Dollarbananen“²⁵⁹ zwanzig Prozent. Jedoch konnten die Länder des Lomé-Abkommens ihre Ware zollfrei einführen.²⁶⁰ Es bestanden hauptsächlich Unterschiede in der mengenmäßigen Regulierung der Einfuhrmengen.

Daher wird vor dem 1. Juli 1993 von den „liberalen Märkten“²⁶¹, welche für den Warenhandel aus Drittländern geöffnet waren und von den „geschützten Märkten“²⁶², welche sich teilweise durch hohen Protektionismus auszeichneten, gesprochen.²⁶³ Die rechtliche Grundlage für die Errichtung von nationalen Bananenmärkten gab der Art. 115 der Römischen Verträge von 1958. Diese Schutzklausel ermöglichte den Mitgliedstaaten im Falle von „wirtschaftlichen Schwierigkeiten“, die bei der Vereinheitlichung der nationalen Handelspolitik innerhalb der damaligen EWG hätten auftreten können, eigenständige Maßnahmen zum Schutz ihrer Märkte zu treffen.²⁶⁴

Vor allem der Bananemarkt der Bundesrepublik Deutschland war am wenigsten von protektionistischen Maßnahmen betroffen und galt als der Markt, in dem der Freihandel am weitesten fortgeschritten war.²⁶⁵ Es gab zwar auch in Deutschland einen einheitlichen Zollsatz von 20% auf Drittlandbananen, aber Konrad Adenauer ließ bereits 1957 zum EGV das „Bananenprotokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen“²⁶⁶ anhängen, welches in Deutschland innerhalb eines bestimmten Kontingents den zollfreien Import von Drittlandbananen erlaubte. Da dieses Kontingent

²⁵⁸ Vgl. Dieckheuer/Wöstmann, S. 9.

²⁵⁹ Unter „Dollarbananen“ wird die Bananenproduktion aus dem geographischen Raum Lateinamerikas bezeichnet. Der Ausdruck hat historische Gründe und basiert auf dem Handel der US-Firma United Brands, die im 19./20. Jahrhundert den Bananenhandel unter der US-Währung Dollar abwickelte.

²⁶⁰ Vgl. Sprenger, S. 14.

²⁶¹ „Liberale Märkte“ der EU 1993: Bundesrepublik Deutschland, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Dänemark, Irland und nach 1995: Österreich, Finnland und Schweden.

²⁶² „Geschützte Märkte“ der EU 1993: Frankreich, Großbritannien, Italien, Griechenland, Portugal, Spanien.

²⁶³ Vgl. Behr/Ellinger, S.11 ff.

²⁶⁴ A.a.O.

²⁶⁵ Vgl. Leep/Lipper, S. 11.

²⁶⁶ Vgl. Dieckheuer/Wöstmann, S. 9.

in den folgenden Jahren ständig der Nachfrage angepasst wurde, kam der Zollsatz von 20% in Deutschland nie zum Tragen.²⁶⁷ In Deutschland basierte die Lieferstruktur vor allem auf der „Dollarbanane“, da durch die liberalen Bedingungen der beste komparative Kostenvorteil genutzt wurde. In den übrigen liberalen Märkten galt permanent der Zoll von 20%, da diese Länder es versäumten, sich im EGV ein zollfreies Kontingent zu sichern. Aber auch hier führten komparative Kostenvorteile auf eine zu fast 100% ausgelegte Lieferstruktur auf „Dollarbananen“.²⁶⁸

Der Bananenmarkt in Frankreich wurden schon vor der GMO-Bananen protektionistisch verwaltet. Er galt als klassischer geschützter Markt.²⁶⁹ Neben der eigenen Produktion in Martinique und Guadeloupe wurde versucht, die ehemaligen Kolonien Kamerun, Elfenbeinküste und Madagaskar durch einen zollfreien Marktzugang zu präferieren.²⁷⁰ Anderen Ländern war der französische Markt nicht zugänglich. Die Importmenge erfolgte über eine Bedarfsschätzung²⁷¹ und es wurden Quoten für einzelne Produzenten vergeben. Großbritannien gestattete ebenfalls ehemaligen Kolonien, wie den Windward Islands und Jamaica präferierten Zugang. Ebenso bevorzugte Italien Somalia, Spanien die eigene Produktion von den Kanarischen Inseln, Portugal Madeira und Griechenland die Produktion auf Kreta.²⁷²

Somit wurden vor der GMO-Bananen in den „geschützten Märkte“ Gemeinschaftsproduktionen, aber auch AKP-Produktionen bevorzugt. In den „liberalen Märkte“ setzte sich aufgrund des komparativen Kostenvorteils der Import von „Dollarbananen“ durch.²⁷³

Im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt mit seinem Inkrafttreten am 1. Juli 1993²⁷⁴ nahm die Europäische Kommission schon Ende der 1980er Jahre das Problem der unterschiedlichen Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten in Angriff, da es in einem zukünftigen gemeinsamen Binnenmarkt unmöglich sein würde, die liberalen von den geschützten Märkten zu trennen.²⁷⁵ Nach Auffassung der Europäischen Kommission war es unvermeidlich, eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Einfuhrregelungen

²⁶⁷ Vgl. Dieckheuer/Wöstmann, S. 9.

²⁶⁸ Vgl. Preuß, S. 30.

²⁶⁹ Vgl. Behr/Ellinger, S. 21.

²⁷⁰ A.a.O.

²⁷¹ Vgl. Rempel, S. 38.

²⁷² Vgl. Behr/Ellinger, S. 25 ff.

²⁷³ Vgl. Selmer, S. 39.

²⁷⁴ Vgl. EEA .

²⁷⁵ Der Binnenmarkt sieht grundsätzlich keine Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten untereinander vor.

aufgrund von drohenden Wettbewerbsverzerrungen und Umwegeföhren zu treffen²⁷⁶ und um einer vermuteten totalen Verdrängung der AKP- und Gemeinschaftsproduktion durch die „Dollarbananen“-Importe entgegenzutreten²⁷⁷. Dabei hatte die Europäische Kommission folgende Vorgaben zu berücksichtigen²⁷⁸:

- Das Binnenmarktprojekt der zukünftigen Europäischen Union sollte das Ziel des wirtschaftlichen Wachstums durch Effizienzverbesserung und erhöhtem Wettbewerb verfolgen.
- Die Europäische Kommission musste die Vereinbarungen aus den Lomé-Abkommen beachten. Dies bedeutete vor allem, dass keine „traditionellen AKP-Bananenexportländer im Hinblick auf Zugang und Vorteile auf den EU-Märkten schlechter gestellt werden dürfen als in der Gegenwart oder Vergangenheit“.
- Die Interessen der EU-Produzenten durften wegen der „Gemeinschaftspräferenz“ nicht unberücksichtigt bleiben und mussten somit in ihrer Produktion besser gestellt werden als die Produzenten aus Drittländern.
- Die Ergebnisse der vergangenen GATT-Verhandlungen durften nicht ignoriert werden. Die neue GMO-Bananen durfte demnach nicht protektionistischer ausfallen als alle bisherigen Regelungen. In ihrem Vorschlag für eine GMO-Bananen erkannte die Europäische Kommission jedoch bereits die Unvereinbarkeit mit den GATT-Bestimmungen²⁷⁹.
- Die GMO-Bananen musste zu den Zielen der GAP passen.²⁸⁰ Dazu zählten auch die „Stabilisierung und Stützung der Produzenteneinkommen“ und „die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu einem angemessenen Preis“²⁸¹.

Die GMO-Bananen sollte die Gemeinschaftspräferenz und die Verpflichtungen aus den Lomé-Abkommen gewährleisten und respektieren, so dass die EU- wie auch die AKP-Produzenten ihre Ware auf den Märkten der Gemeinschaft zu einem produktiven Erlös absetzen konnten, ohne jedoch die Einfuhr von Drittland-Produktionen zu behindern, denn die Entwicklungspolitik der EU basierte auf dem Art 177 I, EGV mit dem Ziel der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer und

²⁷⁶ Vgl. Kuschel, S. 218.

²⁷⁷ Vgl. Preuß, S. 32.

²⁷⁸ Vgl. in Folgendem Behr/Ellinger, S. 41.

²⁷⁹ Die erkannte Unvereinbarkeit mit den GATT-Bestimmungen bestand vor allem in der Tatsache, dass die Europäische Kommission in ihrem Vorschlag bereits eine unterschiedliche Behandlung von traditionellen und nicht-traditionellen AKP-Staaten sowie von Entwicklungsländern vorsah.

²⁸⁰ Vgl. Art. 39, EG/EU-Vertrag.

²⁸¹ Vgl. Hartmann, S. 56.

der harmonischen, schrittweisen Eingliederung in die Weltwirtschaft und die Bekämpfung der Armut²⁸².

Am 13. Februar 1993 wurde die GMO-Bananen als Verordnung Nr. 404/93 vom Ministerrat erlassen und trat am 1. Juli 1993, mit Beginn des EU-Binnenmarktes, in Kraft.²⁸³

Historischer, politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wandel²⁸⁴ in der EU von 1993 bis 2006 machten eine Auseinandersetzung der GMO-Bananen mit verschiedenen Interessengruppen nötig. Um die Einflüsse dieser Akteure auf die Verordnung in Kapitel Drei nachvollziehen zu können, beschäftigt sich Abschnitt 1.4.2 mit dem Konstrukt der GMO-Bananen und stellt die wichtigsten Veränderungen innerhalb dieses Zeitabschnittes dar.

1.4.2 Die EU-Marktordnung für Bananen

In Folgendem soll die GMO-Bananen nach dem Beschluss des Ministerrates vom Februar 1993 dargestellt und die Veränderungen bis zur GMO-Bananen nach ihrer Anpassung im Januar 2006 erfolgen.

Die GMO-Bananen *VO 404/93* nach dem Beschluss des Ministerrates vom Februar 1993²⁸⁵ sah einen zollfreien Import von Bananen aus Mitgliedproduktionen (EU-Produktion) in Höhe von 854.000 Tonnen vor²⁸⁶. Traditionelle AKP-Staaten bekamen ein zollfreies Kontingent von 857.700 Tonnen²⁸⁷. Nicht-traditionelle AKP-Staaten²⁸⁸

²⁸² Vgl. Abschnitt 1.2.2

²⁸³ Vgl. Selmer, S. 40.

²⁸⁴ Dies sind unter anderem: Die Eingliederung der ehemaligen DDR in die Bundesrepublik Deutschland; die Bildung der WTO; die Erweiterung der EU 1995 um Österreich, Schweden und Finnland; die Verträge von Lomé und Cotonou; der Vertrag von Amsterdam und Nizza; die Lissabon-Strategie; der Vertrag zur Europäischen Verfassung; die Osterweiterung der EU etc.

²⁸⁵ Die EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen) ist auch bekannt geworden unter dem Namen „Bananenmarktordnung“.

²⁸⁶ Die EU-Produktionsquoten teilten sich auf folgende Gebiete auf: Kanaren 48%, Kreta-Lakonien 2%, Martinique 26%, Guadeloupe 18%, Madeira-Azoren-Algarve 6%.

²⁸⁷ Die traditionelle AKP-Produktion teilte sich auf folgende Staaten auf: Elfenbeinküste 18%, Kamerun 18%, St. Lucia 15%, Jamaika 12%, St. Vincent 9,5%, Dominika 8%, Somalia 7%, Belize 4,7%, Surinam 4,4%, Grenada 1,6%, Madagaskar 0,7%, Kap Verde 0,6%.

²⁸⁸ In diesem Fall entfielen 100% auf die Dominikanische Republik.

und Drittländer²⁸⁹ durften zusammen nicht mehr als 2 Mio. Tonnen in die EU importieren. Hier lag der reguläre Zoll der Drittlandbananen-Importe jedoch schon bei 100 ECU²⁹⁰ je importierter Tonne, die nicht-traditionelle AKP-Staaten durften bis zur Erreichung des Kontingents noch zollfrei Bananen importieren. Darüber liegende Importe unterlagen prohibitiv hohen Zöllen. Bei den nicht-traditionellen AKP-Staaten lag der Strafzoll bei 750 ECU/t importierter Bananen, bei Drittländern sogar bei 850 ECU/t.

Die so mit Quoten in die EU importierte Menge an Bananen aus den nicht-traditionellen AKP-Staaten und Drittländern (2 Mio. Tonnen) wurde auf drei verschiedene Gruppen von Importeuren per Lizenz-Zuweisung verteilt. Der A-Importeur, bestehend aus traditionellen „Dollarbananen“-Importeuren, bekamen 66,4% der Quoten nach gekaufter Lizenz zugeteilt, der B-Importeur, ein traditioneller AKP-Bananen-Importeur, bekam 30% der Quoten nach gekaufter Lizenz zugeteilt und 3,5% der Quoten entfiel nach gekaufter Lizenz auf sogenannte „Newcomer“²⁹¹, welche bisher keinerlei Handel mit Bananen durchgeführt haben. Die 66,5% bzw. 30% der Bananenimporteure unterteilten sich mit dazugehörigen Lizenzen, weiter zu 57% auf den Primärimporteur, 15% auf den Sekundärimporteur und 28% auf den Reifer.

Eine erste Anpassung der GMO-Bananen erfolgte im Dezember 1994 mit der VO 3290/94, bei der der Strafzoll für nicht-traditionelle AKP-Staaten Bananenimporte von 750 ECU/t auf 650 ECU/t sank, der reguläre Zoll der Drittlandimporte von 100 ECU/t auf 75 ECU/t fiel und die zugeteilte Gesamtquote von 2 Mio. Tonnen auf 2,2 Mio. Tonnen angehoben wurde. Die nicht-traditionellen AKP-Staaten bekamen eine Quote von 90.000 Tonnen des 2,2 Mio. Tonnen Kontingents zugeteilt. Den Ländern Costa Rica, Kolumbien, Nicaragua und Venezuela wurden zusammen ca. die Hälfte der übrigen ca. 2.1 Mio. Tonnen aus dem Drittland-Import Kontingent im Rahmen eines „Framework Agreement“ zugesprochen²⁹².

Die GMO-Bananen VO 1637/98 vom Juli 1998 erweiterte die Importmenge der nicht-traditionellen AKP-Staaten und Drittländer zusammen auf nunmehr 2,553 Mio. Tonnen.

²⁸⁹ Dies sind vor allem Staaten in Mittel- und Südamerika aus dem sogenannten „Dollarraum“.

²⁹⁰ 1 ECU = 2,04 DM entspricht heute 1,043 €

²⁹¹ Als „Newcomer“ gilt jeder Interessierte, welcher eine gemeinschaftsweite Einfuhrbescheinigung beantragt und in den letzten drei Jahren keinen Import von Bananen durchgeführt hat.

²⁹² Die einzelnen Exportquoten aus 2,1 Mio. Tonnen waren: Costa Rica 23%, Kolumbien 21%, Nicaragua 3%, Venezuela 2%. Vgl. Sprenger, S. 27 und Abschnitt 1.4.2

Der Strafzoll sank weiter für nicht-traditionelle AKP-Staaten Bananenimporte auf 547 ECU/t bzw. 747 ECU/t bei Drittlandimporten, jedoch wurden die 2,553 Mio. Tonnen wieder unter den beiden Akteuren verteilt und die nicht-traditionelle AKP-Staaten bekamen erneut eine Quote von 90.000 Tonnen zugeteilt, die Drittländer von 2,463 Mio. Tonnen. Im Rahmen eines „Super-Framework“²⁹³ wurden die Drittländer weiter unterteilt.²⁹⁴ Ecuador bekam 26% aus dem zugeteilten Kontingent für Drittland-Importe, Costa Rica 27%, Kolumbien 23%, Panama 16% und auf weitere Drittländer entfielen 8%.

Das Lizenzsystem der Importeure wurde dadurch erleichtert, dass traditionelle Importeure nun 92% der Lizenzen zugeteilt bekamen, „Newcomer“ bekamen 8%. Das System von A- und B-Importeuren entfiel.

Die GMO-Bananen *VO 216/2001* vom Januar 2001 enthielt die Neuerung, dass die 2,463 Mio. Tonnen der Drittlanderimporte in die Kategorien A (2,2 Mio. Tonnen: Zoll = 75 €/t), die Kategorie B (353.000 Tonnen: Zoll = 75 €/t) und die Kategorie C (850.000 Tonnen Zoll = 300 €/t) unterteilt wurden.²⁹⁵ Die 90.000 Tonnen der nicht-traditionelle AKP-Staaten Bananenimporte unterlagen nun einem Zoll von 75 €/t (Strafzoll = 300 €/t) und die Drittlanderimporte einem gewohnten Zoll von 75 €/t. Hier wurden zum ersten Mal die traditionellen AKP-Staaten Bananenimporte von gewohnten 857.700 Tonnen auf 850.000 Tonnen beschnitten.

Die Anpassung der GMO-Bananen *VO 2587/2001* vom Dezember 2001 reduzierte die traditionellen AKP-Staaten weiter auf 750.000 Tonnen Bananenimporte und korrigierte die Importmenge der Drittländer von 2,463 Mio. Tonnen auf 2,563 Mio. Tonnen. Die Kategorie A (2,2 Mio. Tonnen: Zoll = 75 €/t) blieb bestehen, die Kategorie B (353.000 Tonnen: Zoll = 75 €/t) erhöhte sich auf 453.000 Tonnen: Zoll= 75 €/t und die Kategorie C (850.000 Tonnen Zoll = 300 €/t) verringerte sich auf 750.000 Tonnen Zoll = 300 €/t, was bei einem derart hohen prohibitiven Zoll sowieso schon einem Strafzoll entsprach und nicht weiter ins Gewicht fiel.

²⁹³ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 3. Juli 1998.

²⁹⁴ Das „Super Framework“ vom Juli 1998 war eine Art Nachfolger des 1994 beschlossenen „Framework Agreement“, welches im März 1998 vom EuGH gestoppt wurde. Vgl. Abschnitt 1.4.3.3

²⁹⁵ Die Währung der angegebenen Zölle ändert sich hier von ECU in EURO gemäß der Währungsunion und der damit verbundenen Einführung des Euro als Zahlungsmittel.

Die VO 1964/2005 mit Inkrafttreten im Januar 2006 gilt als die entgültige und wichtigste Anpassung der GMO-Bananen, da sie das Ende eines 15 jährigen Streits zwischen den beteiligten Akteuren und Interessengruppen darstellen soll. Die Anpassung sieht vor, nicht-traditionelle AKP-Staaten und Drittländer in ihrer importierten Menge nicht mehr zu beschneiden. Der Zoll liegt dabei bei 176 €/t Bananen. Traditionelle AKP-Staaten bekommen eine Quote von 775.000 Tonnen zollfreier Bananenimporte zugeteilt. Darüber hinaus liegt der Zoll bei ebenfalls 176 €/t Bananen. Dasselbe gilt bei EU-Produzenten bei einer Quote von 854.000 Tonnen zollfreier Importe. Im Ergebnis ist die Menge der Bananenimporte in die EU nicht mehr begrenzt. Es erfolgen auf der Importeurseite keine Lizenz-Zuteilungen mehr.²⁹⁶ Somit fällt das Quoten- und Lizenzsystem der GMO-Bananen.

1.4.2.1 Die rechtliche Konstruktion

Die GMO-Bananen VO 404/93 vom 1. Juli 1993 untergliedert sich in fünf Titel. Dabei regelt der erste Titel die *Qualitäts- und Vermarktungsnormen*²⁹⁷, der zweite Titel die *Erzeugerorganisationen und Konzertierungsmechanismen*²⁹⁸, der dritte Titel das *Beihilfesystem*²⁹⁹, der vierte Titel den *Handel mit Drittländern*³⁰⁰ und der fünfte Titel die *Übergangsmaßnahmen*.

Die auf dem Gemeinschaftsmarkt vorherrschende kleinbäuerliche Bananenstruktur wird durch die Regelungen über die Gründung und Befugnisse von Erzeugerorganisationen unterstützt, um mit ihrer schwachen Marktstellung nicht ungeschützt den Widrigkeiten des Gemeinschafts- und Weltmarktes ausgesetzt zu sein.³⁰¹ Die EU gewährt Erlösausgleichsbeihilfen³⁰² für die Bildung von Erzeugerorganisation von EU-Produzenten, wenn diese sich verpflichten, ihre gesamte Erzeugung über diese Organisation zu vermarkten, um eine Konzentration des Angebots wirksam zu erfüllen.

²⁹⁶ Lizenzen werden von der Europäischen Kommission zur Überwachung der traditionellen AKP Bananen-Import und zu deren Gewährung von Zollpräferenzen ausgegeben. Die Europäische Kommission sieht darin einen wirksamen Mechanismus zur Überwachung des Kontingentes. Vgl. VO 2014/05.

²⁹⁷ Vgl. Art. 2-4, VO 404/93.

²⁹⁸ Vgl. Art. 5-9, VO 404/93.

²⁹⁹ Vgl. Art. 10-14, VO 404/93.

³⁰⁰ Vgl. Art. 15-20, VO 404/93.

³⁰¹ Vgl. Maurer, S. 41.

³⁰² Vgl. Art. 12, VO 404/93.

Die Ausgleichszahlungen³⁰³ sollen sicherstellen, dass die Gemeinschaftspräferenz aufrecht erhalten wird und Erlöseinbußen der EU-Produzenten durch einen zukünftige GMO-Bananen somit ausgeglichen werden können.

Die strukturelle Beihilfe³⁰⁴ bezieht sich auf ganze Regionen, bei denen die Produktionsstruktur und die Wettbewerbsbedingungen verbessert werden sollen.³⁰⁵ Für die Bananenproduktion in der EU, welche sich in bestimmten Regionen nur bedingt lohnt und andere Produkte, die hier einen Standortvorteil nachweisen können, zahlt die EU eine Rodungsprämie von bis zu 1000 ECU/Hektar³⁰⁶.

Im vierten Titel bezieht sich die EU auf den Handel mit Drittländern und legt ein System der Partnerschaft vor, bei dem die Importeure animiert werden sollen, EU- und AKP-Produktionen zu präferieren.³⁰⁷ Der Bedarf an jährlich benötigten Bananen in der EU wird durch einen sogenannten „Bananenkoeffizienten“ festgelegt, wobei im Rahmen der Bedarfschätzung ein Zusatzkontingent bei erhöhter Nachfrage von der Europäischen Kommission eröffnet werden kann, bzw. unter „besonderen Umständen“ oder „generellen Schwierigkeiten“ können *Art 16 III, GMO-Bananen* und *Art. 30, GMO-Bananen* als Härtefallklauseln herangezogen werden. Auch dient der *Art. 23, GMO-Bananen* zum Schutz der GAP im Bezug auf den Handel mit Drittländern, wenn dessen Ziele ernstlich bedroht werden sollten.³⁰⁸

Art.15 der GMO-Bananen unterscheidet vier Arten der Bananeneinfuhr in die EU und bedient sich mit *Art.18, GMO-Bananen* dem Instrument des Zollkontingent bei einer erhöhten Einfuhr gegen erhöhten Zoll. Somit kann das Zollkontingent nicht als mengenmäßige Beschränkung³⁰⁹ klassifiziert werden.³¹⁰ Die Europäische Kommission erkannte den erhöhten Zollsatz mit 850 ECU/t für Drittlandbananen-Importe und 750 ECU/t für nicht-traditionelle AKP-Bananen-Importe als prohibitiv zu hoch³¹¹, da das Zollkontingent wie eine mengenmäßige Beschränkung wirkt und sie befürchtete schon bei der Vorlage des Vorschlags an den Ministerrat den eventuellen Verstoß gegen die

³⁰³ Bei diesen Ausgleichszahlungen handelt es sich um sogenannte „Deficiency Payments“. Den in Erzeugerorganisationen zusammengefassten Produzenten wird damit die Differenz zwischen ihren bisher erzielten Preisen und den nach Gültigkeit der Marktordnung erzielten Preisen erstattet. Vgl. Abschnitt 1.2.1

³⁰⁴ Vgl. Art. 10, VO 404/93.

³⁰⁵ Vgl. Maurer, S. 42.

³⁰⁶ Vgl. Art. 13, VO 404/93.

³⁰⁷ Vgl. Maurer, S. 43.

³⁰⁸ A.a.O., S. 50.

³⁰⁹ Importe mengenmäßig zu beschränken verstößt gegen die GATT-Bestimmung Art. XI, Ziffer 138, GATT.

³¹⁰ Vgl. Maurer, S. 45.

³¹¹ Vgl. Abschnitt 1.4.2

Verpflichtungen von GATT-Bestimmungen und implizierte in ihrem Ausarbeitung eine Umgehung durch den *Artikel XXV, GATT*, indem ein „waiver“³¹² bei den GATT-Vertragspartnern beantragt werden sollte.³¹³

Art.19 der GMO-Bananen enthält eine Erweiterung des Marktordnungsrechts, bei dem das importierte Zollkontingent in drei Gruppen von Importeuren mit Hilfe eines Lizenzvergabesystems aufgeteilt wird.³¹⁴ Dem Ministerrat zufolge war diese Art der Regelung notwendig, um die bestehenden Handelsströme und Investitionen zu sichern.³¹⁵

1.4.2.2 Die politische Zielsetzung

Die politische Zielsetzung der Architekten der GMO-Bananen und ihrer Entscheider im Ministerrat orientierte sich grundsätzlich nach vier teilweise widersprüchlichen Zielen. Zum einen war es die *Vereinheitlichung im Zuge der Vollendung des Gemeinsamen Binnenmarktes*, die *Einhaltung der Verpflichtungen aus den GATT-Verträgen*, der *Schutz der eigenen EU-Produktion innerhalb der GAP* und die *Einhaltung der Verpflichtungen aus den Lomé-Abkommen*.³¹⁶

Die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung und die Problematik mit den GATT-Bestimmungen aus Sicht der Europäischen Kommission ist bereits dargelegt worden. Die GMO-Bananen hatte auch spezifische agrarpolitische und entwicklungspolitische Zielsetzungen.

Die Kontingentierung mit verschiedenen Zollstufen bzw. die Einführung von Importkontingenten mit verschiedenen Zollsätzen war ein Mittel, die zufriedenstellende Vermarktung der EU-Produktion und der AKP-Produktion von Bananen und die bisherigen Handelsströme aufrechtzuerhalten.³¹⁷ Die agrarpolitischen Ziele des Ministerrates waren zum einen eine Produktivitätssteigerung der EU-Produktion, indem ein zollfreies Kontingent von 854.000 Tonnen beschlossen wurde, obwohl die vorherige Gemeinschaftsproduktion bei nur ca. 660.000 Tonnen lag. Zum anderen sollte die Importquote das Angebot an Bananen in der EU verknappen und somit eine

³¹² Vgl. Abschnitt 1.2.3

³¹³ Vgl. Selmer, S. 48.

³¹⁴ Dies erfolgt nach dem durchschnittlichen Absatz von Bananen in den letzten drei Jahren. Vgl. Art.19 II, VO 404/93.

³¹⁵ Vgl. Maurer, S. 47.

³¹⁶ Vgl. Leeb/Lipper, S. 104.

³¹⁷ Vgl. Trumm, S. 333.

Ausweitung der EU-Produktion wirtschaftlich sinnvoll erscheinen lassen, um der landwirtschaftlichen Bevölkerung in der Bananenproduktion ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten. Die Kontingentgewinne, welche durch die Ausweitung der EU-AKP-Importe entstehen, sollten den EU-AKP-Bananen-Importeuren zu Gute kommen, um damit einen Anreiz zur Steigerung dieser Importe zu schaffen. Durch die Annäherung der Verbraucherpreise für Bananen³¹⁸ innerhalb des Binnenmarktes wurde der Bananenmarkt in der EU als weiteres Ziel stabilisiert.³¹⁹ Die entwicklungspolitischen Ziele der Lomé-Abkommen sind ebenfalls in der GMO-Bananen berücksichtigt worden. Durch die Präferenzimporte aus den traditionellen AKP-Staaten wurden diese denen der Drittländern bevorzugt. Auch wurden die Zugangsbedingungen der traditionellen AKP-Staaten zu ihren traditionellen EU-Märkten nicht verschlechtert.³²⁰

Um die stark divergierenden nationalen Bananenmärkte in der EU zu stabilisieren, beschloss der Ministerrat außerdem, die verschiedenen Importlizenzen an die verschiedenen Marktteilnehmer nach den bisherigen Vermarktungsschwerpunkten sowie nach Handelstätigkeit und Funktionen zuzuteilen.³²¹ Der Ministerrat war sich der Tatsache einer Weitergabe der Lizenzkosten an den Endverbraucher bewusst und akzeptierte in einzelnen Mitgliedstaaten eine dadurch entstehende Steigerung der Verbraucherpreise für Bananen. Auch die gewünschte Vermischung der verschiedenen Importeur-Gruppen findet durch das System der A-,B- und C-Importeure³²² statt.³²³ Ein weiteres entwicklungspolitisches Ziel des Ministerrates bestand in der Umlenkung betriebswirtschaftlicher Investitionen aus den Drittländern in die bananenproduzierenden EU- und traditionellen AKP-Staaten mit Hilfe des Systems der Lizenzvergabe. Dazu nahm er auch eine Umlenkung des Wohlstandsverlustes bei den EU-Verbrauchern und Drittländern zu Gunsten der traditionellen AKP-Staaten und den Gebieten der EU-Bananenproduktion in Kauf.³²⁴

³¹⁸ In den bisher „geschützten Märkten“ führte die GMO-Bananen zu einer erheblichen Preisreduzierung und damit zu Wohlfahrtsgewinnen bei den dortigen Verbrauchern. In den bis dahin „liberalen Märkten“ kam es zu einer Preissteigerung zu Lasten der dortigen Konsumenten. Vgl. Trumm, S. 339.

³¹⁹ A.a.O., S. 333ff.

³²⁰ Vgl. Tchitchi, S. 39.

³²¹ Vgl. Trumm, S. 360.

³²² Vgl. Abschnitt 1.4.2

³²³ Vgl. Trumm, S. 364.

³²⁴ A.a.O., S. 365.

1.4.3 Auswirkungen der EU-Marktordnung für Bananen

1.4.3.1 Ökonomische Auswirkungen

Die protektionistische Importrestriktion der geschützten Märkte vor 1993 hat den betreffenden Importeuren eine Produzentenrente zugeführt.³²⁵ Jedoch hat die Protektion auch eine Kostenreduktion und eine Qualitätsverbesserungen in den besonders unterstützten Produktionsgebieten behindert³²⁶. Ein System aus Zollkontingenten verzerrt die Entwicklung von Verbrauch und Angebot am stärksten. Der Zollsatz für außerkontingente Importe ist durch die GMO-Bananen so hoch, dass eine Vermarktung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.³²⁷ Die Verbindung der Zollkontingente mit verschiedenen hohen Zollsätzen führt faktisch zur Beschränkung der Bananenimporte auf die Kontingentmenge und verhindert, dass eine Preissenkung oder Angebotssteigerung auf dem Welt-Bananenmarkt direkte Einflüsse auf die Entwicklung des Binnenmarktes hat.³²⁸ Durch die GMO-Bananen wurde die Einfuhrmenge von Drittlandbananen 1994 um 28,5% des Volumens des Vorjahres reduziert³²⁹, wobei der entstandene Überschuss der Drittland-Produktionsländer auf dem Weltmarkt abgesetzt werden musste und dort zu einem verschärften Wettbewerb und Preisverfall führte. Der EU-Binnenmarkt wurde davon nicht direkt betroffen und im Hinblick auf diese äußeren Einflüsse stabil gehalten.³³⁰ Die Neuregelung verschlechterte die Sicherung einer Versorgung mit qualitativ hochwertigen Bananen in der EU, da die AKP-EU-Produktion qualitativ nicht mit der im Volumen beschnittenen Bananenproduktion aus den Drittländern konkurrieren konnte.³³¹ Die Weltbank errechnete im Januar 1995 eine Preissteigerung von 2,3 Mrd. US\$ innerhalb der EU seit der Einführung der GMO-Bananen.³³² In Deutschland stieg der Einzelhandelspreis in den Anfangsjahren der GMO-Bananen von 1993 bis 1995 um 60%, mit einer Reduzierung der Importquote von

³²⁵ Ein Wohlfahrtsgewinn für die Produzenten und Importeure auf den ehemaligen „geschützten Märkten“ in Form einer Produzentenrente wurde ihnen deshalb zugeführt, weil die politisch gesteuerte Angebotssituation einen höheren Endverbraucherpreis ergab als auf den ehemaligen „liberalen Märkten“. Vgl. auch Borrell/Yang, S. 11.

³²⁶ Es bestand kein Anreiz für eine betriebswirtschaftliche Investition, da der Absatzmarkt politisch gesichert wurde.

³²⁷ Vgl. Trumm, S. 341.

³²⁸ A.a.O., S. 337.

³²⁹ Vgl. Dieckheuer/Wöstmann, S. 12.

³³⁰ Vgl. Trumm, S. 341.

³³¹ A.a.O., S. 338.

³³² Vgl. Ahlers, S. 17.

37% auf ca. 24%.³³³ Frankreich hingegen erhöhte seine Importquote von 15% auf bis zu 24% bei sinkenden Einzelhandelspreisen.³³⁴ Ehemalige liberale Märkte wie die BeNeLux-Staaten, Dänemark und Deutschland³³⁵ verzeichneten in den ersten drei Jahren der GMO-Bananen einen Pro-Kopf-Verbrauch Rückgang von bis zu 40%.^{336, 337} Die Aufteilung des Importkontingents durch Lizenzzuteilung auf verschiedene Importeure führte zu einer Zuweisung von 30% der angestammten Marktanteile von bisherigen Drittland-Importeuren (A-Importeuren) an die Vermarkter von AKP- und EU-Bananen (B-Importeuren), welche ihre Importstruktur grundsätzlich nicht auf den Handel mit Drittlandbananen ausgelegt haben und auslegen wollten³³⁸. Um bisherige Importe von Drittland-Produktionen aufrechtzuerhalten, d.h. um die Kapazitäten überhaupt annähernd auslasten oder auszubauen zu können³³⁹, waren die A-Importeure auf die Lizenzen der B-Importeure angewiesen, da erste Versuche der A-Importeure, Bananen in EU-AKP-Gebieten zu erwerben, meist an langfristigen Lieferverträgen und Treue der Produzenten zu B-Importeuren scheiterte. Somit entstand ein Handel mit Drittland-Import-Lizenzen^{340, 341}. Die B-Importeure von EU-AKP-Bananen erhielten zusätzliche Gewinne durch die Vermarktung der Drittland-Import-Lizenzen, während die A-Importeure diese Lizenzen vereinzelt zusammenkaufen mussten. Das Handelsvolumen der Lizenzen wurde 1994 auf mehr als 100 Mio. DM geschätzt.³⁴² Eine weitere Quotenzuteilung an sogenannte „Newcomer“ verzerrte die bisherige Importstruktur weiter und führte zu einer ungleichen Wettbewerbssituation, da der Begriff „Newcomer“ nur ungenügend³⁴³ definiert war, aber durch diese Gruppe zusätzlich Volumen der begrenzten Drittland-Import-Quote abgezogen wurde.

³³³ Vgl. FAO.

³³⁴ Vgl. Maurer, S. 54.

³³⁵ Es muss in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass Deutschland nach der Wiedervereinigung die Konsumenten der ehemaligen DDR in ihre Rechnung mit einbezieht. Daten aus den 1980er Jahren sind daher gesondert zu berechnen.

³³⁶ Vgl. Maurer, S. 54.

³³⁷ Die Schwankungen des US-Dollarkurses Anfang der 1990er Jahre sind bei der Ausweisung von absoluten Zahlen zu berücksichtigen. Vgl. Sprenger, S. 38 und Cogeia, S. 3.

³³⁸ Vgl. Wessels, S. 106ff.

³³⁹ A.a.O., S. 106.

³⁴⁰ Unter dem Begriff „Lizenzrückkaufgeschäft“ wurden z.B. Drittlandbananen eines A-Importeurs auf dem Weg in die EU an einen B-Importeur zwecks Verzollung verkauft und innerhalb der EU wieder vom A-Importeur zurückgekauft. Der Europäischen Kommission war diese Art des Handels mit Lizenzen bekannt, verwarf aber Pläne für einen Verlustausgleich. Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom Januar 1998.

³⁴¹ Vgl. Wessels, S. 106.

³⁴² Vgl. Maurer, S. 55.

³⁴³ A.a.O.

In Deutschland hatte die drastische Reduzierung der Drittland-Bananen-Importe in die EU Betriebstillegungen zur Folge³⁴⁴ und führte bis 1998 zu einem Umsatzrückgang von ca. 50%³⁴⁵ bei einem Verlust von bis zu 6000 Arbeitsplätzen³⁴⁶. Der Verwaltungsaufwand stellte einen zusätzlichen Kostenfaktor für die Unternehmen dar³⁴⁷ und die komplizierte Verfahrensweise führte zu Schwierigkeiten bei der Zoll-Abwicklung³⁴⁸ und weckte kriminelle Energie³⁴⁹.

Die multinationalen Fruchtunternehmen haben sich nur langsam auf die GMO-Bananen einstellen können. US-amerikanische Firmen³⁵⁰ expandierten mit ihren Strukturen von Drittländern in AKP- und EU-Anbaugebieten wie Kamerun, Surinam, Belize, Jamaika bzw. Spanien, Italien und Martinique mit dem Ziel der Diversifikation der Produktion und der Erschließung der Kontingentrente.³⁵¹ Im Gegenzug senkten einzelne Konzerne ihr Engagement in den bisherigen Produktionsgebieten der Drittländer wie Honduras und Kolumbien³⁵². Aufgrund der Abhängigkeit dieser Länder von dem Bananensektor brachte die Firmenpolitik der Konzerne die dortigen Regierungen in eine instabile Lage.³⁵³ Lateinamerika registrierte bereits 1993 einen Exportrückgang von 22,2% und verlor bis zu 170.000 Arbeitsplätze.³⁵⁴ Die überschüssige Produktion musste auf dem Weltmarkt abgesetzt werden und der daraus entstehende Preisverfall³⁵⁵ zwang zahlreiche Plantagen zur Schließung. Ersten Studien 1993 zufolge kostete jeder US\$ EU-Hilfe an die AKP-EU-Anbaugebiete der EU selbst 1,85 US\$ und Lateinamerika 0,29 US\$.³⁵⁶ Laut Weltbank lag der direkte Nutzen von EU-Hilfe³⁵⁷ bei den traditionellen AKP-Staaten von 1993 bis 1995 bei 300 Mio. US\$.³⁵⁸ Der Marktanteil der

³⁴⁴ So wurde z.B. eine Bananenlöschanlage in Rostock und eine Vielzahl von Großhandelsbetrieben und Reifereien geschlossen. Vgl. Ahlers, S. 7.

³⁴⁵ Schätzungen der Obst & Gemüsebranche 1998. A.a.O.

³⁴⁶ Vgl. Kuschel, S. 220.

³⁴⁷ Vgl. Sprenger, S. 99.

³⁴⁸ „...dies ist hauptsächlich auf die uneinheitliche Vorgehensweise der Zollstellen bei der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung zurückzuführen.“ Vgl. Cogea, S. 10.

³⁴⁹ Die EU-Behörde zur Bekämpfung von Betrügereien in der EU, OLAF, deckte in den 1990er Jahren mehrere mafia-ähnliche Strukturen auf, welche Importlizenzen mehrfach ausstellten oder als Duplikate ins Ausland verkauften. Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom Januar 1998.

³⁵⁰ U.a. expandierte Chiquita International im Rahmen seiner Umstrukturierung 2006 nach Griechenland, um den griechischen, aber auch den Mittelmeerraum, den Balkan und die Region um das schwarze Meer zu erschließen. A.a.O. vom 15. Juni 2006.

³⁵¹ Vgl. Kersten, S. 321ff.

³⁵² Vgl. Maurer, S. 58.

³⁵³ Vgl. Kuschel, S. 220.

³⁵⁴ A.a.O.

³⁵⁵ Für den theoretischen Zusammenhang Vgl. Osório-Peters, S. 16ff.

³⁵⁶ Vgl. Borrell/Yang, S. 19.

³⁵⁷ Vgl. EU-Hilfe an traditionelle AKP-Staaten aus dem Cotonou-Abkommen in Abschnitt 1.2.2

³⁵⁸ Vgl. Ahlers, S. 6.

EU-Bananen stieg durch die GMO-Bananen jedoch im ersten Jahr lediglich von 15,9% auf 17%, was die Einkommensverluste der Bananenbauer nicht ausgleichen konnte.³⁵⁹ Die EU-Anbaugebiete erhielten daher weitere Förderungen durch umfangreiche Subventionen wie direkte Einkommensbeihilfen und konnten dadurch ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verbessern.³⁶⁰ Die vor der Einführung der GMO-Bananen vorherrschende Präferenzpolitik einiger EU-Mitgliedstaaten konnte grundsätzlich auch im Binnenmarkt aufrechterhalten werden.³⁶¹ Der Wegfall des Lizenzsystems für die Einfuhr von Bananen in die EU im Januar 2006, lockte eine Vielzahl von neuen Akteuren auf den EU-Bananenmarkt. Die dabei entstehenden Übermengen an Bananen drückten konsumentenfreundlich auf den Einzelhandelspreis innerhalb des EU-Binnenmarktes, aber auch auf die Margen der bisherigen Produzenten und Vermarkter.³⁶²

1.4.3.2 Juristische Auswirkungen

Da eine Vielzahl von potentiell Betroffenen³⁶³ die negativen ökonomischen Auswirkungen einer GMO-Bananen³⁶⁴ schon im Vorfeld als unausweichlich ansahen, wurde vereinzelt versucht, juristisch dagegen vorzugehen. Es gab eine Reihe von Verhandlungen vor zahlreichen Gerichten über die Zuteilung von Lizenzen³⁶⁵ oder die angeblich unrechtmäßige Durchführung der Verordnung von Seiten der Verantwortlichen³⁶⁶. Im Rahmen dieser juristischen Auseinandersetzungen sind jedoch

³⁵⁹ Vgl. Trumm, S. 335.

³⁶⁰ Z.B. konnte Martinique bei einer Arbeitslosenquote von 30% über 1500 neue Arbeitsplätze schaffen. Vgl. Maurer, S. 61.

³⁶¹ Vgl. Cogea, S. 5.

³⁶² Vgl. Lebensmittelzeitung vom 22. Juni 2006.

³⁶³ Dabei handelt es sich vor allem um Importeure von Drittlandbananen, deren Produzenten und den Regierungen der ehemaligen liberalen Märkte. Vgl. Sprenger, S. 74ff.

³⁶⁴ Vgl. Abschnitt 1.4.3.1

³⁶⁵ So z.B. die Firmen *T. Port und Anton Dürbeck* vor dem Finanzgericht Hamburg. Sie wollten mit der Begründung eines drohenden Konkurses eine Genehmigung erwirken, die es ihnen ermöglicht, über dem Kontingent von 2 Mio. Tonnen Drittlandbananen zu einem Zollsatz von 75 ECU/t einzuführen. Nach einer ersten Bewilligung hob jedoch das Bundesfinanzgericht dieses Urteil wieder auf. Vgl. Ahlers, S. 10.

³⁶⁶ Nachdem der Wirbelsturm „Debbie“ im September 1994 auf den Karibikinseln Martinique, Guadeloupe, St. Lucia und Dominika einen Großteil der Bananenplantagen zerstört hatte, gewährte die Europäische Kommission den geschädigten Importeuren von Bananen aus den EU- und AKP-Staaten zusätzliche Einfuhrlizenzen für Drittlandbananen. Die Bundesrepublik Deutschland warf vor dem EuGH der Europäischen Kommission vor, sie hätte ohne jede gültige Rechtsgrundlage gehandelt und die Rechtsetzungsbefugnis der Mitgliedstaaten im Ministerrat beschnitten. Der EuGH verneinte diesen Vorwurf. Vgl. FAZ vom 5. Februar 1997.

Probleme angesprochen worden, die weit über die Problematik einer GMO-Bananen hinausgehen.

Noch vor dem Inkrafttreten der GMO-Bananen 404/93 erhoben die *sechs größten Bananen-Importeure*³⁶⁷ Deutschlands vor dem EuGH in Luxemburg Anklage aufgrund der Kontingentierung und Bedarfsvorausschätzung durch die Europäische Kommission und weiter durch das angeblich unrechtmäßige Rechtssetzungsverfahren³⁶⁸. Sie wollten eine vorläufige Aussetzung der Verordnung noch im Frühjahr 1993 erreichen. Der Europäische Gerichtshof vertrat jedoch die Auffassung, dass es diesen Unternehmen und damit den Bürgern eines EU-Staates nicht zustehe, eine Klage zur Feststellung der Rechtmäßigkeit einer Verordnung zu stellen, wenn keine unmittelbare und individuelle Betroffenheit vorliegt.³⁶⁹

In ähnlicher Weise erging es auch der *Regierung der Bundesrepublik Deutschland*. Einen Tag nach Einreichung der Klage durch die Bananen-Importeure erhob auch sie Anklage aufgrund der unrechtmäßigen Einführung³⁷⁰ einer GMO-Bananen vor dem EuGH und verlangte ebenfalls eine Aussetzung der Inkrafttretung. Der EuGH wies die Klage jedoch mit der Begründung ab, dass es der Bundesregierung nicht gelungen sei, die katastrophalen Auswirkungen einer GMO-Bananen glaubhaft darzustellen.³⁷¹

Am 20. April 1994, neun Monate nach Inkrafttreten der Verordnung, versuchte die *Bundesregierung* erneut darzustellen, dass die im Frühjahr 1993 prognostizierten Auswirkungen eingetroffen sind und die Europäische Kommission in keiner Weise durch eventuelle Veränderungen der Lizenz-Zuteilung oder Kontingenterhöhung darauf reagiert hat.³⁷² Am 5. Oktober 1994 wurde die Klage vom EuGH abgewiesen. In der Begründung hieß es, „dass der Gesetzgeber in der Gemeinschaft im Bereich der GAP einen weiten wirtschaftlichen Spielraum hat.“³⁷³ Dabei hat der EuGH zum ersten Mal eine Stellungnahme darüber abgegeben, dass sich ein Mitgliedstaat genau wie ein EU-

³⁶⁷ Diese waren die Firma Atlanta AG, Cobana Bananeneinkaufsgesellschaft mbH, Edeka Fruchtkontor, die Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co, die Afrikanische Frucht-Companie GmbH und die Pacific Fruchtimport GmbH. Vgl. Wessels, S. 74.

³⁶⁸ A.a.O.

³⁶⁹ Vgl. Preuß, S. 56ff.

³⁷⁰ Vor allem klagte die Bundesrepublik Deutschland wegen der Unterlassung der Anhörung der entgeltigen Fassung durch das Europäische Parlament (Vgl. Abschnitt 1.3.2), der Verletzung der Agrar-Bestimmungen sowie der Verletzung gemeinsamer Handelspolitik, der Verletzung der Wettbewerbspolitik und der Agrarpolitik. Sie beschuldigte den Ministerrat außerdem, dass Diskriminierungsverbot und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt zu haben. Vgl. Wessels, S. 75.

³⁷¹ Vgl. Ahlers, S. 9.

³⁷² A.a.O., S. 9ff.

³⁷³ Vgl. Kuschel, S. 221.

Bürger im Rahmen einer Nichtigkeitsklage nicht auf das GATT berufen kann. Somit bleibt eine Verletzung des GATT durch einen Mitgliedstaat EU-intern ohne Folgen. Ein betroffenes Drittland kann jedoch im Rahmen der WTO zu Gegenmaßnahmen berechtigt werden. Diese Maßnahmen können andere EU-Länder ebenfalls treffen, da sich Sanktionen von Seiten eines Drittlandes nicht auf ein Gemeinschaftsmitglied begrenzen lassen. Ein EU-Staat kann einen GATT-Verstoß durch ein anderes Mitgliedsland innerhalb der EU nicht vermeiden, wird aber von einer eventuellen Haftung nicht ausgeschlossen.³⁷⁴ Damit eröffnete die GMO-Bananen ganz neue Dimensionen im juristischen System der EU-Mitgliedstaaten und dessen Aufgabe und Kompetenz innerhalb einer Europäischen Integration.

Diese Problematik zeigte sich auch bei der Klage der *Atlanta AG und dem Fruchtunternehmen Weichert & Co.* im November 1995, welche vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Frankfurt, auf dem Wege eines einstweiligen Rechtsschutzes, Lizenzen über das Kontingent hinaus, mit der Begründung existenzgefährdender Schädigung beantragt haben.³⁷⁵ Das Gericht hatte ihnen die Lizenzen aufgrund ihrer Marktbedeutung zugewiesen, teilte aber auch den Zweifel der Kläger über die Rechtsgültigkeit der GMO-Bananen³⁷⁶, denn die Entscheidung über Gemeinschaftsrecht sei grundsätzlich Sache des EuGH. Die höchste deutsche richterliche Instanz, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, regelt die nationalen Gesetze.³⁷⁷ Es stellte sich die Frage nach den Grundrechten eines EU-Bürgers in einem Mitgliedstaat, wenn eine Entscheidung des EuGH über Gemeinschaftsrecht diese gefährdet. Im Oktober 1996 legte das Verwaltungsgericht in Frankfurt dem Bundesverfassungsgericht die Frage nach der Vereinbarkeit der GMO-Bananen mit dem Grundgesetz vor.³⁷⁸ Dieser Rechtskonflikt offenbarte die Kompetenzfrage zwischen dem EuGH und dem BVerfG und auch die Frage nach einem Kooperationsverhältnis³⁷⁹. Das BVerfG wies im Juni 2000 den Antrag der Frage als unzulässig zurück. Nach dem „Solange II“-Beschluss³⁸⁰ ist es nötig, dem BVerfG nachzuweisen, dass der von der EU beschlossene

³⁷⁴ Vgl. Maurer, Anhang I.

³⁷⁵ Vgl. Sprenger, S. 42.

³⁷⁶ Vgl. Maurer, Anhang I.

³⁷⁷ Vgl. FAZ vom 24. März 1997.

³⁷⁸ A.a.O. vom 24. März 1997.

³⁷⁹ Vgl. Selmer, S. 15ff.

³⁸⁰ Vgl. Abschnitt 1.3.1

Grundrechtsschutz unter das Niveau des deutschen Grundgesetzes gefallen ist, was dem Verwaltungsgericht Frankfurt nicht gelang.³⁸¹

1.4.3.3 Politische Auswirkungen

Die GMO-Bananen VO 404/93 hat nicht nur aufgrund ihrer ökonomischen Auswirkungen für Proteste gesorgt. Schon im Vorfeld gab es Kritik von Seiten der Importeure und Produzenten. Bereits drei Monate vor dem Inkrafttreten der Verordnung wurde auf Antrag der lateinamerikanischen Länder Costa Rica, Kolumbien, Guatemala, Nicaragua und Venezuela ein GATT-Streitschlichtungsausschuss³⁸² eingesetzt. Der diesbezügliche Panelbericht wurde im Januar 1994 vorgelegt.³⁸³ Daraufhin versuchte die EU in den Jahren 1994 bis 1996 mit den betroffenen lateinamerikanischen Staaten eine Einigung zu erzielen. Ein Vorschlag bestand in einer individuellen Exportquote für Exportländer, wobei den Ländern Costa Rica, Kolumbien, Nicaragua und Venezuela zusammen ca. die Hälfte des 2,1 Mio. Tonnen Drittland-Import Kontingents zugesprochen wurde³⁸⁴. Weiter durften diese Länder 70% der EU-Importlizenzen selbst an die Importeure in der EU ausgeben, d.h., diese selbst bestimmen. Diese Länderquoten- und Exportlizenzen-Zuteilung kam 1994 als „Framework Agreement“ (Rahmenabkommen) in die Schlussakte der Uruguay-Runde von Marrakesch.³⁸⁵ Die in dem Rahmenabkommen bevorzugten lateinamerikanischen Staaten konnten ihren Marktanteil von EU-Importen innerhalb des ersten Jahres auf 40% bis 50% steigern.

³⁸¹ Vgl. Maurer, Anhang I.

³⁸² Der *WTO-Streitschlichtungsmechanismus (DSU)* wurde 1995 bei der Bildung der WTO eingeführt und gilt als Verbesserung des bis dahin geltenden GATT-Streitschlichtungsverfahrens. Es gilt dabei die Ausschließlichkeit der multilateralen Streitschlichtung: Wenn ein Mitgliedsland sich durch Maßnahmen eines anderen Mitgliedslandes in seinen Rechten des WTO-Vertragswerkes beeinträchtigt fühlt, kann es dieses auffordern, in bilaterale Konsultation und bei Einverständnis innerhalb von 30 Tagen in Verhandlungen zu treten. Lehnt das beklagte Mitgliedsland jegliche Konsultation oder Verhandlung ab, so tritt ein Expertengremium (Panel) ein, welches innerhalb von sechs Monaten einen Bericht an den Allgemeinen Rat (DSB) mit geeigneten Empfehlungen richtet. Der Bericht ist nach 60 Tagen automatisch angenommen, bzw. wenn das beklagte Mitgliedsland keine Rechtsmittel einsetzt. Das Rechtsmittel besteht in der grundlegenden Neuerung des „Standing Appellate Body“ (SAB) als 2. Instanz. Innerhalb von 60 Tagen entscheidet das SAB über die Annahme des Panel-Berichts.

Grundsätzlich besteht die Pflicht, die rechtswidrigen Maßnahmen aufzuheben. Das beklagte Mitgliedsland muss nun dem DSB darlegen, wie es die Empfehlungen umsetzen möchte. Als Sanktion für eine eventuelle Nichtumsetzung kann das betroffene Mitgliedsland gegenüber dem DSB GATT-vertragliche Zugeständnisse oder Entschädigungszahlungen beantragen. A.a.O., Anhang b.

³⁸³ Ergebnisse diese Panelberichtes inkl. weiterer Verstöße der VO 404/93: siehe weiter unten.

³⁸⁴ Die einzelnen Exportquoten waren: Costa Rica 23%, Kolumbien 21%, Nicaragua 3%, Venezuela 2%. Vgl. Sprenger, S. 27 und Abschnitt 1.4.2

³⁸⁵ Vgl. VO 478/95 als Ergänzung zu VO 404/93.

Die Unternehmen Chiquita Brands International Inc. und Hawaii Banana Industry leiteten 1995 in den USA ein Untersuchungsverfahren gemäß Art. 301 des US-Handelsgesetzbuches aufgrund unfairen Wettbewerbs ein und veranlassten daraufhin im Herbst 1995 die Regierung der USA, zusammen mit den Ländern Mexiko, Guatemala, Honduras und Ecuador³⁸⁶ zu einer WTO-Klage gegen die GMO-Bananen. Das WTO-Panel legte im April 1997 insgesamt vier Abschlussberichte zur völkerrechtlichen Beurteilung der GMO-Bananen vor. Kurze Zeit nach Veröffentlichung der Panel-Berichte rief die EU die neu gegründete WTO-Revisionsabteilung „Standing Appellate Body (SAB)“ an, da eine schlichte Ablehnung des WTO-Urteils nach neuestem WTO-Recht³⁸⁷ nicht mehr möglich war. Im Herbst 1997 nahm der Allgemeine Rat der WTO (DSB) die Entscheidung der Revisionsinstanz SAB an und damit wurde das WTO-Urteil rechtskräftig. Die hauptsächlichen Punkte waren:³⁸⁸

- Die GMO-Bananen führt anstelle eines Wertzolls einen Gewichtszoll ein und widerspricht damit den vertraglich eingeführten Zollbindungen von 20%, da ein errechneter Gewichtszoll höher liegen kann. (Art. II, GATT)
- Die Besserstellung der traditionellen AKP-Staaten innerhalb der GMO-Bananen verstößt gegen den Grundsatz der Meistbegünstigtenklausel, da das derzeitige Lomé-Abkommen keine Freihandelszone oder Zollunion begründet. (Art. I Abs.1, GATT). Auch kann sich die EU hier nicht auf die „Enabling Clause“³⁸⁹ berufen, da diese keine Berechtigung zur Errichtung einer Freihandelszone beinhaltet. Ein zollbegünstigtes Kontingent kann innerhalb einer Ausnahme („Waiver“) genehmigt werden (Art. XIII, GATT), dies gilt im Falle der AKP-Importe aber nur bis zu einer Höhe von 622.000 t/Jahr und nicht wie vorliegend 857.700 t /Jahr.
- Die Aufteilung der Importlizenzen von Drittland-Bananen nach dem Verfahren A-B-C verstößt gegen das Diskriminierungsverbot, aufgrund der vorliegenden Benachteiligungen der A-Importeure, und gegen die Meistbegünstigtenklausel. Ebenso verstößt die unterschiedliche Behandlung von WTO-Mitgliedern untereinander gegen die Verpflichtung zur Gleichstellung im Wettbewerb. (Art. III, GATT und Art. XIV, Abs. 1, Abs. 2, GATS)

³⁸⁶ Ecuador trat 1996 nur 15 Tage nach erhaltener WTO-Mitgliedschaft der Interessengruppe bei. Vgl. Maurer, S. 117.

³⁸⁷ Vgl. WTO: Art. 16 Abs. 4, DSU.

³⁸⁸ Im einzelnen wurden folgende Verstöße festgestellt: Art. I, GATT; Art. II, GATT; Art. III, GATT; Art. XI, GATT; Art. X, GATT; Art. XIII, GATT; Art. XXXVII, GATT; Art. XIV, GATS; Art. II, GATS; Art. XVII, GATS.

³⁸⁹ Die GATT-Entscheidung „Enabling Clause“ von 1979 enthält einen grundlegenden Verzicht auf das Prinzip der Reziprozität zugunsten der Entwicklungsländer. Vgl. Maurer, S. 112.

- Drittland-Importe über 2 Mio. Tonnen unterliegen zwar einem prohibitiven Zollsatz von 850 ECU/t, stellen aber keine mengenmäßige Beschränkung dar, sondern gelten weiterhin als außerkontingente Importe. (Art. XI, GATT)
- Die Ausfuhr von Bananen ist für Lateinamerika von besonderem Interesse und darf von der EU nicht erschwert werden. (Art. XXXVII Abs. 1, GATT)

Mit der Begründung der ungerechten Behandlung erklärte auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) im März 1998 das „Framework Agreement“ und die Lizenz-Zuteilung an A-B-C-Importeure für ungültig.³⁹⁰ Der WTO-Schlichter Said el Naggar gab der Europäischen Kommission bis zum 1. Januar 1999 Zeit, die GMO-Bananen nach den WTO-Bestimmungen abzuändern.³⁹¹

Bereits nach drei Monaten, innerhalb der 15-monatigen Umsetzungsfrist, lehnten die EU-Agrarminister im Ministerrat einen ersten Vorschlag der Europäischen Kommission zur Reformierung der GMO-Bananen ab. Darauf folgten massive Drohungen der US-Regierung mit wirtschaftlichen Sanktionen und der Vorlage einer Produktliste³⁹² mit entsprechenden Strafzöllen bei Nichtbefolgung der WTO-Beschlüsse. Obwohl der Ministerrat im Juli 1998 die reformierte GMO-Bananen unter dem Titel VO 1637/98 verabschiedet³⁹³, drohte die US-Regierung weiter mit der Umsetzung der wirtschaftlichen Sanktionen aufgrund des weiterhin vorherrschenden Verstoßes gegen WTO-Recht durch die reformierte Verordnung. Die EU beantragte daraufhin den Einsatz des ursprünglichen WTO-Bananenpanels³⁹⁴ mit der Aufforderung der Überprüfung der reformierten GMO-Bananen. Ecuador stellte von sich aus ebenfalls diesen Antrag.

³⁹⁰ Trotz der Annullierung des „Framework Agreement“ durch den EuGH im März 1998 verteilte die Europäische Kommission nach der Verabschiedung der VO 1637/98 im Juli 1998 das Kontingent der Drittländer in einem „Super-Framework“ auf Ecuador (26%), Costa Rica (27%), Kolumbien (23%), Panama (16%) und weitere Drittländer (8%). Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 3. Juli 1998 und Abschnitt 1.4.2

³⁹¹ Vgl. VWD vom 9. Januar 1998.

³⁹² Dies waren z.B. Kaschmirpullover (Großbritannien), Papierprodukte, Handtaschen (Frankreich) sowie Kerzen und Backwaren (Belgien und Deutschland). Vgl. Maurer, S. 130.

³⁹³ Vgl. Abschnitt 1.4.2, VO 1637/98.

³⁹⁴ Die EU bezog sich auf den Art. 21 Abs. 5, DSU.

Im April 1999 kamen zwei³⁹⁵ unabhängige WTO-Panel zu weitgehend gleichlauten Entscheidungen bezogen auf die reformierte GMO-Bananen.

Die hauptsächlichen Punkte waren:³⁹⁶

- Auch in der GMO-Bananen VO 1637/98 wurde die Besserstellung der traditionellen AKP-Staaten als Verstoß gegen den Grundsatz der Meistbegünstigtenklausel verurteilt, da das derzeitige aktuelle Lomé-Abkommen immer noch keine Freihandelszone oder Zollunion begründet. (Art. I Abs.1, GATT). Wie schon bei der GMO-Bananen VO 404/93 kann sich die EU hier nicht auf die "Enabling Clause" berufen, da diese keine Berechtigung zur Errichtung einer Freihandelszone beinhaltet. Ein zollbegünstigtes Kontingent kann innerhalb einer Ausnahme („Waiver“) genehmigt werden (Art. XIII, GATT), dies gilt im Falle der AKP-Importe aber nur bis zu einer Höhe von 622.000 t/Jahr und nicht wie vorliegend 857.700 t/Jahr. Der zugrundeliegende Referenzzeitraum von 1994 bis 1996 verstößt gegen Art. XIII, GATT.
- Die 8%tige Lizenz-Zuteilung an „Newcomer“ verstößt gegen Art. XVII, GATS.

Das Panel hielt weiterhin die Sanktionsvorhaben der USA in Höhe von 520 Mio. US\$ für überhöht und setzte den jährlichen Schaden auf 191,4 Mio. US\$ fest. Die EU entschloss sich gegen die Anrufung des Revisionsausschusses (SAB) der WTO und somit wurden die Entscheidungen rechtskräftig.

Nach den Feststellungen des DSB und des SAB durfte auch Ecuador als erstes Entwicklungsland Handelssanktionen gegen die EU in Höhe von US\$ 201,6 Mio. verhängen.³⁹⁷

Eine Neuregelung für Bananen wurde von der Europäischen Kommission im November 1999 vorgelegt. Nach einer Übergangszeit³⁹⁸ sollte demnach ab dem 1. Januar 2006 eine neue reine Zollregelung für Bananen gelten. Noch im Herbst 2005 führte die Europäische Kommission verschiedene Konsultationen mit bananenproduzierenden Ländern in Lateinamerika und den AKP-Staaten durch und kritisierte dabei das Fehlen einer sinnvollen Diskussion und von Gegenvorschlägen, die eine Lösung auf dem

³⁹⁵ Das erste WTO-Panel untersuchte den Antrag der EU; das zweite WTO-Panel untersuchte den Antrag von Ecuador.

³⁹⁶ Im einzelnen wurden folgende Verstöße festgestellt: Art. I, GATT; Art. XIII, GATT; Art. II, GATS; Art. XVII, GATS.

³⁹⁷ Da Ecuador trotz der Möglichkeit einer „Cross Retaliation“ mit Strafzöllen für Importe keinen nennenswerten Druck auf die EU ausüben konnte, beantragte das Land beim DSB die Aussetzungen der Bereiche Urheberrechte, geographische Herkunftsbezeichnung und industrielles Design aus dem TRIPS-Abkommen. Vgl. Maurer, S. 145.

³⁹⁸ A.a.O., S. 143.

Verhandlungsweg ermöglicht hätten.³⁹⁹ Der Ministerrat verabschiedete im November 2005 die GMO-Bananen VO 1964/05 mit einer reinen Zollregelung und einem autonomen Zollkontingent für traditionelle AKP-Staaten.⁴⁰⁰

Die GMO-Bananen, die Entstehung und Auswirkungen sind in Abschnitt 1.4 lediglich sachlich dargestellt worden. Es gab eine Reihe von Studien zu diesem Thema aus vielen unterschiedlichen Richtungen⁴⁰¹, welche vor allem der Rechtfertigung und Kritik dienten. Der in dieser Studie zu untersuchende Einfluss von Interessengruppen auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion geht zurück auf den Ansatz der Neuen Politischen Ökonomie. Die Grundlagen, die Modelle sowie das Angebot und die Nachfrage auf dem politischen Markt der Protektion werden in Kapitel Zwei vorgestellt. Erweitert wird der Ansatz durch die Theorie der Gruppe, vor allem der Interessengruppe und des Lobbyismus als Methode zur Kommunikation von Interesse im Prozess der Entscheidung.

³⁹⁹ Vgl. Reference: SPEECH/06/142.

⁴⁰⁰ Im einzelnen siehe Abschnitt 1.4.2 und VO 1964/05.

⁴⁰¹ So z.B. juristische Studien über das Kooperationsverhältnis von EuGH und BVerfG, betriebswirtschaftliche Studien über die Auswirkungen in einem Unternehmen der Bananenindustrie oder volkswirtschaftliche Studie über die Auswirkungen in Lateinamerika oder den AKP-Staaten.

2 Erweiterung der klassischen Handelstheorie durch sozioökonomische Faktoren

Die Entscheider⁴⁰² einer GMO⁴⁰³ müssen eine Reihe von unterschiedlichen Zielsetzungen⁴⁰⁴ beachten. Jedoch zeigten Anfang der 1990er Jahre bereits einige Studien⁴⁰⁵, dass die GMO-Bananen für die vorliegenden Zielsetzungen⁴⁰⁶ der EU nicht optimal ausgestaltet war. Der Unterschied zwischen den Empfehlungen der Außenhandelstheoretiker und der tatsächlichen Handelspolitik wird erst durch die Einbeziehung des politischen Prozesses verständlich⁴⁰⁷. Neben der Polarisierung der Interessen finden Einflussversuche von Seiten der unterschiedlichen Interessengruppen auf politische Entscheidungsträger statt. Staatliche Handelspolitik wird somit nicht ausschließlich von ökonomischen Maximen bestimmt, sondern orientiert sich ebenso an innerstaatlichen Interessenskonflikten.⁴⁰⁸

Der Ansatz, welcher die vorliegende Studie am vielversprechendsten zu greifen vermag, ist die der *Neuen Politischen Ökonomie*, welche jene Theorien und Forschungsgebiete umfasst, die politisches Verhalten und somit Entscheidungsprozesse und Strukturen überwiegend auf der Basis von neoklassischen Wirtschaftstheorien erklären.⁴⁰⁹ Dabei werden die politischen Akteure individuell oder innerhalb einer kollektiv handelnden Gruppe betrachtet. Während die traditionelle Außenhandelstheorie gesellschaftliche Koordinations- und Entscheidungsprozesse weitgehend als exogen ausklammert, bezieht die Neue Politische Ökonomie als „positive“ Theorie den politischen Bereich als beeinflussende und beeinflussbare Variable mit ein.⁴¹⁰

Der politische Entscheidungsprozess und die Erklärung für das Zustandekommen von Entscheidungen kann mit Hilfe dieses Ansatzes analysiert werden.⁴¹¹

⁴⁰² Vgl. Abschnitt 1.3.1

⁴⁰³ Vgl. Abschnitt 1.2.1

⁴⁰⁴ Vgl. Abschnitt 1.2

⁴⁰⁵ Vgl. Borrell/Yang.

⁴⁰⁶ Vgl. Abschnitt 1.4.2.2

⁴⁰⁷ Vgl. Kaiser, S. 7.

⁴⁰⁸ Vgl. Stark, S. 27.

⁴⁰⁹ Vgl. Wikipedia: Neue Politische Ökonomie.

⁴¹⁰ Vgl. Kaiser, S. 7.

⁴¹¹ Vgl. Schmäuser, S. 146.

2.1 Einordnung und Grundannahme der Neuen Politischen Ökonomie

Einer polit-ökonomischen Theorie vorausgehend steht die Einordnung in das politikwissenschaftliche Umfeld. Dabei stehen sich die beiden Ansätze des Pluralismus und des Korporatismus gegenüber, schließen sich aber grundsätzlich nicht gegenseitig aus.

Der pluralistische Ansatz basiert auf der Grundlage des freiwilligen Zusammenschlusses von Gruppen, da es sich für den Einzelnen nicht lohnt, sein Anliegen alleine vor dem Staat zu vertreten.⁴¹² Politik ist somit ein Prozess des Gruppenwettbewerbs auf der Basis einer Konkurrenztheorie der Demokratie.⁴¹³ Die organisierten Gruppen bewirken, dass der politische Prozess des Interessenausgleichs innerhalb aller potentiell auftretenden Konflikte immer wieder zu einem neuen Gleichgewicht findet. Im pluralistischen Ansatz sind somit alle gesellschaftlichen Interessen grundsätzlich organisierbar und die Interessengruppen konkurrieren dabei um politische Macht und Einfluss.⁴¹⁴

Der korporatistische Ansatz bezieht sich auf die institutionalisierte und gleichberechtigte Beteiligung von gesellschaftlichen Interessengruppen⁴¹⁵ an der Formulierung und Ausgestaltung von staatlicher Politik.⁴¹⁶ Danach werden politische Entscheidungen vermehrt in der Zusammenarbeit von Verband und Ministerium getroffen.⁴¹⁷ Im Korporatismus versuchen Gruppen einen Ausgleich ihrer unterschiedlichen und eventuell auch gegensätzlichen Interessen unter Beteiligung des Staates herbeizuführen.⁴¹⁸ Ein Wettbewerb der Interessen wird durch die funktionale und hierarchische Ordnung der Interessengruppen ausgeschlossen. Die Gruppen sind dabei sehr eng mit dem politischen und bürokratischen System verbunden und tauschen sich mit diesem aus. Eventuell existiert auch eine obligatorische Mitgliedschaft.

Die Trennung der beiden politikwissenschaftlichen Ansätze gilt hierbei nur normativ. Empirisch lassen sich vor allem in politischen Entscheidungsprozessen von

⁴¹² Vgl. Buholzer, S. 70.

⁴¹³ Beispiele für Staaten, welche mehr zu einem pluralistischem System tendieren: USA, Kanada, Australien, Neuseeland.

⁴¹⁴ Vgl. Buholzer, S. 83.

⁴¹⁵ Z.B. bei der Institutionalisierung der Anhörung. Vgl. Abschnitt 1.3.1

⁴¹⁶ Vgl. Czada, S. 218.

⁴¹⁷ Eine Ursache liegt in der Komplexität des modernen Wohlfahrtsstaates, so dass dieser auf das Wissen und die Mitarbeit von Interessengruppen angewiesen ist. Vgl. Schulze, S. 23.

⁴¹⁸ Beispiele für Staaten, welche mehr zu einem korporatistischem System tendieren: Österreich, Schweden, Norwegen, Niederlande.

Demokratien durch die institutionalisierte und gleichberechtigte Beteiligung von Interessengruppen sowohl korporatistische⁴¹⁹, wie auch, beim Wettbewerb um politische Macht und Einfluss⁴²⁰, pluralistische Elemente wiederfinden, so dass entsprechende Mischformen wie „Corporate Pluralism“⁴²¹ vorhanden sind.⁴²²

Innerhalb dieser politikwissenschaftlichen Ansätze orientiert sich die Neue Politische Ökonomie mikroökonomisch an einer Vielzahl von ökonomischen Theorien.

Die *ökonomische Theorie der Demokratie* mit ihren Vertretern Downs und Buchanan gehört in den Bereich der ökonomischen Theorie der Politik und führt vor allem die Inhalte von Politikprogrammen auf die Interessen und das daraus resultierende rationale Verhalten von Parteien und Wählern zurück.⁴²³

Die *ökonomische Theorie der Interessengruppen* ist beeinflusst von Olsons „Logik des kollektiven Handelns“ und bezieht sich auf das Eigeninteresse der Individuen und die Problematik des Öffentlichen-Gut-Charakter vieler Leistungen von Interessengruppen.⁴²⁴

Mit Tullock und Buchanan fließt die *ökonomische Theorie des „rent-seeking“*, dem Versuch von Akteuren zur Einflussnahme auf gesellschaftliche Entscheidungen zur individuellen vorteilhaften Veränderung staatlich determinierter Rahmenbedingungen, mit ein.⁴²⁵

Daneben tragen Niskanen mit der *ökonomischen Theorie der Bürokratie* und Stigler/Pelzman mit der *ökonomischen Theorie der Regulierung* zur Neuen Politischen Ökonomie bei. Makroökonomisch sind die *Theorie des politischen Konjunkturzyklus* von Nordhaus und die *Politische Ökonomie des Wirtschaftswachstums* von Olson von Bedeutung.⁴²⁶ Bei allen polit-ökonomischen Modellen der Neuen Politischen Ökonomie werden zur Erklärung des Regierungsverhaltens mindestens die Verhaltensweisen der Wähler, der Regierung und das wirtschaftliche System in das Modell miteinbezogen. Dabei wird das Verhalten der Wähler durch eine Wahlfunktion und das Verhalten der Regierung durch eine Zielfunktion beschrieben.⁴²⁷

⁴¹⁹ Vgl. WSA und AdR in Abschnitt 1.3.1

⁴²⁰ Vgl. Abschnitt 2.2

⁴²¹ Vgl. Kvavik, S. 20.

⁴²² Beispiele für Staaten, in welchen eine Mischform von Pluralismus und Korporatismus zu finden ist: Irland, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Schweiz.

⁴²³ Vgl. Schulze, S. 40.

⁴²⁴ Vgl. Schneider, S. 13.

⁴²⁵ Vgl. Buholzer, S. 81.

⁴²⁶ Vgl. Wikipedia: Neue Politische Ökonomie.

⁴²⁷ Vgl. Birchler, S. 347.

In ihrer Grundannahme geht die Neue Politische Ökonomie davon aus, dass der Mensch nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im politischen Bereich seine eigenen Ziele verfolgt und dabei nach Entscheidungen strebt, welche den eigenen Nutzen durch rationales Verhalten maximieren.⁴²⁸ Handlungsträger sind dabei ausschließlich Individuen und nicht Kollektive oder Aggregate.⁴²⁹ Ihr politisches Verhalten wird auf individuelles Handeln zurückgeführt. Somit sind kollektive Entscheidungen das Ergebnis von individuellen Entscheidungen und ergeben sich nicht aus dem eigenständigen kollektiven Verhalten. Staatliches Handeln ist somit Ergebnis individuellen Handels und der Interaktion der einzelnen Akteure im politischen Entscheidungsprozess.⁴³⁰ Demzufolge existiert kein handelnder Staat insgesamt, sondern verschiedene Gruppen streben unter Restriktionen⁴³¹ nach individuellem Nutzen unter der generellen Bedingung der Ressourcenknappheit⁴³². Der Neuen Politischen Ökonomie liegt der Public-Choice-Ansatz⁴³³ zugrunde, welcher versucht, die Gründung von Staaten, die Bildung von staatlichen Institutionen oder auch das Wahlverhalten auf das Verhalten von einzelnen Individuen in einer spezifischen Gruppe zu erklären.

Tausch und Wettbewerb sind ein grundlegender Mechanismus, welcher auf die Konzeption des sozialen Tauschs zur Erklärung sozialer Strukturen und Prozesse angewandt wird. Politik ist demnach ein Ergebnis sozialer Interaktion von Tausch im Wettbewerb, bei dem Akteure auf dem politischen Markt im Wettbewerb politische Dienstleistungen gegen politische Unterstützung tauschen.⁴³⁴ Dieser *Tausch im Wettbewerb* basiert auf dem Modell des rational handelnden und vom Eigeninteresse abgeleiteten „*Homo Oeconomicus*“⁴³⁵ basierend auf dem *Methodologischen Individualismus*.⁴³⁶ Somit lässt sich das Gerüst der Neuen Politischen Ökonomie durch diese drei Prämissen kennzeichnen.

⁴²⁸ Vgl. Wikipedia: Neue Politische Ökonomie.

⁴²⁹ Vgl. Weck-Hannemann, S. 35.

⁴³⁰ A.a.O.

⁴³¹ Diese können z.B. sein: verfügbares Einkommen, Faktor- und Güterpreise, Zeitaufwand. Vgl. Schmüser, S. 147.

⁴³² Vgl. Buholzer, S. 79.

⁴³³ Demzufolge wird die Neue Politische Ökonomie auch als „Public-Choice-Theorie“ bezeichnet. Vgl. Wikipedia: Neue Politische Ökonomie.

⁴³⁴ Vgl. Buholzer, S. 79.

⁴³⁵ Das Konzept des „Homo Oeconomicus“ beinhaltet die Annahme über das Verhalten eines Menschen, welcher rational und an der Mehrung des eigenen Nutzens interessiert handelt, sowie systematisch auf Anreiz- und Handlungseinschränkungen reagiert. Das Konzept impliziert auch nicht-monetäre Argumente wie Macht, Respekt, etc. A.a.O.

⁴³⁶ Vgl. Wikipedia: Neue Politische Ökonomie.

2.1.1 Methodologischer Individualismus

Die Denkweise des Methodologischen Individualismus ist somit ein Grundelement des Ansatzes der Neuen Politischen Ökonomie. Die individuelle Präferenz⁴³⁷ und die gesetzte Einschränkung leiten sich als zwei wesentliche Elemente des Methodologischen Individualismus in einer Entscheidungssituation ab. Die Einschränkungen legen einen Raum von Möglichkeiten für alternative Handlungsstrategien fest, wobei die individuelle Wertvorstellung die Präferenzen bestimmen. Die Individuen haben unterschiedliches Wissen, Interessen, Fähigkeiten und Anschauungen über Zusammenhänge innerhalb ihres Wirkungskreises. Dabei erfüllen sie in der Gesellschaft verschiedene Rollen und sind somit jeweils unterschiedlich motiviert^{438, 439}.

Da in der Verhaltensökonomie als dominierendes Überlebensmerkmal das Eigeninteresse gilt, wird das beobachtete Verhalten von Lebewesen auf einen biologisch bedingten Eigennutz zurückgeführt, welcher in einer konkreten Interessenbeziehung sinnvoll sein kann.⁴⁴⁰ Die Verfolgung des Eigennutzes ist rational, wenn sie nachvollziehbar dem Naturzusammenhang entspricht, d.h. eigennutzorientierte Ausrichtung des individuellen Gesamtverhaltens entspricht dem Naturzusammenhang. Ein Vorgang erscheint vernünftig, weil er sich am eigenen Interesse orientiert und dieses Interesse im System natürlich ist.⁴⁴¹ Eine so verstandene Rationalität erfordert keinerlei intellektuelles Denken.⁴⁴²

Bei der Beschaffung von Informationen handeln Individuen dann rational, wenn der Vorteil, sie zu besitzen, die Kosten wert ist, sie zu beschaffen.⁴⁴³ Der Mensch wird bestimmte Aktivitäten nur entwickeln, wenn sie einen konkret fassbaren Vorteil erwarten lassen. Ist das nicht der Fall, unterbleiben die Aktivitäten.⁴⁴⁴ Das einzelne Individuum besitzt aufgrund von Transaktionskosten also eventuell nur bruchstückhaftes Wissen über seinen Wirkungskreis und hat demzufolge zu geringe

⁴³⁷ Die Annahme unterstellt, dass individuelles Verhalten weder durch tatsächlichen Altruismus noch durch tatsächliche Liebe, tatsächlichen Hass oder tatsächlichen Neid motiviert wird. Vgl. Frey, S. 6-7

⁴³⁸ So z.B. ist ein Politiker auch Konsument, Vater und Ehemann etc. Sein rationales Verhalten wird jedoch nicht durch eine Bündelung der Motive beschrieben, sondern von dem in einer Situation dominanten Motiv gekennzeichnet. Vgl. Hinz, S. 13.

⁴³⁹ A.a.O., S. 11-13.

⁴⁴⁰ Vgl. Mankiw, S. 9ff.

⁴⁴¹ Vgl. Weede, S. 15ff und Bräutigam, S. 43.

⁴⁴² Vgl. Bräutigam, S. 43.

⁴⁴³ Vgl. Friedman, S. 377ff.

⁴⁴⁴ Vgl. Bräutigam, S. 45.

Kenntnisse, als das es ihm möglich wäre, zukünftige Ereignisse exakt vorherzubestimmen.⁴⁴⁵ Somit können Individuen nicht alle möglichen Alternativen bei ihrer Entscheidung berücksichtigen und handelt nur begrenzt rational. Sie verfügen aber über die Fähigkeit innerhalb ihres zur Verfügung stehenden Wissens rational zu handeln.⁴⁴⁶

Damit ergibt sich die Schlussfolgerung, dass Individuen in einer Gemeinschaft konsequent eigene Interessen umsetzen.⁴⁴⁷ Vor diesem Hintergrund erklärt sich ein Zustandekommen von sozialen Verbindungen zwischen Individuen im Wesentlichen aus den Vorteilen, welche die Gemeinschaft dem Einzelnen bietet. Dies gilt vor allem unter der Maximierung der Existenzchancen^{448, 449}.

Die Individuen verfolgen ihr Eigeninteresse innerhalb von exogen vorgegebenen Rahmenbedingungen grundsätzlich im Wettbewerb zueinander. Dabei sind Rivalitäten unausweichlich. Der natürliche Wettbewerb findet in den drei Formen des Nutzungswettbewerbs bei Nichtbeachtung des Rivalen, des Interventionswettbewerbs durch Ausschluss des Rivalen und bei Raubwettbewerb in der Nutzung des Rivalen statt.⁴⁵⁰

In der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung steht das individuelle Streben nach Eigennutzmaximierung, welches gleichzeitig in einer Art Abfallprodukt dem Gemeinwohl dient. Dies ist unter der Voraussetzung eines effizienten Rechtsrahmens möglich, der sich auf den Nutzungswettbewerb beschränkt. Bei einem auf dem Markt zustande kommenden Tauschgeschäftes im Wirtschaftswettbewerb bedarf es klarer Eigentumsrechte, sowie deren konsequente Durchsetzung. Marktwettbewerb verlangt demzufolge eine zweckmäßige Wirtschaftsordnung von Eigentum und Recht. Wenn kein Eigentum möglich ist, kommen Tauschgeschäfte aufgrund von fehlendem Eigennutzstreben nicht zustande. Innerhalb einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung im Nutzungswettbewerb treten eventuell Konflikte mit anderen Teilnehmern bei der Verfolgung von Eigennutz auf. Aus der Konfliktsituation lassen sich Rückschlüsse auf motivierten Eigennutz der Teilnehmer ableiten.

⁴⁴⁵ Vgl. Weck-Hannemann, S. 35.

⁴⁴⁶ Vgl. Hinz, S. 12.

⁴⁴⁷ Vgl. Bräutigam, S. 52.

⁴⁴⁸ Ein Fallbeispiel für das rational eigennutzbedingte Verhalten eines Individuums gegenüber einem anderen ist das „Gefangenen-Dilemma“ der Spieltheorie. Vgl. Mankiw, S. 376ff.

⁴⁴⁹ Vgl. Bräutigam, S. 53.

⁴⁵⁰ Vgl. Tietzel, S. 405ff.

Im Methodologischen Individualismus lösen *Bedürfnisse*⁴⁵¹ (*Anreize und Zwänge*) des gesellschaftlichen „Überlebens“ im Wirtschaftsleben den *Eigennutz* des Gewinnstrebens aus.⁴⁵² Die kostenrational durchdachte *Aktivität (effektives Handeln)* des Wirtschaftens bestimmt die Möglichkeit des Gewinns oder Verlustes, welche durch den Marktmechanismus (*Kontrolle*) koordiniert wird. Eventuell auftretende *Konflikte* zu anderen Marktteilnehmern mit dem selben Eigennutz des Gewinnstrebens legen diesen für alle anderen Teilnehmer, offen und sind damit nachvollziehbar. In einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung ist das Gewinnstreben zur Erreichung des Wohlstands als Bedürfnisbefriedigung vernünftig und somit im Naturzusammenhang *rational*.

Aus diesem deduktiven Vorgehen lässt sich der Tausch von weniger knappen und damit subjektiv niedrig bewerteten Gütern gegen knappe und damit subjektiv höher bewertete Güter zur Wohlstandssteigerung in einer marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung als Tausch im Wettbewerb erklären. Eine Anhäufung von und somit subjektiv niedrig bewerteten Gütern zwecks Tausch erklärt die Arbeitsteilung in diesem Naturzusammenhang als rational.⁴⁵³

2.1.2 Interessengruppen als Akteure

Nach dem Ansatz der Neuen Politischen Ökonomie sind kollektive Entscheidungen das Ergebnis von individuellen Entscheidungen und ergeben sich nicht aus dem eigenständigen kollektiven Verhalten. Staatliches Handeln ist somit Ergebnis individuellen Handels und der Interaktion der einzelnen Akteure im politischen Entscheidungsprozess.⁴⁵⁴ Demzufolge existiert kein handelnder Staat insgesamt, sondern verschiedene Gruppen streben unter Restriktionen⁴⁵⁵ nach individuellem Nutzen unter der generellen Bedingung der Ressourcenknappheit^{456, 457}. Dabei werden

⁴⁵¹ Abraham H. Maslow hat die Bedürfnisse in sich selbst noch einmal hierarchisch klassifiziert. Sein Modell der Bedürfnispyramide bezieht sich auf fünf Ebenen der menschlichen Bedürfnisse/Motive, gliedert nach der Dringlichkeit ihrer Befriedigung. Dabei bestehen dynamische Übergänge und Überlappungen einzelner Bedürfnisklassen. Vgl. Bröckermann, S. 292ff.

⁴⁵² Auch Mancur Olson sieht Anreize und Zwänge (Bedürfnisse) als Voraussetzung für effektives Handeln (Aktivitäten). Vgl. Beyme, S. 61 .

⁴⁵³ Vgl. Bräutigam, S. 69.

⁴⁵⁴ Vgl. Weck-Hannemann, S. 35.

⁴⁵⁵ Diese können z.B. sein: verfügbares Einkommen, Faktor- und Güterpreise, Zeitaufwand. Vgl. Schmüser, S. 147.

⁴⁵⁶ Vgl. Buholzer, S. 79.

⁴⁵⁷ Vgl. Abschnitt 2.1

die politischen Akteure individuell oder innerhalb einer kollektiv handelnden Gruppe betrachtet.⁴⁵⁸

In Folgendem wird im Rahmen der Gruppentheorie auf die Gruppe und die Bildung von Gruppen eingegangen. Ausgehend davon erfolgt die Positionierung von Interessengruppen im politischen Prozess und wie diese Lobbyismus als Methode der Kommunikation von Interessen und verschiedenen Konzepten zur Erreichung ihrer Ziele und damit der individuellen Ziele der Gruppenmitglieder einsetzen.

2.1.2.1 Gruppentheorie

Die Gruppe gilt als das grundlegendste System des sozialen bzw. gesellschaftlichen Zusammenwirkens von Menschen.⁴⁵⁹ Als Dyade tritt sie mit zwei Mitgliedern in ihrer kleinsten Form, mit drei und mehr Mitgliedern zunächst als Kleingruppe und als Kollektiv von mehr als zwanzig Mitgliedern als Großgruppe auf.⁴⁶⁰

Charakteristische Merkmale der Gruppe sind:⁴⁶¹

- ein Sinnzusammenhang in Verbindung mit einer relativen dauerhaften Verbindung der Mitglieder untereinander. Es besteht eine gemeinsame Zielverfolgung und übereinstimmende Bedürfnisse der Mitglieder aus denen sich gemeinsame Handlungsmotive und -erwartungen ergeben.
- eine Unmittelbarkeit der Individualbeziehung („face-to-face“-Kontakt).
- übereinstimmende Maßstäbe, welche eine wechselseitige Beeinflussung des Verhaltens der Mitglieder untereinander erfolgen lassen. Die Kohäsion bezeichnet dabei den inneren Zusammenhalt einer Gruppe einschließlich das attraktive Wirken auf die Mitglieder und eventuelle Interessenten.⁴⁶²
- gemeinsame Normen und Werte, welche ein differenziertes Strukturgefüge ermöglichen, dass mit Verhaltensanforderungen und Kollektivregeln als „Richtschnur“⁴⁶³ das Handeln als Gruppe kennzeichnet.

⁴⁵⁸ Vgl. Abschnitt 2

⁴⁵⁹ Vgl. Bisani, S. 95.

⁴⁶⁰ Entstehungsformen sind dabei grundsätzlich: Formelle Gruppen, welche institutionell geplant sind und zur Erreichung von übergeordneten Zielen dienen und informelle Gruppen, welche als häufig nicht unmittelbar identifizierbar und ungeplant gelten. Vgl. Bröckermann, S. 292ff.

⁴⁶¹ Vgl. in Folgendem auch Bräutigam, S. 144.

⁴⁶² Eine zu stark ausgeprägte Kohäsion führt regelmäßig zu negativen Begleiterscheinungen in Form von blindem Festhalten an Gruppenzielen, Abschottung gegen abweichende Standpunkte und ein eintretender Wirklichkeitsverlust. Eine so zu stark ausgeprägte Gruppenkohäsion kann zu einer verstärkten Binnenorientierung der Gruppe führen und somit zu einem Realitätsverlust. A.a.O., S. 157ff.

⁴⁶³ Dies sind z.B. Kommunikationsprozesse, Umgangsformen, Rituale, Ressourcenverteilung, etc. A.a.O., S. 153.

- ein gemeinsames „Wir“- Bewusstsein, welches ein Zugehörigkeitsgefühl der Mitglieder kennzeichnet.

Die stabilen Kleingruppen, welche die Identitätsentwicklung eines Individuums prägen und ihm Raum für persönliche Entfaltung lassen, werden dabei als *Primärgruppen* bezeichnet.⁴⁶⁴ Im Gegensatz dazu stehen die *Sekundärgruppen*, welche zur Befriedigung individueller Bedürfnisse in Teilbereichen der Lebensführung beitragen.⁴⁶⁵ Beide Arten der Gruppe eröffnen jedem Gruppenmitglied einen individuellen Gewinn an Wohlbefinden.

Somit begründet sich die Existenz von freiwilligen Gruppen in dem jeweiligen einzelpersonlichen Nutzen des Gruppenmitglieds.⁴⁶⁶ Nach der Theorie des „Anreiz-Beitrags“⁴⁶⁷ hat die Gruppe einen Gleichgewichtszustand dann erreicht, wenn der Anreiz zum Beitritt dem für den Beitritt abverlangten Beitrag entspricht. Eine Gruppe erfährt demnach solange einen Zulauf, wie der von den potentiellen Mitgliedern erhoffte Nutzen höher liegt als der an die Gruppe zu leistende Beitrag. In der erweiterten Anreiz-Beitrags-Theorie⁴⁶⁸ erhöht sich das Engagement der Mitglieder, „wenn die hiervon ausgehenden Anreize die für das Engagement abverlangten Beiträge übersteigen“⁴⁶⁹. In Anbetracht des Sinnzusammenhangs als charakteristisches Merkmal einer Gruppe⁴⁷⁰, erklärt ein gemeinsames Interesse⁴⁷¹ - in Verbindung mit der Anreiz-Beitrags-Theorie - das Zustandekommen von Interessengruppen.⁴⁷² Dabei wird das Merkmal der organisierten Struktur in die Definition von Interessengruppen miteingebracht, da ein Minimum an Interaktion notwendig ist, um einen spezifischen Inhalt als Interesse unterstellen zu können.⁴⁷³

⁴⁶⁴ Primärgruppen: Dazu zählen vor allem die Familie, die Ehe und Lebensgemeinschaften.

⁴⁶⁵ Sekundärgruppen: Dazu zählen z.B. Sportvereine (zur Erreichung der maximalen sportlichen Entfaltungschance) oder die Arbeitsstätte (zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse wie Einkommenserzielung, aber auch Zugehörigkeit und Anerkennung). Vgl. Bräutigam, S. 149.

⁴⁶⁶ A.a.O., S. 150.

⁴⁶⁷ Die Theorie des Anreiz-Beitrags geht auf das Konzept der Koalitionstheorie von Chester Barnard zurück.

⁴⁶⁸ Die erweiterte Anreiz-Beitrags-Theorie geht auf Richard Cyert, James March und Herbert Simon zurück.

⁴⁶⁹ Vgl. Bräutigam, S. 151.

⁴⁷⁰ Nach Truman können alle Interessen Gruppen bilden.

⁴⁷¹ „Interesse“ ist dabei definiert als Konstellation aus triebmäßiger wie kultivierter Strebung, Neigungen, Aufmerksamkeiten, Willenbekundungen und Ansprüche emotionaler, intellektueller und aktionaler Art. Es konstituiert sich im Spannungsfeld von individuellem Ausstattungsgefüge, sozioökonomischer Lage, politisch-kulturellen oder pädagogischen Anregungen und individueller wie gesellschaftlicher Aufarbeitung von materiellen und immateriellen Lebensumständen. So gerät es zum zentralen Moment der Entwicklung der Persönlichkeit, des Gruppenlebens und des Geschichtsverlaufs. Vgl. Claußen, S. 462.

⁴⁷² Zu den generellen Gesetzmäßigkeiten der Entstehung von Interessengruppen Vgl. Beyme, S. 61ff.

⁴⁷³ A.a.O., S. 66.

Das Streben nach Durchsetzung des gemeinsamen Interesses geschieht somit durch das Wechselspiel von Aktionen und Reaktionen im Interaktionsprozess der Mitglieder untereinander⁴⁷⁴ als organisierte Struktur. Die Entscheidung eines Individuums ist dabei dem Urteil der Gruppe ausgesetzt. Das Individuum spezifizieren durch Informationsaustausch seine Verhaltensweise und kann dadurch die Kosten der Kooperation senken. Durch den eintretenden Identifikationseffekt mit der Gruppe wird der Anreiz geschaffen, das eigene Verhalten und das der anderen an den Gruppennormen auszurichten, da bei einer Normabweichung soziale Sanktionen durch die Gruppe drohen. Neben der Identifikation führt der Informationsaustausch zu einer wirkungsvollen Koordination - vor allem, wenn individuelle Ergebnisse von den Entscheidungen der anderen Gruppenmitglieder abhängen. Identifikation und Informationsaustausch ergeben einen Kommunikationseffekt, bei dem die Individuen im Gespräch mit anderen Entscheidungsträgern gruppenspezifische Lösungen finden.⁴⁷⁵ Nach dem „Vier-Seiten-Modell“⁴⁷⁶ von Schulz von Thun wird jede Nachricht innerhalb der Kommunikation als eine Botschaft verstanden. Bezugnehmend auf die charakterlichen Merkmale einer Gruppe ist somit der Kommunikationseffekt die grundlegende Voraussetzung zur gemeinschaftlichen Durchsetzung gemeinsamer Interessen.⁴⁷⁷

2.1.2.2 Interessengruppen im politischen System

Der Erfolg der gemeinschaftlichen Durchsetzung gemeinsamer Interessen hängt innerhalb des politischen Systems mit dem Grad des organisierten Interesses zusammen.⁴⁷⁸ Interessen können sich politisch ohne Organisation nicht durchsetzen.⁴⁷⁹ „Organisiertes Interesse“ wird dabei als freiwilliges Gebilde sozialer Einheiten definiert, mit bestimmten Zielen und arbeitsteiliger Gliederung (Organisation), die

⁴⁷⁴ Vgl. Bräutigam, S. 169.

⁴⁷⁵ Vgl. Bohnet, S. 161.

⁴⁷⁶ Das „Vier-Seiten-Modell“ geht auf Friedemann Schulz von Thun zurück. Demnach enthält jede Nachricht einen Sachaspekt, einen Beziehungsaspekt, einen Selbstkundgabeaspekt und einen Appellaspekt. Vgl. Jung, S. 467.

⁴⁷⁷ Die Durchsetzung gemeinsamer Interessen setzt, bezugnehmend auf die charakterlichen Merkmale einer Gruppe, eine gemeinsame Zielverfolgung voraus. Innerhalb der Gruppe finden somit Entscheidungsprozesse statt, welche unterschiedlichen Verfahrensweisen unterliegen können, z.B. Entscheidung durch Nichtbehandlung, durch Autorität, durch Minorität, durch Majorität oder durch Konsens. Alle Entscheidungen unterliegen jedoch einer Art verbaler oder non-verbaler Kommunikation. Vgl. Bröckermann, S. 294.

⁴⁷⁸ Vgl. Teuber, S. 66.

⁴⁷⁹ Vgl. Beyme, S. 105.

individuelle, materielle und ideelle Interessen ihrer Mitglieder im Sinne von Bedürfnissen, Nutzen und Rechtfertigungen zu verwirklichen sucht.⁴⁸⁰ Interessensgruppen, bzw. Gruppen mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Durchsetzung gemeinsamer organisierter Interessen, treten in der politischen Realität u.a. in der Form von Verbänden und Vereinen auf.⁴⁸¹ Im Kern kommen ihnen dabei die Aufgaben des kollektiven Handelns für gemeinsame Interessen und die Bereitstellung öffentlicher Güter zu.⁴⁸² Dabei ist die Organisationsform von Verbänden eng mit ihrer ideologischen Zielsetzung und ihrer politischen Durchsetzungskraft verbunden. Somit kann ein Verband weniger allgemeine Politik betreiben, wenn er ein spezielles Interesse vertritt.⁴⁸³

Die Arten, wie sich ein Verband politisch durchsetzt, ist dabei vielfältig.⁴⁸⁴ Der Verband kann sich selbst als Partei organisieren und tritt als solche vor dem Wähler auf. Einige Verbände kooperieren eng mit einer Partei bzw. besitzen einen „politischen Arm“. Auch gilt der umgekehrte Fall, bei dem Parteien versuchen, zahlreiche Verbände als Anhängerorganisationen zu bilden bis hin zum Extremfall der totalen Beherrschung aller Verbände durch eine Partei. Als Normalfall innerhalb eines demokratischen Systems⁴⁸⁵ wird der Versuch von Interessengruppen angesehen, die Programme und Entscheidungen aller Parteien zu ihren Gunsten zu beeinflussen.⁴⁸⁶ Dabei gibt es im demokratischen System - neben der institutionalisierten und gleichberechtigten Beteiligung von gesellschaftlichen Interessengruppen⁴⁸⁷ an der Formulierung und Ausgestaltung von staatlicher Politik - auch einen Prozess des Gruppenwettbewerbs auf der Basis einer Konkurrenztheorie der Demokratie. Dieser Gruppenwettbewerb basiert auf der Einflussnahme auf die politischen Entscheidungsträger und kann durch die Hilfenahme des Lobbyismus untersucht werden. Dabei stellt die Methode des Lobbyismus keine Erweiterung des Ansatzes zur Neuen Politischen Ökonomie dar,

⁴⁸⁰ Definition „organisiertes Interesse“ Vgl. Alemann, S. 25ff.

⁴⁸¹ In den Sozialwissenschaften werden „Vereine“ und „Verbände“ unterschieden, da „Verbände“ auch juristische Personen umfassen können. In Folgendem wird vereinfacht jedoch nur noch von „Verbänden“ gesprochen.

⁴⁸² Vgl. Teuber, S. 66.

⁴⁸³ Vgl. Beyme, S. 105.

⁴⁸⁴ In den Sozialwissenschaften wird vielfach an einer klaren Trennung zwischen Interessengruppen und Parteien festgehalten. Dabei verfolgen Parteien im Gegensatz zu Interessengruppen primär politische Ziele. Da der Gegenstand dieser Studie die politische Einflussnahme von Interessengruppen zum Thema hat, wird in Folgendem als primäres Ziel von Verbänden unterstellt, sich politisch positionieren zu wollen. Vgl. auch A.a.O., S. 195.

⁴⁸⁵ Vgl. Abschnitt 2.1

⁴⁸⁶ Vgl. Beyme, S. 196.

⁴⁸⁷ Z.B. bei der Institutionalisierung der Anhörung. Vgl. Abschnitt 1.3.1

sondern unterstützt u.a. gerade den Bereich der Neuen Politischen Ökonomie, der das Zustandekommen von politischen Entscheidungen zu erklären versucht.

2.1.2.3 Lobbyismus als Methode

Der Begriff „Lobbyismus“ ist in der deutschen volksnahen Akzeptanz eher negativ belastet. Der wesentliche Vorwurf besteht in dem heraus interpretierten Versuch der Manipulation oder das Diktieren von Entscheidungen. Auch Frankreich und die Schweiz haben ähnliche Vorstellungen über den Begriff. Lobbyismus wurde als amerikanischer Begriff in der deutschen Sprache, ähnlich wie in der französischen, mit „Beeinflussung“ übersetzt, was in der Interpretation schon negativ versetzt war und somit galt Lobbyismus unterschwellig als eine „schamhafte Methode“ der Beeinflussung.⁴⁸⁸ Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde zudem der damit verbundene Interessenbegriff noch meist trieb- oder rassentheoretisch interpretiert.⁴⁸⁹ So erklärt sich ein negatives Image hauptsächlich aus der Interpretation der Übersetzung.

Der Lobbyismus⁴⁹⁰ ist als Methode das gezielte Einwirken auf Entscheidungsträger und -prozesse durch den Austausch nicht allgemein zugänglicher Informationen an die politisch-administrativen Akteure gegen die Möglichkeit der Darlegung von Branchen-, Verbands- oder Unternehmensinteressen und der damit verbundenen Fürsprache in eigener Sache. Ihm liegt eine Strategie der Informationssammlung und -aufbereitung zugrunde, deren rasche Weitergabe sich im Wettbewerb mit anderen, ebenfalls ihren Standpunkt begründen wollenden Akteuren befindet.⁴⁹¹ Somit impliziert Lobbyismus auch den Versuch der bewussten⁴⁹² Beeinflussung von Entscheidungsträgern der Regierungsinstitutionen durch Dritte unter Zuhilfenahme gezielter Informationen, wobei der richtige Zeitpunkt der Informationsweitergabe entscheidend ist^{493, 494}.

⁴⁸⁸ Vgl. Strauch, S. 97ff.

⁴⁸⁹ Vgl. Massing/Reichel, S. 13.

⁴⁹⁰ Der Begriff „Lobbyismus“ bzw. „Lobbying“ leitet sich ab von dem Begriff „Lobby“ (lat. *lamium* / Vorhalle, Wartehalle). In der historischen Betrachtung ersuchten bereits im 19. Jahrhundert verschiedene Interessengruppen, Abgeordnete in den Vorhallen und Vorräumen der Sitzungssäle der britischen und amerikanischen Parlamente zu beeinflussen.

⁴⁹¹ Vgl. auch Liehr-Gobbers, S. 11; Strauch, S. 109ff.

⁴⁹² Vgl. Beyme, S. 161.

⁴⁹³ Patrice Allain-Dupré, Professor an der *École Polytechnique*, definiert das Bestehen einer Entscheidung (E) aus der zeitabhängigen Information (I(t)) und einem Unsicherheitsfaktor (x). ($E=I(t)+x$) Vgl. Strauch, S. 46.

⁴⁹⁴ Vgl. Fischer, S. 55; Strauch, S. 19,99.

Lobbyismus hat als Austausch von Informationen somit immer für beide Seiten Vorteile, da sowohl der Sender der Informationen diese gezielt zu seinem Vorteil weitergeben kann und, sich dessen bewusst, der Empfänger auch spezifische subjektive Informationen aus einem bestimmten Bereich erhält. Diese Informationen reichen von Know-how bis hin zum Aufzeigen von Konsequenzen oder Rückwirkungen von administrativ-politischen Entscheidungen. Allein deshalb ist die Identifikation der jeweiligen Entscheidungsträger für den Sender von Argumenten ein entscheidender Faktor, aber auch der Entscheidungsträger bekommt hier frühzeitig Rückmeldung über den Wählerwillen.⁴⁹⁵ Hier zeigt sich die „rechtzeitige Entdeckung“ der Information als wichtiges Merkmal des Lobbyismus⁴⁹⁶ und der „Ort“ der Entscheidungsprozesse als Ort, wo Lobby-Aktionen stattfindet.⁴⁹⁷ Dabei wird in der Form zwischen dem privaten (nicht-staatlichen) Lobbyismus und dem öffentlichen (staatlichen) Lobbyismus unterschieden. Bei der Unterscheidung wird deutlich, dass nicht nur private Institutionen versuchen, Einfluss auf Entscheidungsträger auszuüben, sondern auch staatliche Institutionen innerhalb des Pluralismus sich im Wettbewerb der Interessen befinden. Hier kann der Korporatismus die staatlichen Positionen verbessern, aber in einer Mischform sind auch sie der Konkurrenz der Interessen ausgesetzt.⁴⁹⁸ Die Rivalität der Interessengruppen ist demnach die Voraussetzung für Lobbyismus⁴⁹⁹, der somit in den westlich-demokratischen Systemen⁵⁰⁰ als legitim gilt⁵⁰¹. Kritisiert wird in dieser Hinsicht, dass gesellschaftliche Verhandlungen auch entsprechende Kosten verursachen, welche z.B. durch den Unterhalt von entsprechenden institutionalisierten und der Bildung von Konsens dienenden Apparaten anfallen. Auch können exklusive gesellschaftliche Gruppen sich Positionen der besseren Verteilung von Informationen im Laufe der Zeit erarbeiten und besitzen so jeweils eine bessere Ausgangsposition, wie bei der „Eintrittskontrolle“ und dem „agenda-setting“.⁵⁰² Die Frage, welche sich der Lobbyismus auch stellen muss, ist die nach der Bewertung seiner Ergebnisse. Wäre ein

⁴⁹⁵ Vgl. Liehr-Gobbers, S. 11.

⁴⁹⁶ Vgl. Strauch, S. 9.

⁴⁹⁷ Vgl. Teuber, S. 17.

⁴⁹⁸ Dies zeigt sich besonders im Rahmen der EU, indem Regierungen einzelner Mitgliedstaaten Lobbyismus betreiben, bzw. Staatsvertreter des WSA sich bei Entscheidungsfindungen des Ministerrates im Wettbewerb mit privaten Lobby-Organisationen befinden. Vgl. Abschnitt 1.3.2

⁴⁹⁹ Obwohl gerade in der EU korporatistische Ansätze z.B. durch den WSA und den AdR vorzufinden sind, zeigt die hohe Aktivität und der Erfolg von Lobbyismus auf EU-Ebene einen stark vorhandenen Pluralismus auf, so dass die EU sich mit ihrem Entscheidungssystem in einer Mischform befinden muss. Vgl. Abschnitt 2.1

⁵⁰⁰ Die gesetzliche Grundlage für Lobbyismus in Deutschland bietet Art. 9, GG.

⁵⁰¹ Vgl. Abromeit, S. 21.

⁵⁰² Vgl. Teuber, S. 18.

legislatives Ergebnis auch ohne gezieltes Einwirken von Interessen-Management zustande gekommen?

Inwieweit also gerade die großen organisierten Gruppen einen Vorteil innerhalb der Entscheidungsfindung der EU-Politik besitzen, wird im Verlauf dieser Studie untersucht werden müssen.⁵⁰³

2.1.2.3.1 Kommunikation von Interessen

Strategische Überraschungen haben bei privatwirtschaftlichen Unternehmen zum Teil schwerwiegende Folgen. Immer bedeutender wird daher die Interaktion zwischen Politik, Administration und der privaten Wirtschaft. Die Politik alleine ist nicht mehr in der Lage, verlässliche Eckdaten für zukünftige politische Entwicklungen zu liefern. Obwohl die Wirtschaft immer mehr von politischen Entscheidungen abhängig wird, suchen die Politiker vermehrt Rat bei der Wirtschaft.⁵⁰⁴ Der hohe Informationsbedarf der politisch-administrativen Entscheidungsträger bietet den Interessengruppen ein relativ hohes Einflusspotential.⁵⁰⁵ Angesichts der immer kürzeren Zeitabstände, innerhalb derer ein Sachverhalt zu beurteilen ist, sind die Entscheidungsträger auf professionelle Beratung aus den verschiedenen Bereichen angewiesen.⁵⁰⁶ Das Arbeitspensum erlaubt es den Entscheidungsträgern in der Regel nicht, sämtliche Stellungnahmen mit der gleichen Aufmerksamkeit zu bearbeiten und sie sind in den seltensten Fällen Experten für Detailfragen.⁵⁰⁷ Die Einbindung von Verbänden im Rahmen der institutionellen Entscheidungsfindung reicht grundsätzlich nicht aus, um alle verschiedenen sozioökonomischen Aspekte mit einfließen zu lassen. Alternativen stellen neben den Verbänden die nicht institutionalisierten Interessengruppen auch in Form von großen Firmen oder Beratungsunternehmen dar.⁵⁰⁸ Dabei werden gesellschaftliche Interessen oftmals bereits gebündelt und kanalisiert an den Entscheidungsträger herangetragen und die Stimmungslage im Politikfeld wird dadurch für ihn übersichtlicher.⁵⁰⁹ In den internen Kompromissen der Verbänden und

⁵⁰³ Vgl. Kapitel Vier.

⁵⁰⁴ Vgl. Strauch, S. 28.

⁵⁰⁵ Gerade den EU-Institutionen fehlt es am bürokratischen Unterbau, der zu einem systembedingten Mangel an Informationen führt. Vgl. Liehr-Gobbers, S. 17.

⁵⁰⁶ Vgl. Bender, S. 31.

⁵⁰⁷ A.a.O., S. 70.

⁵⁰⁸ Vgl. Teuber, S. 103.

⁵⁰⁹ Vgl. Schulze, S. 25.

Interessengruppen sind verschiedene Teilinteressen bereits integriert und die Forderungen auch deshalb gemäßigt und eher gemeinwohlorientiert, da die Interessengruppen ihre Möglichkeit zur Mitentscheidung nicht gefährden wollen.⁵¹⁰

Der politische Markt ist also gekennzeichnet durch Informationsmangel und einer Koordination durch Verhandlungen. Die Interessengruppen bieten Stimmen, monetäre Leistungen, Verzicht auf wirtschaftliche Machtausübung und Informationen gegen politische Renten.⁵¹¹ Durch die Vielzahl der am Markt tätigen Lobbyisten führt dies zu einem Informationsüberfluss und Zeitmangel bei den Empfängern. Des Weiteren erhöht sich der Faktor der Unsicherheit nicht nur bezüglich der Leistung, sondern auch auf die Interessenvertretung im Allgemeinen. Zur Reduzierung der Unsicherheit müssen die Empfänger Informationen über die Interessengruppen und dazugehörigen Lobbyisten erlangen.⁵¹² Dies führt zu Transaktionskosten in Form von Such- und Kontrollkosten. Die Leistungseigenschaften des Lobbyismus werden summiert durch Such-, Erfahrungs- und Vertrauenseigenschaften zur Beurteilung der Qualität der Leistung und der damit verbundenen Reduzierung der Unsicherheit.⁵¹³ Ein Entscheidungsträger sucht somit gezielt Informationen, kann jedoch erst nach der Leistung aus Erfahrung die Quelle beurteilen. Langfristig wird sich ein Netzwerk von Vertrauen aufbauen, der den Lobbyismus auf Seiten der Entscheidungsträger effizient und durch die Reduzierung der Unsicherheit kostengünstig werden lässt. Da es sich bei Lobbyismus nicht um ein existentes Austauschgut handelt, sondern um ein Leistungsversprechen, besitzt dieser ein hohes Maß an Erfahrungs- und Vertrauenseigenschaften, womit die Unsicherheit beim Entscheidungsträger grundsätzlich entsprechend hoch ist.⁵¹⁴

Aktiver Lobbyismus entspricht einer Investition unter Unsicherheit. Die Investition in ein Gebiet lohnt sich nur dann, wenn die Interessengruppe ihre Interessen vorher gefiltert und die auf ihre Strategie zugeschnittenen Informationen sinnvoll und optimal nutzt⁵¹⁵, d.h. das Interesse strategisch kommuniziert.⁵¹⁶

⁵¹⁰ Vgl. Mayntz, S. 17ff.

⁵¹¹ Vgl. Buholzer, S. 103.

⁵¹² Vgl. Liehr-Gobbers, S. 17.

⁵¹³ Vgl. Kaas, S. 17ff.

⁵¹⁴ Vgl. Liehr-Gobbers, S. 20.

⁵¹⁵ 2004 betrieben rund 80% der DAX-30 Konzerne sogenannte „Corporate Diplomacy Units“, d.h. Lobby-Abteilungen. Vgl. Fischer, S. 13.

⁵¹⁶ Der Grad der Nutzung hängt nicht selten von der Persönlichkeit der Verantwortlichen ab, d.h. inwiefern der Lobbyismus als Methoden anerkannt und in seiner Durchführung Vertrauen besitzt. Vgl. Strauch, S. 26.

Diese Kommunikation von Interessen auf Seiten der Entscheidungsträger und Interessengruppen entwickelte eigene Regeln und Gesetze und nicht zuletzt fand ein regelrechter Personalaustausch zwischen Akteuren der Sender und Empfänger statt. Aus diesem Grund verabschiedeten 1978 die USA die „Ethics in Government Act“, welche u.a. die Regelungen zum begrenzten Arbeitsverbot von ehemaligen Beamten als Lobbyisten enthielt.⁵¹⁷ Auch in der Bundesrepublik Deutschland ist die Arbeit der Institutionen mit Lobbyisten Regeln unterworfen.⁵¹⁸ 2003 führte das Europäische Parlament Regeln und Praktiken im Umgang mit den Lobbyisten innerhalb der EU-Institutionen und den Mitgliedstaaten ein.⁵¹⁹

Es ist somit festzuhalten, dass Lobbyismus auf der Seite der Interessengruppen eine strategische Entscheidung darstellt, welche nicht erst bei Bedarf der Intervention eingesetzt werden kann, da ein erfolgreicher Lobbyprozess schon im Vorfeld ein ausgearbeitetes Netz von Kontakten und detaillierte Kenntnisse über die Regeln und Praktiken im Umgang mit den Entscheidungsträgern benötigt.⁵²⁰ Der nächste Abschnitt befasst sich deshalb mit dem Prozess des Lobbyismus.

2.1.2.3.2 Lobbyisten im Prozess der Entscheidung

Durch das im Vertrag von Maastricht 1992 festgelegte „Prinzip der Subsidiarität“⁵²¹ findet eine Verlagerung von mitgliedstaatlicher Kompetenz auf die Ebene der EU statt. Dadurch wird in Verbindung mit dem Binnenmarkt und dem europäischen Integrationsprozess ein rechtlicher europäischer Rahmen geschaffen, welcher Kompetenzveränderungen mit sich bringt. Dies hat Einfluss auf alle im Markt agierenden Akteure, so dass es für diese nötig erscheint, sich frühzeitig in die politischen Prozesse der Entscheidungsfindung, wie z. B. bei den Bestimmungen von

⁵¹⁷ Ehemalige Regierungsbeamte versuchten in ihrer neuen Position als Lobbyisten Einfluss auf ehemalige Ressorts zu nehmen. Dieses Phänomen wurde bekannt unter dem Namen „revolving-door-phenomenon“ und war 1978 in den USA der Auslöser für eine umfassende Regelung des Lobbyismus auf Regierungsebene, da der US-Gesetzgeber dieses Verhalten als Missbrauch deutete. Vgl. Fischer, S. 56.

⁵¹⁸ „According to Annex 2 of the rules of the German Bundestag, each year a public list is drawn up for all group wishing to express or defend their interests before the Bundestag or the federal Government. Representatives of pressure groups must be entered on the register before they can be heard by parliamentary committees or be issued with a pass admitting them to parliament buildings.“ Vgl. EU-Lobby-Rules, S. 47.

⁵¹⁹ Vgl. EU-Lobbying-Rules.

⁵²⁰ Vgl. Fischer, S. 110.

⁵²¹ Vgl. Abschnitt 1.1

Standards, einzubringen, was daher das Ausarbeiten einer jeweils individuellen Strategie erfordert.⁵²²

Um erfolgreich eine Strategie umsetzen zu können, haben sich auf EU-Ebene eine Reihe von Akteuren positioniert: *Europäische Verbände*⁵²³ vertreten ihre Mitglieder innerhalb der EU, aber auch der EFTA-Staaten. Zu ihnen zählen horizontale Verbände, welche sowohl brachenübergreifende Verbände der Industrie, aber auch Großverbände der Arbeitnehmer und Verbraucher mit Hilfe von Spezialisten vertreten. Auch *Branchenverbände* in vertikaler Form vertreten die Interessen bestimmter Sektoren und werden besonders dann aktiv, wenn die Europäische Kommission eine Rechtsakte vorschlägt, welche den jeweiligen Sektor berührt. *Verbände* der Umwelt-, Natur- und Tierschutzvertreter unterhalten Büros in der europäischen Hauptstadt.⁵²⁴ *Nationale Interessen* von Verbänden in den einzelnen Mitgliedstaaten führen zu dessen Vertretungen in Brüssel, wobei die Informationsbeschaffung als Aufgabe im Vordergrund steht.⁵²⁵ Dabei haben die Verbände keine hoheitsstaatlichen Befugnisse und agieren einzig und allein als nationaler bzw. regionaler oder kommunaler Akteur.⁵²⁶ Auch *internationale Organisationen* sind zum Zweck der Informationsbeschaffung in Brüssel vertreten. Zu ihnen zählen Vertragspartner der EU, wie z.B. die AKP-Staaten oder Lateinamerika. Es sind in Brüssel ebenfalls alle denkbaren Arten von *Interessengruppen* vertreten, welche ihre Position vor Ort nutzen, um Entwicklungen der Politik nicht zu verpassen und dadurch eventuell die Möglichkeit erhalten, Einfluss zu nehmen.⁵²⁷ Zu ihnen zählen die sogenannten „think tanks“, d.h. Leiter der wichtigsten europäischen Institutionen und Unternehmen, welche als Berater von Politikern und Kommissaren fungieren.⁵²⁸ *Private Unternehmen*⁵²⁹ in Form von Beratungs- bzw. Rechtsanwaltsfirmen stellen ihr spezifisches Wissen zur Verfügung und agieren als mögliche Vertreter von Interessengruppen.⁵³⁰ Sie verfügen über ein Netzwerk von Verbindungen und Detailkenntnisse über die Entscheidungsabläufe, was

⁵²² Vgl. Fischer, S. 108.

⁵²³ Horizontale Verbände: zu ihnen gehören z.B. der europäische Industrieverband UNICÉ oder der europäische Gewerkschaftsbund EGB.

⁵²⁴ Diese sind z.B. der World Life Fund WWF oder Greenpeace.

⁵²⁵ Z.B. unterhalten nationale Handelskammern, Parteien oder Banken Büros in Brüssel.

⁵²⁶ Vgl. auch Strauch, S. 13.

⁵²⁷ Zu ihnen zählen Sport-, Familien-, Senioren-, Verbraucherschutzorganisationen etc.

⁵²⁸ „think tanks“ sind unter anderem auch das Center for European Policy Research CEPS und das Philip Morris Institute for Public Policy Research PMI. Vgl. Fischer, S. 67.

⁵²⁹ Dem „Beschluss des Deutschen Bundestags vom 21. September 1972 über (die) Registrierung von Verbänden und deren Vertreter“ unterliegen die privaten Lobby-Consulting Firmen in Deutschland nicht.

⁵³⁰ Vgl. Teuber, S. 130.

sie wiederum für Akteure interessant macht, die nicht ständig in Brüssel vertreten sind. Ihre Beratungen finden in den Bereichen der Politik, der Wirtschaft und des Managements sowie der Öffentlichkeitsarbeit statt⁵³¹. Aber auch das Einwirken auf politische Entscheidungsträger wird von ihnen als Teil ihrer Dienstleistung angesehen. *Die ständigen Vertreter* der 25 Mitgliedstaaten bilden ebenfalls eine Gruppe von Akteuren in Brüssel. Durch ihre institutionelle Verankerung in den WSA sowie in den AdR sind sie in das Tagesgeschäft der EU-Entscheidungsfindung eingebunden. Es sind eine Reihe von weiteren Staaten in Brüssel durch sogenannte Missionen vertreten. Darunter zählen vor allem eventuell zukünftige, aber noch nicht vollständig eingebundene, Mitgliedstaaten der EU.⁵³²

Um mit Hilfe des Lobbyismus erfolgreich in den politischen Entscheidungsprozess einwirken zu können, bedarf es von Seiten der Akteure Individuen, welche mit dem Stützen auf Kontakte spezifische Themen mit sachlichen und klaren Argumenten dem Adressaten sensibel vortragen und ihn mit Informationen versorgen. Diese Art von Lobbyist⁵³³ wird in der Literatur speziell von Bender⁵³⁴ in den drei Berufsausprägungen des Verbands-Lobbyisten, des Unternehmens-Lobbyisten und des Lobbyisten der Non-Profit-Organisationen (NPO) unterschieden. Dabei gehören zu den Aufgaben des *Verbands-Lobbyisten* die Identifikation und Analyse von relevanten Informationen sowie deren Weitergabe an die Mitglieder. Er erfüllt auch eine Beraterfunktion für seine Mitglieder im Verband und positioniert diese Mitglieder auch gegenüber den Entscheidungsträgern. So kann er das vorhandene spezifische Know-how des Verbandes einsetzen. Durch die Aufnahme der unterschiedlichen internen Interessen der Mitglieder kann der Lobbyist alle Bedürfnisse kanalisiert als klares Bild nach Außen vertreten. Dadurch entsteht eine politische Repräsentanz des Lobbyisten und damit eine Personifizierung der Verbandsinteressen für den Entscheidungsträger. Nicht selten werden Allianzen mit anderen Verbänden in Form von Gruppen zwecks besserer Durchsetzbarkeit von Interessen angestrebt^{535, 536}. Die meisten Versuche der Einflussnahme von Verbänden sind auch mit Appellen an die öffentliche Meinung verbunden. Ein aufkommender öffentlicher Meinungsdruck als „dritter Partner“ zwingt

⁵³¹ Private Politikberatungsfirmer: zu ihnen zählen z.B. Burson-Marsteller, APCO etc.

⁵³² Zu ihnen zählen zur Zeit (2006) Rumänien und Bulgarien, aber auch die Türkei unterhält eine Mission in Brüssel/Belgien.

⁵³³ Dabei tritt der „Lobbyist“ unter einer Vielzahl von Berufsbezeichnungen auf, wie z.B. „Leiter der Kommunikationsabteilung“, „Public Affairs Manager“, „Public Policy Manager“ etc.

⁵³⁴ Vgl. Bender, S. 12.

⁵³⁵ Vgl. Abschnitt 2.1.2.1

⁵³⁶ Vgl. Bender, S. 14.

vereinzelt Entscheidungsträger, sich mit dem Thema zu befassen.⁵³⁷ Auch der *unternehmensinterne Lobbyist* unterstützt die internen Ziele seines Unternehmens und versucht, Einfluss auf die Gestaltung der Formulierung des politischen Willens und der Entscheidung zu nehmen. Dies gelingt ihm nur mit Hilfe der Schaffung und Erhaltung eines harmonischen politischen Klimas mit den einzelnen Entscheidungsträgern. Seine Position ist zunehmend von Bedeutung, da die klassischen Verbandsvertreter aufgrund der Komplexität im Entscheidungsfindungsprozess mehr und mehr überfordert sind und spezifische Unternehmensinteressen von einem unternehmensinternen Lobbyisten gezielter umgesetzt werden können.⁵³⁸ Non-Profit-Organisationen (NPO) wiederum entstehen häufig direkt aus Bürgerinitiativen und übernehmen die von der Politik vernachlässigten sozial- oder gesellschaftspolitischen Themen.⁵³⁹ Die Aufgaben des *internen NPO-Lobbyisten* unterscheiden sich dabei nicht wesentlich von den verbandsinternen bzw. unternehmensinternen Lobbyisten.

Die soweit dargestellten Berufsausprägungen des Lobbyisten beziehen sich auf den Lobbyismus von *innen*, d.h. die eigene Organisation und Koordination von Lobbyismus durch die Interessenvertretung. Eine weitere strategische Möglichkeit besteht im Lobbyismus von *außen*, d.h. externe Dienstleister werden mit der Durchführung von Lobby-Prozessen beauftragt.^{540 541}

Sowohl intern wie auch extern betriebener Lobbyismus wird erst durch den prozessorientierten Einsatz von Lobby-Techniken erfolgversprechend⁵⁴². Prozessorientiert können zwei Betätigungsfelder des Lobbyisten unterschieden werden. Zum einen das Feld der Informationsbeschaffung (Scanning und Monitoring) und zum anderen das Einwirken auf die Entscheidungsträger. Bei der Informationsbeschaffung gilt es im ersten Feld, ein Netzwerk von Informationen permanent und ungerichtet auf relevante Ereignisse⁵⁴³ hin abzu prüfen (Scanning)⁵⁴⁴ und den Auftraggeber so früh wie

⁵³⁷ Vgl. Beyme, S. 220.

⁵³⁸ Vgl. Bender, S. 18.

⁵³⁹ A.a.O., S. 26.

⁵⁴⁰ Vgl. oben: Private Unternehmen in Form von Beratungs-, bzw. Rechtsanwaltsfirmen.

⁵⁴¹ Vgl. Teuber, S. 131.

⁵⁴² Die Methoden der Messung von „Erfolg“ bei Lobbyismus sind in der Literatur und der Forschung immer noch umstritten. Während auf der einen Seite die vielfache Nennung von Organisationen in den Printmedien als Erfolgskriterium herangezogen wird, versuchen Wissenschaftler auf der anderen Seite, mit Hilfe von Einflussmodellen einen Erfolg von Lobbyismus empirisch nachzuweisen. Auch die vorliegende Studie hat eine Erfolgsmessung der Einflussnahme von Akteuren innerhalb der EU-Rechtsetzung als Gegenstand. Vgl. Kapitel Drei.

⁵⁴³ Eine Möglichkeit der Informationsbeschaffung besteht in der „Medienresonanzanalyse“, d.h. der permanenten gründlichen Auswertung von ausgewählten Medien aller Art.

möglich über relevante Ereignisse zu informieren. Weiter gilt es, auffällige Informationen detailliert in ihrer Entwicklung zu beobachten (Monitoring), um eine spezifische Strategie des Einwirkens auf Entscheidungsträger erarbeiten zu können⁵⁴⁵. In diesen Zusammenhang fällt auch die Methode des informellen Lobbyismus, bei der auf ein Netzwerk von persönlich aufgebauten und vertrauenswürdigen Kontakten zurückgegriffen wird. Im zweiten Betätigungsfeld werden zunächst der relevante Entscheidungsprozess, die mit der Vorbereitung betrauten Personengruppen und der relevante Entscheidungsträger identifiziert. Dabei erhöht sich die Erfolgswahrscheinlichkeit für das Einwirken auf Entscheidungen mit der Anzahl der Einflussversuche, so dass jeder Lobby-Prozess von einer Vielzahl von Aktionen auf verschiedenen Ebenen parallel begleitet werden muss. Die Methoden des Einflussversuches bzw. Einwirkens auf Entscheidungsträger sind dabei vielschichtig.⁵⁴⁶ Kein Mittel ist dabei von allen Interessengruppen in gleicher Weise geeignet und hängt stark von den Möglichkeiten der Gruppe, dem relevanten Entscheidungsprozess und dem Einfluss von potentiellen Gegner ab. So sind Korruption, Bestechung, Gefälligkeiten innerhalb zwischenmenschlicher Beziehungen, Drohung, Nötigung, Gewalt, aber auch gewaltloser Widerstand nur beispielhaft genannte Methoden, um Einfluss auszuüben. In der Interessen-Einfluss-Forschung gelten jedoch vor allem Autorität, Freundschaft, rationale Überzeugung und Bestechung als die am häufigsten auftretenden Methoden.⁵⁴⁷

Auf EU-Ebene sind es vor allem die in Entscheidungsprozesse direkt eingebundenen Akteure, welche potenzielle Zielgruppen für Lobby-Aktionen darstellen und die zur Verfügung stehenden Kommunikationsinstrumente⁵⁴⁸ werden gezielt auf sie ausgerichtet. So gilt es, auf die Mitglieder der Europäischen Kommission sowie auf die Mitglieder in beratenden und ständigen Ausschüssen einzuwirken. Mitglieder des Europäischen Parlaments und des WSA sind genauso Ziel von Lobbyisten wie der

⁵⁴⁴ „Scanning“ wird im Fachjargon auch gerne mit dem Begriff „Radarfunktion“ übersetzt, womit eine allgemeine, globale Erfassung von Informationen gemeint ist.

⁵⁴⁵ „Monitoring“ ist demnach eine aktive Beobachtung des Umfelds mit dem Vorteil einer zielgerichteten Auslotung und Überwachung der relevanten Entscheidungs-Instanz.

⁵⁴⁶ Es wurde in Studien nachgewiesen, dass eine Reihe von Entscheidungen nicht stattfinden, so dass die „Nichtentscheidung“ ebenfalls als Entscheidung eines Akteurs bei der Untersuchung von Einfluss miteinbezogen werden muss. Vgl. Scott/Hunt, S. 14ff.

⁵⁴⁷ Vgl. Beyme, S. 229ff.

⁵⁴⁸ Kommunikationsinstrumente des Lobbyisten sind z. B.: Aussagen vor „Hearings“, persönliche Gespräche mit Beamten und Politikern, Unterstützung von Beamten bei der Erstellung von Gesetzen und Verordnungen oder auch die Organisation von Protesten, Versammlungen und Demonstrationen. Vgl. Köppel, S. 50ff.

Ministerrat⁵⁴⁹. Die öffentliche Meinung wird dabei durch Presseverlautbarungen, Interviews und Hintergrundgespräche als „dritte Macht“ mobilisiert.⁵⁵⁰

Der vorliegende Abschnitt befasst sich mit den Akteuren und dem Prozess des Lobbyismus auf dem politischen Markt der Entscheidung.

Protektionismus ist eine Entscheidung von Akteuren und politischen Entscheidungsträgern. Dabei werden Maßnahmen in Form von Handelshemmnissen verstanden, bei denen z.B. ein Staat versucht, ausländische Anbieter auf dem Inlandsmarkt zu benachteiligen, um bestimmte Produkte oder Branchen zu fördern oder die eigene Wirtschaft anzukurbeln. Ein Anbieter von Protektion versucht somit, die Akteure auf einem ihm unterstellten Markt unterschiedlich zu behandeln. Wenn ein politischer Entscheidungsträger sich entschließt, im Rahmen seiner strategischen Handelspolitik als Anbieter von Protektion aufzutreten, wird für die Akteure auf diesem Markt entschieden sein, inwieweit sie Vorteile aus diesen Maßnahmen ziehen können, bzw. Nachteile zu vermeiden wissen. Der Protektionismus stellt innerhalb der GMO-Bananen den entscheidenden Faktor⁵⁵¹ dar, da der Handel mit Bananen in der EU über den Zeitraum von 14 Jahren nicht allein durch Angebot und Nachfrage über einen Preis geregelt wurde, sondern auch durch unterschiedliche Handlungsspielräume der Akteure.

Der nachfolgende Abschnitt beschäftigt sich daher mit den Entscheidungen auf dem politischen Markt der Protektion. Dabei werden neben ökonomischen auch sozioökonomische Faktoren wie der Methodologische Individualismus und die Interessengruppen als Akteure innerhalb der Neuen Politischen Ökonomie miteinbezogen und dient als Grundlage, um das Handeln der Akteure auf dem politischen Markt der Protektion verstehen zu können.

⁵⁴⁹ Ein direktes Einwirken auf die Mitglieder des Ministerrates erweist sich für die meisten Lobbyisten als zu schwierig, da es sich hier um hochrangige Politiker handelt. Dies gilt vor allem bei den Mitgliedern des Europäischen Rates (Staats- und Regierungschefs).

⁵⁵⁰ Vgl. oben und Beyme, S. 220.

⁵⁵¹ Vgl. Abschnitt 1.4.2

2.2 Der politische Protektionsmarkt

Wie in Abschnitt 2.1 gezeigt, geht die Neue Politische Ökonomie in ihrer Grundannahme davon aus, dass der Mensch nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im politischen Bereich seine eigenen Ziele verfolgt und dabei nach Entscheidungen strebt, welche durch rationales Verhalten den eigenen Nutzen maximiert. Handlungsträger sind dabei ausschließlich Individuen und nicht Kollektive oder Aggregate. In Abschnitt 2.1.2 wurde dargestellt, dass das politische Verhalten von Gruppen auf individuelles Handeln zurückgeführt wird und sich somit kollektive Entscheidungen als Ergebnis von individuellen Entscheidungen ergeben und nicht aus dem eigenständigen kollektiven Verhalten. Der Lobbyismus wird dabei von Akteuren im politischen Markt als Methode benutzt, um ihre Interessen zu kommunizieren und er unterliegt eigenen Prozess-Regeln.⁵⁵² Das Verhalten von Individuen im Rahmen des Methodologischen Individualismus und ihre Einbindung in Interessengruppen im politischen System, basierend auf der Gruppentheorie unter Zuhilfenahme des Lobbyismus, wird hier also zur Erklärung von politischen Vorgängen auf den Markt für Protektion übertragen. Genau wie Akteure auf ökonomischen Faktor-, Güter-, und Kapitalmärkten agieren, so agieren Akteure auf dem politischen Markt der Protektion um das Angebot und die Nachfrage nach dem Gut der „Menge“ an Protektion⁵⁵³ und dem „Preis“ der politischen Unterstützung⁵⁵⁴. Ein bestimmter Grad an Protektion bildet sich somit im Gleichgewicht mit der politischen Unterstützung als individuelle Optimierung der Akteure auf dem politischen Markt.

Vertreter der endogenen Zolltheorie⁵⁵⁵ haben Modelle entwickelt, welche mit unterschiedlichen Kriterien⁵⁵⁶ den politischen Markt der Protektion untersuchen. Für

⁵⁵² Vgl. Abschnitt 2.1.2.3.2

⁵⁵³ Die „Menge an Protektion“ bezieht sich dabei auf die Möglichkeiten eines Anbieters, Protektion in unterschiedlicher Ausprägung und Kombination zur Verfügung zu stellen. Dies kann in Form eines Zolls, aber auch in einer Kombination mit und aus nicht-tarifären Handelshemmnissen in unterschiedlicher Ausprägung bestehen.

⁵⁵⁴ Politische Unterstützung: Diese besteht u.a. dann, wenn Interessengruppen finanzielle Mittel sowie Arbeitskraft und Zeit zur Verfügung stellen, um einen Kandidaten im Wahlkampf zu unterstützen. Die gezielte Informationsweitergabe an die Wähler senkt deren Informationskosten. Eine solche Unterstützung ist dann für die Interessengruppen lohnend, wenn sie im Austausch dafür Zusagen für eine in ihrem Interesse liegenden Politik erhalten. Vgl. Weck-Hannemann, S. 76.

⁵⁵⁵ Dabei werden die alternativen Möglichkeiten für staatliche Protektion auf den Zoll reduziert. Vgl. Hinz, S. 87.

⁵⁵⁶ Während sich z.B. das Idealmodell der endogenen Zolltheorie auf eine direkte Demokratie, ohne Informations-, Partizipations-, und Verhandlungskosten in einer Heckscher-Ohlin bzw. einer Ricardo-Viner Wirtschaft bezieht, konzentriert sich das Modell von Hillmann auf eine repräsentative Demokratie

eine genaue Darstellung der einzelnen Modelle sei auf die weiterführende Literatur verwiesen.⁵⁵⁷

In Folgendem wird der Versuch unternommen, in einer vereinfachten Struktur die Regeln des politischen Protektionsmarktes darzustellen. Dabei wird auf den Anspruch der wissenschaftlichen Vollständigkeit bewusst verzichtet, um die wesentlichen Marktmechanismen darzustellen. Da für die vorliegende Studie der politische Protektionsmarkt der EU untersucht wird, wird dieser bei nötigen Annahmen bereits unterstellt. Somit ergeben sich folgende Prämissen:

Der politische Markt der EU weist eine *repräsentative Demokratie* auf, d.h. die Auswahl an Repräsentanten aus unterschiedlichen Parteien, welche eine unabdingbare Form der Mitbestimmung darstellt.⁵⁵⁸ Es wird dabei unterstellt, dass die Politikbeauftragten an einer hohen Unterstützung durch den Wähler interessiert sind, um ihre Stimmen und Popularität zu maximieren. Durch den vorherrschenden Pluralismus innerhalb der EU konkurrieren verschiedene Parteien im *politischen Wettbewerb*. Es liegen ebenso *positive Informationskosten* vor, da der Wähler nicht direkt an den politischen Entscheidungen der EU teilnehmen kann und sich bei der Wahl über die Kandidaten informieren muss. Da die Informationen nicht kostenlos zur Verfügung stehen und somit Wahlpartizipationskosten bestehen, ist es für den Wähler vereinzelt rational, sich Informationen nicht zu beschaffen (rationale Ignoranz). Es besteht auch nicht für alle Wähler derselbe Anreiz, sich an einer Wahl zu beteiligen. Dies ist dann der Fall, wenn der Nutzen aus einer Veränderung des Grades der Protektion für sie niedriger ist als die Kosten der Teilnahme an der Wahl selbst (*positive Partizipationskosten*).

im politischen Wettbewerb mit positiven Informations-, Partizipations-, und Verhandlungskosten in einer Ricardo-Viner Wirtschaft.

⁵⁵⁷ Einen Überblick bietet z.B. Hinz, S. 87 ff.

⁵⁵⁸ Vgl. Weck-Hannemann, S. 16.

2.2.1 Die Nachfrage nach Protektion

Einzelne Akteure⁵⁵⁹ bewerten als Nachfrager ihren individuellen Nutzen an der politisch machbaren Protektion des Anbieters und leiten daraus eine individuelle Nutzenfunktion ab. Der individuelle und dadurch exklusive Nutzen besteht in der Abschöpfung von politisch gesicherten Renten, welche durch protektionistische Eingriffe geschaffen werden. Dieses als „rent-seeking“⁵⁶⁰ bekannte Streben nach künstlichen Renten durch politische Intervention führt bei dauerhaftem Erfolg weg von einem ökonomisch erreichbaren Pareto-Optimum.⁵⁶¹ Die individuelle Nutzenfunktion der Nachfrager ist somit steigend, da der erwartete Nutzen mit steigendem Protektionsgrad ebenfalls steigt.⁵⁶² Um die künstlichen Renten zu erhalten, bieten die Nachfrager dem politischen Anbieter von Protektion in einer Art Tauschgeschäft⁵⁶³ politische Unterstützung⁵⁶⁴ als Produkt, dessen Kosten sich in Form einer individuellen Kostenfunktion ableiten lassen. Im Optimierungsprozess bestimmt der Preis, ausgedrückt in politischer Unterstützung, den Grad der Protektion bei gegebener individueller Nutzenfunktion. „Bei positivem, aber abnehmendem Grenznutzen und positiven und zunehmenden Grenzkosten ergibt sich im Schnittpunkt (bei identischen Grenznutzen und Grenzkosten) der für die einzelnen Akteure optimale Einsatz an Ressourcen.“⁵⁶⁵ Somit lässt sich eine Nachfragekurve des Grades an Protektion in Abhängigkeit der politischen Unterstützung ableiten.

⁵⁵⁹ Dies bezieht sich auf einzelne Individuen und nicht auf Interessengruppen, welche sich aus den einzelnen Akteuren im politischen Markt bilden. Das politische Verhalten von Interessengruppen als Nachfrager wird auf individuelles Handeln zurückgeführt und somit gelten kollektive Entscheidungen als Ergebnis von individuellen Entscheidungen und nicht aus dem eigenständigen kollektiven Verhalten einer Interessengruppe. Vgl. Abschnitt 2.2

⁵⁶⁰ „Rent-seeking“ beschreibt also das Streben nach künstlichen Renten, welche durch politischen Eingriff in das Wirtschaftssystem anfallen. Im Gegensatz dazu beschreibt „profit-seeking“ das Streben nach ökonomischen Renten, welche durch produktive Tätigkeiten im Marktprozess erzielt werden. Vgl. Buholzer, S. 81.

⁵⁶¹ Das eigennützige Verhalten der Akteure auf dem politischen Markt führt, nach Meinung von einigen Autoren, im Falle von „rent-seeking“ zu Wohlfahrtsverlusten in der Volkswirtschaft, da der Wettbewerb um politische Privilegien Ressourcen bindet, ohne die Waren oder Dienstleistungen zu erhöhen. Vgl. Tullock, S. 629 ff.

⁵⁶² Der Verteilungs-Wettbewerb von künstlichen Renten innerhalb einer Nachfragegruppe wird als „kompetitives rent-seeking“ bezeichnet. Vgl. Hinz, S. 29.

⁵⁶³ Diese bestehen z.B. in monetären Leistungen, Informationen oder Verzicht auf wirtschaftliche Machtausübung Vgl. Buholzer, S. 55.

⁵⁶⁴ Politische Unterstützung: Lobbyismus als Methode zur Kommunikation von Interessen hat immer die Förderung eines Akteurs im Prozess der Entscheidungen als Gegenstand. Vgl. Abschnitt 2.1.2.3

⁵⁶⁵ Vgl. Weck-Hannemann, S. 61.

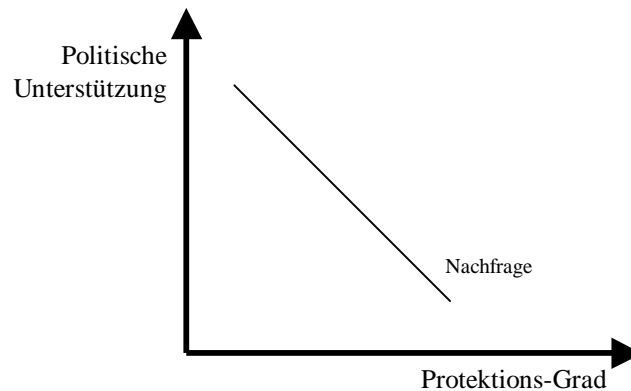


Abbildung 4: Protektionsnachfrage der Akteure im politischen Markt
(Quelle: Eigene Darstellung, Vgl. auch Guggisberg, S. 81)

Folgende Variablen beeinflussen dabei die Nachfrage nach Protektion:

Faktorbesitzverhältnisse bestimmen die Höhe des individuellen Nutzens bei der Veränderung des Protektionsgrades, d.h. die Ausstattung der Volkswirtschaft bzw. die Verteilung der Produktionsfaktoren auf die Akteure bestimmt bei unterstelltem Zeithorizont⁵⁶⁶ die Zuordnung der Renten. Je mehr Faktoren sich im Besitz eines Individuums befinden, desto größer ist der direkte Rentengewinn, wenn durch eine Erhöhung des Grades der Protektion deren Erträge steigen.⁵⁶⁷ Eine bestehende Wechselwirkung zwischen den ökonomischen und den politischen Märkten besteht in der Hinsicht, dass Akteure ihre Ressourcen bei sinkendem produktiven Faktoreinsatz jederzeit in den jeweils anderen Markt investieren können. Es ist also vereinzelt sinnvoller, in eine politische Unterstützung zur Veränderung des Grades an Protektion zu investieren als bei bestehenden Verhältnissen in den ökonomischen Markt.

Such- und Transaktionskosten beeinflussen ebenso das Nachfrageverhalten der Akteure. Die Lobbyisten müssen Kontakte zu den Entscheidungsträgern herstellen und den richtigen Adressaten für ihr Anliegen finden. Wiederholbarkeit einer Tauschaktion, sowie die Glaubwürdigkeit und Stabilität der persönlichen Beziehungen spielen hier eine Rolle⁵⁶⁸, müssen jedoch in einem rationalen Verhältnis zu den Kosten stehen.

⁵⁶⁶ Nach den Studien von Magee, Brock, Young (1989) treten bei kurzfristiger Betrachtung sektorspezifische Interessengruppen als Akteure auf, bei langfristiger Betrachtung hingegen ist die Nachfrage entsprechend dem Faktorbesitz geordnet. Bei der Entwicklung von Modellen der Zolltheorie ist deshalb die unterstellte Ökonomie von Bedeutung. Magee, Brock, Young (1989) beziehen sich in Teil I ihrer Studie auf eine Ricardo-Viner-, in Teil II ihrer Studie auf eine Heckscher-Ohlin-Wirtschaft. Vgl. Weck-Hannemann, S. 63 ff.

⁵⁶⁷ Vgl. Guggisberg, S.105 ff.

⁵⁶⁸ Vgl. Abschnitt 2.1.2.3.1

Die *Produktionskosten* des Produktes Lobby hängen von der effizienten Durchführung⁵⁶⁹ des Lobby-Prozesses ab. Somit stellt sich die Problematik der Unsicherheit beim Tausch von politischer Unterstützung gegen Protektionismus⁵⁷⁰. Da der Lobbyismus jedoch auf ein Netz von Kontakten beruht, der aufgrund des fehlenden rechtlichen Rahmens auf Vertrauen aufgebaut wird und durch die Wiederholbarkeit der Tauschsituation lebt, können Verstöße unter Umständen schnell sanktioniert⁵⁷¹ und damit die Unsicherheit klein gehalten werden.⁵⁷² Auch stellt sich bei der Betrachtung der Produktionskosten das Problem der Intensität der Gruppenaktion in Verbindung mit Trittbrettfahrern bei öffentlichen Gütern.⁵⁷³ Ein implementierter Grad an Protektion ist gesetzlich verankert und kann als öffentliches Gut niemanden ausschließen. Akteure versuchen, ihre Interessen zu bündeln und als Gruppe Einfluss auf den Anbieter der Protektion zu nehmen.⁵⁷⁴ Dabei entstehen der Interessengruppe Kosten zur Produktion von politischer Unterstützung und deren Umsetzung. Einzelne Akteure können sich nun als Trittbrettfahrer am erwarteten Konsum beteiligen, sich aber aus der Finanzierung der politischen Unterstützung heraushalten. Basierend auf dem Methodologischen Individualismus und der Gruppentheorie ist der Grad des organisierten Interesses durch den Nutzen der einzelnen Individuen bestimmt.⁵⁷⁵ Ein Trittbrettfahrer-Verhalten einzelner Individuen ist für die Gruppe kontraproduktiv und lässt die Gruppenaktion in ihrer Intensität sinken. Eine erste Möglichkeit, dieses Verhalten einzuschränken, besteht in dem Anreiz, neben dem öffentlichen Gut auch noch ein privates Gut anzubieten, von dessen Konsum einzelne Individuen ausgeschlossen und anfallende Renten klar zugeordnet werden können. Selektive Anreize⁵⁷⁶ führen somit zu einer höheren Kooperationsbereitschaft der Gruppenmitglieder und verringern das Problem der Trittbrettfahrer.⁵⁷⁷ Eine zweite Möglichkeit, dem Anreiz für ein Trittbrettfahrer-Verhalten zu begegnen, besteht in kleineren Gruppen, wo persönliche Beziehung und

⁵⁶⁹ Vgl. Abschnitt 2.1.2.3.2

⁵⁷⁰ Diese Problematik leitet sich aus dem „Gefangenen-Dilemma“ der Spieltheorie ab, da kein Tauschpartner wissen kann, ob er nach Herausgabe ein Gegenstück erhält.

⁵⁷¹ Aufgrund des fehlenden rechtlichen Rahmens können Verstöße nicht juristisch sanktioniert werden. Die Fähigkeit des Individuums bzw. der Organisation sich durchzusetzen ist hier ausschlaggebend.

⁵⁷² Vgl. Abschnitt 2.1.2.3.2

⁵⁷³ Vgl. Guggisberg, S.111 ff.

⁵⁷⁴ Vgl. Abschnitt 2.1.2.1

⁵⁷⁵ A.a.O.

⁵⁷⁶ Als Beispiel gilt der ADAC (Allgemeiner Deutscher Automobil Club), welcher als Interessengruppe die Autofahrer vertritt und damit ein öffentliches Gut produziert. Gleichzeitig werden durch den selektiven Anreiz einer Mitgliedschaft erhebliche Vorteile für Mitglieder geschaffen, wobei Nichtmitglieder ausgeschlossen werden können.

⁵⁷⁷ Das Free-Rider-Problem der politischen Nachfrage wurde von Mancur Olson als „Gefangenen-Dilemma“ umschrieben, welches durch den selektiven Anreiz gelöst werden kann. Vgl. Olson, S. 130 ff.

gruppeninterne Informationen konzentrierter vorliegen. Dort können Trittbrettfahrer schnell identifiziert und sanktioniert werden und dies ist gerade dann von Vorteil, wenn aufgrund fehlender Wiederholbarkeit später keine Sanktionen mehr möglich sind. In größeren anonymen Gruppen kann eine schnelle Identifizierung und Sanktionierung von Trittbrettfahrern durch eine klare Organisation ebenfalls vorliegen, jedoch nehmen die Kosten der Organisation erheblich zu. Diese unterliegen aber auch einer Fixkostendegression und damit erhalten etablierte Gruppen gegenüber den neuen, sich noch zu strukturierenden Gruppen einen Wettbewerbsvorteil. Eine dritte Möglichkeit besteht in dem rationalen Verhalten der Trittbrettfahrer selbst, bei dem keine Sanktionen von Seiten der Gruppe notwendig sind. Da die Intensität der Gruppenaktion durch vermehrte Zunahme von Trittbrettfahrern sinkt, sinkt auch die Wahrscheinlichkeit des Erfolges der Aktion und somit auch der individuellen Rentengewinne der Trittbrettfahrer. Bei großen Gruppen und Organisationen sind diese individuellen Rentengewinne noch relativ gering und ein Verlust für den Einzelnen vertretbar. In kleineren Gruppen ist der individuelle Rentengewinn jedoch eventuell ausreichend hoch, um Trittbrettfahrer zu veranlassen, ihr Verhalten aufzugeben, um durch Kooperation die Erfolgswahrscheinlichkeit der Gruppenaktion zu erhöhen.⁵⁷⁸

Wenn die Faktorerrträge im ökonomischen Bereich fallen, steigern die Individuen mit relativ großen Anteilen an den relevanten Faktoren die Nachfrage nach Protektion auf dem politischen Markt.⁵⁷⁹ Diese wird durch geringe Such- und Transaktionskosten im Lobby-Prozess und geringe Produktionskosten der Lobby begünstigt und führt zu einer Erhöhung der Nachfrage nach Protektion.

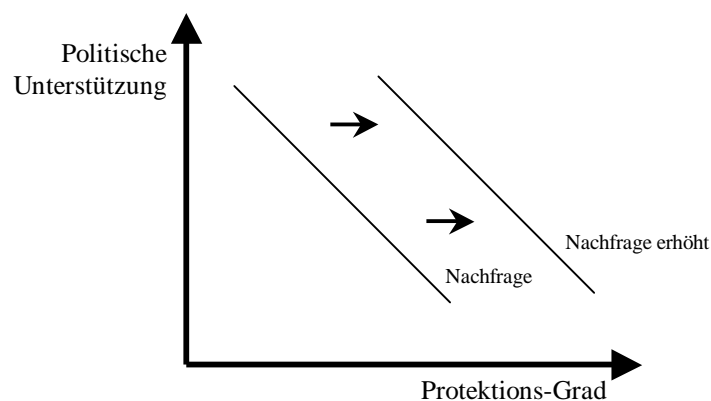


Abbildung 5: Steigende Protektionsnachfrage der Akteure im politischen Markt
(Quelle: Eigene Darstellung, Vgl. auch Guggisberg, S. 109)

⁵⁷⁸ Vgl. Stigler, S. 360 ff.

⁵⁷⁹ Vgl. Baldwin, S. 12 ff.

2.2.2 Das Angebot an Protektion

Nach dem Ansatz der Neuen Politischen Ökonomie und wie in Abschnitt 2.1.2 dargestellt, sind kollektive Entscheidungen das Ergebnis von individuellen Entscheidungen und ergeben sich nicht aus dem eigenständigen kollektiven Verhalten. Staatliches Handeln ist Ergebnis individuellen Handelns und der Interaktion der einzelnen Akteure im politischen Entscheidungsprozess.⁵⁸⁰ Demzufolge existiert kein handelnder Staat insgesamt, sondern verschiedene Gruppen streben unter Restriktionen⁵⁸¹ nach individuellem Nutzen unter der generellen Bedingung der Ressourcenknappheit^{582 583}.

Dies gilt auch für die Anbieter von Protektion auf dem politischen Markt. Wenn das Entscheidungssystem der EU⁵⁸⁴ innerhalb einer repräsentativen Demokratie zugrundegelegt wird⁵⁸⁵, sind nur Politiker und Bürokraten aufgrund ihrer Kompetenz und ihres Ermessensspieltraums⁵⁸⁶ in der Lage, Protektion anzubieten. Durch die unterschiedliche Institutionalisierung gelten für beide Gruppen verschiedenen Anreize, Zwänge und Kontrollsysteme mit einem unterschiedlichen kostenrational durchdachten effektiven Handeln des Wirtschaftens⁵⁸⁷, was eine getrennte Betrachtung erforderlich macht.

2.2.2.1 Das politische Angebot

Politiker sind Anbieter von Protektion⁵⁸⁸, wenn das vorliegende politische System ihnen im Rahmen der Entscheidungsfindung⁵⁸⁹ die Möglichkeiten dazu eröffnet. Im politischen Wettbewerb der repräsentativen Demokratie innerhalb der EU⁵⁹⁰ sind Politiker den Wählern, aber auch der eigenen Partei verpflichtet. Sie besitzen weiterhin

⁵⁸⁰ Vgl. Weck-Hannemann, S. 35.

⁵⁸¹ Diese können z.B. sein: verfügbares Einkommen, Faktor- und Güterpreise, Zeitaufwand. Vgl. Schmüser, S. 147.

⁵⁸² Vgl. Buholzer, S. 79.

⁵⁸³ Vgl. Abschnitt 2.1

⁵⁸⁴ Vgl. Abschnitt 1.3

⁵⁸⁵ Vgl. Abschnitt 2.2

⁵⁸⁶ Vgl. Schmüser, S. 158 ff.

⁵⁸⁷ Vgl. Abschnitt 2.2.1

⁵⁸⁸ Mittel dazu ist die strategische Handelspolitik. Vgl. Wikipedia: tarifäre und nicht-tarifäre Maßnahmen der Handelspolitik.

⁵⁸⁹ Vgl. Abschnitt 1.3

⁵⁹⁰ Vgl. Abschnitt 2.2

einen autonomen Ermessensspielraum, der ihnen erlaubt, Entscheidungen auch an der inneren politischen Grundüberzeugung auszurichten.⁵⁹¹ Die Neue Politische Ökonomie unterstellt den Politikern damit eine „Wiederwahlrestriktion“⁵⁹², d.h. ein alleiniges Interesse an der Maximierung ihrer Wählerstimmen.⁵⁹³ Nutzen und Kosten eines politischen Anbieters von Protektion sind damit direkt auf diese Restriktion zurückzuführen. Der direkte Nutzen eines politischen Anbieters besteht dabei in der Gewinnung von Wählerstimmen. Dieses Verhalten ist im politischen Naturzusammenhang rational.⁵⁹⁴ Die Stimmen werden ihm direkt durch den Wähler zugeleitet oder von Interessengruppen in Form der politischen Unterstützung als Gegenleistung für eine geforderte Veränderung des Protektionsgrades organisiert. Weicht der Politiker mit seinem politischen Handeln zu weit von den Überzeugungen seiner Partei und Wähler ab, so bezahlt er dieses mit Stimmenverlust. Der Verlust der Unterstützung durch seine Partei hat Einfluss auf seine Aufstellung als Kandidat in den Wahllisten und dadurch auf seine politische Macht. Die direkten Kosten der Protektion bestehen damit in den Stimmenverlusten, welche durch sein Mitwirken an der Veränderung des Protektionsgrades mit dem Entziehen der Stimmen durch negativ betroffene Wähler einhergehen oder Widerstandsgruppen indirekt Stimmen der Wähler von ihm abziehen. Politische Anbieter tauschen solange Protektion gegen Stimmen, bis ihre politischen Grenzkosten der Stimmenverluste und ihr politischer Grenznutzen der Stimmengewinne gleiches Niveau erreichen.⁵⁹⁵ Insofern stellt, vergleichbar mit der Angebotkurve im ökonomischen Modell, die Protektionsangebotskurve die Relation von politischer Unterstützung zur angebotenen Protektion im individuellen Optimum der Akteure dar.

⁵⁹¹ Vgl. Hinz, S. 111.

⁵⁹² Die normative Handelstheorie unterstellt keine „Wiederwahlrestriktion“, so dass der Politiker als „wohlwollender Diktator“ autonom eine gesellschaftliche Wohlfahrtsfunktion maximiert. Wird der politische Wettbewerb eingeschränkt, so wandelt sich die Bedeutung der Wiederwahlrestriktion und der Politiker wird seine individuelle Zielfunktion ändern. Zur Modifikation des reinen monopolistischen Anbieters mit ungehindertem Ermessensspielraum und seiner Möglichkeiten, Renten abzuschöpfen, sei auf die weiterführende Literatur verwiesen. Vgl. dazu z.B. Weck-Hannemann.

⁵⁹³ Vgl. Guggisberg, S. 84.

⁵⁹⁴ Es wird hier unterstellt, dass der Politiker an einer Wiederwahl interessiert ist, um seine Macht zu erhalten oder auszubauen. Dieses kann im Rahmen der Betrachtung des politischen Protektionsmarktes in der EU angenommen werden, da sich hier der Median des individuellen Nutzens der Politiker befindet. Vgl. auch Abschnitt 2.1.1

⁵⁹⁵ Vgl. Schmüser, S. 168.

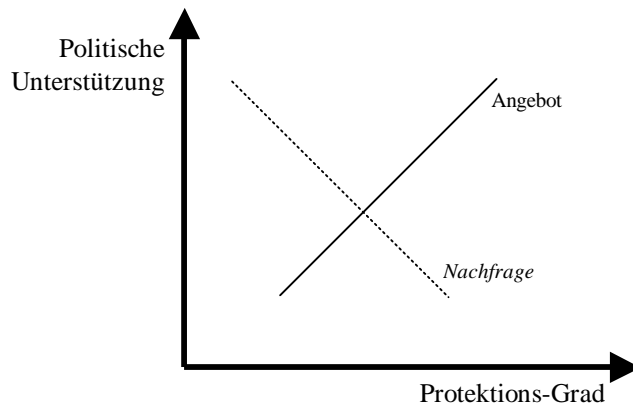


Abbildung 6: Protektionsangebot der Akteure im politischen Markt
(Quelle: Eigene Darstellung, Vgl. auch Guggisberg, S. 87)

Der Wähler nimmt mit seiner Stimme dann direkten Einfluss auf den politischen Anbieter, wenn er über den Sachverhalt informiert ist und bewusst auf die potentielle Veränderung des Protektionsgrades reagiert. Die Teilnahme an einer Wahl ist für den Wähler jedoch nicht frei von Kosten⁵⁹⁶, sondern tritt in Form von *direkten Partizipations- und Informationskosten* auf.⁵⁹⁷ Wähler sind also über die Positionen der Kandidaten bei der Wahl rational uninformiert⁵⁹⁸ und müssen ein Bündel von Positionen gewichten, da nicht nur über eine Politik abgestimmt wird.⁵⁹⁹

Darüber hinaus bestehen organisierte Interessengruppen, welche sich für oder gegen Protektion aussprechen. Sie haben durch die Methoden des Lobbyismus Einfluss auf das Verhalten der Wähler⁶⁰⁰ und damit auch auf die politischen Kosten des Anbieters. Diese *indirekten Kosten* können für den Anbieter bei politischer Unterstützung durch die Interessengruppen durch Stimmengewinne niedrig, bei einem Gegenwirken der Interessengruppen und eintretenden Stimmenverlusten hoch sein. Die Kombination von direkten und indirekten Kosten beeinflusst die Lage der Kurve des politischen Anbieters und verschiebt sich nach links, bei hohen und nach rechts, bei tiefen politischen Kosten.

⁵⁹⁶ Nach dem „Wahlparadox-Phänomen“ ist das empirische Wahlverhalten in westlichen Demokratien nicht auf das rationale Verhalten des Wählers zurückführbar, da seine Wahlpartizipationskosten als direkte Kosten in keinem Verhältnis zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts seines direkten Nutzens stehen. Riker und Ordeshook gehen von der Teilnahme selbst als Nutzenkomponente aus, bei dem der Wähler seine Pflicht als Staatsbürger erfüllen möchte. Vgl. Bohnet, S. 146.

⁵⁹⁷ Vgl. Mueller, S. 121 ff.

⁵⁹⁸ Vgl. Abschnitt 2.2

⁵⁹⁹ Vgl. Hillmann, S. 45 ff.

⁶⁰⁰ Obwohl in Wahlkampagnen vor allem ideologische Argumente zum Zuge kommen, lassen sich Individuen bei der Wahl eines Kandidaten weniger von ideologischen als von wirtschaftlichen Faktoren leiten. Als Indikatoren benutzen die Individuen dabei einfache verfügbare Kennziffern wie Einkommen oder Sicherheit des Arbeitsplatzes. Interessengruppen können zwar Einfluss auf die Wähler ausüben, einer ihrer Hauptaufgaben in einer repräsentativen Demokratie bleibt jedoch die Aufklärung des mündigen Bürgers und dadurch die Senkung von dessen Informationskosten. Vgl. Bohnet, S. 145.

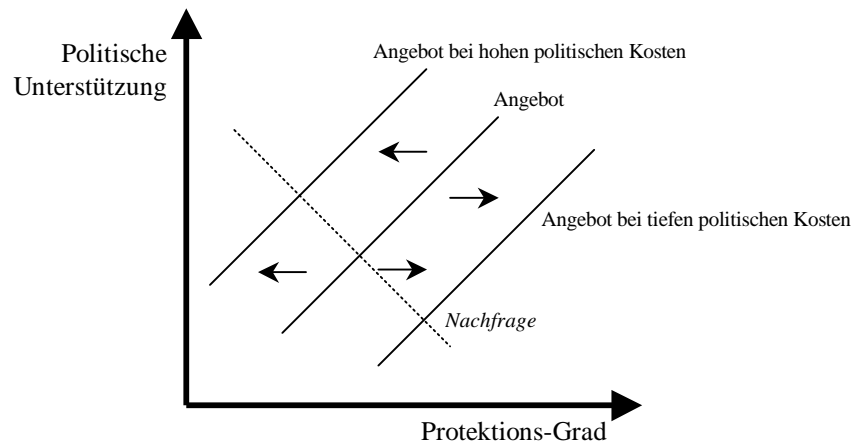


Abbildung 7: Protektionsangebots-Verschiebung bei hohen bzw. tiefen politischen Kosten
(Quelle: Eigene Darstellung, Vgl. auch Guggisberg, S. 146)

Die Relation zwischen direkten und indirekten Kosten bestimmt die Preiselastizität des Angebots. Bei einer Unterstützung der Interessengruppe für eine protektionistische Politik des Anbieters organisieren diese durch ihre Lobby-Arbeit niedrige direkte Partizipations- und Informationskosten für die Wähler. Die Angebotskurve wird demnach überwiegend von indirekten Kosten bestimmt und dadurch relativ elastisch.

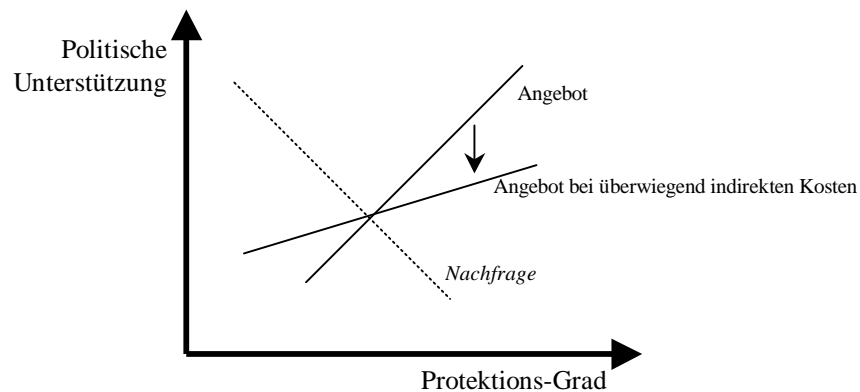


Abbildung 8: Veränderte Elastizität bei überwiegend indirekten Kosten
(Quelle: Eigene Darstellung, Vgl. auch Guggisberg, S. 146)

Sinken gleichzeitig die indirekten Kosten durch eine Zunahme der Unterstützung durch Interessengruppen und Abnahme der Lobby durch Widerstandsgruppen, so verschiebt sich die elastische Angebotskurve weiter nach rechts. Die politische Unterstützung einer Interessengruppe hat nun einen relativ starken Einfluss auf die Wähler, welche vermehrt auf Lobby reagieren.

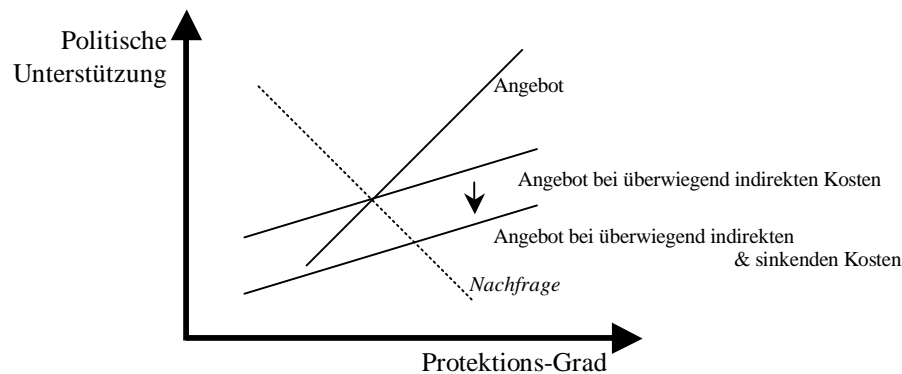


Abbildung 9: Protektionsangebots-Verschiebung bei hohem Anteil sinkender indirekter Kosten
(Quelle: Eigene Darstellung, Vgl. auch Guggisberg, S. 146)

Wird dem Anbieter von Protektion keine Wiederwahlrestriktion unterstellt, so können Wähler und Interessengruppen sein Verhalten auf dem politischen Protektionsmarkt weder direkt noch indirekt sanktionieren. Er reagiert demnach nicht auf politische Unterstützung und seine Angebotskurve wird relativ unelastisch. Ein derartiger Anbieter von Protektion ist die Bürokratie, wie sie in folgendem Abschnitt dargestellt wird.

2.2.2.2 Das bürokratische Angebot

Anbieter von Protektion sind nicht nur die Vertreter der Politik, sondern auch Beamte der öffentlichen Verwaltungen können bürokratische Protektion⁶⁰¹ anbieten. In den Demokratien der EU-Mitgliedstaaten werden Interessen effektiv über einen legislativen Prozess organisiert, was ebenfalls eine effektive Kontrolle der Bürokratie⁶⁰² ermöglicht. Die Bürokraten⁶⁰³ haben die Möglichkeit, im Rahmen der vorgegebenen gesetzlichen Regeln ihre Kompetenz und ihren Ermessungsspielraum einzusetzen, um die Nachfrage ihres politischen Auftraggebers nach Protektion umzusetzen. Da sie sich nicht im politischen Wettbewerb befinden, unterstehen sie keiner Wiederwahlrestriktion und bedürfen keinerlei politischer Unterstützung.

⁶⁰¹ Die bürokratischen Instrumente der Protektion sind dabei nicht-tarifäre Handelshemmnisse, welche im Rahmen des Ermessensspielraums von Bürokraten auf administrativer Ebene eingesetzt werden können. Vgl. Schmüser, S. 161.

⁶⁰² Die „Bürokratie“ ist eine staatlich-bürokratische Institution der öffentlichen Verwaltung von multinationalen Organisationen, der nationalen Staaten, der Bundesländer und der Kommunen und zeichnet sich durch Gleichmäßigkeit, Regelmäßigkeit und Vorhersehbarkeit aus. Vgl. Anderegg, S. 89 und 92.

⁶⁰³ Der „Bürokrat“ ist der ranghöchste Angestellte eines Büros mit separat erkennbarem Budget. Vgl. Niskanen, S. 22.

Der direkte Nutzen für Bürokraten besteht nach der *ökonomischen Theorie der Bürokratie von Downs & Niskanen* nicht in einem Einkommen, welches stark reglementiert von Faktoren wie Ausbildung, Dienstalter u.s.w. abhängt, sondern kann nur in der Zunahme an Einfluss und Prestige, der Vergrößerung der eigenen Behörde, sowie persönlicher Status-Beziehungen zum betreffenden Sektor bestehen.⁶⁰⁴ Damit unterstellen sie den Bürokraten einen Nutzen, welcher von der Höhe ihres Budgets und einem Streben nach Budgetmaximierung bestimmt wird.⁶⁰⁵ Es wird weiter angenommen, dass das Budget in einem direkten Verhältnis zum Output steht. Der politische Auftraggeber gewährt für einen größeren Output ein höheres Budget und fungiert dadurch auch als Kontrollinstanz. Die Kosten des bürokratischen Anbieters entsprechen somit einem Verlust an Budgetverantwortung. Dieser wird an der Einhaltung der Budgetvorgabe gemessen, wobei als Indikator die Produktionskosten der Protektion gelten.⁶⁰⁶ Um das Angebot an Protektion in eine Relation zu einer politischen Unterstützung zu setzen, ergibt sich für die Bürokraten eine sehr unelastische Angebotskurve in einer Budget-Kosten-Restriktion.

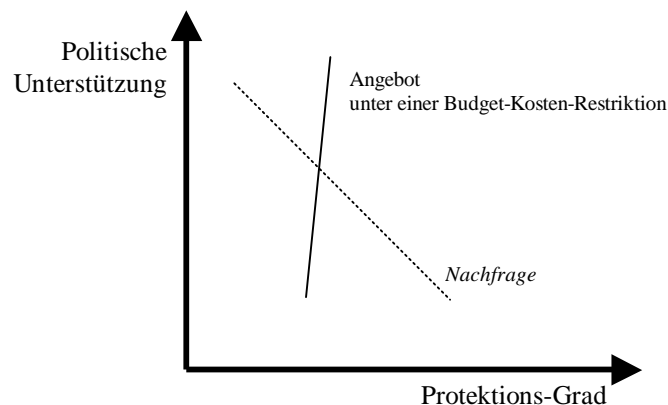


Abbildung 10: Bürokratisches Protektionsangebot
(Quelle: Eigene Darstellung, Vgl. auch Guggisberg, S. 92)

Die Bürokraten sind auf politische Unterstützung nicht angewiesen, um ihr Budget zu maximieren. Bei der Produktion von Protektion können sie sich nur innerhalb ihres Ermessensspielraums bewegen und unterliegen einer Budgetrestriktion. Aus diesem Grund würde eine Erhöhung der politischen Unterstützung das von ihnen beeinflusste Protektions-Niveau nicht verändern (relativ unelastische Angebotskurve). Nach der Theorie von Niskanen gibt es für die bürokratischen Anbieter zwei Möglichkeiten, ihr

⁶⁰⁴ Vgl. Weck-Hannemann, S. 38.

⁶⁰⁵ Vgl. Liehr-Gobbers, S. 62.

⁶⁰⁶ Vgl. Niskanen, S. 33 ff.

Budget zu maximieren. Zum einen besteht dies in der Produktion des größtmöglichen Outputs, welches der politische Anbieter durch ein steigendes Budget honoriert. Dabei ist die Budgetrestriktion bindend. Zum anderen wird das Budget bei festgelegtem Output unter der Aufhebung der Budgetrestriktion optimiert. Aufgrund fehlender Grenzwertberechnungen produzieren bürokratische Anbieter, gemessen an der Nachfrage des politischen Auftraggebers, jenseits der ökonomisch sinnvollen Grenzerträge zu viel Output.⁶⁰⁷

Im Gegensatz zu Downs & Niskanen unterstellt *Messerlin* den Bürokraten ein Legitimations-Bedürfnis, bei dem diese ihr Dasein durch ein Streben nach sozialer Wohlfahrt⁶⁰⁸ rechtfertigen und die beschränkte Kompetenz der Bürokratie und der Ermessensspielraum genutzt wird, um die Protektion zu erhöhen.⁶⁰⁹ Frei werdende Renten aus der Erhöhung der Protektion können von den Bürokraten umverteilt werden. Eine Umverteilung der Renten aus zunehmendem Freihandel ist der Bürokratie aufgrund von fehlender Kompetenz nicht möglich.⁶¹⁰

Nach den vorliegenden Theorien besteht der Nutzen für Bürokraten in einer Budgetmaximierung bzw. in der Maximierung einer sozialen Wohlfahrtsfunktion. Die Kosten beziehen sich für sie auf die Kosten der Produktion von Protektion. Folgende Variablen beeinflussen dabei das Angebot an bürokratischer Protektion:

Der politische Auftraggeber tritt als Nachfrager für Protektion auf. Unter politischem Druck kann dieser die *Nachfrage* nach Protektion verändern. Dabei sind die Bürokraten innerhalb eines zugestandenen Ermessensspielraums aufgefordert, diese umzusetzen. Bei einer Senkung der *Produktionskosten* werden die bürokratischen Anbieter die Produktion erhöhen, um ein bestehendes Budget auszunutzen und dadurch wird der Output weiter maximieren. Bei *sozialer Wohlfahrtsmaximierung* werden sich die Bürokraten, im Rahmen ihres Ermessensspielraums, für eine Veränderung einsetzen, je mehr eventuelle Adressaten unter dem Niveau der Protektion leiden.⁶¹¹ Die politisch festgesetzte Einschränkung des Ermessensspielraums spielt in der Auswirkung dabei

⁶⁰⁷ Vgl. Guggisberg, S. 159.

⁶⁰⁸ Synonym dazu wird auch der Begriff vom „wohlwollenden Diktator“ verwendet. Vgl. Messerlin, S. 474 ff.

⁶⁰⁹ Es liegt somit auch im Interesse der Bürokraten, dass sich Handelskonflikte nicht verkleinern, (...) um sich ein Betätigungsfeld zu erhalten. Vgl. Anderegg, S. 91.

⁶¹⁰ Eine weitere Modellierung besteht in dem monopolistischen bürokratischen Angebot und einer fehlenden Gewinnbeteiligung für die Bürokratie. Dazu siehe Messerlin, S. 485 ff.

⁶¹¹ Durch die Nähe zu einzelnen Wirtschaftszweigen bzw. Interessengruppen und dem Streben nach Einfluss und Prestige besteht die Möglichkeit, dass sich die bürokratischen Anbieter von Protektion immer mehr den Standpunkten dieser Sektoren annähern. Es wurde festgestellt, dass sich als Folge in diesen Bereichen das Niveau der Protektion tendenziell verändert. Vgl. Schmäser, S. 161.

eine entscheidende Rolle, denn es bestehen in allen politischen Systemen mehrere Kooperationsformen zwischen Interessengruppen und der Bürokratie.⁶¹² Eine *sinkende Reglementierung* erhöht demzufolge auch den bürokratischen Protektionismus.⁶¹³

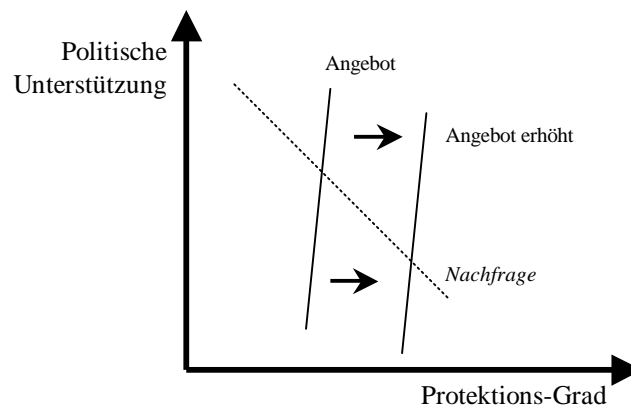


Abbildung 11: Steigendes bürokratisches Protektionsangebot
(Quelle: Eigene Darstellung, Vgl. auch Guggisberg, S. 165)

2.2.3 Das Gleichgewicht

Das politische, aber auch das bürokratische Gleichgewicht an Protektion kann innerhalb der Abbildungen an den Schnittpunkten der jeweiligen Angebots- und Nachfragekurven ermittelt werden. Bei diesen Gleichgewichten handelt es sich um die Optimierung der individuellen Nutzen der Akteure, welche durch die Kombination des Protektions-Grades mit der politischen Unterstützung als Preis zustande kommen. Kein Akteur wird hier zusätzliche Anstrengungen auf sich nehmen, um weiter Einfluss auf den politischen Protektionsmarkt zu nehmen. Die Veränderungen der aufgezeigten Einflussfaktoren bewirken auch eine Veränderung der individuellen Nutzen der Akteure und somit der Lage der Kurven. Unter den aufgezeigten Bedingungen wird sich dann ein neues Gleichgewicht ergeben.

Die in Kapitel Zwei vorliegenden Darstellungen des Verhaltens von Individuen im politischen System und auf dem politischen Protektionsmarkt basieren auf den Annahmen der positiven Theorien der Neuen Politischen Ökonomie. Bezogen auf tatsächliche Beobachtungen auf dem politischen Protektionsmarkt der EU ergeben sich

⁶¹² Z.B. im Rahmen der Komitologie auf EU-Ebene. Vgl. Abschnitt 1.3

⁶¹³ Wenn Regeln für die Bürokraten einen weiten Ermessensspielraum erlauben bzw. der bürokratische Prozess selbst mit initiiert werden kann, wird diese Handlungsfreiheit zur Erhöhung des protektionistischen Angebotes genutzt. Vgl. Guggisberg, S. 161.

auffällige Übereinstimmungen mit diesen Theorien, welches eine Betrachtung aus dieser Sicht sinnvoll erscheinen lässt. So unterliegt der Wähler von Kandidaten des Europäischen Parlaments weitgehend hohen Informationskosten und demzufolge einer hohen rationalen Ignoranz⁶¹⁴. Der nationale Politiker im Ministerrat ist bei europäischen Themen einer relativ niedrigen Wiederwahlrestriktion⁶¹⁵ unterworfen und die Staats- und Regierungschefs tauschen als Europäischer Rat einzelne Stimmen⁶¹⁶ zur Harmonisierung der Gesamtsituation. Der Ermessensspielraum der Europäischen Kommission ist so außergewöhnlich groß, dass sich hier schon Exekutive und Legislative zu vermischen scheinen⁶¹⁷.

Basierend auf den praktischen Grundlagen aus Kapitel Eins wird in Kapitel Drei der politische Protektionsmarkt der EU für Bananen untersucht. Die Studie bezieht sich dabei auf die in Kapitel Zwei dargestellten Theorien der Neuen Politischen Ökonomie.

⁶¹⁴ Vgl. Abschnitt 2.2

⁶¹⁵ Vgl. Abschnitt 2.2.2.1

⁶¹⁶ Vgl. Abschnitt 1.3.2

⁶¹⁷ Vgl. Abschnitt 1.3.1

3 Erarbeitung eines sozioökonomischen Einfluss-Modells für den politischen Markt der EU-Bananenprotektion

Die theoretischen Betrachtungen zur Neuen Politischen Ökonomie⁶¹⁸ sollen in Folgendem auf die Ebene der EU übertragen werden. Dabei werden die Interaktion zwischen den Akteuren im politischen Entscheidungsprozess und die Wirkung auf die Ergebnisse in der Politik untersucht. Der Methodologische Individualismus⁶¹⁹ in Verbindung mit der Gruppentheorie⁶²⁰ wird dabei auf die Akteure angewandt und deren Methoden des Lobbyismus⁶²¹ analysiert. Der Studie liegt dabei die EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen)⁶²² zugrunde.

Wie schon in Kapitel Eins aufgezeigt, kommen Entscheidungen in der Agrarpolitik der EU durch das Zusammenspiel von unterschiedlichen Akteuren und Entscheidungsträgern zustande.⁶²³ Es stellt sich bei einer derartigen Entscheidungsfindung die Frage, ob vereinzelt legislative Ergebnisse das Resultat von demokratischer Entscheidungsfindung oder von gezieltem Interessen-Management einzelner Akteure ist. Das gezielte Interessen-Management in Form des Lobbyismus als Methode ist dabei das gezielte Einwirken auf Entscheidungsträger und -prozesse durch den Austausch nicht allgemein zugänglicher Informationen an die politisch-administrativen Akteure gegen die Möglichkeit der Darlegung von Branchen-, Verbands- oder Unternehmensinteressen und der damit verbundenen Fürsprache in eigener Sache.⁶²⁴ Im Falle der EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen) ist über einen Zeitraum von 14 Jahren immer wieder ein derartiges Einwirken zu vermuten.⁶²⁵ Daher stellen sich einige wissenschaftliche Fragen im Hinblick auf das Verhalten von Akteuren auf dem politischen Protektionsmarkt der EU, welche mit der gezielten Untersuchung auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion beantwortet werden sollen.

⁶¹⁸ Vgl. Kapitel Zwei.

⁶¹⁹ Vgl. Abschnitt 2.1.1

⁶²⁰ Vgl. Abschnitt 2.1.2.1

⁶²¹ Vgl. Abschnitt 2.1.2.3

⁶²² Vgl. Abschnitt 1.4

⁶²³ Vgl. Abschnitt 1.3

⁶²⁴ Vgl. Abschnitt 2.1.2.3

⁶²⁵ Der beobachtbare Zeitraum von 14 Jahren, die immer wieder wechselnden Standpunkte der Entscheidungsträger und das Vorhandensein von Akteuren mit unterschiedlichen Möglichkeiten der Intensität des Einwirkens rechtfertigen die EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen) als angemessenes Studienobjekt für die Untersuchung des Einflusses von Interessengruppen auf dem politischen Protektionsmarkt der EU.

Mit dem Argument einer vermehrten politischen Meinungsbildung von oben nach unten wird eine zunehmend mangelhafte Repräsentation des Wählers auf EU-Ebene kritisiert.⁶²⁶

Nimmt die Anzahl der Vertretungen von Organisationen und Interessengruppen auf EU-Ebene tendenziell ab?

Durch die Verlagerung von nationaler Kompetenz auf Unionsebene und Ausnutzung der beschränkten Kompetenz der bürokratischen Anbieter von Protektion durch das Streben nach Budgetmaximierung, wird ein zunehmender Protektionismus auf EU-Ebene beklagt.

Sind protektionistische Interessen bei der Entscheidungsfindung in den EU-Institutionen überproportional vertreten?

Interessengruppen können ihrerseits nur Einfluss ausüben, wenn sie das Potential dazu besitzen und den Prozess des Lobbyismus effizient durchführen.

Wie wirken Potential-Faktoren und Prozess-Faktoren auf den Erfolg von Aktionen der Interessengruppen?

Die Ebenen, auf denen Beeinflussungen stattfinden, sind unbeachtet des Staatsaufbaus und der formellen Struktur. Gesetzgebungskompetenz alleine stellt keinen Faktor dar, um Adressat von Lobbyismus zu sein.

Auf welchen Ebenen der EU-Anbieter von Protektion finden Beeinflussungen durch Interessengruppen als Nachfrager statt?

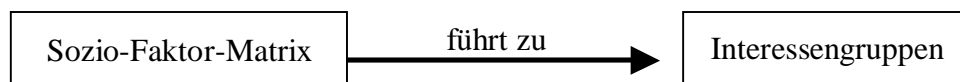
Anbieter und Nachfrager von Protektion agieren auf dem politischen Markt.

Wie wirken sich sozioökonomische Faktoren auf das Angebots- und Nachfrageverhalten der Akteure aus und was bedeutet dies für das Niveau der Protektion?

Die bei der Untersuchung zugrundeliegende GMO-Bananen erstreckt sich auf alle potentiellen Akteure, welche direkt oder indirekt auf den Prozess der Gesetzgebung über einen Zeitraum von den frühen 1990er Jahren bis 2006 Einfluss ausüben konnten. Es formierten sich über hundert Interessengruppen um die GMO-Bananen, wobei jede innerhalb ihres Potentials und der Veto-Möglichkeiten den Prozess des Lobbyismus auf unterschiedlichste Art auszunutzen ersuchte.

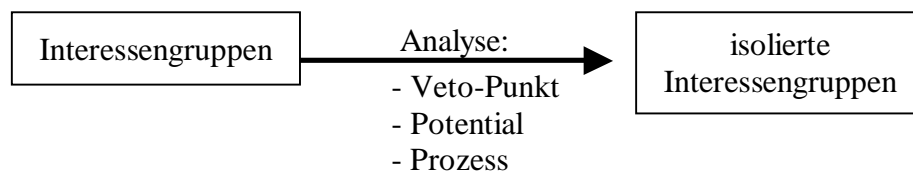
⁶²⁶ „Die relative Schwäche der nur auf europäischer Ebene tätigen Verbände im Vergleich zu ihren nationalen Gegenstücken ist fast schon sprichwörtlich Bestandteil der Literatur.“ Vgl. Teuber, S. 113.

Mit Hilfe von Literaturstudien, Inhaltsanalysen und qualitativen Interviews wird eine Sozio-Faktor-Matrix erstellt, welche auf der theoretischen Betrachtung des Methodologischen Individualismus und der Gruppentheorie die Aktionen der Akteure analysiert und deutet. Daraus lassen sich Erkenntnisse über die Zusammensetzung der Akteure als Interessengruppe ableiten.



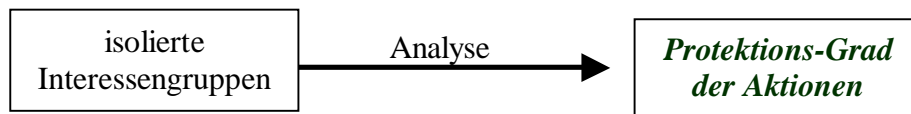
Die Meinung der einzelnen Interessengruppen zu einem politischen Protektionsgrad und die Möglichkeit der Durchsetzbarkeit ihrer Forderungen wird in einem Positions-Diagramm veranschaulicht.

Durch sozioökonomische Analysen werden in Abschnitt 3.2.2 die Einflussmöglichkeit der Interessengruppen auf die EU-Marktordnung für Bananen mit Hilfe von Veto-, Potential- und Prozess-Analysen untersucht und dabei effektiv arbeitende Interessengruppen isoliert.

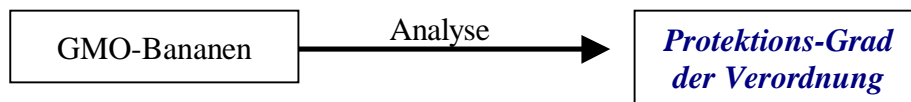


Die Veto-Analyse erlaubt Aussagen über das politische System und über die bestehenden Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen. Die Potential-Analyse beschäftigt sich mit den Möglichkeiten einer Interessengruppe, Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen zu können. Die Effektivität der Aktionen einzelner Interessengruppen untersucht die Prozess-Analyse.

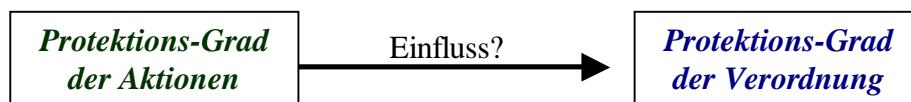
Gleichzeitig werden auch die Aktionen der isolierten Gruppen operationalisiert und ihr angestrebter Protektions-Grad in dem Modell abgebildet.



Um den direkten Einfluss dieser Akteure auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion analysieren zu können, wird in Abschnitt 3.2 eine weitere Vorgehensweisen gewählt. Dabei operationalisiert Abschnitt 3.2.1 den politischen Protektionsmarkt und erarbeitet ein Modell, welches den Protektionsgrad der GMO-Bananen über den zu untersuchenden Zeitraum abbildet.



Somit kann ein eventuell vorliegender Einfluss einer Interessengruppe auf den Protektions-Grad der GMO-Bananen dargestellt werden.



3.1 Identifikation und Interpretation der Akteure im politischen Markt der EU Bananenprotektion

Um einen Einfluss von Interessengruppen auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion untersuchen zu können, sind im ersten Schritt die Akteure zu identifizieren und zu interpretieren. Dabei spielt die Anzahl der relevanten Akteure eine Rolle. Im Rahmen der Identifizierung dieser Akteure und ihr Zusammenschluss zu Interessengruppen auf EU-Ebene folgt die Untersuchung der folgenden ungerichteten Hypothese:

Die Anzahl der Vertretungen von Organisationen und Interessengruppen nimmt auf EU-Ebene tendenziell ab.

Somit wird neben der eindeutigen Identifizierung der Interessengruppe und deren beteiligten Akteuren auch ihre auf EU-Ebene aktive Anzahl festgelegt. Ebenso werden die protektionistischen Interessen dieser identifizierten Interessengruppen untersucht und dies folgt der ungerichteten Hypothese:

Protektionistische Interessen sind bei der Entscheidungsfindung in den EU-Institutionen überproportional vertreten.

Bei der folgenden Untersuchung in 3.1.2 handelt es sich in der Grundgesamtheit um alle weltweiten Akteure, welche einen potentiellen Einfluss auf die Veränderungen der Rechtsakte des Ministerrates bzw. der Europäischen Kommission haben könnten. Der umfassende Zeitraum bezieht sich dabei auf die frühen 1990er bis 2006. Mit Hilfe von Literaturstudien, Inhaltsanalysen und qualitativen Interviews wurden bewusst 126 Akteure identifiziert, die im weiteren Verlauf genauer interpretiert und eventuell als Interessengruppe zusammengefasst analysiert werden. Dabei handelt es sich um Anbieter von bürokratischer und politischer Protektion sowie Akteure, welche als Nachfrager auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion erscheinen. Diese sind sowohl „Nationen“, die unter der Leitung von nationalen legislativen Vertretern auftreten, wie auch „nationale Unternehmen“ mit privatwirtschaftlichen Interessen. „Nationale Interessengemeinschaften“ wie z.B. Martinique oder die Kanarischen Inseln stellen eine Gruppe von nationalen Akteuren dar, welche jedoch nicht von den nationalen legislativen Vertretern repräsentiert werden. Aber auch „Interessengruppen“,

die sich unter den Prämissen der Gruppentheorie⁶²⁷ zusammengefunden haben und nicht national oder privatwirtschaftlich orientiert auftreten, versuchen, Einfluss auf die Anbieter von Protektion auszuüben. Dabei spielt es neben dem protektionistischen Interesse der Akteure eine wichtige Rolle, inwieweit sie sich selbst organisieren können, um die Wahrscheinlichkeit der Durchsetzung ihrer Forderungen zu erhöhen.⁶²⁸

3.1.1 Operationalisierung

Um alle relevanten Akteure auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion identifizieren zu können, wurden im ersten Schritt die zugänglichen Datenbanken in Brüssel nach Akteuren und deren Aktionen durchsucht, welche Einfluss auf die Entscheidungen von Ministerrat und Europäischer Kommission im Hinblick auf die GMO-Bananen nehmen sollten. Durch teilnehmende Beobachtung und genaue Kenntnisse der Entscheidungsabläufe, Zuständigkeit und Weisungsbefugnis war es möglich, die formellen Akteure darzustellen. Im zweiten Schritt wurden nach einer ausführlichen Literaturrecherche Inhaltsanalysen daraufhin durchgeführt, welcher Akteur namentlich und mit Aktionen in Erscheinung getreten ist. Unterstützt wurde die Analyse im dritten Schritt durch qualifizierte Interviews mit potentiellen Akteuren. Dabei lag ein standardisierter Fragebogen⁶²⁹ zu Grunde, auf dem der Akteur mit seinen Aktionen in Bezug auf die GMO-Bananen eingestuft wurde. Mit Hilfe der Inhaltsanalyse und der qualifizierten Interviews wurden auch die informellen Akteure identifiziert.

Die so gewonnenen Informationen wurden in einer „Sozio-Faktor-Matrix“⁶³⁰ geordnet. Identifizierte Akteure konnten nun sowohl institutionell als auch den Anbietern oder Nachfragern zugeordnet werden. Ebenso ergaben die Analysen und Erhebungen ein klares Bild der Aktionen im Bezug auf Durchführung, Zeitraum und Kooperation, sowie auf vorhandene direkte und indirekte Kosten und wer den Akteur kontrolliert.

⁶²⁷ Vgl. Abschnitt 2.1.2.1

⁶²⁸ Vgl. Abschnitt 2.1.2.2

⁶²⁹ Der standardisierte Fragebogen selbst war eine Seite lang, in vier Abschnitte untergliedert und umfasste 13 Fragen. Im ersten Abschnitt wurden organisatorische Daten festgehalten. Der zweite Abschnitt bezog sich auf den Akteur selbst. Im dritten Abschnitt wurden die Aktionen erhoben. Dabei handelte es sich um offene Fragen. Der vierte Abschnitt beschäftigte sich mit den Sozio-Faktoren und damit den Zielen, Anreizen und der Betrachtung der Positionen von anderen Akteuren. Vgl. Anhang A.

⁶³⁰ Die „Sozio-Faktor-Matrix“ ist ein eigens entwickeltes Analyse-Instrument. Dabei werden die Akteure nach ihren sozioökonomischen Faktoren aufgegliedert und somit vergleichbar gemacht. Die wichtigsten Faktoren sind dabei die angehörige Institution, die Position als Anbieter oder Nachfrager, die Ziele, die Aktionen, in Konflikt stehende Akteure, Kosten, Anreize und die Kontroll-Instanz. Vgl. Anhang B.

Gruppe 4: Liberalismus/Politik					
Akteur	Institution	Anbieter / Nachfrager	Kontrolle durch	Kosten	Aktionen
etc.					
Deutschland	Nt	Anbieter	Medien: Informations- kosten für die Wähler sind hoch	Stimmenverlust / Arbeitsplatz- verlust / Bananenpreis- Erhöhung / Sanktionen aus GATT-Panel '99 / USA- und Ecuador- Sanktionen aus GATT-TRIPS '00	stimmt dagegen 12-93 / stimmt dagegen 2-93 / klagt gegen EK '96/97, klagt gegen MR '93, klagt gegen MR '98, LZ: 8-05, 9- 05
etc.					

Tabelle 1: Auszug Sozio-Faktor-Matrix: Daten
(Quelle: Anhang B.)

Unter Zuhilfenahme der Erkenntnisse aus dem Methodologischen Individualismus, der Gruppentheorie und des Lobbyismus konnten die Ziele der Akteure, aber auch ihre Anreize für die Durchführung von Aktionen interpretiert und ihre Durchsetzungsfähigkeit anhand ihrer Organisationsfähigkeit abgeleitet werden. Viele Akteure befanden sich in Konflikten zu anderen Akteuren, was Aufschlüsse über eventuell verdeckte Ziele zuließ.

Gruppe 4: Liberalismus/Politik			
Akteur	Ziele = Protektions-Grad	Anreiz	Konflikt zu
etc.			
Deutschland	Wiederwahl- Restriktion / liberaler Bananenhandel / Zollsystem mit etwas höherer Zollpräferenz für AKP und EU- Produktion / S. 85 Maurer	Stimmen- Gewinne	LZ 3-98 / S. 237 Simons
etc.			

Tabelle 2: Auszug Sozio-Faktor-Matrix: Interpretation
(Quelle: Anhang B.)

Durch die erhobenen Daten in der Sozio-Faktor-Matrix konnten Interessengruppen isoliert und deren protektionistisches Interesse und Durchsetzungsfähigkeit im politischen System der EU in Abschnitt 3.1.3. dargestellt werden.

3.1.2 Akteure im politischen Markt der EU-Bananenprotektion

In Folgendem werden die Akteure vorgestellt, welche als Ergebnis der Untersuchung als maßgebend für ein potentiell Einwirken auf die Politik der EU im Bezug auf die GMO-Bananen erachtet werden. Dabei unterscheiden sie sich in ihrer Zusammensetzung als Interessengruppen weitgehend von allen bisher durchgeführten Studien. Ihre Darstellung folgt der Struktur der Begründung als Interessengruppe und ihre Positionierung innerhalb ihrer protektionistischen Ausprägung, sowie die Darstellung der einzelnen Akteure mit ihren Aktionen aus denen sich letztendlich eine Organisierbarkeit als Gruppe und somit eine Durchsetzungskraft ihrer Interessen ableiten lässt.

Übersichtlich ließen sich elf Interessengruppen isolieren, welche sich grob in die Bereiche liberal-tendierend (Liberalismus), autark-tendierend (Protektionismus) und Anbieter gliederten:⁶³¹

- Gruppe Eins: Liberalismus/Macht
- Gruppe Zwei: Liberalismus/Existenz
- Gruppe Drei: Liberalismus/Handel
- Gruppe Vier: Liberalismus/Politik
- Gruppe Fünf: Protektionismus/Politik
- Gruppe Sechs: Protektionismus/Handel
- Gruppe Sieben: Protektionismus/Existenz-Afrika
- Gruppe Acht: Protektionismus/Existenz-Karibik
- Gruppe Neun: Protektionismus/Fair-Trade
- Gruppe Zehn: Anbieter/Justiz
- Gruppe Elf: Anbieter/EU-Institution

⁶³¹ Vgl. in Folgendem auch Sozio-Faktor-Matrix in Anhang B.

3.1.2.1 Gruppe Eins: Liberalismus/Macht

Gruppe Eins besteht aus 13 Akteuren mit dem gemeinsamen Ziel der zügigen Liberalisierung des Welt-Agrarmarktes unter Einhaltung der Legalität und somit der GATT-Konformität⁶³². Sie vereint das gemeinsame Streben der Akteure in der Abschaffung der GMO-Bananen, wobei kein Akteur direkt durch sie in seiner Existenz betroffen ist. Die Gruppe wird umschrieben mit dem Namen „Liberalismus/Macht“, da sich die wirtschaftliche Macht der Akteure durch das Erreichen ihres gemeinsamen Ziels ausweiten würde. Die Gruppe Eins sieht ihre Hauptaufgabe in der Förderung der Umsetzung der Regeln aus dem GATT und damit in dem Einwirken auf politische Entscheidungsträger der EU gegen protektionistische Maßnahmen und für starken Freihandel. Dabei trägt die Gruppe Eins die charakteristischen Merkmale⁶³³ einer Interessengruppe, u.a. durch die gemeinsame Zielverfolgung. Ebenso besteht eine unmittelbare Verbundenheit der Akteure in ihrer angloamerikanischen Herkunft, sowie über die US-Regierung zur WTO, welche die selben liberalen Ziele vertritt und dies führt zu dem nötigen Wir-Gefühl. Die individuellen Ziele der Akteure können innerhalb dieser Interessengruppe umgesetzt werden und erklären somit das einzelne Engagement. Das Streben nach Durchsetzung des gemeinsamen Interesses geschieht durch das Wechselspiel von Aktionen und Reaktionen im Interaktionsprozess der Mitglieder untereinander als organisierte Struktur.⁶³⁴ Gruppe Eins wird dabei von dem Konzern Chiquita Brands International Inc. maßgeblich geführt. Sein Einfluss auf seine spätere Tochter Atlanta AG bewirkte ein juristisches Vorgehen innerhalb der EU und führte sogar zu einer Überprüfung des Kooperationsverhältnisses zwischen dem EuGH und dem BVerfG. Ebenso wirkte Chiquita Brands International Inc. auf die Regierung der USA, welche die WTO zum Eingreifen bis hin zur Verhängung von Sanktionen bewegen konnte. Nutznießer dieser Entwicklung waren sicherlich der Del-Monte- und der Dole-Konzern, welche als Trittbrettfahrer⁶³⁵ in der Gruppe Eins bezeichnet werden können. Der Erfolg der gemeinschaftlichen Durchsetzung gemeinsamer Interessen hängt innerhalb des politischen Systems mit dem Grad des organisierten Interesses zusammen.⁶³⁶ Der Organisationsgrad der Gruppe Eins ist trotz einzelner

⁶³² Vgl. Abschnitt 1.2.3

⁶³³ Vgl. Abschnitt 2.1.2.1

⁶³⁴ A.a.O.

⁶³⁵ Vgl. Abschnitt 2.2.1

⁶³⁶ Vgl. Abschnitt 2.1.2.2

Trittbrettfahrer-Mentalität hoch, so dass der Grad der möglichen Durchsetzung der Ziele ebenfalls als „hoch“ bewertet werden kann.

Dabei stellt die *World-Trade-Organisation (WTO)*⁶³⁷ als einer der Akteure einen Nachfrager nach Liberalisierung dar, welcher die Einhaltung der WTO-Bestimmungen durch seine Mitglieder erwartet. Schon 1993 hat ein GATT-Streitschlichtungsausschuss auf Anfrage verschiedener lateinamerikanischer Staaten eine Überprüfung der GMO-Bananen durchgeführt und übte nach dem Panelbericht im Jahre 1994 bis 1996 einen erheblichen Druck auf die Anbieter/EU-Institution aus, eine Einigung zu erzielen.⁶³⁸ Diesen erhöhte die WTO von 1995 bis 1999 nach der Klage einiger Staaten unter der Führung der USA, nachdem ihre vier Panelberichte 1997 klare Verstöße in der GMO-Bananen erkannten. Auch eine Überprüfung der Vorwürfe 1999 bestärkte die WTO weiter in ihrem Handeln und führte sogar zu genehmigten Sanktionen gegen die Anbieter/EU-Institution; ausgeführt durch die USA und Ecuador. Erst nach einem Zugeständnis von Seiten der Anbieter/EU-Institution, im Jahr 1999 eine Lösung bis zum Januar 2006 zu finden, zog sich die WTO vorerst zurück. Die WTO wird in ihrem Vorgehen grundsätzlich von allen derzeitigen und potentiellen Mitgliedstaaten beobachtet und sieht sich selbst in Gefahr, eventuell das Ansehen als Institution zu verlieren, wenn die Anbieter/EU-Institution sich nicht an vereinbarte Bestimmungen halten. Somit erkennt sie eine Gefahr für den liberalen Welthandel aufgrund drohenden mangelndem Respekt ihrer Mitglieder gegenüber sich selbst. Die WTO steht im Konflikt zur EU, welche sich nach ihrer Meinung nicht an die Vereinbarungen hält. Dabei legt die WTO Wert auf eine Streitschlichtung und Diskussion innerhalb der Mitgliedstaaten und verweist sogar die Anwälte der Windward Islands des Saales, da nur „echte“ Regierungsvertreter ihre Interessen vertreten sollen.⁶³⁹

Die *Vereinigten Staaten von Amerika (USA)* stellen als Nation ebenfalls einen gewichtigen Akteur in der Gruppe Eins dar, indem sie als Nachfrager nach Liberalisierung auf dem EU-Bananenmarkt auftreten. Sie setzen sich für ein GATT-, bzw. WTO-konformes System ein und sind dabei doch regelmäßig frustriert über das Verhalten der Anbieter/EU-Institution und deren Versuche, ihre GMO-Bananen nach ihren Wünschen auszulegen und umzusetzen. Generell lässt sich sagen, dass die

⁶³⁷ Vgl. Abschnitt 1.2.3

⁶³⁸ Vgl. dazu und in Folgendem Abschnitt 1.4.3.3

⁶³⁹ Vgl. Leeb/Lipper, S. 12.

dauerhafte Unterstützung von Industriezweigen in den USA nicht der amerikanischen Wirtschaftstradition entspricht⁶⁴⁰, obwohl auch sie im Agrarbereich vereinzelt „Marketing Orders“ einsetzen, um Angebot und Nachfrage zu steuern.⁶⁴¹ Der Druck auf die Regierung der USA und insbesondere auf die US-Handelsbeauftragten kommt aber auch von innen. So repräsentieren die sogenannten „Black-Cactus“ im US-Parlament eine Gruppe von Auswanderern aus der Karibik und zeigen so die tiefe Verwurzelung der USA in die Belange dieser Inseln auf. Nicht zuletzt die intensiven Parteispenden der US-Bananen-Multis brachte Politiker auf deren Seite, so dass neben Bob Dole sich bereits 1996 zwölf Senatoren auf die Seite der Konzerne schlugen.⁶⁴² Unter dem Druck der Multis vor allem von Chiquita Brands International Inc. und Hawaii Banana Industry leiteten 1995 die USA ein Untersuchungsverfahren gemäß Art. 301 des US-Handelsgesetzbuches aufgrund unfairen Wettbewerbs ein und veranlassten daraufhin eine WTO-Klage gegen die EU. Als 1998 die USA den Eindruck gewannen, die Anbieter/EU-Institution folgten den Entscheidungen der WTO nicht detailliert, entschlossen sie sich, auch im Rahmen des Streits um EU-Landerechte für ältere US-Verkehrflugzeuge und US-Exporte von hormonbehandeltem Fleisch⁶⁴³ in die EU⁶⁴⁴, mit massivem Druck in Form von angedrohten Strafzöllen den Anbieter/EU-Institution zu begegnen. Die WTO genehmigte im Jahr 1999 schließlich Sanktionen⁶⁴⁵ von Seiten der USA in Höhe von 191,4 Mio. US\$.⁶⁴⁶ Dabei blieben die USA immer wachsam und verfolgten die Handlungen und Fortschritte auf dem EU-Markt. So deckten sie u.a. die Umlenkung von Waren aus den mit Strafzöllen belegten EU-Ländern in nicht betroffene Länder, wie z.B. Holland auf, wo sie als holländische Exporte straffrei in die USA eingeführt wurden.⁶⁴⁷ Weiter gingen die USA härter gegen US-Importe aus Spanien und Frankreich vor, da diese immer wieder WTO-konforme Veränderungsbestrebungen einzelner Anbieter/EU-Institution zu blockieren wussten. Aber auch das 1994 verabschiedete bilaterale Abkommen der EU mit vier lateinamerikanischen Staaten im sogenannten „Framework Agreement“ sorgte auf der Seite der USA für Kritik und diese übten schließlich auf die Hauptproduzenten Costa Rica und Kolumbien massiven Druck aus, dass Agreement zu beenden, welches im März 1998 schließlich unabhängig von

⁶⁴⁰ Vgl. Stark, S. 274.

⁶⁴¹ Vgl. Schnell S. 406.

⁶⁴² Vgl. weiter unten.

⁶⁴³ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 23. März 1999.

⁶⁴⁴ Vgl. Maurer, S. 132.

⁶⁴⁵ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 1. Februar 1999.

⁶⁴⁶ Vgl. Abschnitt 1.4.3.3

⁶⁴⁷ Vgl. Maurer, S. 145.

den USA vom EuGH gestoppt wurde.⁶⁴⁸ Die USA versuchten somit als Akteur im Rahmen der Regelungen der WTO auf die Anbieter/EU-Institution einzuwirken und wollten sich nicht auf eine bilaterale Verhandlungslösung einlassen.⁶⁴⁹

Auch wissenschaftliche Berichte der *Stanford-University* unterstrichen die Forderungen der USA, eine zügige Liberalisierung des EU-Bananenmarktes durchzusetzen.⁶⁵⁰

Agrarexportierende Länder wie Brasilien, Kolumbien, Indonesien, Thailand und Kanada unterstützten die USA als „*Cairns-Gruppe*“ während der gesamten Uruguay-Runde gegen die Anbieter/EU-Institution und für eine liberalere GMO-Bananen.⁶⁵¹

Hauptakteur und somit Initiator einer USA-Regierungs-Kampagne⁶⁵² gegen die EU war aber sicherlich die Firma *Chiquita Brands International Inc.*, welche schon wenige Monate vor Beginn der GMO-Bananen 1993 aktiv wurde und für eine völlige Abschaffung der Verordnung und einer vollständigen Liberalisierung des EU-Bananenmarktes plädiert. Dabei ist das Streben nach Marktanteilen und Gewinnmaximierung für den Konzern die treibende Kraft und untersteht dem Hauptaktionär Carl Lindner. Jedoch musste sich der Konzern 2002 fast einer Übernahme⁶⁵³ durch den mächtigen irischen Konkurrenten Fyffes stellen, welche jedoch durch ein strategisches Finanzmanagement⁶⁵⁴ abgewendet werden konnte. Chiquita litt seit der Einführung der GMO-Bananen schon 1996 an Verlusten in Höhe von 450 Mio. US\$⁶⁵⁵, da es „mit über 127 teilweise undurchsichtigen Firmen“⁶⁵⁶ weltweit auf den Handel mit „Dollar-Bananen“ eingestellt ist und auch im Jahr 2001 mit Verlusten um 93 Mio. US\$ jährlich weiter in eine Schieflage geriet.⁶⁵⁷ Trotz massiver Umstrukturierung in Lateinamerika durch Massenentlassungen, Lohnkürzungen und Neuerwerbungen litt der Konzern weiter durch weltweite Überproduktion⁶⁵⁸ und ungünstige Dollarkurse⁶⁵⁹ und sah sein größtes Potential in der Abschaffung der GMO-Bananen und der damit verbundenen potentiellen Ausweitung seiner bisherigen bis auf

⁶⁴⁸ Vgl. Abschnitt 1.4.3.2

⁶⁴⁹ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 17. September 1997.

⁶⁵⁰ Vgl. Studien in „Banana-Wars“ u.a. von Timothy E. Josling .

⁶⁵¹ Vgl. Maurer S. 98.

⁶⁵² Der damalige EU-Außenhandelskommissar Sir Leon Brittain: „Noch nie zuvor sei es so deutlich geworden, dass die US-Politik von dem Druck eines einzelnen Konzerns getrieben wird.“ Vgl. Leeb/Lipper, S. 67 und Lebensmittel-Zeitung vom 7. Dezember 1998.

⁶⁵³ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 5. März 2002.

⁶⁵⁴ A.a.O. vom 7. Februar 2001.

⁶⁵⁵ Vgl. Leeb/Lipper, S. 83.

⁶⁵⁶ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 18 Juni 1998 .

⁶⁵⁷ Vertreter der EU erklärten 2001, die Probleme von Chiquita seien selbst verursacht. A.a.O. vom 26. Januar 2001.

⁶⁵⁸ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 11. Januar 2001.

⁶⁵⁹ A.a.O. vom 25. April 2001.

12%⁶⁶⁰ gesunkenen EU-Marktanteile. Dabei baute der Konzern ein effektives Krisenmanagement erst im Laufe der letzten zehn Jahre auf. 1993 war Chiquita überhaupt nicht auf eine derartige Veränderung der politischen Marktsituation in der EU vorbereitet. Demzufolge erklärt sich auch das politische Lobby-Bestreben⁶⁶¹ Lindners in den Jahren 1993 und 1994, wobei er über 1 Mio. US\$ Parteispenden sowohl den Demokraten wie auch den Republikanern zukommen lies. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Wahlkampf-Finanzierung in den USA anders strukturiert und toleriert wird als in den Ländern der EU⁶⁶². So wurde Lindner bis dato einer der größten privaten Wahlkampf-Unterstützer in der US-Geschichte und dies ermöglichte ihm sporadische Besuche im Weißen-Haus; nachweislich mit Bob Dole⁶⁶³ und Mickey Kantor⁶⁶⁴. 1994 unterstützen 12 Senatoren, u.a. Bob Dole, eine Aufforderung an Mickey Kantor, dass Untersuchungsverfahren gemäß Art. 301 des US-Handelsgesetzbuches aufgrund unfairen Wettbewerbs vor der WTO gegen die EU anzustreben. Auch unter der Bush-Administration hat Lindner Befürworter, nicht zuletzt in George W. Bushs stellvertretenden Stabschef Joseph Hagin, einem Ex-Chiquita Manager.⁶⁶⁵ Neben seinen politischen Aktivitäten strukturierte Chiquita seine strategische Ausrichtung um und unternahm Zukäufe von Plantagen in bis dato für sie ökonomisch uninteressante Regionen zwecks Eindringen in den EU-Bananemarkt. So wurden Plantagen in Surinam, Belize, Martinique und Jamaika übernommen und Jointventure mit COSLO auf den Kanarischen Inseln geschlossen. Es folgten weiter eine Reihe von Beteiligungen wie 1994 zu 100% an Jurino in Belgien, 1994 Hameico in Deutschland, 1994 Dunand Cie in Frankreich und 2003 die Übernahmen der deutschen Atlanta AG und der irischen Keeling Ltd. Eine Gewinnmaximierung durch den Ausbau der Marktanteile in der EU erkannte Chiquita im Jahr 2005 nur in einem radikalen Kurswechsel über eine Marktverdrängung und startete das bei Fair-Trade Organisationen umstrittene Projekt⁶⁶⁶ der „Rainforst-Allianz“, einem selbst auferlegten Umwelt-Zertifikat zur Steigerung seines Images beim Kunden.⁶⁶⁷

⁶⁶⁰ Unter der GMO-Bananen ging 1993 bis 2001 der Marktanteil von Chiquita auf dem EU-Bananenmarkt von über 40% auf 12% zurück. Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 17. Januar 2001.

⁶⁶¹ Vgl. in Folgendem Josling, S. 153.

⁶⁶² Vgl. Beyme, S. 218.

⁶⁶³ Bob Dole war zu derzeit „Presidential Candidate“.

⁶⁶⁴ Mickey Kantor war zu derzeit Mitglied der „Council on Hemispheric Affairs“.

⁶⁶⁵ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 25. Januar 2001.

⁶⁶⁶ A.a.O. vom 20. Oktober 2005.

⁶⁶⁷ A.a.O. vom 3. November 2005.

In seinem Kampf gegen die GMO-Bananen benutzte Carl Lindner auch sein EU-internes Potential. So gilt der führende europäische Fruchthandelskonzern, die deutsche *Atlanta AG*, schon seit den 1980er Jahren als von Chiquita kontrolliert. Obwohl die Übernahme offiziell 2003 erfolgte, ist Chiquita durch die Vergabe von Darlehen nachweislich seit 1993 mit dem Konzern verbunden.⁶⁶⁸ Demzufolge erklärt sich auch ein ungewöhnlich starkes Engagement der Atlanta AG gegen die GMO-Bananen.⁶⁶⁹ Sie war, wie auch Chiquita, vor der Einführung einer GMO-Bananen vor allem auf die „Dollar-Bananen“ aus Lateinamerika spezialisiert. Der Konzern wurde direkt durch die GMO-Bananen ökonomisch betroffen⁶⁷⁰, machte jedoch vor allem durch seine juristischen Aktionen auf sich aufmerksam.⁶⁷¹ Noch vor dem Inkrafttreten der GMO-Bananen 1993 erhoben die sechs größten Bananen-Importeure⁶⁷² Deutschlands unter der Führung der Atlanta AG vor dem EuGH in Luxemburg Anklage aufgrund der Kontingentierung und Bedarfsvorausschätzung durch die Europäische Kommission und weiter durch das angeblich unrechtmäßige Rechtssetzungsverfahren⁶⁷³.⁶⁷⁴ Die Atlanta AG klagte auch mit dem Fruchtunternehmen Weichert & Co. im November 1995 vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Frankfurt auf dem Wege eines einstweiligen Rechtsschutzes, wobei Lizenzen über das Kontingent hinaus mit der Begründung existentgefährdender Schädigung beantragt wurden.⁶⁷⁵ Das Gericht hatte ihnen die Lizenzen aufgrund ihrer Marktbedeutung zugewiesen, teilte aber auch den Zweifel der Kläger über die Rechtsgültigkeit der GMO-Bananen.⁶⁷⁶ Durch das juristische Engagement der Atlanta AG stellte sich für die Justiz in Deutschland die Frage nach den Grundrechten eines EU-Bürgers in einem Mitgliedstaat, wenn eine Entscheidung des EuGH über Gemeinschaftsrecht diese gefährdet. Im Oktober 1996 legte das Verwaltungsgericht in Frankfurt dazu dem Bundesverfassungsgericht die Frage nach

⁶⁶⁸ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 22. August 2002.

⁶⁶⁹ A.a.O. vom 16. September 1999.

⁶⁷⁰ Vgl. Abschnitt 1.4.3.1

⁶⁷¹ Vgl. in Folgendem auch Abschnitt 1.4.3.2

⁶⁷² Diese waren neben der Firma Atlanta AG die Cobana Bananeneinkaufsgesellschaft mbH, Edeka Fruchtkontor, die Fruchtimport Gesellschaft Weichert & Co, die Afrikanische Frucht-Companie GmbH und die Pacific Fruchtimport GmbH. Vgl. Wessels, S. 74.

⁶⁷³ A.a.O.

⁶⁷⁴ Sie wollten eine vorläufige Aussetzung der Verordnung noch im Frühjahr 1993 erreichen. Der EuGH vertrat jedoch die Auffassung, dass es diesen Unternehmen und damit den Bürgern eines EU-Staates nicht zustehe, eine Klage zur Feststellung der Rechtmäßigkeit einer Verordnung zu stellen, wenn keine unmittelbare und individuelle Betroffenheit vorliegt. Vgl. Abschnitt 1.4.3.2

⁶⁷⁵ Vgl. Sprenger, S. 42.

⁶⁷⁶ Vgl. Maurer, Anhang I.

der Vereinbarung der GMO-Bananen mit dem Grundgesetz vor.⁶⁷⁷ Dieser Rechtskonflikt offenbarte schließlich die Kompetenzfrage zwischen dem EuGH und dem BVerfG und auch die Frage nach einem Kooperationsverhältnis^{678, 679}. Die Atlanta AG agierte aber auch auf lokaler Ebene, indem durch Anzeigenkampagnen der Druck auf den Bürgermeister in Bremen⁶⁸⁰ erhöht werden sollte, sich als politischer Amtsträger gegen die Einschränkungen einer GMO-Bananen zu wehren. Strategisch investierte die Atlanta AG ab 1998 in die Kanarischen Inseln, um sich EU-Produktionen zu sichern, da erkannt wurde, dass die Anbieter/EU-Institution in Brüssel politisch auf Zeit spielten.

Im Vergleich dazu erscheint das Engagement des US-Bananen-Konzerns *Del Monte* eher harmlos. Konfliktscheu hat sich das Unternehmen hier schon frühzeitig mit der Situation einer GMO-Bananen zu arrangieren versucht. Übernahmen und Jointventures in EU-Produktions-Gebiete wie Guadeloupe, die Kanarischen Inseln, Italien, Großbritannien und Kamerun wurden unternommen, sowie hohe Investitionen in neue Bananen-Reifanlagen in Europa durchgeführt. Dennoch bezog sich die Öffentlichkeitsarbeit von Del-Monte immer auf eine klare Ablehnung der GMO-Bananen. Das Unternehmen fand sich im Einklang mit den Bestimmungen und Entscheidungen der WTO und sah in einem harten Wettbewerb innerhalb eines liberalen EU-Bananenmarktes keine Gefahr.⁶⁸¹

Am besten unter den US-Bananen-Multis arrangierte sich das Unternehmen *Dole* mit der GMO-Bananen. Schon Mitte der 1990er Jahre schöpfte das Unternehmen gezielt Renten durch eintretende Preiserhöhungen bei den Bananen ab und konnte seinen Marktanteil auf dem EU-Bananenmarkt ausbauen.⁶⁸² Zwar litt auch Dole unter einer weltweiten Bananen-Überproduktion und dem Zusammenbruch des russischen Bananenmarktes Ende der 1990er Jahre, jedoch konnte das Unternehmen durch die Anpassung an die GMO-Bananen Verluste kompensieren.⁶⁸³ Obwohl auch Dole sich klar gegen eine GMO-Bananen ausspricht, gilt das Unternehmen nicht als Verlierer

⁶⁷⁷ Vgl. FAZ vom 24. März 1997.

⁶⁷⁸ Vgl. Selmer, S. 15ff.

⁶⁷⁹ Das BVerfG wies im Juni 2000 den Antrag der Frage als unzulässig zurück. Nach dem „Solange II“ Beschluss ist es nötig, dem BVerfG nachzuweisen, dass der von der EU beschlossene Grundrechtsschutz unter das Niveau des deutschen Grundgesetzes gefallen ist, was dem Verwaltungsgericht Frankfurt nicht gelang. Vgl. auch Abschnitt 1.4.3.2

⁶⁸⁰ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 23. Mai 1997.

⁶⁸¹ A.a.O. vom 26. Januar 2006.

⁶⁸² A.a.O. vom Juli 2001.

⁶⁸³ A.a.O. vom 11. November 1999.

dieser Marktordnung. Dole fuhr sein Engagement in Lateinamerika drastisch zurück und verringerte seine Plantagen in Nicaragua und Venezuela, was dort zu einem Verlust von bis zu 9.000 Arbeitsplätzen führte und zog sich 1999 vollständig aus diesen Staaten zurück.⁶⁸⁴ Es investierte 2001 in sein USA Geschäft, um für Europa vorgesehene Bananen aus Ecuador und Honduras abzusetzen und baute seine Aktivitäten in EU- und AKP-Anbaugebieten aus. So beteiligte sich das Unternehmen u.a. in Spanien an *Hermanos*, übernahm den französischen Produzenten *SCB*⁶⁸⁵, engagierte sich in Kamerun und als größter Produzent an der Elfenbeinküste. Mit *Jamaica Prod Ltd.* ist Dole in der Karibik, mit *Sombana* in Somalia und mit seiner Tochter *Kempowski* im deutschen Markt aktiv. In der von der WTO erwarteten Änderung der GMO-Bananen sieht Dole eine potenzielle Ausweitung seiner Geschäfte,⁶⁸⁶ plädierte aber schon 1999 für eine sanfte Reform.⁶⁸⁷

3.1.2.2 Gruppe Zwei: Liberalismus/Existenz

Gruppe Zwei besteht aus zehn Akteuren mit dem gemeinsamen Ziel eines uneingeschränkten Marktzuganges in die EU unter Einhaltung der Legalität und somit der GATT-Konformität⁶⁸⁸. Dabei handelt es sich um Akteure aus den Gebieten Lateinamerikas, welche alle durch die GMO-Bananen in ihrer Existenz gefährdet sind. Die Gruppe wird umschrieben mit dem Namen „Liberalismus/Existenz“, da die wirtschaftliche Existenz der Akteure in der Erreichung ihrer Ziele gesichert wäre. Die Gruppe Zwei sieht ihre Hauptaufgabe ähnlich wie Gruppe Eins in der Förderung der Umsetzung der Regeln aus dem GATT und somit in dem Einwirken auf politische Entscheidungsträger der EU. Jedoch ist sie einer protektionistischen Maßnahme der EU zu ihren Gunsten nicht abgeneigt und steht somit für einen schwach eingeschränkten Freihandel, wenn sich daraus für die Gruppe Vorteile ergeben. Dabei trägt die Gruppe Zwei die charakteristischen Merkmale einer Interessengruppe, u.a. durch die gemeinsame Zielverfolgung. Ebenso besteht eine unmittelbare Verbundenheit der Akteure in ihrer lateinamerikanischen Herkunft und führt zu dem nötigen Wir-Gefühl. Die individuellen Ziele der Akteure können innerhalb dieser Interessengruppe

⁶⁸⁴ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 11. November 1999.

⁶⁸⁵ A.a.O. vom 29. Januar 1998.

⁶⁸⁶ A.a.O. vom 19. Januar 2006.

⁶⁸⁷ Vgl. u.a. Lebensmittel-Zeitung 1999.

⁶⁸⁸ Vgl. Abschnitt 1.2.3

umgesetzt werden und erklären somit das einzelne Engagement. Das Streben nach Durchsetzung des gemeinsamen Interesses geschieht durch das Wechselspiel von Aktionen und Reaktionen im Interaktionsprozess der Mitglieder untereinander als organisierte Struktur. Gruppe Zwei wird dabei aber nicht direkt geführt, sondern findet sich als Gruppe mit den selben Nachteilen konfrontiert, welche ihre wirtschaftliche Existenz gefährden. Obwohl das „Framework Agreement“ (Rahmenabkommen) für einige Jahre die Gruppe gespalten hat, war dies nur ein strategischer Zug der EU, um sich die wichtigsten Gegner „einzukaufen“. Der Vorschlag der Europäischen Kommission in Form einer weiteren reformierten GMO-Bananen im Herbst 2005 wurde von der Gruppe Zwei deutlich als unannehmbar zurückgewiesen⁶⁸⁹, da er immer noch massive Nachteile für sie beinhaltet.⁶⁹⁰ Keiner dieser Akteure ist grundsätzlich an einer GMO-Bananen interessiert, sondern nur in den Fällen, bei denen klare Vor- oder Nachteile für sie selbst daraus entstehen. Demzufolge erklärt sich auch ein ständiges Wechselspiel der Interessen und der Unterstützung der WTO nach eigenem Ermessen. Der Erfolg der gemeinschaftlichen Durchsetzung gemeinsamer Interessen hängt innerhalb des politischen Systems mit dem Grad des organisierten Interesses zusammen.⁶⁹¹ Der Organisationsgrad der Gruppe Zwei ist als „mittel“ zu bezeichnen, da es aufgrund der vielen innerpolitischen Krisen in den einzelnen Ländern nur selten zu einer klaren Zusammenarbeit kommt, aber die Bedeutung der Bananen-Produktion für die Länder ausreicht, international aktiv zu werden. Der Durchsetzungs-Grad der Ziele ist somit ebenfalls als „mittel“ zu bewerten. Im Juli 2005 entschieden sich die Präsidenten der Erzeugerländer Costa Rica, Kolumbien, Ecuador, Guatemala, Panama, Nicaragua und Honduras eine gemeinsame Exportgesellschaft für Bananen zu gründen, um befürchtete negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Stabilität der lateinamerikanischen Region durch eine weiter reformierte GMO-Bananen gemeinsam zu begegnen.⁶⁹²

Costa Rica tritt als Nation und Nachfrager nach Protektion auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion auf und erhofft sich dort einen besseren Exportzugang. In den 1990er Jahren waren die USA der Hauptabnehmer für die Bananenproduktion,

⁶⁸⁹ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 15. September 2005.

⁶⁹⁰ Honduras beantragte bereits im November 2005 das Thema auf die Tagesordnung der WTO-Konferenz von Hongkong zu setzen. A.a.O. vom 24. November 2005.

⁶⁹¹ Vgl. Teuber, S. 66.

⁶⁹² Die Gruppe plädiert für einen EU-Import Zollsatz von 75 €pro Tonne Bananen aus ihrer Region. Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 14. Juli 2005.

welche zu über 73% in der Hand der US-Bananen-Konzerne lag. Das Land ist weltweit die Nummer zwei der Bananen-exportierenden Länder.⁶⁹³ Trotz Kritik an der GMO-Bananen 1993 und der Unterstützung des eingesetzten GATT-Panel stimmte 1994 das Land dem „Framework Agreement“ (Rahmenabkommen) mit der EU zu und bekam eine Länderquote und Exportlizenzen zugeteilt.⁶⁹⁴ Damit geriet das Land in einen Konflikt mit den im eigenen Land aktiven US-Bananen-Konzernen und riskierte dabei, den wichtigen US-Markt zu verlieren. Das Abkommen erhöhte zwar die Bananenexporte in die EU um bis zu 50%, dennoch drohten die US-Konzerne mit der Reduzierung von Investitionen. Der Staatspräsident untersteht durch eine nur einmalig mögliche Amtsperiode keiner Wiederwahlrestriktion und die Amtsträger neigen daher vereinzelt dazu, anfälliger für Korruption zu sein. So wurden noch 2005 drei Ex-Präsidenten wegen des Verdachtes der Korruption durch Bestechung bei der Vergabe von Staatsaufträgen auch an EU-Firmen angeklagt.⁶⁹⁵ Seit Anfang 2000 profiliert sich Costa Rica als Vorzeigeland hinsichtlich der dort herrschenden Arbeitsbedingungen und verlor dadurch die Investitionen der US-Konzerne Chiquita, Dole und Del-Monte. Dieser Einschnitt verminderte den Export an Bananen bereits 2000 um 16%.⁶⁹⁶ Costa Rica sieht diese Reform der sozialen Bedingungen als nötig, um die Stabilität im Inneren zu erhalten. Es unterstützt jedoch weiter alle Maßnahmen für oder gegen die GMO-Bananen, wenn sich daraus ein wirtschaftlicher Vorteil erzielen lässt.

Nicaragua hat sich auf der einen Seite zwar aus dem selben Grund an dem „Framework Agreement“ (Rahmenabkommen) mit der EU beteiligt wie Costa Rica, auf der anderen Seite unterstützte die Regierung die US-Bananen-Konzerne in der Zuteilung von internen Lizenzen der nationalen Vermarktungskette Banacol und begrüßte noch 1994 das GATT-Panel gegen die EU⁶⁹⁷. Auch ihre Exporte in die EU haben sich durch das Abkommen deutlich gesteigert, jedoch geriet auch Nicaragua in einen Konflikt mit den US-Bananen-Konzernen. Das Land ist von der Bananen-Produktion abhängig, positioniert sich aber wie Costa Rica nach seinen Vorteilen. Bis 2005 war Nicaragua über viele Jahre durch innerpolitische Krisen praktisch unregierbar und zählt zu den ärmsten der westlichen Hemisphäre.⁶⁹⁸

⁶⁹³ Vgl. FAO.

⁶⁹⁴ Vgl. Abschnitt 1.4.3.3

⁶⁹⁵ Vgl. Fischer-Weltalmanach, S. 113.

⁶⁹⁶ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 15. November 2000.

⁶⁹⁷ Vgl. Abschnitt 1.4.3.3

⁶⁹⁸ Vgl. Fischer-Weltalmanach, S. 333.

Auch *Venezuela* beteiligte sich aufgrund von drohenden Vergeltungsmaßnahmen der EU⁶⁹⁹ an dem „Framework Agreement“ (Rahmenabkommen) und geriet dadurch zwischen die Fronten der EU mit den USA.⁷⁰⁰ Ihr Verhalten ähnelt denen von Costa Rica und Nicaragua, wobei Venezuela in den 1990er Jahren eine Reihe von Regierungs-Umsturz-Versuchen überstehen müsste. Die regierende linksgerichtete Partei äußert sich gegen die grundsätzlichen Bestimmungen einer liberalen Politik.⁷⁰¹ Aber auch Venezuela richtet sich nach seinen Vorteilen aus und ist einer GMO-Bananen nur bei direkten Nachteilen abgeneigt.

Kolumbien ist als vierter Staat dem „Framework Agreement“ (Rahmenabkommen) mit der EU beigetreten, hat aber dabei einen großen Teil seines USA-Geschäftes verloren. Das Land unterstützte die USA in der Vertretung der Bestimmungen aus dem GATT und verurteilte eine GMO-Bananen bis zu Beginn des „Framework Agreement“ (Rahmenabkommen) mit der EU im Jahre 1994. Nach dem Ende des Rahmenabkommens, im März 1998 durch den EuGH, stellte sich die kolumbianische Regierung erneut gegen eine GMO-Bananen, da die eigenen Exporte in die EU wieder benachteiligt wurden. Kolumbien befindet sich in einem seit über 40 Jahren andauernden Bürgerkrieg und bekämpft Paramilitärs und Drogenkriminalität⁷⁰², gilt aber als drittgrößter Bananenexporteur⁷⁰³ und versucht, seine Ausfuhr zu stabilisieren. Dabei richtet sich das Land nach seinen eigenen Vorteilen aus und bezieht nur dann klare Stellung gegen eine GMO-Bananen, wenn sich direkte Nachteile aus ihr ergeben.

Ecuador als weltweit größter Bananen-Exporteur hat sich nicht an dem „Framework Agreement“ (Rahmenabkommen) beteiligt, da es darin keinen Vorteil sah. Die Export-Zuwächse stiegen auch unter der GMO-Bananen zunächst stark an, vor allem durch die Exporte in den US-Markt.⁷⁰⁴ Ecuador hat die GMO-Bananen seit Beginn der Einführung verurteilt und 1998 selbst einen Antrag auf Überprüfung der GATT-Konformität vor der WTO gestellt. 1999 war es das erste Entwicklungsland, welches zur Durchführung von Sanktionen gegen die EU von der WTO berechtigt wurde.⁷⁰⁵ In Ecuador besitzen ausländische Firmen keine eigenen Plantagen und die Bananenproduktion ist hauptsächlich durch einen Dualismus von ca. 4.500 Klein- und

⁶⁹⁹ Vgl. Maurer, S. 101.

⁷⁰⁰ A.a.O.

⁷⁰¹ Vgl. Fischer-Weltalmanach, S. 479.

⁷⁰² A.a.O., S. 273.

⁷⁰³ Vgl. FAO.

⁷⁰⁴ A.a.O.

⁷⁰⁵ Vgl. Abschnitt 1.4.3.3

Großbetrieben gekennzeichnet.⁷⁰⁶ Somit unterliegt das Land keinem potentiellen Diktat von US-Bananen-Konzernen, stellt sich aber dennoch auf deren Seite. Der Bananen-Export ist für die wirtschaftliche Existenz des Landes von großer Bedeutung. Seit einigen Jahren stagniert die Landwirtschaft und das Land ist zunehmend von Erdöl-Exporten abhängig. Seit 1997 wurden drei Präsidenten ihres Amtes enthoben, was die innerpolitischen Spannungen widerspiegelt.⁷⁰⁷

Ecuador wird in seiner Position von der nationalen Gesellschaft *NOBOA* unterstützt. Um nicht den Ruf auf dem Weltmarkt zu gefährden⁷⁰⁸, lehnte das staatliche Unternehmen das Angebot des kolumbianischen Botschafters in Brüssel ab, ebenfalls Länderquote und Exportlizenzen zu erhalten. Die Gesellschaft ist bestrebt, den freien Zutritt zum EU-Bananenmarkt auf legalem Weg über die WTO zu erreichen.

Guatemala positionierte sich als Nachfrager mit *Honduras* und *Panama* gegen die GMO-Bananen und für eine GATT-Konformität. Honduras gilt dabei als Verlierer der GMO-Bananen, da der US-Konzern Chiquita 1995 aus wirtschaftlichen Gründen die Investitionen in das Land beendete. Panama hingegen plädierte zwar für eine liberalere Bananen-Politik der EU, ließ sich aber nicht von den US-Bananen-Konzernen in seinem Streben nach Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf den Plantagen beeinflussen. 2001 kostete ein Streik auf einer Chiquita-Plantage den Konzern über 15 Mio. US\$, wonach dieser Zusagen für eine Verbesserung der sozialen Bedingungen seiner Arbeiter erteilte.⁷⁰⁹

Mexiko begab sich Mitte der 1990er Jahre auf die Seite der US-Regierung und positionierte sich gegen eine GMO-Bananen der EU. Mexiko ist vor allem an der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem US-Konzern Del-Monte interessiert und zeigt sich solidarisch. Dabei unterstützte das Land 1995 zusammen mit Guatemala, Honduras und Panama das GATT-Panel gegen die EU. Die mexikanische Regierung erhoffte sich dadurch weitere Investitionen im eigenen Land auch im Rahmen des Freihandelsabkommens mit den USA und Kanada innerhalb der NAFTA und machte vor der WTO deutlich, dass die USA auch gegen eine GMO-Bananen vorgehen können, wenn sie selbst kein Produzent von Bananen sind. Für Mexiko ist eine positive Zusammenarbeit mit den USA existenziell wichtig und Kritiker deuteten dieses

⁷⁰⁶ Vgl. FAO.

⁷⁰⁷ Vgl. Fischer-Weltalmanach, S. 167.

⁷⁰⁸ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom Februar 2001.

⁷⁰⁹ A.a.O.

Vorgehen als „Package-Deal“ (Paket-Lösung)⁷¹⁰, indem das Land die USA im Tausch gegen andere Vergünstigungen unterstützt.

3.1.2.3 Gruppe Drei: Liberalismus/Handel

Gruppe Drei besteht aus elf Akteuren mit den gemeinsamen ökonomischen Zielen einer Gewinnmaximierung und dem Ausbau von lokalen und regionalen Marktanteilen. Sie strebt nach der Sicherung des Status Quo vor 1993 und repräsentiert somit Strukturen, welche bereits vor der Einführung der GMO-Bananen auf den ehemaligen „liberalen Märkten“ einzelner EU-Mitgliedstaaten vorherrschten. Dabei handelt es sich um Akteure, die den Handel auf der Mikro-Ebene in den Vordergrund stellen und sich für den ihnen bekannten liberalen Bananenmarkt aussprechen. Die Gruppe Drei wird umschrieben mit dem Namen „Liberalismus/Handel“, da ihr ökonomischer Handlungsspielraum in der Erreichung ihrer Ziele gesichert wäre. Diese Gruppe sieht ihre Hauptaufgabe in dem juristischen Klären von Rechten und Pflichten auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion, akzeptiert aber nötige Einschränkungen im Sinne eines gemeinsamen Binnenmarktes und will selbst keine direkten Vorteile durch protektionistische Maßnahmen durchsetzen. Sie plädiert daher für einen leicht abgeschwächten Freihandel. Dabei trägt die Gruppe Zwei die charakteristischen Merkmale einer Interessengruppe, u.a. durch die gemeinsame Zielverfolgung. Ebenso besteht eine unmittelbare Verbundenheit der Akteure in ihrem Interesse, auf dem deutschen Markt zu agieren und dies führt zu dem nötigen Wir-Gefühl. Die individuellen Ziele der Akteure können innerhalb dieser Interessengruppe umgesetzt werden und erklären somit das einzelne Engagement. Das Streben nach Durchsetzung des gemeinsamen Interesses geschieht durch das Wechselspiel von Aktionen und Reaktionen im Interaktionsprozess der Mitglieder untereinander als organisierte Struktur. Die einzelnen Akteure wählen vor allem den juristischen Weg über die im deutschen Grundgesetz verankerten Rechte. Dabei bilden sie untereinander vereinzelt Untergruppen, um vor unterschiedlichen Gerichten verschiedene Hauptinteressen durchzusetzen. Alle Akteure sind in der Lage, sich der neuen Situation unter einer GMO-Bananen anzupassen und zu arrangieren. Ihre Bestrebungen, die Justiz mit ihren Schwierigkeiten durch die Einführung einer GMO-Bananen über viele Jahre zu

⁷¹⁰ Vgl. Abschnitt 1.3.2

beschäftigen, führte zu einem Aufdecken der Mängel dieser EU-Verordnung im Einklang mit nationalen Gesetzen. Die Justiz sprach sich aber nur unbefriedigend für die Belange der Akteure aus und gilt somit nicht als Fürsprecher der Gruppe. Ein politisches Einwirken findet zwar durch den BDI bei deutschen Politikern statt, aber diese plädieren im Ministerrat sowieso schon gegen eine protektionistische GMO-Bananen. Damit ist trotz hohem Organisationsgrad der Gruppe Drei der Grad der Durchsetzung ihrer Forderungen nur als „mittel“ zu bezeichnen und abhängig von der Durchsetzung der Forderungen deutscher politischer Vertreter im Ministerrat.

Die *Cobana Bananeneinkaufsgesellschaft mbH* als größter deutscher Bananenreifer und – distributeur tritt als Nachfrager auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion auf und steht für eine sukzessive Rückführung von Zöllen und Subventionen der AKP- und EU-Bananenproduktion und somit für einen liberaleren Handel.⁷¹¹ Dabei favorisiert sie einen mittelfristig freien Markt nach einer angemessenen Übergangszeit und ein System, welches sich an den historischen Referenzmengen vor der eingeführten GMO-Bananen orientiert.⁷¹² Die Cobana wird dabei von 50 selbstständigen deutschen Unternehmen als Eigentümer kontrolliert, für die sie den Bedarf an Bananen durch einen Zentraleinkauf organisiert.⁷¹³ Dabei litt sie noch Ende 1993 kurz nach Einführung der GMO-Bananen unter einem Bananen-Umsatzverlust von bis zu 40% gegenüber dem Vorjahr. Als gewinnorientiertes Unternehmen strebt die Cobana nach einem Ausbau ihrer Marktanteile. Somit steht sie in Konflikt zu der eingeführten GMO-Bananen mit ihren protektionistischen Ausprägungen. Noch im Frühjahr 1993 hat sich die Cobana einer gemeinsamen Klage gegen eine GMO-Bananen vor dem EuGH angeschlossen, welche als unzulässig abgewiesen wurde.⁷¹⁴ 1996 klagte sie erneut, diesmal jedoch gegen die Europäische Kommission. Die Gesellschaft ersuchte sich aber auch, mit der bestehenden GMO-Bananen zu arrangieren. Die nun aufkommenden fehlenden Mengen aus den lateinamerikanischen EU-Importen wurden mit Importen aus den AKP-Ländern Kamerun und der Elfenbeinküste, sowie der EU-Produktion aus Martinique und Guadeloupe kompensiert.⁷¹⁵ Noch 2004 verkündete das Unternehmen, sich europäisch

⁷¹¹ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 28. Juli 2005.

⁷¹² A.a.O. vom 16. September 1999.

⁷¹³ Vgl. Geschäftsbericht Cobana (2005).

⁷¹⁴ Vgl. Abschnitt 1.4.3.3

⁷¹⁵ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 20. Mai 1999.

aufstellen zu wollen und startete Kooperationen mit französischen und dänischen Firmen⁷¹⁶.

Die Firma *T. Port GmbH & Co* gilt auf dem politischen Protektionsmarkt als Nachfrager und Verlierer der GMO-Bananen und befand sich Mitte der 1990er Jahre in Konkursgefahr. Das Hamburger Unternehmen hatte ab 1993 einen massiven Umsatzeinbruch im Bananengeschäft hinnehmen müssen, da es sich in einer paradoxen Situation mit den Durchführungsbestimmungen der GMO-Bananen befand. Im entscheidenden Referenzzeitraum von 1989 bis 1991, welcher in der GMO-Bananen als Berechnungsgrundlage für die Zuteilung von Lizenzen diente, musste das Unternehmen seine Strategie aufgrund von Lieferausfällen ändern und bekam durch die Verordnung bis zu 98% weniger Lizenzen zugeteilt als nötig. In Deutschland drohten über hundert und in Ecuador bis zu 1000 Arbeitsplätze wegzufallen. Eine Kompensierung mit AKP- bzw. EU-Bananen war aufgrund der bestehenden Lieferstrukturen nicht möglich.⁷¹⁷ Die Firma wurde zwar mehrheitlich bis 2003 von der Chiquita-Tochter Atlanta AG kontrolliert. Trotzdem gingen die Eigentümer einen eigenen juristischen und nicht wie die Atlanta AG in Gruppe Eins einen politischen Weg. Dabei reizte T. Port nahezu alle deutschen juristischen Möglichkeiten aus, um mehr Lizenzen zur Einfuhr lateinamerikanischer Bananen zu bekommen. Bereits 1994 klagte die Firma vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, 1994 vor dem Verwaltungsgericht in Kassel und dem BVerfG. 1995 richtete sich das Verwaltungsgericht Kassel sogar an den EuGH und 1995 reichte T. Port eine Verfassungsklage in Karlsruhe ein. Als sich 1995 das Finanzgericht Hamburg an den EuGH mit der Frage nach der Zuständigkeit aus dem GATT '47 richtete, erklärte dieser im März 1998 das „Framework Agreement“ und die Lizenz-Zuteilung an A-B-C-Importeure schließlich für ungültig.⁷¹⁸ Zusätzlich zu seinen juristischen Aktivitäten orientierte sich das Unternehmen T. Port ab 1998 in Richtung Fair-Trade Handel, da hier keinerlei Kontingente oder Lizenzen aus der GMO-Bananen existieren.⁷¹⁹ Dabei war es aber nie spezialisiert genug, um als Akteur der Gruppe Neun (Protektionismus/Fair-Trade) zu gelten.

Darüber hinaus versuchten eine Reihe von EU-Importeuren lateinamerikanischer Bananen eine Veränderung der GMO-Bananen auf juristischem Weg zu erwirken. Die

⁷¹⁶ Diese sind z.B. die französische Firma Nosibe in Marseille und das dänische Unternehmen Bertels A/S in Kopenhagen. Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 17. Juni 2004.

⁷¹⁷ Vgl. Maurer, S. 65ff.

⁷¹⁸ Vgl. Schnellübersicht in Maurer, Anhang 1.

⁷¹⁹ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 07. Mai 1998.

Firma *Anton Dürbeck* klagte 1995 vor dem Finanzgericht Hamburg mit der Begründung eines drohenden Konkurses, das Fruchtunternehmen *Weichert & Co* im November 1995 vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Frankfurt, um Lizenzen über das Kontingent hinaus zu erhalten und die *Edeka Fruchtkontor*, die Fruchtimport Gesellschaft *Weichert & Co*, die *Afrikanische Frucht-Companie GmbH* sowie die *Pacific Fruchtimport GmbH* beteiligten sich mit der Cobana 1993 an der Klage vor dem EuGH. Das Fruchtunternehmen *van Wylick*, welches durch Beteiligungen an Dole und Chiquita gebunden ist, gilt als drittgrößter Vermarkter von Bananen in Deutschland und investierte 1998 in Bananen-Reifereien, um seine Marktanteile in Deutschland auszubauen.⁷²⁰ Es plädierte noch 1999 für eine sofortige Einführung eines reinen Zollsystems.⁷²¹ Die Handelsgruppe *REWE* meldete sich 1997 mit dem Appell, die GMO-Bananen anzuschaffen. Alle diese Unternehmen verloren bis zu 40% ihres Bananenumsatzes im ersten Jahr der GMO-Bananen. Sie sind als Privatunternehmen an der Maximierung ihres Gewinns und dem Ausbau ihrer Marktanteile interessiert.⁷²²

Der *Deutsche Fruchthandelsverband (DFHV)* kritisierte 2005 die unrealistischen Vorstellungen der Europäischen Kommission über ein Funktionieren des Bananen-Handels innerhalb der EU.⁷²³ Er sieht bei der GMO-Bananen vor allem die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen⁷²⁴ für seine Mitglieder in Form von höheren Einkaufspreisen⁷²⁵ und eine Verdrängung von kleineren Firmen zugunsten von Primärimporteuren⁷²⁶. Weiterhin erkennt der DFHV auch ein erhebliches Konfliktpotenzial mit der Europäischen Kommission. Dennoch spricht sich der Verband Ende 2004 für eine Übergangsfrist zu einem reinen Zollsystem aus. Viele angeschlossene Unternehmen haben sich mit der GMO-Bananen zu arrangieren versucht und eine weitere radikale Kursänderung in der Verordnung würde nach Auffassung des Verbandes den Markt wieder zu sehr aus dem Gleichgewicht bringen.

Als weiterer deutscher Verband ersuchte der *Bundesverband der deutschen Industrie (BDI)* im Dezember 1998 auf die deutsche Politik direkt einzuwirken, indem der Präsident Olaf Henkel sich in einem Schreiben an den Bundeskanzler Gerhard Schröder

⁷²⁰ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 08. Januar 1998.

⁷²¹ A.a.O. vom 16. September 1999.

⁷²² Vgl. detaillierte Angaben zu den einzelnen juristischen Vorgängen in Abschnitt 1.4.3.2 und Schnellübersicht in Maurer, Anhang 1.

⁷²³ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 07. April 2005.

⁷²⁴ A.a.O. vom 15. September 2005.

⁷²⁵ A.a.O. vom 28. Oktober 1998.

⁷²⁶ A.a.O. vom 14. Februar 2001.

gegen eine weitere Zuspitzung des Bananenkonfliktes aussprach.⁷²⁷ Der Bananen-Streik wirkte sich allmählich auch auf andere Branchen, vor allem durch Sanktionen der USA, aus.⁷²⁸

3.1.2.4 Gruppe Vier: Liberalismus/Politik

Gruppe Vier besteht aus zehn Akteuren mit dem gemeinsamen Ziel des Schutzes ihrer liberalen nationalen Interessen auf einem EU-Binnenmarkt für Bananen. Bei Gruppe Vier handelt es sich um die politischen Vertreter von EU-Mitgliedstaaten. Die Gruppe wird umschrieben mit dem Namen „Liberalismus/Politik“, da die politische Wiederwahl einzelner Politiker von einer erfolgreichen Umsetzung der Interessen der eigenen Bevölkerung abhängt und eine Liberalisierung des EU-Bananenmarktes eine Stimmenmaximierung in welcher Form auch immer für sie darstellt. Gruppe Vier sieht ihre Hauptaufgabe in dem politischen Durchsetzen von liberalen Maßnahmen zu Gunsten ihrer eigenen nationalen Interessen, wobei die Grundsätze eines europäischen Integrationsprozesses nicht in Frage gestellt werden. Somit plädiert diese Gruppe für einen leicht abgeschwächten liberalen Handel mit Bananen innerhalb der EU. Dabei trägt die Gruppe Vier die charakteristischen Merkmale einer Interessengruppe, u.a. durch die gemeinsame Zielverfolgung. Das nötige Wir-Gefühl findet sich innerhalb der einzelnen „Paketlösungen“ im Agrarbereich wieder, da die Gruppe durch den Tausch einzelner Stimmen eine gemeinsame Position gegen eine protektionistische GMO-Bananen finden konnte. Die individuellen Ziele der Akteure können innerhalb dieser Interessengruppe umgesetzt werden und erklären somit das einzelne Engagement. Das Streben nach Durchsetzung des gemeinsamen Interesses geschieht durch das Wechselspiel von Aktionen und Reaktionen im Interaktionsprozess der Mitglieder untereinander als organisierte Struktur. Gruppe Vier wird durch den Meinungsführer Deutschland vertreten. Es stellen sich zwar nicht alle hier genannten Staaten direkt hinter die Interessen Deutschlands, jedoch spekulieren einige mit Zugeständnissen in anderen Agrarbereichen, ohne dabei in direkte Konfrontationen mit protektionistisch geprägten, aber ebenfalls mächtigen Agrarnationen wie Frankreich zu geraten. Der Erfolg der gemeinschaftlichen Durchsetzung gemeinsamer Interessen hängt innerhalb

⁷²⁷ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 07. Dezember 1998.

⁷²⁸ Vgl. Abschnitt 1.4.3.3

des politischen Systems mit dem Grad des organisierten Interesses zusammen.⁷²⁹ Der Organisationsgrad der Gruppe Vier ist relativ hoch und bei einer einheitlichen Meinungsfront gegen eine GMO-Bananen vereinen sie 114 Stimmen bei einer Sperrminorität von 90 Stimmen im Ministerrat⁷³⁰, so dass der Durchsetzungs-Grad der Ziele ebenfalls als sehr hoch zu bewerten ist. Der Erfolg hängt demnach nur noch intern von der Überzeugung der Akteure in Gruppe Vier ab, welche sich ihrer Stimme bisher enthalten haben. Neben der Bundesrepublik Deutschland waren nur Holland und Belgien Akteure in allen relevanten Abstimmungen vom Dezember 1992 bis 2006. Deutschland hielt an seinem Standpunkt eines liberalen Handels mit Bananen fest, Holland und Belgien stimmten im November 2005 für eine abgeschwächte Form der GMO-Bananen und einem reinen Zollsystem für Drittlandbananen.⁷³¹

In Folgendem sollen die grundsätzlichen Positionen der politischen Vertreter aus den EU-Mitgliedstaaten bei den beiden zeitnahen Abstimmungen des Ministerrates im Dezember 1992 und Februar 1993 zu einer GMO-Bananen dargestellt werden. Innerhalb dieses Zeitraums war die öffentliche Diskussion um die protektionistische Ausprägung einer GMO-Bananen noch nicht so weit fortgeschritten und das Abstimmungs-Ergebnis im Ministerrat am wenigsten durch externe Akteure beeinflusst.

Der wichtigste Akteur dieser Gruppe auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion ist die *Bundesrepublik Deutschland*. Die sozioökonomischen Interessen sind in diesem Land weitgehend zentral organisiert, so dass die Dachverbände der Gewerkschaften und Arbeitgeber deren Repräsentation für sich in Anspruch nehmen können.⁷³² Direkter Lobbyismus wird eher als Versuch der politischen Manipulation angesehen.⁷³³ Da die Verbände der deutschen Agrarwirtschaft nicht als Akteure auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion auftreten, findet ein Einwirken auf die deutschen Politiker durch die Gruppe Drei (Liberalismus/Handel)⁷³⁴ mit dem Ziel der Gewinnmaximierung und dem Ausbau von lokalen und regionalen Marktanteilen statt. Die politischen Vertreter plädieren für einen Freihandel mit einem Zollsystem, welches eine leichte Zollpräferenz für die AKP- und EU-Bananenproduktion enthält, um den entwicklungspolitischen Protokollen und

⁷²⁹ Vgl. Teuber, S. 66.

⁷³⁰ Vgl. Wikipedia: Stimmengewichtung im Ministerrat seit 2004.

⁷³¹ Vgl. Abschnitt, 1.4.2

⁷³² Vgl. Kohler-Koch, S. 25ff.

⁷³³ Vgl. Teuber, S. 99.

⁷³⁴ Vgl. Abschnitt 3.1.2.3

Abmachungen auf EU-Ebene gerecht zu werden.⁷³⁵ Die Informationskosten für den Wähler sind im Falle der GMO-Bananen sehr hoch und somit unterliegen die politischen Vertreter nur bedingt einer Wiederwahlrestriktion.⁷³⁶ Seit dem Frühjahr 1992 gab es eine ständige Konsultation zwischen den deutschen Marktteilnehmern und dem deutschen Agrarministerium, so dass die Regierung bereits in der Vorbereitungsphase einer GMO-Bananen auf deren Kritik reagieren konnte.⁷³⁷ Um einen prognostizierten Arbeitsplatzverlust der beteiligten Unternehmen entgegenzuwirken, klagte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland schon vor dem Inkrafttreten der GMO-Bananen, was der EuGH jedoch mit der Begründung zurückwies, dass es der Bundesregierung nicht gelungen sei, die katastrophalen Auswirkungen einer GMO-Bananen glaubhaft darzustellen.⁷³⁸ Die politischen Vertreter Deutschlands stimmten in beiden wichtigen Abstimmungen gegen die Einführung einer GMO-Bananen⁷³⁹ und sprachen sich positiv⁷⁴⁰ über die WTO-Panel von 1994 und 1997 aus. Am 20. April 1994, neun Monate nach Inkrafttreten der Verordnung, versuchte die Bundesregierung erneut darzustellen, dass die im Frühjahr 1993 prognostizierten Auswirkungen eingetroffen sind⁷⁴¹, wurde aber vom EuGH erneut abgewiesen.⁷⁴² Mitte 1998 fiel der damalige Bundeskanzler Kohl innerhalb einer „Paketlösung“ kurzzeitig auf die Seite der protektionistisch eingestimmten Vertreter Großbritanniens und Frankreichs und auch Deutschland wurde daraufhin Ziel von Sanktionen aus dem WTO-Panel von 1999 und somit der USA und Ecuador.⁷⁴³ Die deutsche Regierung machte den USA aber schnell wieder bewusst, dass sie für eine liberale Bananen-Politik der EU stehe, was ihr bei Kritikern den Vorwurf einbrachte, sie würde alleine im Interesse der großen US-Bananen-Konzerne handeln.⁷⁴⁴

Neben der deutschen Regierung können auch einzelne *deutsche Gerichte* als Akteure auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion genannt werden, da sie als Nachfrager auftreten. Neben den internen deutschen juristischen

⁷³⁵ Vgl. Maurer, S. 85.

⁷³⁶ Vgl. Abschnitt 2.2.2.1

⁷³⁷ Vgl. Lebensmittel-Zeitung im November 2004.

⁷³⁸ Vgl. Ahlers, S. 9.

⁷³⁹ Vgl. Verissimo, S. 43.

⁷⁴⁰ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 02. August 2005.

⁷⁴¹ Vgl. Ahlers, S. 9ff.

⁷⁴² Vgl. Abschnitt 1.4.3.2

⁷⁴³ Vgl. Abschnitt 1.4.3.3

⁷⁴⁴ Vgl. Maurer, S. 31.

Auseinandersetzungen⁷⁴⁵ legten das Finanzgericht Hamburg und der Verwaltungsgerichtshof in Kassel dem EuGH Mitte der 1990er Jahre einzelne Fragen über die praktische Umsetzung der GMO-Bananen vor und offenbarten einen Rechtskonflikt über die Kompetenzfrage zwischen dem EuGH und dem BVerfG und auch die Frage nach einem Kooperationsverhältnis.⁷⁴⁶

Die politischen Vertreter der EU-Mitgliedstaaten *Holland* und *Belgien* stimmten in der ersten Abstimmung im Dezember 1992 noch für eine GMO-Bananen. Holland als ehemaliger liberaler Bananenmarkt richtete sich zuerst gegen einen Freihandel, da sich ihr politischer Vertreter direkt gegen die Interessen Deutschlands stellen wollte. In einer „Paketlösung“ stimmte der deutsche Vertreter nämlich gegen die holländischen Interessen einer GMO-Milch und dieser versperrte sich somit vorerst einer Koalition mit Deutschland im Falle der GMO-Bananen. Im Februar 1993 stimmten neben der Bundesrepublik Deutschland jedoch beide Staaten gegen eine protektionistische Verordnung. Belgien sah Antwerpen schließlich als einen der zukünftigen Hauptumschlagplätze für Bananen aus Lateinamerika und daher im Freihandel mit Bananen einen ökonomischen Vorteil. Holland wurde aufgrund seiner liberalen Haltung⁷⁴⁷ auch von den Sanktionen der USA und Ecuador aus dem WTO-Panel 1997 ausgenommen.⁷⁴⁸

Neben *Schweden* zählen die neueren EU-Staaten *Estland*, *Lettland*, *Malta*, *Polen*, und die *Slowakei* ebenfalls zur Gruppe Vier der „Liberalismus/Politik“. Im November 2005 waren sie nach 1993 erstmalig an einer Abstimmung zur grundlegenden Änderung der GMO-Bananen beteiligt. Während sich Estland und Lettland aus einem Solidaritätsgedanken im Rahmen der GAP neben Deutschland gegen eine GMO-Bananen aussprachen, enthielten sich Malta, Polen, Schweden und die Slowakei ihrer Stimmen und stellten sich somit nicht grundsätzlich gegen die deutschen Interessen und damit für einen liberalen EU-Bananenmarkt.⁷⁴⁹

⁷⁴⁵ Z.B. die Vorlage des Verwaltungsgerichtes in Frankfurt an das BVerfG im Oktober 1996 zur Überprüfung der GMO-Bananen am Maßstab der deutschen Grundrechte und des Zustimmungsgesetzes zum EG/EU-Vertrag. Vgl. Maurer, Anhang I.

⁷⁴⁶ Vgl. Abschnitt 1.4.3.2

⁷⁴⁷ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 26. Juni 1998.

⁷⁴⁸ Vgl. Abschnitt, 1.4.3.3

⁷⁴⁹ Vgl. EU-Pressemitteilung 329.

3.1.2.5 Gruppe Fünf: Protektionismus/Politik

Gruppe Fünf besteht aus neun Akteuren mit dem gemeinsamen Ziel des Schutzes ihrer protektionistischen nationalen Interessen auf einem EU-Binnenmarkt für Bananen. Wie Gruppe Vier handelt es sich auch bei Gruppe Fünf um die politischen Vertreter von EU-Mitgliedstaaten. Die Gruppe wird umschrieben mit dem Namen „Protektionismus/Politik“, da die politische Wiederwahl einzelner Politiker von der erfolgreichen Umsetzung der Interessen der eigenen Bevölkerung abhängt und ein Schutz des EU-Bananenmarktes eine Stimmenmaximierung in welcher Form auch immer für sie darstellt. Die Gruppe Fünf sieht ihre Hauptaufgabe in dem politischen Durchsetzen von protektionistischen Maßnahmen zu Gunsten ihrer eigenen nationalen Interessen, wobei die Grundsätze eines europäischen Integrationsprozesses nicht in Frage gestellt werden und somit plädiert diese Gruppe für einen leicht abgeschwächten Protektionismus. Dabei trägt die Gruppe Fünf die charakteristischen Merkmale einer Interessengruppe, u.a. durch die gemeinsame Zielverfolgung. Zum Schutz der eigenen Produktion tendieren vor allem die EU-Mitgliedstaaten, welche nicht maßgeblich von Drittland-Bananen-Importen abhängig sind.⁷⁵⁰ Dazu zählt auch Zypern, welches 2004 als neues Mitglied der EU beitrug und ca. 10.000 Tonnen Bananen pro Jahr produziert.⁷⁵¹ Das gemeinsame Wir-Gefühl stellt sich jedoch nur dar, wenn die Lösungen aller 17 anstehenden Abstimmungen in Betracht gezogen werden. Als „Paketlösung“ konnte die Gruppe untereinander eine gemeinsame Position zum Thema EU-Bananen-Protektion finden. Die individuellen Ziele der Akteure können innerhalb dieser Interessengruppe umgesetzt werden und erklären somit das einzelne Engagement. Das Streben nach Durchsetzung des gemeinsamen Interesses geschieht durch das Wechselspiel von Aktionen und Reaktionen im Interaktionsprozess der Mitglieder untereinander als organisierte Struktur. Neben den schon vereinzelt vorhandenen Bedürfnissen des Schutzes der eigenen Bananen-Produktion konnten durch Tausch im Agrarbereich Verbündete für eine protektionistische GMO-Bananen gefunden werden. Vor allem die EU-Mitgliedsländer Großbritannien, Frankreich und Spanien waren dabei aktive Akteure. Der Erfolg der gemeinschaftlichen Durchsetzung gemeinsamer Interessen hängt innerhalb des politischen Systems mit dem Grad des organisierten

⁷⁵⁰ Vgl. Maurer, S. 30.

⁷⁵¹ Vgl. Cogea, S. 3.

Interesses zusammen.⁷⁵² Der Organisationsgrad der Gruppe Fünf ist sehr hoch, da sie sich als Vertreter ihrer Nationen einig sind, so dass der Durchsetzungs-Grad der Ziele ebenfalls als sehr hoch zu bewerten ist und der Erfolg nur noch in der Verhandlung mit der im Ministerrat ebenfalls aktiven Gruppe Vier (Liberalismus/Politik) abhängt.

Die Meinungen der politischen Vertreter zu einer protektionistischen GMO-Bananen haben sich im Laufe der Jahre 1992 bis 2006 gewandelt. Innerhalb des Ministerrates haben Frankreich und Großbritannien 1997 versucht, Handelszugeständnisse in anderen Sektoren dazu zu nutzen, Kritiker der bestehenden GMO-Bananen umzustimmen. Die USA als Beschwerdeführer vor der WTO wollte sich aber auf keine Verhandlungslösung einlassen.⁷⁵³ Nach dem WTO-Beschluss von 1997 machten Großbritannien, Frankreich, Spanien und Portugal deutlich, dass sie sich einem WTO-konformen Kontingentsystem nicht versperren werden.⁷⁵⁴ Eine reine Liberalisierung des EU-Bananenmarktes wurde aber im Juli 2000 von Frankreich, Spanien, Griechenland, Portugal und Irland gestoppt.⁷⁵⁵

In Folgendem sollen, wie in Abschnitt 3.1.2.4, die grundsätzlichen Positionen der politischen Vertreter aus den EU-Mitgliedstaaten bei den beiden zeitnahen Abstimmungen des Ministerrates im Dezember 1992 und Februar 1993 zu einer GMO-Bananen dargestellt werden. Innerhalb dieses Zeitraums war die öffentliche Diskussion um die protektionistische Ausprägung einer GMO-Bananen noch nicht so weit fortgeschritten und das Abstimmungs-Ergebnis im Ministerrat am wenigsten durch externe Akteure beeinflusst.

Frankreich als einer der Unterzeichner des Vertrages zur EGKS von 1952 gilt als der Verfechter einer protektionistischen GMO-Bananen. Die französische Regierung verhält sich in WTO-Abstimmungen grundsätzlich sehr blockierend. Obwohl sie gegen die Arbeitsbedingungen in Lateinamerika protestiert, befürchtet sie Unruhen in Martinique und Guadeloupe im Falle eines Verlustes der dortigen Bananenproduktion. Eine Abwanderung der Bevölkerung aus ihren ehemaligen Kolonien der Elfenbeinküste, Kamerun und Madagaskar in Richtung Frankreich stellt für die politischen Vertreter im Fall einer Destabilisierung dieser Länder durch den Wegfall eines ihrer wichtigsten Agrarbereich eine Gefahr dar und sie setzten sich somit für die

⁷⁵² Vgl. Teuber, S. 66.

⁷⁵³ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 17. September 1997.

⁷⁵⁴ A.a.O. vom 28. September 1999.

⁷⁵⁵ A.a.O. vom 13. Juli 2000.

Belange der AKP-Staaten und einer Bevorzugung für derer Bananen-Produktion ein.⁷⁵⁶ Trotzdem leidet Frankreich unter den hohen Kosten seiner Bananenproduktion auf den karibischen Inseln und muss diese gegen den freien Markt abschotten. Der Durchschnitts-Endverbraucherpreis für Bananen fiel zum Vorteil der Konsumenten und Wähler nach der Einführung der GMO-Bananen auf dem französischen Markt und die beteiligten Unternehmen konnten teilweise - durch die vorteilhafte Lizenz-Zuweisung - ihre Umsätze um bis zu 500% im ersten Jahr erhöhen. Es besteht ein hohes Wählerpotential auf Martinique und Guadeloupe, obwohl die Informationskosten für die Bürger im Fall der GMO-Bananen ebenfalls sehr hoch sind. In Frankreich neigen die Bürger bei gegenläufigen Interessen mit der Regierung im Vergleich zu anderen Nationen schneller zu direkten Protesten, Demonstration und Streiks. Das Verhältnis der Regierung zu den Gewerkschaften, vor allem bei Tarifverhandlungen, ist schwierig. Zwar sind viele Interessen in Frankreich organisiert, jedoch fehlt es an politischer Durchsetzungsfähigkeit. Nur die Interessengruppe des Agrarbereichs, der Verband Fédération National des Syndicats d'Exploitants Agricoles (FNSEA), unterhält ein untypisches Beziehungsgeflecht mit neo-korporatistischen Strukturen zur Regierung.⁷⁵⁷ Demzufolge ist die Agrarlobby in Frankreich sehr stark ausgeprägt. In den ersten beiden wichtigen Abstimmungen zur GMO-Bananen im Dezember 1992 und Februar 1993 stimmte Frankreich für eine protektionistische GMO-Bananen.⁷⁵⁸ Nach dem WTO-Panel von 1997 schrieb Präsident Chirac einen Brief an die Europäische Kommission mit der Aufforderung, sich über den WTO-Beschluss hinweg zu setzen.

Auch *Italien* und *Luxemburg* setzten sich für eine protektionistische GMO-Bananen ein. Italien erhob als ehemaliger geschützter Bananenmarkt schon 1987 eine Verbrauchssteuer auf Drittlandbananen und bevorzugte die Bananenproduktion aus seiner ehemaligen Kolonie Somalia. Obwohl Luxemburg einen ehemaligen liberalen Bananenmarkt repräsentiert, stimmten die politischen Vertreter, ebenso wie die italienischen, in beiden wichtigen Abstimmungen für eine GMO-Bananen.

Großbritannien schloss sich 1973 der EG an und stimmte als ehemaliger geschützter Bananenmarkt für eine GMO-Bananen. In Großbritannien fiel aufgrund der Verordnung der Durchschnitts-Endverbraucherpreis nach dem 1. Juli 1993, und durch die Expansion der britischen Firma Geest mit seinem Bananen-Monopol auf den Windward Islands

⁷⁵⁶ Vgl. Maurer, S. 32.

⁷⁵⁷ Vgl. Schulze, S. 27.

⁷⁵⁸ Vgl. Verrissimo, S. 43.

wurden Arbeitsplätze, wie z.B. im Hafen von Southampton, gesichert.⁷⁵⁹ Die GB-Bananen-Konzerne konnten durch die Lizenz-Zuweisungen aus der GMO-Bananen im ersten Jahr nach der Einführung ihre Umsätze um bis zu 100% erhöhen. Auch Großbritannien ist besorgt um die wirtschaftliche Situation seiner ehemaligen Kolonie Belize und setzt sich für deren Belange ein, um nicht in eine eventuell aufkommende ökonomische Krisensituationen hineingezogen zu werden. Das britische politische System wird durch eine starke Position der Regierungspartei bestimmt, dessen Stab auf eine offene Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Interessengruppen angewiesen ist. Aufgrund dessen sind Agrarverbände in hohem Maße im politischen System etabliert.⁷⁶⁰ Vor allem das Fruchtunternehmen Geest wirkte schon im Vorfeld der Ausgestaltung einer GMO-Banane auf die britischen politischen Vertreter und Mitglieder der zuständigen Generaldirektion der Europäischen Kommission ein und konnte seine protektionistischen Vorstellungen weitgehend umsetzen. Der Zusammenbruch des Zuckermarktes in den 1960er Jahren veranlasste Großbritannien, seine Agrarproduktions-Strukturen durch politische Maßnahmen zu schützen und ist daher an Einschränkungen des Agrarmarktes gewöhnt.

Die irische Firma Fyffes und ihre neue strategische Ausrichtung innerhalb eines EU-Bananenmarktes, gilt als der Grund für die Zustimmung der politischen Vertreter *Irlands*, sich in beiden Abstimmungen für eine protektionistische GMO-Bananen auszusprechen, obwohl das Land als ehemaliger liberaler Markt bis 1993 über 90% seiner Bananen-Importe aus Kolumbien und Ecuador bezog.

Auch *Dänemark* war 1992 bereits Mitglied der EG und setzte sich, als ehemaliger liberaler Bananenmarkt, in der ersten Abstimmung noch für einen liberalen Handel mit Bananen ein, um weiter die komparativen Kostenvorteile der Produktion aus Lateinamerika ausnutzen zu können.⁷⁶¹ Aufgrund seiner grundsätzlichen Haltung für eine Liberalisierung des Welthandels wurde Dänemark von den Sanktionen der USA aus dem WTO-Panel von 1997 ausgeschlossen. Trotzdem stimmte der politische Vertreter in der zweiten Abstimmung, im Februar 1993, für eine protektionistische GMO-Bananen. Dänemark hatte im ersten Halbjahr 1993 den Vorsitz im Ministerrat und der dänische Vertreter Björn Westh war bemüht, eine Einigung im Falle der Bananen zu erreichen. Angeblich wurde er von den politischen Vertretern Frankreichs,

⁷⁵⁹ Vgl. Maurer, S. 60.

⁷⁶⁰ Vgl. Teuber, S. 100.

⁷⁶¹ Vgl. Sprenger, S. 15.

Großbritanniens und Spaniens dazu genötigt, seine Meinung zu deren Gunsten zu ändern mit dem Hinweis, sie würden sonst alle folgenden Abstimmungen unter seinem Vorsitz blockieren, was seine Wiederwahl in Dänemark fraglich werden lassen würde.⁷⁶²

Griechenland war an einem Schutz seiner eigenen Bananenproduktion auf Kreta und dem Schutz der Einkommen seiner Bauern und potentiellen Wähler interessiert, *Spanien* an dem Schutz seiner Produktion auf den Kanarischen Inseln und somit dem Einkommen seiner Bauern und potentiellen Wähler.⁷⁶³ Die politischen Vertreter beider Länder stimmten in beiden wichtigen Abstimmungen für eine protektionistische GMO-Bananen. Durch die Zuteilung der Lizenzen aus der GMO-Bananen konnten Unternehmen in Griechenland und Spanien ihre Umsätze um bis zu 100% im ersten Jahr nach der Einführung der Verordnung erhöhen.

Portugal äußerte sich im Ministerrat in der ersten Abstimmung gegen eine protektionistische GMO-Bananen, änderte jedoch seine Meinung und stimmte im Februar 1993 dafür. Dabei ging es Portugal nicht hauptsächlich um Bananen. Der politische Vertreter unterstützte die protektionistisch geprägten Akteure im Ministerrat als Gegenleistung für Zugeständnisse in einer „Paketlösung“, d.h. Vorteile bei den insgesamt 17 abzustimmenden Verordnungen im Agrarbereich.⁷⁶⁴

3.1.2.6 Gruppe Sechs: Protektionismus/Handel

Gruppe Sechs besteht aus 19 Akteuren mit den gemeinsamen Zielen des Schutzes der eigenen Produktions- und Lieferstruktur und eines eventuell damit verbundenen Finanztransfers von Seiten der Politik. Der Gruppe fallen durch den angestrebten Protektionismus Renten zu, welche sie politisch verteidigen will. Dabei handelt es sich um Akteure, die sich für eine Struktur aussprechen, wie sie bereits auf den ehemaligen geschützten Bananenmärkten einzelner EU-Mitgliedstaaten vor der Einführung der GMO-Bananen vorherrschte. Die Gruppe wird umschrieben mit dem Namen „Protektionismus/Handel“, da ihr ökonomischer Handlungsspielraum in der Erreichung ihrer Ziele gesichert wäre. Die Gruppe Sechs sieht ihre Hauptaufgabe in dem Einwirken auf politische Entscheidungsträger der EU, um ihre politisch gesicherten Vorteile nicht

⁷⁶² Vgl. Wessels, S. 61.

⁷⁶³ Vgl. auch Abschnitt 3.1.2.5

⁷⁶⁴ Vgl. Verissimo, S. 42.

zu verlieren, sträubt sich aber gegen eine total Kontrolle, da auch sie ihren ökonomischen Handlungsspielraum behalten möchte. Somit plädiert diese Gruppe für einen leicht abgeschwächten Protektionismus. Dabei trägt die Gruppe Sechs die charakteristischen Merkmale einer Interessengruppe, u.a. durch die gemeinsame Zielverfolgung. Ebenso besteht eine unmittelbare Verbundenheit der Akteure als Bürger der EU und führt zu dem nötigen Wir-Gefühl. Die individuellen Ziele der Akteure können innerhalb dieser Interessengruppe umgesetzt werden und erklären somit das einzelne Engagement. Das Streben nach Durchsetzung des gemeinsamen Interesses geschieht durch das Wechselspiel von Aktionen und Reaktionen im Interaktionsprozess der Mitglieder untereinander als organisierte Struktur. Das Ziel der Gruppe Sechs besteht in dem Beibehalten des Status Quo vor der Einführung der GMO-Bananen und damit in einem geschützten Bananenmarkt innerhalb der EU. Eine GMO-Bananen muss diese protektionistischen Anforderungen erfüllen. Das Streben der Akteure bezieht sich bei nationalen politischen Vertretern auf einen volkswirtschaftlichen, bei den Unternehmen auf einen betriebswirtschaftlichen Vorteil. Dabei versuchen die Akteure auf die politischen Vertreter der EU-Mitgliedstaaten einzuwirken, welche jeweils für sie zuständig sind. Der Erfolg der gemeinschaftlichen Durchsetzung gemeinsamer Interessen hängt innerhalb des politischen Systems mit dem Grad des organisierten Interesses zusammen.⁷⁶⁵ Die Akteure wirken nicht gemeinsam als Gruppe auf die politischen Vertreter, obwohl diese sich im Ministerrat als Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik)⁷⁶⁶ einig sind. Der Organisationsgrad der Gruppe Sechs ist demnach niedrig, so dass der Durchsetzungs-Grad der Ziele ebenfalls niedrig sein müsste. Da aber ihre politischen Vertreter (Gruppe Fünf: Protektionismus/Politik) als Fürsprecher agieren, ist der Grad der Durchsetzung von Gruppe Sechs als „mittel“ zu bewerten.

Die französischen Übersee-Departements und EU-Produzenten *Martinique* und *Guadeloupe* treten in dieser Gruppe als nationale Akteure und Nachfrager nach einer EU-Bananenprotektion auf. Sie appellieren an die französische Regierung, ihre Interessen als Teil der französischen Gesellschaft im EU-Ministerrat zu vertreten. Die jeweils vier Vertreter in der französischen Nationalversammlung und zwei Vertreter im französischen Senat versuchen, politisch auf die französischen Vertreter im EU-

⁷⁶⁵ Vgl. Teuber, S. 66.

⁷⁶⁶ Vgl. Abschnitt 3.1.2.5

Ministerrat einzuwirken, um eine protektionistische GMO-Bananen zu erhalten. Allein die Investitionen von Chiquita schufen 1998 mehr als 1.500 neue Arbeitsplätze auf den Inseln, da die US-Bananen-Konzerne Ausweichinvestitionen durchführen mussten, um an EU-Bananenproduktionen zu gelangen. Beide Übersee-Departements verzeichneten seit Beginn der GMO-Bananen einen wachsenden monetären Umsatz in diesem Sektor. Diese sind jedoch auf eine Entwicklung der Durchschnittserträge zurückzuführen und nicht auf die Menge an Bananen. Sowohl Martinique wie auch Guadeloupe verzeichneten in den 1990er Jahren einen starken Einnahmerückgang bei den kleineren Bananenbetriebe durch betriebswirtschaftliche Konzentrationsprozesse auf den Inseln. Den kleineren Erzeugern konnten dabei auch durch Ausgleichsbeihilfen keine Einkommen garantiert werden.⁷⁶⁷ 1997 setzten sich die Vertreter vehement im Senat dafür ein, dass die französische Regierung dem WTO-Panel von 1997 nicht folgen soll.⁷⁶⁸ Die beiden Übersee-Departements sind auf einen hohen Transfer von Ausgleichzahlungen aus Frankreich angewiesen. Für Martinique stellt der Bananananbau eine entscheidende Bedeutung für den Erhalt des landwirtschaftlichen Gleichgewichts dar, während er für Guadeloupe von strategischer Bedeutung ist.⁷⁶⁹

Die *Kanarischen Inseln* profitieren ebenfalls von einem EU-Finanztransfer im Rahmen der GAP und dem Schutz der eigenen Bananen-Produktion durch eine protektionistische GMO-Bananen. Auf den Inseln wurden die für den Bananensektor zugeschnittenen Finanzierungsangebote umfassend ausgenutzt. Darüber hinaus wurden erfolgreich private Mittel mobilisiert⁷⁷⁰ und die Ausgleichsbeihilfen garantieren den Erzeugern ein Einkommen. Die Bürger der Inseln stellen eine wichtige Wählergruppe für Spanien dar und bei einer Arbeitslosenquote von über 20% ist der Bananen-Sektor ein wichtiger Arbeitgeber.⁷⁷¹ Chiquita und Del-Monte investierten in den 1990er Jahren in die Bananen-Produktion. Sie gilt aufgrund der geographischen Lage der Inseln als Spitzenqualität. Die politischen Vertreter der Kanarischen Inseln befürchten, aufgrund mangelnder ökonomischer Alternativen, einen ökonomischen Kollaps der Wirtschaft, sollte eine Bevorzugung der Agrarproduktion auf den Märkten der EU wegfallen. Allein 98% des Außenhandels der Insel La Palma entfällt auf den Bananenexport.⁷⁷² Die US-Bananen Konzerne Chiquita, Del-Monte aber auch das irische Unternehmen Fyffes

⁷⁶⁷ Vgl. Cogea, S. 7.

⁷⁶⁸ Vgl. Lebensmittel-Zeitung 1997.

⁷⁶⁹ Vgl. Cogea, S. 7.

⁷⁷⁰ Vgl. A.a.O., S. 8.

⁷⁷¹ Vgl. Fischer-Weltalmanach, S. 426.

⁷⁷² Vgl. Leeb/Lipper, S. 48.

investierten auf den Kanaren, um sich einen Teil der dortigen EU-Produktion zu sichern und verursachten dadurch auch eine leichte strukturelle Expansion^{773, 774}. Der Tourismus als neuer Dienstleistungssektor ist auf einer Insel wie La Palma aufgrund der dort nicht touristisch nutzbaren Strände keine Alternative und der Bananensektor daher dort von strategischer Bedeutung^{775, 776}. Die politischen Vertreter der Kanarischen Inseln versuchen, auf die spanischen politischen Vertreter im EU-Ministerrat einzuwirken, um eine protektionistische GMO-Bananen zu erreichen.

Ebenso plädieren die nationalen politischen Vertreter von *Kreta* und *Madeira* für eine GMO-Bananen, welche die eigene Produktion fördert und diese auf den Märkten der EU bevorzugt. Sie versuchen, auf die Regierung in Athen bzw. Lissabon einzuwirken, diesen für sie wichtigen Arbeits-Sektor zu schützen. Dabei orientiert sich Griechenland mit Kreta und Portugal mit der autonomen Region Madeira an der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Wie auch auf den Kanaren und den beiden französischen Überseedepartements erhalten auch sie einen EU-Finanzausgleich in Form eines Erzeugerpreises.⁷⁷⁷

Die Firma *Geest* galt 1993 mit ihrem Manager Anderson als der Architekt der GMO-Bananen und konnte ihre protektionistischen Vorstellungen durch das Einwirken auf die britischen politischen Vertreter im EU-Ministerrat umsetzen. Die englische Firma unterhielt Strukturen mit Produzenten auf den ehemaligen geschützten Märkten der EU. Ziel für Geest bestand in dem Schutz der eigenen Produktions- und Lieferstruktur, welche aufgrund der geographischen Lage hohe Kosten verursachte. Das Unternehmen sah in einem liberalen Bananenmarkt einen hohen Verlust seiner bisherigen Marktmacht, welche sich vor allem auf den britischen Markt konzentrierte. Die Firma besaß u.a. auf den Windward Islands das Monopol für den Export von Bananen. Mitte der 1990er Jahre wurde die Bananen-Sparte von Geest an das irische Unternehmen *Fyffes* verkauft. Das Unternehmen *Fyffes* gilt als der mächtigste Nachfrager nach Protektion auf dem EU-Bananenmarkt. Ziel von *Fyffes* ist es, lateinamerikanische Bananen aus seinen bevorzugten Märkten fernzuhalten und die hohen Kosten seiner Produktion zu schützen, welche teilweise von der Firma Geest übernommen wurden und die sich in ungünstiger geographischer Lage befinden. Dabei gilt *Fyffes* als der Gewinner einer GMO-Bananen

⁷⁷³ Vgl. Cogea, S. 7.

⁷⁷⁴ Vgl. Leeb/Lipper, S. 49.

⁷⁷⁵ Vgl. Cogea, S. 7.

⁷⁷⁶ Vgl. Leeb/Lipper, S. 50.

⁷⁷⁷ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 26. Juni 1998.

und seit 2001 als größter Bananenvermarkter Europas.⁷⁷⁸ Fyffes wird dabei nur von seinen Eigentümern kontrolliert und kann seinen Einfluss auf die Konsumenten in Form von erzielbaren Renten ausnutzen. Durch seine Marktmacht engagiert sich die Firma auch in Lateinamerika unter Ausnutzung seiner Lizenzen für „Dollar-Bananen“, ohne seinen eigenen Markt zu gefährden. Dabei ist Fyffes bestrebt, den Zwischenhandel immer weiter auszuschalten und an den Einzelhandel direkt und europaweit zu verkaufen. Fyffes lehnt jede Änderung der bestehenden GMO-Bananen ab⁷⁷⁹ und steht gegen die Liberalisierung des Bananenmarktes in der EU und somit gegen die Beschlüsse der WTO. Die Firma befürchtet durch Änderungen der GMO-Bananen eine Zusatzbelastung von bis zu 315 Mio. € für den europäischen Bananenhandel und 40 Mio. € allein für das eigene Unternehmen.⁷⁸⁰ Unter dem Schutz einer protektionistischen GMO-Bananen baute das Unternehmen seine Marktmacht gegen Ende der 1990er Jahre weiter aus. Nach der Übernahme der Bananen-Sparte von Geest unternahm Fyffes weitere Jointventures mit Wibdeco auf den Windward Islands, kaufte Anteile von Chiquita in Honduras und Guatemala und engagierte sich auf Jamaika. Anfang 2002 strebte Fyffes eine Übernahme der in Konkurs geratenen US-Firma Chiquita an, was jedoch misslang.⁷⁸¹ Dabei suchte das Unternehmen ständigen Kontakt zu den irischen und britischen politischen Vertretern im EU-Ministerrat.

Eine Vielzahl von Produzenten und Importeuren auf dem französischen Markt agieren als Akteure mit den Zielen der Gewinnmaximierung und des Ausbaus ihrer Marktanteile und somit für eine protektionistische GMO-Bananen.⁷⁸² Während die Unternehmen *CDC*, *Cobana Fr.*, *Gipam/Agrisol*, *SIBM*, *Sica AssoBAG*, *Sicabam* und *SPNP* als französische Produzenten gelten, so importieren *Simba/Azoulay*, *Pomona/Banexo*, *GIPAM Arisat* und *Durand/Cie Bananes* die Agrarprodukte nach Frankreich und stellen einen gewichtigen Teil der ohnehin sehr agrarlastigen französischen Wirtschaft dar. *Cie Fruitiere* unternimmt als französischer Importeur Jointventures in Kamerun und der Elfenbeinküste und zeigt damit deutlich die Verbindung französischer Unternehmen mit AKP-Produzenten in ehemaligen französischen Kolonien und den Stellenwert der Bananenproduktion für Frankreich. Die privatwirtschaftlichen Unternehmen vertreten die Auffassung, dass nur eine national-

⁷⁷⁸ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 01. Oktober 2002.

⁷⁷⁹ A.a.O. vom 15. September 2005.

⁷⁸⁰ A.a.O. vom 01. Dezember 2005.

⁷⁸¹ A.a.O. vom 05. März 2002.

⁷⁸² Vgl. auch in Folgendem Verissimo, S. 35ff.

orientierte französische Handelspolitik die Erzeuger und Vermarkter von Bananen stärkt und plädieren für eine starke Gewichtung ihrer nationalen Interessen in einer GMO-Bananen.

3.1.2.7 Gruppe Sieben: Protektionismus/Existenz-Afrika

Gruppe Sieben besteht aus acht Akteuren mit den gemeinsamen Zielen eines bevorzugten Zugangs zum EU-Bananenmarkt und der Einhaltung der Verträge von Lomé und Cotonou⁷⁸³. Dabei handelt es sich um Akteure aus den Ländern Afrikas, welche durch die GMO-Bananen in ihrer Existenz direkt betroffen sind und politische Vorzüge im Rahmen von bilateralen Abkommen besitzen. Die Gruppe wird umschrieben mit dem Namen „Protektionismus/Existenz-Afrika“, da die wirtschaftliche Existenz der Akteure maßgeblich von der Gewährung von Vorzügen seitens der EU abhängt. Die Gruppe Sieben sieht ihre Hauptaufgabe in dem Einwirken auf politische Entscheidungsträger der EU, um sich einen zu ihren Gunsten vereinbarten Protektionismus zu erhalten. Da ein hoher Protektions-Grad eventuell gegen ihre eigenen Interessen steht, plädiert diese Gruppe für einen schwachen, mit Vorteilen versehenen Protektionismus. Dabei trägt die Gruppe Sieben die charakteristischen Merkmale einer Interessengruppe, u.a. durch die gemeinsame Zielverfolgung. Ebenso besteht eine unmittelbare Verbundenheit der Akteure in ihrer afrikanischen Herkunft, sowie über die Beziehungen zur EU als deren ehemalige Kolonien, welches zu dem nötigen Wir-Gefühl führt. Das Streben nach Durchsetzung des gemeinsamen Interesses geschieht durch das Wechselspiel von Aktionen und Reaktionen im Interaktionsprozess der Mitglieder untereinander als organisierte Struktur. Gruppe Sieben vertritt ihre Interessen durch die Entsendung von Diplomaten nach Brüssel, um auf ihre Situation aufmerksam zu machen. Die ehemaligen Kolonial-Staaten Frankreich, Großbritannien, Portugal und Spanien sind jedoch eher von sich aus aktiv, da sie vereinzelt in die politischen Krisen ihrer ehemaligen Kolonie hineingezogen werden und sind deshalb vorrangig an einer Stabilisierung der Wirtschaft in diesen Ländern interessiert. Der Erfolg der gemeinschaftlichen Durchsetzung gemeinsamer Interessen hängt innerhalb des politischen Systems mit dem Grad des organisierten Interesses zusammen.⁷⁸⁴ Der Organisationsgrad der Gruppe Sieben ist aufgrund von mangelnder Zusammenarbeit

⁷⁸³ Vgl. Abschnitt 1.2.2

⁷⁸⁴ Vgl. Teuber, S. 66.

und Kommunikation „niedrig“, jedoch sind sich die politischen Vertreter der spezifischen ehemaligen Kolonial-Staaten den unterschiedlichen Situationen in den einzelnen afrikanischen Ländern bewusst und untereinander im Ministerrat einig (siehe Gruppe Fünf: Protektionismus/Politik)⁷⁸⁵. Die Elfenbeinküste, Kamerun und Madagaskar sind für Frankreich ein wichtiger historischer Verbündeter. Dasselbe gilt für Großbritannien mit Belize, für Portugal mit Kap Verde und für Italien mit Somalia, so dass der Durchsetzungs-Grad der Ziele von Gruppe Sieben durch die gewichtigen EU-Vertreter als „hoch“ bewertet werden kann. Dabei ist zu beachten, dass sich die ehemaligen Kolonial-Staaten als heutige Mitgliedstaaten der EU für die Förderung und Unterstützung der afrikanischen Staaten in Gruppe Sieben eingesetzt haben und damit die Vereinbarungen von Lomé und Cotonou erst möglich wurden.⁷⁸⁶

Die *Elfenbeinküste*⁷⁸⁷ als ein Nachfrager nach Protektion auf dem EU-Bananenmarkt ist seit der Unabhängigkeit 1960 eine Präsidentialrepublik und hat in ihrer ehemaligen Kolonialmacht Frankreich seinen Hauptabsatzmarkt für Exporte. Das Land ist bei einer Arbeitslosenquote von über 40% auf diesen stabilen und durch den derzeitigen Cotonou-Vertrag gesicherten EU-Markt angewiesen. Die Struktur für einen agrarindustriellen Ausbau der Bananenproduktion ist im Land vorhanden, jedoch befindet sich die Elfenbeinküste seit Jahrzehnten in einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen der Regierung und Rebellen und ist aus diesem Grund nicht in der Lage, sein eigenes Expansionspotential zu nutzen⁷⁸⁸. Bei der von der WTO erwarteten Liberalisierung des EU-Bananenmarktes würde der Absatz von Bananen aus der Elfenbeinküste von derzeit 220.000 Tonnen/Jahr auf unter 170.000 Tonnen/Jahr fallen und damit die wirtschaftliche Situation im Lande verschärfen. In den Konflikt ist Frankreich spätestens seit 2004 militärisch miteinbezogen worden und aus diesem Grund politisch an einer Stabilisierung interessiert. Die Elfenbeinküste arbeitet mit über zehn französischen Bananen-Produzenten und -Exporteuren zusammen⁷⁸⁹ und bildet auch für Frankreich einen wichtigen Handelspartner.

⁷⁸⁵ Vgl. Abschnitt 3.1.2.6

⁷⁸⁶ Vgl. Abschnitt 1.2.2

⁷⁸⁷ Vgl. Fischer-Weltalmanach, S. 169ff.

⁷⁸⁸ Vgl. Cogea, S. 5.

⁷⁸⁹ Vgl. Behr/Ellinger, S. 39.

*Kamerun*⁷⁹⁰ ist ebenfalls eine Präsidentialrepublik und wurde im französischen Mandatsgebiet 1960 und im britischen Mandatsgebiet 1961 unabhängig. Das Land exportiert seine Bananen hauptsächlich nach Italien, Spanien, Frankreich und die Niederlande. Auch Kamerun will einen bevorzugten Zugang zum EU-Markt, um seine wirtschaftliche Situation nicht zu verschlechtern. In der Landwirtschaft herrscht eine Arbeitslosenquote von fast 60% und eine liberale Politik auf dem EU-Bananenmarkt würde die Produktion von derzeit ca. 280.000 Tonnen/Jahr auf 180.000 Tonnen/Jahr senken. Kamerun schloss ein Jointventure mit Del-Monte, während Chiquita und Dole in den 1990er Jahren Investitionen in dem Land tätigten, um eigene AKP-Produktionen aufzubauen. Dadurch wurde die Produktivität gesteigert und der technologische Rückstand im Vergleich zu den lateinamerikanischen Ländern aufgeholt⁷⁹¹. Insbesondere Gelder aus Unterstützungsmaßnahmen der EU zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit wurden unmittelbar in die für die Ausfuhr von Bananen verantwortlichen Betriebe investiert.⁷⁹² Über 60% der Bananenproduktion in Kamerun vereinen die US-Bananen-Konzerne auf sich. Wie auch die Elfenbeinküste arbeitet Kamerun mit über zehn französischen Bananen-Produzenten und -Exporteuren zusammen⁷⁹³ und bildet ebenfalls für Frankreich einen wichtigen Handelspartner.

*Belize*⁷⁹⁴ beliefert als ehemalige britische Kolonie vorrangig den englischen und US-amerikanischen Markt. Der Handel mit diesen Staaten garantiert Belize eine bescheidene, aber stabile Wirtschaft. Chiquita investierte für den Aufbau einer eigenen AKP-Produktion in dem Land. Der irische Bananen-Konzern Fyffes kontrollierte vor der GMO-Bananen die Bananen-Exporte in Belize.⁷⁹⁵ Das Unternehmen wurde Ende der 1990er Jahren von der Regierung beschuldigt, „Ausbeuter-Methoden“ auf den Plantagen anzuwenden, was zur Gründung der Gewerkschaft BBWUP führte.

*Kap Verde*⁷⁹⁶ liefert als ehemalige portugiesische Kolonie über 88% seiner Exporte nach Portugal. Bei hoher Arbeitslosigkeit und niedrigem BIP ist das Land auf den EU-Markt angewiesen, um seine Wirtschaft stabilisieren zu können.

*Madagaskar*⁷⁹⁷ liefert als ehemalige französische Kolonie 30% seiner Exporte nach Frankreich und befindet sich, trotz der von der Weltbank 2004 erlassenen

⁷⁹⁰ Vgl. Fischer-Weltalmanach, S. 259.

⁷⁹¹ Vgl. Cogeia, S. 9.

⁷⁹² A.a.O.

⁷⁹³ Vgl. Behr/Ellinger, S. 40.

⁷⁹⁴ Vgl. Fischer-Weltalmanach, S. 79.

⁷⁹⁵ Vgl. Preuß, S. 22.

⁷⁹⁶ Vgl. Fischer-Weltalmanach, S. 263.

Auslandsschulden, immer noch in einer instabilen Wirtschaftslage. Eine liberale EU-Bananen-Politik würde den Zugang zum EU-Markt erschweren und hätte weitere negative Einflüsse auf die Situation im Land.

*Somalia*⁷⁹⁸ als sowohl ehemalige italienische wie auch regional als britische Kolonie, befindet sich seit Anfang der 1990er Jahre in einem Bürgerkrieg. Die Wirtschaft ist in einem desolaten Zustand und das Land gilt als regional von Clans regiert. Obwohl derzeit keine genauen Angaben zur Außenhandelsituation Somalias gemacht werden können, gilt Italien als wichtiger Export-Markt. Jedoch hat sich der Bananenmarkt seit den letzten fünf Jahren weitgehend regeneriert und wird durch die halbstaatliche Firma *SOMALITA FRUIT* kontrolliert.⁷⁹⁹ 1994 führte diese einen bewaffneten Aufstand gegen Dole an, um gegen die Verhältnisse auf deren Bananen-Plantagen vorzugehen. 1997 verklagte die somalische Regierung Italien aufgrund von Differenzen über Import-Absprachen.

Die *Vereinigung der unabhängigen Bananenerzeuger Afrikas (UPIBA)* tritt als Interessengruppe auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion auf und ist an der Maximierung des Gewinns und der Ausweitung der Marktanteile ihrer Mitglieder interessiert. Sie plädiert für ein möglichst großes zollfreies Export-Kontingent in die EU, geschützt durch eine GMO-Bananen. Die Vereinigung steht gegen eine Liberalisierung des Bananenhandels in Afrika und bezeichnet eine Veränderung der GMO-Bananen im Rahmen des WTO-Panel als „Todesgefahr“ für afrikanische Erzeuger und verweist auf die geltenden Abmachungen aus dem Cotonou-Vertrag.⁸⁰⁰

3.1.2.8 Gruppe Acht: Protektionismus/Existenz-Karibik

Gruppe Acht besteht aus neun Akteuren mit den gemeinsamen Zielen eines privilegierten Zugangs zum EU-Bananenmarkt und dort vor allem zu ihren traditionellen Absatzmärkten, sowie einer finanziellen Unterstützung und anderen Zugeständnissen von Seiten der EU aus den Lomé- bzw. Cotonou-Abkommen. Dabei handelt es sich um Akteure aus der Karibik, welche durch die GMO-Bananen in ihrer Existenz direkt betroffen sind. Die Gruppe wird umschrieben mit dem Namen „Protektionismus/Existenz-Karibik“, da die wirtschaftliche Existenz der Akteure von

⁷⁹⁷ Vgl. Fischer-Weltalmanach, S. 302.

⁷⁹⁸ A.a.O., S. 424.

⁷⁹⁹ Vgl. Rempel, S. 27.

⁸⁰⁰ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 24. November 2005.

einer stark protektionistischen GMO-Bananen abhängt. Die Gruppe Acht sieht ihre Hauptaufgabe in dem Einwirken auf politische Entscheidungsträger der EU. Sie plädiert für einen Ausbau der tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnisse im EU-Bananenmarkt zu ihren Gunsten und somit für einen starken Protektionismus. Dabei trägt die Gruppe Acht die charakteristischen Merkmale einer Interessengruppe, u.a. durch die gemeinsame Zielverfolgung. Ebenso besteht eine unmittelbare Verbundenheit der Akteure in ihrer karibischen Herkunft und über die historische Verbundenheit zu einzelnen EU-Staaten als deren ehemalige Kolonien, was zu dem nötigen Wir-Gefühl führt. Die individuellen Ziele der Akteure können innerhalb dieser Interessengruppe umgesetzt werden und erklären somit das einzelne Engagement. Das Streben nach Durchsetzung des gemeinsamen Interesses geschieht durch das Wechselspiel von Aktionen und Reaktionen im Interaktionsprozess der Mitglieder untereinander als organisierte Struktur. Gruppe Acht besteht aus den Windward Islands als ehemalige Kolonien von Großbritannien, sowie Jamaika als ebenfalls ehemalige britische und die Dominikanische Republik als ehemalige spanische Kolonie. Die Wirtschaft dieser Staaten ist stark auf den britischen bzw. spanischen Markt ausgerichtet. Außerdem besteht immer noch ein Pflichtgefühl der ehemaligen Kolonial-Staaten Großbritannien und Spanien, welche sich im Ministerrat für einen gesonderten Schutz dieser Staaten aussprechen (Gruppe Fünf: Protektionismus/Politik). Der Erfolg der gemeinschaftlichen Durchsetzung gemeinsamer Interessen hängt innerhalb des politischen Systems mit dem Grad des organisierten Interesses zusammen.⁸⁰¹ Der Organisationsgrad der Gruppe Acht ist relativ gering und damit „niedrig“. Die Bananen-Produktion der Gruppe wurde von der GMO-Bananen in den 1990er Jahren nicht ausreichend geschützt und die Windward Islands entsandten daher immer wieder diplomatische Vertreter nach Brüssel, um ihre Standpunkte und die ökonomische Situation darzulegen, konnten aber keine gewichtige Lobby für sich aufbauen. Sie gelten als die Verlierer der GMO-Bananen und büßten alleine 1997 bis zu 50% ihrer Bananen-Exporte in die EU ein. Der Durchsetzungs-Grad der Gruppe Acht ist aber trotzdem als „mittel“ zu bewerten, da sich die politischen Vertreter Spaniens und Großbritanniens für sie im Ministerrat einsetzen.

⁸⁰¹ Vgl. Teuber, S. 66.

Die Inseln *St. Vincent und die Grenadinen*⁸⁰² plädieren als Nachfrager für einen starken Protektionismus, der sie mit ihrer Produktion auf dem EU-Bananenmarkt privilegiert. Großbritannien ließ nach dem Zusammenbruch des Zuckermarktes in den 1950er und 1960er Jahren einen geschützten Markt für Bananen errichten und hatte den Bananananbau in St. Vincent so erst ermöglicht.⁸⁰³ Der Schutz des britischen Marktes hat durch diese Struktur vor allem den britischen Konzern Geest auf den Inseln bevorzugt und die Farmer in eine hundertprozentige Abhängigkeit zu diesem Unternehmen geführt.⁸⁰⁴ St. Vincent und die Grenadinen exportieren seit ihrer Unabhängigkeit von Großbritannien im Oktober 1979 immer noch fast ausschließlich auf den britischen Markt. Ein Drittel dieser Exporte sind Bananen, welche auf einem Drittel des überhaupt nutzbaren Bodens angebaut werden und daher für eine stabile Wirtschaft unverzichtbar sind. Die Arbeitslosenquote liegt bei über 40% und dabei sind die Einwohner von den Finanzüberweisungen der über 50.000 Familienmitglieder angewiesen, welche bereits im Ausland leben und arbeiten. Die Regierung stand in den 1990er Jahren⁸⁰⁵ im Konflikt zum britischen Konzern Geest - seit dessen Übernahme zum irischen Konzern Fyffes – und hat vereinzelt Streiks gegen Geest bzw. Fyffes unterstützt, welche das Monopol des Bananenexportes und die Kontrolle über die Häfen der Inseln besitzen. Aufgrund des Konfliktes zwischen der Regierung und dem irischen Unternehmen wurden die Investitionen durch Fyffes eingeschränkt und es erfolgte eine Ausdünnung der Handelspräferenz mit den Inseln und deren EU-Marktanteil an Bananen bracht weiter deutlich ein.⁸⁰⁶

Auf den Inseln St. Vincent und den Grenadinen verkaufen die Farmer ihre Bananenproduktion an die *National Farmer Union (NFU)*⁸⁰⁷, welche als Zusammenschluss der Farmer diese in ihren Interessen vertritt und die Bananen an die halbstaatliche BGA weiterverkauft. Die NFU will mit den GB-Bananen-Konzernen direkt zusammenarbeiten, was sich in den 1990er Jahren als schwierig herausgestellt hat. Dabei leidet die Organisation an hohen betriebswirtschaftlichen Kosten. Die Entwicklungsorganisation HIVOS aus den Niederlanden, Großbritannien und Kanada unterstützt die NFU bei ihrer Arbeit.

⁸⁰² Dazu gehören die Inseln Bequia, Ile de Quatre, Mustique, Canouan, Mayreau und Union Island. Vgl. Fischer-Weltalmanach, S. 433.

⁸⁰³ Vgl. Leeb/Lipper, S. 52.

⁸⁰⁴ A.a.O., S. 59.

⁸⁰⁵ Noch in den 1990er Jahren hatte Geest das Monopol auf alle Schiffe, welche von St. Vincent Europa anliefen. A.a.O., S. 59.

⁸⁰⁶ Vgl. Cogea, S. 9.

⁸⁰⁷ Vgl. Leeb/Lipper, S. 59ff.

Die *Banana Growers Association (BGA)*⁸⁰⁸ hingegen ist eine Institution der Bananen-Industrie auf den gesamten Windward Islands. Sie kauft die Bananen-Produktion der NFU und verhandelt direkt mit den GB-Bananen-Konzernen. Die BGA wurde ursprünglich als Zusammenschluss von Farmern gegründet, wird aber nur noch durch wenige einflussreiche Großgrundbesitzer und der Handelsgruppe Sainsbury, als Hauptabnehmer in Großbritannien, kontrolliert. Mit der ständigen Modernisierung von Produktion und Lagerung, aber auch durch Innovationen will sich die BGA einen uneingeschränkten Zugang zum britischen Markt erhalten, auch wenn vereinzelt Bananen aus Lateinamerika zugekauft werden müssen, um die vereinbarten Liefermengen an Sainsbury zu erfüllen. Die BGA steht im Konflikt zum WTO-Panel und sendet regelmäßig Delegierte nach Brüssel, um Einfluss auf britische Politiker für eine stark protektionistische GMO-Bananen zu nehmen, da die eigene Bananen-Produktion aufgrund klimatischer Bedingungen niemals gegen die Bananen-Produktion aus Lateinamerika wettbewerbsfähig sein wird.

Zusammen mit den Staaten Grenada, St. Lucia und Dominica bilden die Inseln St. Vincent und die Grenadinen die Inselgruppe der Windward Islands.⁸⁰⁹ Die Organisation *WINFA*⁸¹⁰ koordiniert die Organisationen und Institutionen auf den Windward Islands und arbeitet dabei eng mit der Entwicklungsorganisation HIVOS aus den Niederlanden, Großbritannien und Kanada zusammen. Ihr Ziel ist eine stark protektionistische GMO-Bananen zum Schutz und zur Förderung der Farmer auf den Windward Islands. Hauptanliegen ist der Verkauf der Bananenproduktion als Fair-Trade-Bananen und sie wird dabei von einer breiten Koalition von Nicht-Regierungs-Organisationen unterstützt.⁸¹¹ Eine weitere Initiative von WINFA ist die Demokratisierung der BGA und damit der Rechte der Farmer.

Die Regierung auf *Grenada* erachtete die Bananen-Produktion als ökonomisch unrentabel und gab Anfang 1997 den Bananen-Anbau auf.

St. Lucia und *Dominica* treten für einen Status Quo der GMO-Bananen von 1993 ein, da alle diesbezüglichen liberalen Reformen der ehemaligen britischen Kolonie ökonomisch geschadet haben. Die Inseln besitzen die ökologische Struktur für einen Bananen-Anbau und erachten die Banane als sehr beständig am ständig schwankenden Agrarmarkt-Weltmarkt.

⁸⁰⁸ Vgl. Leeb/Lipper, S. 58.

⁸⁰⁹ Vgl. Fischer-Weltalmanach, S. 528.

⁸¹⁰ Vgl. Leeb/Lipper, S. 123ff.

⁸¹¹ A.a.O., S. 124.

Die *Dominikanische Republik*, als ehemals spanische Kolonie, tritt als Nachfrager auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion auf. Die Insel hat in ihrer Position als nicht-traditioneller AKP-Staat eine Sonderstellung innerhalb der GMO-Bananen und des derzeitigen Cotonou-Abkommens. Sie plädiert für einen zollfreien Exportzugang in die EU und einen privilegierten Zugang zum britischen Markt. Die Arbeitslosenquote in der Dominikanischen Republik liegt bei fast 20% und die Bananenproduktion kann qualitativ nicht mit den Bananen-produzierenden AKP-Staaten aus Afrika konkurrieren. Die Dominikanische Republik wendet sich daher immer mehr dem Sektor Dienstleistung und Tourismus zu.⁸¹²

Auch *Jamaika* plädiert für eine stark protektionistische GMO-Bananen und liefert seine Bananen-Produktion fast ausschließlich nach Großbritannien.⁸¹³ Die Bedeutung der Bananen-Exporte ist für die Insel zwar relativ gering, trotzdem unterstützt sie die Windward Islands in deren Bestreben, da sich auch Jamaika den britischen Markt als ihren größten Absatzmarkt in der EU sichern möchte.

3.1.2.9 Gruppe Neun: Protektionismus/Fair-Trade

Gruppe Neun besteht aus fünf Akteuren mit den gemeinsamen Zielen des Schutzes kleinere Produktionen von Bananen in den Entwicklungsländern und dem Einhalten von Menschenrechten und ökologischen Standards in den Gebieten der weltweiten Bananenproduktionen. Sie wollen mit fair⁸¹⁴ gehandelten Bananen dem Konsumenten eine Produktalternative anbieten, um damit die Situationen auf den weltweiten Plantagen zu verbessern. Sie sehen in der GMO-Bananen eine Verordnung, welche die Entwicklung des Marktes für Bananen aus biologischen Anbau und dem fairen Handel beeinträchtigt.⁸¹⁵ Dabei handelt es sich um global agierende Akteure als Interessengruppen oder Unternehmen. Die Gruppe wird umschrieben mit dem Namen „Protektionismus/Fair-Trade“, da ihre Ziele mit einem Etablieren von Regeln zum fairen Handel von Bananen erreicht werden können. Die Gruppe Neun sieht ihre Hauptaufgabe in der Unterstützung vor Ort und dem Sensibilisieren der Öffentlichkeit für dieses Thema. Dabei plädiert die Gruppe für einen starken Protektionismus zu

⁸¹² Vgl. Fischer-Weltalmanach, S. 165.

⁸¹³ A.a.O., S. 249.

⁸¹⁴ Die Bedeutung des Begriffes „Fair“ wird in diesem Zusammenhang in der Literatur und der Wissenschaft diskutiert.

⁸¹⁵ Vgl. Cogeia, S. 5.

Gunsten des Produktionsfaktors „Arbeit“. Dabei trägt die Gruppe Neun die charakteristischen Merkmale einer Interessengruppe, u.a. durch die gemeinsame Zielverfolgung. Ebenso besteht eine unmittelbare Verbundenheit der Akteure in der Unterstützung schwächerer Marktteilnehmer und der Förderung sozialer Standards und dies führt zu dem nötigen Wir-Gefühl. Die individuellen Ziele der Akteure können innerhalb dieser Interessengruppe umgesetzt werden und erklären somit das einzelne Engagement. Das Streben nach Durchsetzung des gemeinsamen Interesses geschieht durch das Wechselspiel von Aktionen und Reaktionen im Interaktionsprozess der Mitglieder untereinander als organisierte Struktur. Gruppe Neun arbeitet deshalb hauptsächlich als Bündnis verschiedener Interessenorganisation zusammen, welche sich bereits über andere soziale Themen etabliert haben. Der Erfolg der gemeinschaftlichen Durchsetzung gemeinsamer Interessen hängt innerhalb des politischen Systems mit dem Grad des organisierten Interesses zusammen.⁸¹⁶ Der Organisationsgrad der Gruppe Neun ist durch die intensive Zusammenarbeit der einzelnen Organisationen als „hoch“ einzustufen, so dass der Durchsetzungs-Grad der Ziele ebenfalls als „hoch“ bewertet werden kann. Die Gruppe besitzt durch Öffentlichkeitsarbeit mit dem rational uninformierten Wähler genügend Einfluss auf die legislativen Entscheidungsträger.⁸¹⁷

Die *Bananenkampagne*⁸¹⁸ gilt dabei als Zusammenschluss von mehreren Nicht-Regierungs-Organisationen als Interessengruppe, welche als Nachfrager nach Protektion zum Schutz kleinerer Produktionen in den AKP-Staaten, der Einhaltung von ökologischen Standards und Menschenrechte, zur Aufdeckung von Strukturen der Bananenkonzerne und für eine Reform der GMO-Bananen durch Zufügung einer Fair-Trade Klausel auftreten. Das Bündnis besteht u.a. aus der Agrar-Koordination-des-Bundeskongresses-entwicklungspolitischer-Aktionsgruppen (BUKO), der Initiative Germanwatch, der Menschenrechtsorganisation FIAN, der Gebana, der Arbeitsgemeinschaft der Dritte-Welt-Läden (AG3WL) und dem Agrarbündnis. Die Interessengruppe fungiert dabei als Gegengewicht zu den ökonomisch ausgerichteten Interessen. Neben ausführlichen Presseberichten und Aktionstagen organisiert das Bündnis Unterschriften-Aktionen und ersucht Lobby über Öffentlichkeitsarbeit.

⁸¹⁶ Vgl. Teuber, S. 66.

⁸¹⁷ Vgl. Abschnitt 2.2.2.1

⁸¹⁸ Vgl. in Folgendem Leeb/Lipper, S. 91ff.

Die *EUROBAN / BanaFair* tritt als nicht ökonomisch orientierte Interessenorganisation, bestehend aus mehr als 30 europäischen Nicht-Regierungs-Organisationen, auf. Ziel ist auch hier, die Fair-Trade-Bananen in der EU zu vermarkten und sie plädiert deshalb für eine Änderung des GATT und eine damit verbundene Zollpräferenz für diese Produkte.⁸¹⁹ Sie sieht sich als Gegenstück zu politischen Organisationen und Gremien der Bananenindustrie. Auch ihre Lobby ersucht sie über die Öffentlichkeitsarbeit⁸²⁰, bietet aber darüber hinaus finanzielle Unterstützung für Projekte der Nachhaltigkeit in bananenproduzierenden Ländern.⁸²¹

Die *SITRAP* ist als Gewerkschaft in Costa Rica organisiert und unterstützt ihre Mitglieder in der Durchsetzung ihrer Rechte auf den Plantagen gegenüber den Bananen-Produzenten. Da diese Produzenten ihren Arbeitern keine Freiheit gewähren, sich gewerkschaftlich zu organisieren, obwohl dieses Recht in der Verfassung Costa Ricas geschützt ist, ist die Vertretung von Mitgliedern teilweise nur unter Lebensgefahr möglich.⁸²² Die Gewerkschaft steht dabei den internationalen Fair-Trade-Organisationen nahe.

Die Interessengruppe *Coordinadora de Sindicatos Bananeros (COSIBA)* koordiniert die bestehenden Gewerkschaften *SITRAP*, *SITAGAH* und *SITRACHIRI* in ihren Forderungen der Einhaltung der Rechte von Plantagenarbeitern und deren Familien als Arbeitnehmer und für menschenwürdige und ökologisch verträgliche Anbaubedingungen einer nachhaltigen Bananenwirtschaft. Nachhaltige landwirtschaftliche Projekte, die Ausbildung der Arbeiter, aber auch die Rechte der Frauen werden dabei unterstützt.⁸²³

Daneben ist *Transfair*⁸²⁴ ein gemeinnütziger Verein mit dem Ziel, benachteiligte Produzentenfamilien in Afrika, Asien und Lateinamerika zu fördern. Dafür vergibt der Verein Siegel auf Produkte, welche mit festgelegten fairen Bedingungen gehandelt werden. Derzeitig wird das Siegel mit 0,03 € pro Kilo Bananen gehandelt und ca. 90 Firmen vertreiben die Transfair Produkte. Der Verein setzt sich in Öffentlichkeitsarbeit für die Verbreitung des Wissens über den fairen Handel direkt beim potentiellen

⁸¹⁹ Sie bot u.a. der Europäischen Kommission eine Reihe von Vorschlägen zur Veränderung der GMO-Bananen an, insbesondere der Einführung einer Fair-Trade-Quote. Diese lehnte jedoch jeden eingehenden Vorschlag mit dem Verweis auf die geltenden WTO-Bestimmungen ab. Vgl. Leeb/Lipper, S. 137.

⁸²⁰ So organisierte die EUROBAN Mitte der 1990er Jahre eine europaweite Postkarten-Aktion an den EU-Agrarminister mit mehr als 200.000 Teilnehmern. A.a.O.

⁸²¹ A.a.O.

⁸²² A.a.O., S. 69.

⁸²³ A.a.O., S. 134ff.

⁸²⁴ Vgl. Transfair

Konsumenten ein. Der Handel mit Transfair-Bananen unterliegt dabei nicht dem Lizenz-System aus der GMO-Bananen.⁸²⁵ Allein 2004 konnten bereits über 3000 Tonnen dieses Produktes in Deutschland vermarktet werden.⁸²⁶ Vor allem der deutsche Kunde⁸²⁷ sieht zunehmend seinen individuellen Vorteil im Genuss von Bio-Produkten. Transfair erwartet ebenso wie privatwirtschaftliche Unternehmen⁸²⁸ ein zunehmend hohes Potential durch den Handel mit Fair-Trade-Produkten und Bio-Bananen, da hier ein höherer Verkaufspreis durch eine zusätzliche „Dienstleistung“⁸²⁹ am Kunden gerechtfertigt werden kann.⁸³⁰ Dabei ist die Vereinigung aber auch auf eine strukturelle Wandlung vor allem in Lateinamerika angewiesen, da die Nachfrage nach Bio-Produkten aus dem fairen Handel noch nicht in den benötigten Mengen produziert werden kann.⁸³¹

3.1.2.10 Gruppe Zehn: Anbieter/Justiz

Gruppe Zehn besteht aus zwei Akteuren mit den gemeinsamen Zielen des Schutzes der Grundrechte von EU-Bürgern und dem Ausgleich zwischen negativen und positiven Interessen bei der Schließung von Rechtslücken im Rahmen der Europäischen Integration. Bei den Akteuren handelt es sich dabei um das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und den Europäischen Gerichtshof (EuGH). Sie können als Gruppe mit dem Namen „Anbieter/Justiz“ umschrieben werden, da sie die höchsten Vertreter dieser Institution darstellen. Die Gruppe Zehn sieht ihre Hauptaufgabe in dem Austragen von rechtlichen Konflikten und steht für keinen direkten Protektions-Grad, sondern für eine Abwägung der politisch anerkannten und juristisch einwandfreien Regeln. Sie wird bei der vorherrschenden sozialen Gesinnung in der EU jedoch als schwach protektionistisch geprägt eingestuft. Dabei trägt die Gruppe Zehn die charakteristischen Merkmale⁸³² einer Interessengruppe, u.a. durch die gemeinsame Zielverfolgung. Ebenso besteht eine

⁸²⁵ Vgl. Lebensmittel-Zeitung im Mai 1998.

⁸²⁶ A.a.O. im August 2004.

⁸²⁷ Ca. 33% der weltweiten Produktion an Bio-Produkten geht nach Deutschland. A.a.O. vom 22. Juni 2006.

⁸²⁸ U.a. führte das Unternehmen Lidl & Schwarz im Frühjahr 2006 eine Produktlinie unter dem Namen „Fairglobe“ mit Transfer-Siegel ein. A.a.O. vom 12. Juni 2006.

⁸²⁹ In Form von „Bio-Produktion“ oder „Fairen Handel“.

⁸³⁰ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 30. März 2006.

⁸³¹ Während die Produktion von „Bio-Bananen-Verarbeitungsware“ in Lateinamerika in den Jahren 2002 bis 2005 um ein Drittel stieg, erhöhte sich die Produktion der „Bio-Bananen-Frischware“ nur um ca. 5%. A.a.O. vom 22. Juni 2006.

⁸³² Vgl. Abschnitt 2.1.2.1

unmittelbare Verbundenheit der Akteure in ihrem Bestreben, den Politiker die größtmögliche demokratische Freiheit bei der Umsetzung legislativer Entscheidungen zu erhalten, aber auch den europäischen Integrationsprozess nicht zu gefährden und dies führt zu dem nötigen Wir-Gefühl. Das Streben nach Durchsetzung des gemeinsamen Interesses geschieht durch das Wechselspiel von Aktionen und Reaktionen im Interaktionsprozess der Mitglieder untereinander als organisierte Struktur.⁸³³ So hat das BVerfG sich nicht auf eine Definition seines Kooperationsverhältnisses mit dem EuGH eingelassen, um keinen eventuell eintretenden Konflikt austragen zu müssen. Der Erfolg der gemeinschaftlichen Durchsetzung gemeinsamer Interessen hängt innerhalb des politischen Systems mit dem Grad des organisierten Interesses zusammen.⁸³⁴ Der Organisationsgrad der Gruppe Zehn ist „hoch“ und aufgrund der vorhandenen Kompetenz in der EU ist der Durchsetzungs-Grad seiner Ziele ebenfalls als „hoch“ zu bewerten.

Das *Bundesverfassungsgericht (BVerfG)* als deutsche nationale juristische Institution tritt als Anbieter von Protektion auf dem EU-Bananenmarkt auf, obwohl ihm keine direkte legislative Kompetenz zugesprochen werden kann. Es hat jedoch im Rahmen eines Kooperationsverhältnisses mit dem EuGH auf diesen einen rechtsetzungsbezogenen Einfluss.⁸³⁵ Das oberste Ziel des BVerfG besteht im Schutz des deutschen Grundgesetzes und es wird dabei von den Wählern, aber vor allem von den Politikern kontrolliert. Eine ersterbenswerte richterliche Position in der Hierarchie der deutschen Justiz, bzw. der europäischen, wird von den regierenden Politiker vergeben und somit kann nicht von einer generellen Unabhängigkeit der Richter gesprochen werden.⁸³⁶ Dabei scheint gerade im Falle der GMO-Bananen eine Konfliktvermeidung von Seiten der BVerfG mit dem EuGH zu bestehen. Denn in der Kompetenzfrage zwischen dem EuGH und dem BVerfG und auch bei der Frage nach einem Kooperationsverhältnis verwies das BVerfG im Juni 2000 auf den „Solange II“ Beschluss und der Notwendigkeit, dem BVerfG nachzuweisen, dass der von der EU beschlossene Grundrechtsschutz unter das Niveau des deutschen Grundgesetzes gefallen ist, damit es in europäischen Grundrechtsfragen überhaupt erst aktiv werden kann.

⁸³³ Vgl. Abschnitt 2.1.2.1

⁸³⁴ Vgl. Teuber, S. 66.

⁸³⁵ Vgl. in Folgendem Abschnitt 1.4.3.2

⁸³⁶ „Selbst die ständische Kooptation der Richter ist nicht frei von Interessengesichtspunkten“ Vgl. Beyme, S. 194.

Damit ist das BVerfG einer möglichen Konfrontation mit dem EuGH geschickt aus dem Weg gegangen.

Der *Europäische Gerichtshof (EuGH)* als Organ der EU hat Einfluss auf das Protektionsniveau des EU-Bananenmarkts. Legislative Entscheidungen müssen einen Ausgleich zwischen negativen und positiven Interessen schaffen und dabei auftretende Rechtslücken werden vom EuGH gemeinschaftsrechtlich geschlossen. Er wird dabei von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen kontrolliert. Ein Gerichtsurteil des EuGH ist ein relativ schwerfälliges Einflussmittel und kann damit eher als ein Veto bei Innovationen als zur Initiierung fortschrittlicher Politik eingesetzt werden⁸³⁷, wobei der Konflikt um die GMO-Bananen durchaus als Ausreißer bezeichnet werden kann⁸³⁸. Der EuGH will dabei den europäischen Integrationsprozess nicht gefährden, jedoch ist er um sein Ansehen als höchste richterliche Instanz in der EU bemüht und auch das individuelle Interesse der Richter muss hierbei berücksichtigt werden.⁸³⁹ Im Falle der GMO-Bananen sieht der EuGH keine Verletzung der Verhältnismäßigkeit und schützt die GMO-Bananen auch durch eine Bagatellisierung. Er bezeichnet den Ermessensspielraum des Ministerrates als groß genug, um im Falle der GMO-Bananen nach dem Grundsatz der Gemeinschaft zu handeln.⁸⁴⁰ Jedoch zwang er diesen, einzelne Regularien abzuändern und hob bilaterale Abkommen⁸⁴¹ auf, hielt sich aber aus einer genaueren Definition und Festlegung auf die GMO-Bananen heraus.

3.1.2.11 Gruppe Elf: Anbieter/EU-Institution

Gruppe Elf besteht aus sieben Akteuren mit den gemeinsamen Zielen der Umsetzung eines EU-Binnenmarktes unter Einhaltung von entwicklungspolitischen Verpflichtungen und den Abkommen im Rahmen der WTO.⁸⁴² Dabei stehen Wiederwahlrestriktionen und Budgetmaximierung im Vordergrund⁸⁴³. Die Akteure bestehen aus Mitglieder der EU-Institutionen. Die Gruppe wird umschrieben als „Anbieter/EU-Institution“, da sie in der Lage ist, Protektion auf dem politischen Markt

⁸³⁷ Vgl. Beyme, S. 194.

⁸³⁸ Vgl. Hommel, S. 255.

⁸³⁹ Die Richter und Generalanwälte werden für jeweils sechs Jahre im gegenseitigen Einverständnis von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt. Vgl. Fischer, S. 31.

⁸⁴⁰ Vgl. Maurer, S. 71.

⁸⁴¹ So z.B. das bilaterale Abkommen der EU mit vier lateinamerikanischen Staaten im sogenannten „Framework Agreement“, welches der EuGH im März 1998 als unzulässig erklärte.

⁸⁴² Vgl. Abschnitt 1.1 und 1.2

⁸⁴³ Vgl. Abschnitt 2.2

anzubieten oder auszuarbeiten. Die Gruppe Elf sieht ihre Hauptaufgabe in dem Erreichen einer gemeinsamen Lösung für den EU-Bananenmarkt in Form einer GMO-Bananen unter Abwägung aller Interessen. Da entgeltliche Entscheidungen über die GMO-Bananen im Ministerrat fallen⁸⁴⁴, bestehen diese in Übereinkünften der Mitgliedstaaten untereinander und somit der Gruppe Vier (Liberalismus/Politik) und Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik). In Anbetracht der Wiederwahlrestriktion der politischen Institutionen und der Budgetrestriktion der bürokratischen Institutionen⁸⁴⁵ plädiert diese Gruppe mit Schwankungen⁸⁴⁶ schwach protektionistisch.⁸⁴⁷ Dabei trägt die Gruppe Elf die charakteristischen Merkmale einer Interessengruppe, u.a. durch die gemeinsame Zielverfolgung. Ebenso besteht eine unmittelbare Verbundenheit der Akteure durch die Möglichkeit, Protektion auf dem politischen Markt anzubieten oder auszuarbeiten und führt zu dem nötigen Wir-Gefühl. Die individuellen Ziele der Akteure können innerhalb dieser Interessengruppe umgesetzt werden und erklären somit das einzelne Engagement. Das Streben nach Durchsetzung des gemeinsamen Interesses geschieht durch das Wechselspiel von Aktionen und Reaktionen im Interaktionsprozess der Mitglieder untereinander als organisierte Struktur. Die Akteure der Gruppe Elf sind im Gesetzgebungsverfahren sehr stark voneinander abhängig und werden von juristischen Organen sowie durch Medien kontrolliert. Die bürokratischen Anbieter werden von den gewählten Politikern beauftragt und handeln im Rahmen ihres Ermessensspielraums. Die Politiker sind stark mit ihren Parteien aus den jeweiligen Heimatländern verbunden, in denen sich auch ihr Wahlkreis befindet. Der Erfolg der gemeinschaftlichen Durchsetzung gemeinsamer Interessen hängt innerhalb des politischen Systems mit dem Grad des organisierten Interesses zusammen.⁸⁴⁸ Der Organisationsgrad der Gruppe Elf ist aufgrund ihrer hierarchischen Anordnung hoch, so dass der Durchsetzungs-Grad der Ziele ebenfalls als „hoch“ bewertet werden kann.

Der *Ministerrat* repräsentiert als legislatives Organ der EU die Mitgliedstaaten und sieht sich im Falle der GMO-Bananen intern sowohl der Gruppe Vier (Liberalismus/Politik) sowie der Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) gegenüber. Der Ministerrat kann den Vorschlag der Europäischen Kommission mit qualifizierter Mehrheit oder einen

⁸⁴⁴ Vgl. Abschnitt 1.3

⁸⁴⁵ Vgl. Abschnitt 2.2.2

⁸⁴⁶ Vgl. Protektions-Grad-Analyse in Abschnitt 3.2.1

⁸⁴⁷ nach den Erkenntnissen aus Abschnitt 3.1.2.1 bis 3.1.2.10

⁸⁴⁸ Vgl. Teuber, S. 66.

beliebig veränderten Vorschlag einstimmig annehmen.⁸⁴⁹ Im politischen Prozess führt dies zu einer Doppelrolle für die Mitglieder eines Gremiums, da sie als Ratsmitglieder die Gesetzgebung auf europäischer Ebene mitbestimmen müssen und gleichzeitig Angehörige nationaler Parlamente sind. Jedoch muss sich der Ministerrat in keiner Zusammensetzung einer politischen Instanz gegenüber rechtfertigen, woraus ein Legitimationsdefizit entsteht.⁸⁵⁰ Die Minister sind an der Umsetzung eines EU-Binnenmarktes unter Einhaltung von entwicklungspolitischen Verpflichtungen und den Abkommen im Rahmen der WTO interessiert. Dabei liegt die Kontrolle über den einzelnen Ministers vor allem bei seiner Parteien in seinem Heimatland.⁸⁵¹ Im Gesamtkonzept wird der Minister seine nationale Regierung vertreten, da auch er einer nationalen Wiederwahlrestriktion unterliegt.⁸⁵² Das Kollektiv „Ministerrat“ wird vom EuGH juristische überprüft, ist politisch jedoch nur schwer zu kontrollieren und dies ist eventuell nur durch hohe Propaganda aus den Medien möglich. Der Ministerrat besitzt eine sehr hohe Kompetenz ihm Rahmen eines weiten Ermessensspielraums, welcher häufig zu Kritik an der Legitimität geführt hat.⁸⁵³ So kann der Ministerrat teilweise autonom abstimmen und „Paketlösungen“ („Package-Deals“) als Kompromiss aushandeln.⁸⁵⁴ Der Ministerrat als Ganzes wurde durch den EuGH im Rahmen des „Framework Agreements“ gestoppt, aber auch die WTO-Kritik traf den Ministerrat als legislatives Organ und politischer Auftraggeber der Europäischen Kommission. Somit gilt der Ministerrat als entgeltlicher Entscheider für das Protektions-Niveau auf dem EU-Bananemarkt.

Als bürokratischer Anbieter von Protektion in der EU gilt die *Europäische Kommission*. Sie vereint als EU-Organ die exekutive Macht mit Teilen der Legislative und legt dem Ministerrat ausgearbeitete Marktordnungen zur Abstimmung vor.⁸⁵⁵ Sie strebt nach dem Fortschreiten des europäischen Einigungsprozesses, muss aber die Verträge von Lomé bzw. Cotonou beachten und sieht sich den Verpflichtungen der EU-Staaten als Mitglieder der WTO gegenüber. Sie will einerseits die niedrigen Sozialstandards in den AKP-Staaten bekämpfen und andererseits den Qualitätsstandard der Bananen für den EU-Konsumenten hoch halten. Die Europäische Kommission scheint als bürokratischer

⁸⁴⁹ Vgl. Abschnitt 1.3.2

⁸⁵⁰ Vgl. Abschnitt 1.3.1

⁸⁵¹ Vgl. Buholzer, S. 147.

⁸⁵² Vgl. Abschnitt 2.2.2.1

⁸⁵³ Vgl. Abschnitt 1.3.1

⁸⁵⁴ Vgl. Abschnitt 1.3.2

⁸⁵⁵ Vgl. Abschnitt 1.3.1

Anbieter der EU schwach bindende Regeln zu haben und könnte somit fast uneingeschränkt einem Streben nach Budgetmaximierung folgen.⁸⁵⁶ Sie unterliegt als Behörde dabei der richterlichen Überprüfung durch den EuGH und das GEI.⁸⁵⁷ Dabei bevorzugt die Europäische Kommission im Falle der GMO-Bananen die Verträge mit den AKP-Staaten vor den Abmachungen aus den WTO-Abkommen mit der Begründung, dass die Verträge mit den AKP-Staaten etabliert sind und geschützt werden wollen.⁸⁵⁸ Wenn für die Europäische Kommission ein Legitimations-Bedürfnis besteht, bei dem diese ihr Dasein durch ein Streben nach sozialer Wohlfahrt rechtfertigt und die beschränkte Kompetenz der Bürokratie und die Ermessensspielräume nutzt, um die Protektion zu erhöhen, könnten frei werdende Renten aus der Erhöhung der Protektion von ihr umverteilt werden.⁸⁵⁹ Eine Umverteilung der Renten aus zunehmendem Freihandel wäre der Europäischen Kommission aufgrund von fehlender Kompetenz so nicht möglich.⁸⁶⁰ Die geschätzten Kosten einer reformierten GMO-Bananen wären für die Akteure innerhalb der EU dabei hoch und wurden noch 2005 für den europäischen Bananenhandel mit ca. 315 Mio. € für die EU-Konsumenten und Akteure angegeben.⁸⁶¹ Dabei sieht sich die Europäische Kommission seit der reformierten GMO-Bananen 1998 von der WTO als missverstanden und betont immer wieder ihre Überzeugung, dass die EU-Marktordnung seit 1998 juristisch den Abmachungen in den WTO-Verträgen gerecht wird.⁸⁶² Die Europäische Kommission ist im Bezug auf die WTO nur ein Teilnehmer und kann auf diesem Weg keinen direkten Einfluss auf die lateinamerikanische Bananenproduktion nehmen, wogegen sie durch bestehende AKP-Verträge direkten Einfluss auf die Umwelt und Entwicklung in den AKP- und EU-Staaten nehmen kann. Demzufolge erklärt sich ein Bestreben der Europäischen Kommission, ihre zugestandenen Rechte aus den WTO-Abkommen bis in eine Grauzone auszunutzen. Um einzelne Klagen vor der WTO zu verhindern oder abzuschwächen, unternahm die Europäische Kommission in den Jahren 1994 bis 1998 einen strategischen Versuch, mit den betroffenen lateinamerikanischen Staaten eine Einigung zu erzielen. Ein Vorschlag bestand in Länderquoten- und Exportlizenzen-Zuteilung für Exportländer. Dies kam 1994 als „Framework Agreement“

⁸⁵⁶ Vgl. Abschnitt 2.2.2.2

⁸⁵⁷ Vgl. Stark, S. 282.

⁸⁵⁸ Vgl. Weustenfeld, S. 13

⁸⁵⁹ Vgl. Abschnitt 2.2.2.2

⁸⁶⁰ A.a.O.

⁸⁶¹ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 1. Dezember 2005.

⁸⁶² A.a.O. vom März 1999.

(Rahmenabkommen) in die Schlussakte der Uruguay-Runde von Marrakesch.⁸⁶³ Trotz massiver Kritik von Seiten der USA und weiteren lateinamerikanischen Ländern, konnte schließlich nur der EuGH mit der Begründung der ungerechten Behandlung im März 1998 das „Framework Agreement“ und Teile der GMO-Bananen für ungültig erklären.⁸⁶⁴ Ein Vorgang, der den Einfluss des EuGH unterstreicht. Nachdem die WTO der Europäischen Kommission bis zum 1. Januar 1999⁸⁶⁵ Zeit gab, die GMO-Bananen nach den WTO-Bestimmungen abzuändern, verabschiedet der Ministerrat im Oktober 1998 die reformierte GMO-Bananen unter dem Titel VO 1637/98.⁸⁶⁶ Nach der Vorlage der Berichte von zwei unabhängigen WTO-Panel und der Verhängung von Sanktionen gegen die EU, legte die Europäische Kommission im November 1999 eine Neuregelung für Bananen vor. Nach einer Übergangszeit sollte demnach ab dem 1. Januar 2006 eine neue reine Zollregelung für Bananen gelten.⁸⁶⁷ Noch im Herbst 2005 führte die Europäische Kommission verschiedene Konsultationen mit bananenproduzierenden Ländern in Lateinamerika und den AKP-Staaten durch und kritisierte dabei das Fehlen einer sinnvollen Diskussion und von Gegenvorschlägen, die eine Lösung auf dem Verhandlungsweg ermöglicht hätten.⁸⁶⁸ Vorschläge der Europäischen Kommission, welche in den letzten Jahren zur Diskussion der GMO-Bananen in den Raum gestellt wurden, polarisierten sehr häufig die Akteure, eine konstruktive Diskussion blieb aber aus.⁸⁶⁹ Der Ministerrat verabschiedete im November 2005 die Verordnung 1964/05 mit einer reinen Zollregelung und einem autonomen Zollkontingent für traditionelle AKP- und EU-Produzenten. Die Europäische Kommission hatte vor allem auch intern Schwierigkeiten, alle individuellen Interessen der EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.⁸⁷⁰ Um die Wahrscheinlichkeit der positiven Zustimmung eines Vorschlags durch den Ministerrat zu erhöhen, ist sie bemüht, im Vorfeld alle möglichen Interessen abzuprüfen und in dem Vorschlag zu berücksichtigen.

Ein weiterer Anbieter von politischer Protektion⁸⁷¹ auf dem EU-Bananenmarkt ist das *Europäische Parlament*. Dieses setzt die Verträge aus den Lomé- bzw. Cotonou-

⁸⁶³ Vgl. Abschnitt 1.4.3.2

⁸⁶⁴ A.a.O.

⁸⁶⁵ Der damalige Außenhandelskommissar Sir Leon Brittan kritisierte den Zeitrahmen als eine von den USA durch das Gesetzgebungsverfahren 301 vorgegebene Frist und als keineswegs ausreichend für alle Schritte der WTO-Streitschlichtung. Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 7. Dezember 1998.

⁸⁶⁶ Vgl. Abschnitt 1.4.2

⁸⁶⁷ Vgl. Abschnitt 1.4.3.3

⁸⁶⁸ Vgl. Abschnitt 1.4.3.2

⁸⁶⁹ Vgl. Lebensmittel-Zeitung vom 14. Februar 2001 und 15. September 2005.

⁸⁷⁰ A.a.O. vom 22. Mai 2000.

⁸⁷¹ Vgl. Abschnitt 2.2.2.1

Abkommen⁸⁷² vor die Interessen der lateinamerikanischen Staaten, aber die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)⁸⁷³ noch vor die Interessen der AKP-Staaten. Durch lange Wahlperioden findet kein harter politischer Wettbewerb zwischen den Politikern statt, obwohl sie einer klaren Wiederwahlrestriktion⁸⁷⁴ unterliegen. Sie sind von der Stimmung ihrer Partei innerhalb ihres eigenen Landes abhängig, da ihr nationaler Wahlkreis empirisch gesehen immer noch national und nicht europäisch wählt⁸⁷⁵ und darüber hinaus erstellt die eigene nationale Partei ihre spezifischen Wahllisten für das EU-Parlament. Somit sind EU-Parlamentarier mehr als ihre nationalen Kollegen auf positive Propaganda angewiesen. Sie stehen im Konflikt zur WTO, die ihr das Betreiben einer zu schwachen liberalen Politik vorwirft. Die Fraktionen im Europäischen Parlament bestehen aus verschiedenen nationalen Vertretern und repräsentieren daher nicht grundsätzlich die selben Ansichten zu einer EU-Marktordnung. Nach dem Äußern einiger Änderungs-Wünsche in der GMO-Bananen verabschiedete 1992 das Europäische Parlament die Verordnung mit 250 von 272 abgegebenen Stimmen.⁸⁷⁶ Noch 1997 hat sich das Europäische Parlament im Sinne der Mitbestimmung für die GMO-Bananen von 1998 ausgesprochen. Es kritisierte das WTO-Panel 1997 als unannehmbar und forderte die Europäische Kommission auf, dass EU-Recht auf die GMO-Bananen durchzusetzen, da die Abkommen aus dem laufenden Lomé-Vertrag verpflichten. Nach dem Willen des Europäischen Parlaments sollte 1999 eine neue GMO-Bananen nicht bis zum Jahr 2006, sondern bis zum Jahr 2009 erarbeitet werden. Dies stellt einen strategischen Schachzug dar, da die EU eine Freihandelszone mit den AKP-Staaten bis zu diesem Zeitpunkt etablieren möchte.

Der *Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA)* als beratende Institution der EU gilt ebenfalls als Anbieter von Protektion und ist im EU-Gesetzgebungsprozess eingebunden. Er strebt eine Lösung innerhalb der Interessen von EU-, AKP-Staaten und Lateinamerika an. Er machte deutlich, dass eine unterschiedliche Behandlung nach der Rechtsprechung durch den EuGH nur dann eine verbotene Diskriminierung darstellt, wenn Sie willkürlich veranlasst worden ist.⁸⁷⁷ Er sieht in der GMO-Bananen von 1993 einen Widerspruch zu den bestehenden GATT-Vereinbarungen, stellt aber eine

⁸⁷² Vgl. Abschnitt 1.2.2

⁸⁷³ Vgl. Abschnitt 1.2

⁸⁷⁴ Vgl. Abschnitt 2.2.2.1

⁸⁷⁵ Vgl. Simons, S. 242.

⁸⁷⁶ Vgl. Weustenfeld, S. 16ff.

⁸⁷⁷ Vgl. Maurer, S. 78.

Unterstützung der EU- und AKP-Produktion ebenfalls heraus und nahm die Verordnung mit 80 Ja-zu 43 Nein-Stimmen bei 14 Enthaltungen an.⁸⁷⁸

Die *Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei* als spezialisierte Institution der Europäischen Kommission äußert hingegen offen die vorhandene Diskrepanz zwischen den einzelnen Zielen der EU innerhalb der GMO-Bananen und fordert den politischen Auftraggeber auf, Prioritäten zu setzen. Dabei erkannte sie schon frühzeitig die Schwierigkeiten, welche sich daraus ergeben.

Klare Position hingegen bezieht das *Development & External Affairs Comitee* der EU als Unterstützer der Interessen von AKP-Staaten und zeigte damit deutlich die verschiedenen Interessengewichtungen der einzelnen EU-Institutionen auf.

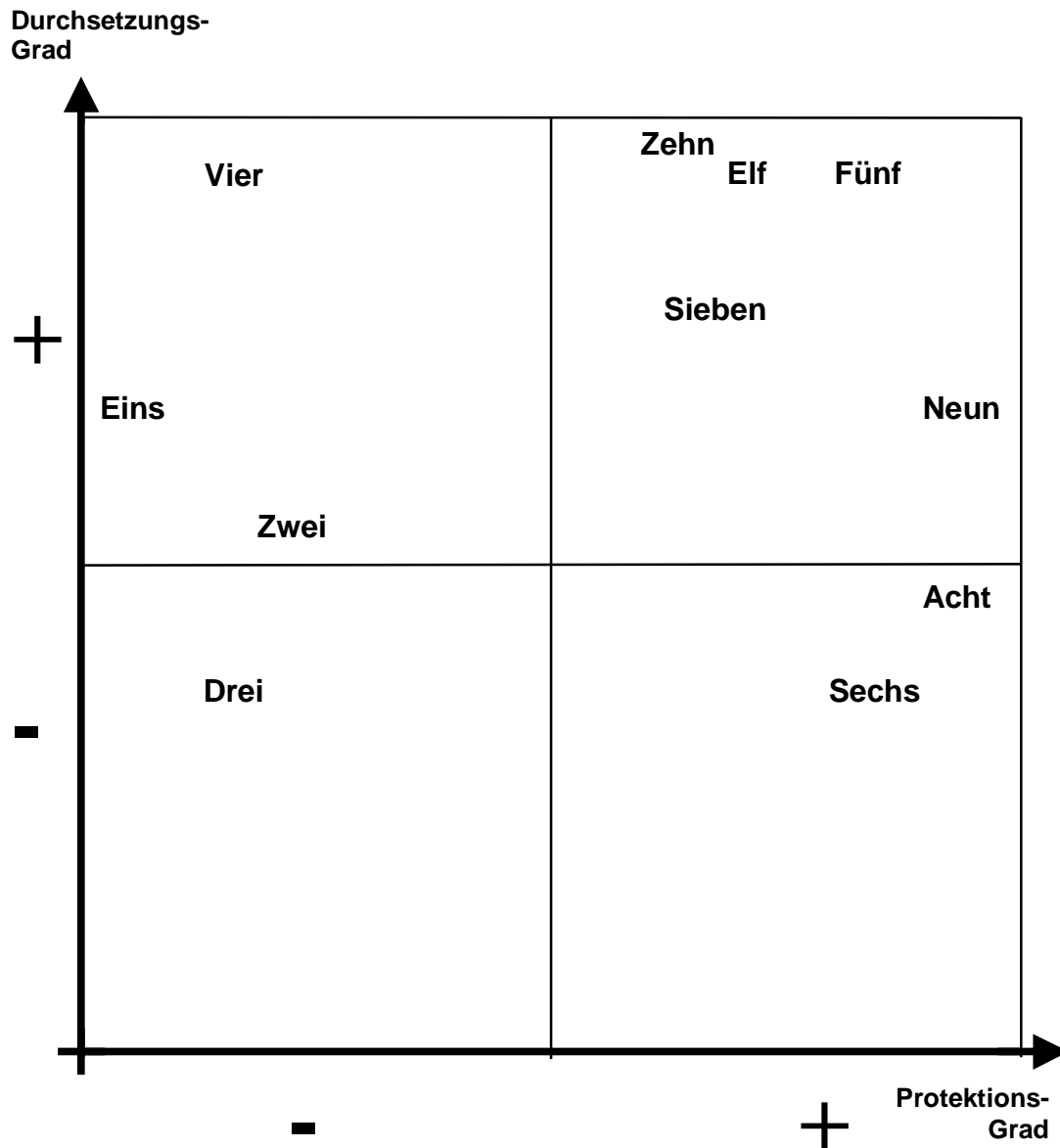
Als neuer Akteur trat im Oktober 2005 die von der Europäischen Kommission eingesetzte *Interdepartmental Steering Group (ISG)* mit Vertretern aller der GMO-Bananen betreffenden EU-Generaldirektionen auf. Diese soll bis Mitte 2006 eine Lösung mit den Zielen aller relevanten Interessengruppen abgleichen. Ein Untersuchungsbericht soll die Auswirkungen von vier zur Diskussion stehenden möglichen Optionen darstellen, bei denen die Unterstützung für europäische Bananen-Produzenten innerhalb der reformierten GMO-Bananen berücksichtigt wird. Dazu rief die Gruppe von April bis Mai 2006 in einem „call for contribution“ alle beteiligten Akteure auf, einen Beitrag zu leisten.⁸⁷⁹

3.1.3 Grundposition der Interessengruppen im politischen Markt der EU-Bananenprotektion

Die Ergebnisse aus der Sozio-Faktor-Matrix in Abschnitt 3.1.2 wurden auf zwei Faktoren je Interessengruppe reduziert. Zum einen wird die Gruppe in niedrigen versus hohen Protektions-Grad ihrer Absichten qualitativ charakterisiert, zum anderen in einen hohen versus niedrigen Durchsetzungs-Grad ihrer Zielsetzung. In Abbildung 12 werden die Interessengruppen nach dieser qualitativen Beschreibung in einem zweidimensionalen Positions-Diagramm tendenziell dargestellt, welche eine Betrachtung der einzelnen Gruppen zueinander erlaubt:

⁸⁷⁸ Vgl. Maurer, S. 36.

⁸⁷⁹ Die ISG analysiert vier mögliche Optionen zur Anpassung der Unterstützung für europäische Bananenproduzenten: „**Status Quo**“ beinhaltet die derzeitigen Kompensationszahlungen; „**Decoupling**“ würde die Direktzahlungen vollkommen von der Erzeugung abkoppeln und in das System der reformierten GAP einfügen; „**Memorandum**“ würde spezifische Rahmenförderungen für jedes Land vorgeben; „**POSEI**“ würde die Förderung der europäischen Bananenproduktion aus der EU-Marktordnung in das POSEI-Programm der EU integrieren. Vgl. ISG-document.



Gruppe Eins: Liberalismus/Macht
 Gruppe Zwei: Liberalismus/Existenz
 Gruppe Drei: Liberalismus/Handel
 Gruppe Vier: Liberalismus/Politik
 Gruppe Fünf: Protektionismus/Politik
 Gruppe Sechs: Protektionismus/Handel

Gruppe Sieben: Protektionismus/Existenz-Afrika
 Gruppe Acht: Protektionismus/Existenz-Karibik
 Gruppe Neun: Protektionismus/Fair-Trade
 Gruppe Zehn: Anbieter/Justiz
 Gruppe Elf: Anbieter/EU-Institution

Abbildung 12: Tendenzielle Positionen der Gruppen zueinander
 (Quelle: Eigene Darstellung)

Die Gruppe Eins (Liberalismus/Macht) wird in ihrem Streben der zügigen Liberalisierung des Welt-Agrarmarktes unter Einhaltung der Legalität und somit der GATT-Konformität von keiner politischen EU-Instanz unterstützt. Gruppe Zwei (Liberalismus/Existenz) plädiert zum Schutz seiner Existenz nicht uneingeschränkt für einen Freihandel, sondern zum Schutz der eigenen Produktion und damit auch für nötige politische Maßnahmen. Gruppe Drei (Liberalismus/Handel) steht für den selben Protektions-Grad wie Gruppe Vier (Liberalismus/Politik) und wird demnach von Deutschland als Akteur und Meinungsführer der Gruppe im Ministerrat vertreten. Die Positionen der Gruppe Vier (Liberalismus/Politik) und Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) repräsentieren die unterschiedlichen Interessen im Ministerrat, wobei Gruppe Elf (Anbieter/EU-Institution) das Ergebnis eines internen Kompromisses deutlich macht, bei dem protektionistische Tendenzen überwiegen. Die Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) vertritt im Ministerrat den Protektions-Grad der Gruppe Sechs (Protektionismus/Handel). Diese kann sich wie Gruppe Drei (Liberalismus/Handel) nur mittelmäßig durchsetzen und ist von den politischen Vertretern im Ministerrat abhängig. Die afrikanischen Bananenproduzenten haben in Gruppe Sieben (Protektionismus/Existenz-Afrika) einen höheren Durchsetzungs-Grad als die karibische Gruppe Acht (Protektionismus/Existenz-Karibik), welcher daraus resultiert, dass durch die Bestimmungen aus den Lomé- bzw. Cotonou-Verträgen die afrikanischen Bananenproduzenten insgesamt besser gefördert werden können als die karibischen Staaten, da mehr förderungswürdige Projekte auch jenseits der Bananenproduktion vorhanden sind. Wie die Gruppe Neun (Protektionismus/Fair-Trade) plädiert die karibische Gruppe Acht (Protektionismus/Existenz-Karibik) für den selben hohen Protektions-Grad, jedoch sind die Fair-Trade Akteure untereinander besser organisiert und insofern ist deren Durchsetzungs-Grad höher. Selbst die Gruppe Zehn (Anbieter/Justiz) plädiert bei der Einhaltung aller vorhandenen Verträge für einen liberaleren Handel mit Bananen als Gruppe Elf (Anbieter/EU-Institution) durch den Ministerrat selbst verabschiedet hat. Die Justiz überlässt dem Ministerrat jedoch als legislatives Organ der EU die Freiheit des politischen Abwägens von Prioritäten.

Die Identifizierung der Akteure und ihr Zusammenschluss zu Interessengruppen auf EU-Ebene im Rahmen einer GMO-Bananen folgte der ungerichteten Hypothese:

Die Anzahl der Vertretungen von Organisationen und Interessengruppen nimmt auf EU-Ebene tendenziell ab.

Waren ursprünglich noch 126 Akteure auf dem internationalen Bananenmarkt tätig, so konnten sich empirisch 103 in elf Interessengruppen organisieren. Dabei ging ein aktives Handeln von 45 Akteuren auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion aus und damit von weniger als der Hälfte der ursprünglichen Grundgesamtheit. Nach der Theorie von Mancur Olson⁸⁸⁰ erhöht sich die Zahl der aktiven Akteure durch die Bildung von einflussreichen Interessengruppen. Eine Gruppe erfährt solange einen Zulauf, wie der von den potentiellen Mitgliedern erhoffte Nutzen höher liegt als der an die Gruppe zu leistende Beitrag,⁸⁸¹ jedoch reduziert sich mit der zunehmenden Anzahl auch der Anteil des einzelnen am Gewinn und somit am Nutzen einer erfolgreichen Interessenvertretung. Einzelne Akteure werden sich nun als Trittbrettfahrer am erwarteten Konsum beteiligen, sich aber aus der Finanzierung der politischen Unterstützung heraushalten. Selektive Anreize würden zu einer höheren Kooperationsbereitschaft der Gruppenmitglieder führen und das Problem der Trittbrettfahrer verringern.⁸⁸² Aufgrund der Abwesenheit von selektiven Anreizen bei den meisten Interessengruppen auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion lohnt sich ein Beitritt demnach für viele Akteure nicht. Gleichzeitig ist die Gründung einer Interessengruppe vereinzelt mit hohen Anfangskosten durch juristisches Einwirken oder politischen Lobbyismus verbunden.⁸⁸³ Somit folgt die Hypothese der Theorie eines Abnehmens von Organisationen und Interessengruppen und damit von aktiven Akteuren auf EU-Ebene durch das Fehlen von selektiven Anreizen bzw. sinkendem Nutzen des einzelnen bei einer zunehmenden Anzahl von Akteuren und gilt dadurch für den politischen Markt der EU-Bananenprotektion als verifiziert.

⁸⁸⁰ Vgl. Olson, S. 173ff.

⁸⁸¹ Vgl. Abschnitt 2.1.2.1

⁸⁸² Vgl. Abschnitt 2.2.1

⁸⁸³ So im Falle der Gruppe Eins (Liberalismus/Macht) durch Wahlkampfspenden oder Gruppe Drei (Liberalismus/Handel) durch die juristischen Kosten der Klagen vor dem EuGH.

Es wurde neben der eindeutigen Identifizierung der Interessengruppe und deren beteiligten Akteuren auch ihre auf EU-Ebene aktive Anzahl festgelegt. Ebenso wurden die protektionistischen Interessen dieser identifizierten Interessengruppen untersucht und diese folgten der ungerichteten Hypothese:

Protektionistische Interessen sind bei der Entscheidungsfindung in den EU-Institutionen überproportional vertreten.

Es wurde deutlich, dass sich nur vier der insgesamt elf Interessengruppen in der Tendenz Richtung Freihandel und somit in Richtung eines liberalen Bananenmarktes in der EU bewegen und sieben Gruppen für einen stärker ausgeprägten Protektionismus plädieren. Genau betrachtet stehen sich 25 aktive liberal-orientierte Akteure und 20 aktive autark-orientierte Akteure gegenüber und in Folge dessen müsste die Hypothese verworfen werden.

Nach der Theorie der Bürokratie ist die Europäische Kommission auf politische Unterstützung nicht angewiesen, um ihr Budget zu maximieren. Bei der Produktion von Protektion kann sie sich zwar nur innerhalb ihres Ermessensspielraums bewegen, unterliegt aber einer Budgetrestriktion. Aus diesem Grund würde eine Erhöhung der politischen Unterstützung das von ihr beeinflusste Protektions-Niveau nicht verändern (relativ unelastische Angebotskurve). Nach der Theorie von Niskanen⁸⁸⁴ gibt es für die Europäische Kommission zwei Möglichkeiten, ihr Budget zu maximieren. Zum einen besteht diese in der Produktion des größtmöglichen Outputs, welches das Europäische Parlament und der Ministerrat durch ein steigendes Budget honorieren müssten. Dabei ist die Budgetrestriktion bindend. Zum anderen wird das Budget bei festgelegtem Output unter der Aufhebung der Budgetrestriktion optimiert. Aufgrund fehlender Grenzwertberechnungen produzieren bürokratische Anbieter, gemessen an der Nachfrage des politischen Auftraggebers, jenseits der ökonomisch sinnvollen Grenzerträge zu viel Output.⁸⁸⁵ Im Gegensatz dazu unterstellt die Theorie von Messerlin⁸⁸⁶ der Europäischen Kommission ein Legitimations-Bedürfnis, bei dem diese ihr Dasein durch ein Streben nach sozialer Wohlfahrt rechtfertigen will und ihre beschränkte Kompetenz der Bürokratie und ihren Ermessensspielraum nutzt, um die Protektion zu erhöhen. Frei werdende Renten aus der Erhöhung der Protektion könnten

⁸⁸⁴ Vgl. Abschnitt 2.2.2.2

⁸⁸⁵ Vgl. Guggisberg, S. 159.

⁸⁸⁶ Vgl. in Folgendem Abschnitt 2.2.2.2

demnach von der Europäischen Kommission umverteilt werden. Eine Umverteilung der Renten aus zunehmendem Freihandel wäre ihr aufgrund von fehlender Kompetenz nicht möglich. Dies widerspricht aber dem Ergebnis von 25 aktiven liberal-orientierten und 20 aktiven autark-orientierten Akteuren und damit einem Überhang von liberalen Interessen auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion. Die GMO-Bananen wies in der ursprünglich vorgelegten Fassung der Europäischen Kommission an den Ministerrat im Februar 1993 ein hohes Protektions-Niveau auf, was die Hypothese verifizieren würde. Die Europäische Kommission strebte bei der Vorlage von Verordnung an den Ministerrat nach einer hohen sofortigen Abstimmungs-Wahrscheinlichkeit und sah einen tendenziellen Überhang von protektionistischen Interessen im Ministerrat im Falle der GMO-Bananen. Der Überhang von liberal-orientierten Akteuren ist das Ergebnis von über 14 Jahren des Einwirkens auf die Verordnung. Demnach sehen die liberal-orientierten Gruppen in ihren Aktionen anscheinend ein erfolgreiches Einwirken auf die Meinungen im Ministerrat, was eine so hohe Repräsentanz erklären würde. Im Zuge dieser Überlegung wird sich die Europäische Kommission aufgrund einer angestrebten hohen Abstimmungs-Wahrscheinlichkeit bei Verordnungen der veränderten Stimmung im Ministerrat anpassen, indem sie Vorlagen liberaler gestaltet. Da somit protektionistische Interessen in der Europäischen Kommission nicht vorhanden sind, scheint sie keiner Outputmaximierung zu folgen und ist auch an einer Selbst-Legitimation durch das Streben nach sozialer Wohlfahrt nicht interessiert. Danach reagiert die Europäische Kommission auf Meinungstendenzen im Ministerrat und tritt nicht als bürokratischer Anbieter von Protektion auf, womit die Hypothese als nicht verifiziert gilt.

Die Theorie einer hohen Produktion von Protektion durch die Europäische Kommission und demnach einer überproportionalen Vertretung protektionistische Interessen bei der Entscheidungsfindung in den EU-Institutionen konnte widerlegt werden. Es ist aufgrund der Ergebnisse in Folgendem die Frage zu klären, ob ein erfolgreicher Einfluss speziell von liberal-orientierten Interessengruppen auf den Protektions-Grad der GMO-Bananen vorliegt und nach mehr als 14 Jahren einen Überhang dieser Akteure auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion erklärt. Dazu wird die GMO-Bananen in Abschnitt 3.2 auf einen sozioökonomischen Zusammenhang zwischen dem Einwirken von Interessengruppen und einem veränderten Protektions-Grad in einem Zeitraum von über 14 Jahren analysiert.

3.2 Analyse des politischen Marktes der EU-Bananenprotektion

In Abschnitt 3.1 wurden potentielle Akteure als Interessengruppen auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion abgeleitet, ihre spezifischen Positionen zu einem politischen Protektions-Grad und die Möglichkeit der Durchsetzbarkeit ihrer Forderungen in einem Positions-Diagramm⁸⁸⁷ veranschaulicht. Die gegenläufigen Interessen innerhalb des Ministerrates wurden dabei von der Gruppe Vier (Liberalismus/Politik)⁸⁸⁸ und Fünf (Protektionismus/Politik)⁸⁸⁹ repräsentiert, wobei der Ministerrat als Ganzes innerhalb der Gruppe Elf als Anbieter von Protektion auf dem politischen Markt agiert⁸⁹⁰. Bei den dabei auszuhandelnden Kompromissen innerhalb des Ministerrates stellt sich bei einer derartigen Entscheidungsfindung die Frage, ob vereinzelt legislative Ergebnisse das Resultat von demokratischer Entscheidungsfindung oder von gezieltem Interessen-Management einzelner externer Akteure ist. Der Ministerrat verhält sich gemäss einer eigenen Zielfunktion innerhalb eines Ermessensspielraums.⁸⁹¹ Bisherige Studien⁸⁹² über den Einfluss von Interessengruppen auf einen politischen Anbieter weisen Schwächen in den Bereichen der Quantifizierung von Stärke eines Einflusses, dem überprüften Zeitraum und die Anzahl der einbezogenen Interessengruppen auf. Um einen eventuell vorliegenden Einfluss von Interessengruppen auf die GMO-Bananen dazustellen, wird dazu in Abschnitt 3.2.1 ein Modell entwickelt, welches das protektionistische Verhalten des Ministerrates und das Protektions-Niveau der Aktionen aller relevanten Interessengruppen über einen Zeitraum von 14 Jahren darstellt.

3.2.1 Protektions-Grad-Analyse der EU-Marktordnung für Bananen

Um das Protektionsverhalten des Ministerrates abbilden zu können, folgt die Analyse der wissenschaftlichen Fragestellung:

Wie verläuft der Grad an Protektion in der GMO-Bananen über den Zeitraum von 1992 bis 2006?

⁸⁸⁷ Vgl. Abschnitt 3.1.3

⁸⁸⁸ Vgl. Abschnitt 3.1.2.4

⁸⁸⁹ Vgl. Abschnitt 3.1.2.5

⁸⁹⁰ Vgl. Abschnitt 3.1.2.11

⁸⁹¹ A.a.O.

⁸⁹² Vgl. dazu z.B. Schneider, Birchler etc.

Als Analyseeinheiten gelten dabei alle Verordnungen im Bezug auf die Bananenpolitik der EU und damit der Rechtsakten und Verordnungen des Ministerrates und der Europäischen Kommission mit der jeweils verbundenen Entscheidung über den Protektionsgehalt in den Jahren 1992 bis 2006. Textstellen, welchen protektionistische Tendenzen bewusst zugeordnet werden können, werden dabei als Kodiereinheiten benutzt.

3.2.1.1 Operationalisierung

Das Erkenntnisinteresse der Strukturierung ist dabei auf eine Skalierung gerichtet, d.h. der Einschätzung der Verordnungen auf einer Skala mit mehreren diskreten Ausprägungen. Die Einschätzdimensionen basieren dabei modifiziert auf dem "The world competitiveness yearbook"⁸⁹³, welches den Protektionismus mit Hilfe von sieben Variablen misst.⁸⁹⁴

- | | |
|---|--|
| a) Handels-Menge
(Quoten, Qualität etc.) | 0: Importmenge von Nicht-EU-Ware wird NICHT bestimmt
1: Importmenge von Nicht-EU-Ware wird in Teilbereichen von Exekutive bestimmt
2: Importmenge von Nicht-EU-Ware wird in allen Bereichen von Exekutive bestimmt
3: Importmenge von Nicht-EU-Ware wird behindert |
| b) Kontrollmöglichkeiten für Nicht EU-Investoren | 0: Nicht-EU-Investoren können Kontrolle über EU-Unternehmen erlangen
1: Nicht-EU-Investoren können Kontrolle über EU-Unternehmen erlangen, werden dabei aber in Teilbereichen von Exekutive bestimmt
2: Nicht-EU-Investoren können Kontrolle über EU-Unternehmen erlangen, werden dabei aber in allen Bereichen von Exekutive bestimmt
3: Nicht-EU-Investoren können KEINE Kontrolle über EU-Unternehmen erlangen |
| c) Handels-Organisation
(Lizenzen etc.) | 0: Handel von Nicht-EU-Ware wird nicht bestimmt
1: Handel von Nicht-EU-Ware wird in Teilbereichen von Exekutive bestimmt
2: Handel von Nicht-EU-Ware wird in allen Bereichen von Exekutive bestimmt
3: Handel von Nicht-EU-Ware wird behindert |

⁸⁹³ Vgl. IMD (1998).

⁸⁹⁴ Vgl. in Folgendem auch Müller/Kornmeier, S. 114ff.

- d) **Handels-Zugang**
(Erzeuger, Importeure etc.)
- 0: Nicht-EU-Unternehmen können ohne staatliche Auflagen am EU-Handel teilnehmen
 - 1: Nicht-EU-Unternehmen können am EU-Handel teilnehmen, werden dabei aber in Teilbereichen von Exekutive bestimmt
 - 2: Nicht-EU-Unternehmen können am EU-Handel teilnehmen, werden dabei aber in allen Bereichen von Exekutive bestimmt
 - 3: Nicht-EU-Unternehmen können am EU-Handel NICHT teilnehmen
- e) **Beihilfe und Förderung für EU-Mitglieder**
- 0: Es bestehen KEINE EU-Beihilfe- und Fördermaßnahmen
 - 1: EU-Mitglieder können EU-Beihilfe- und Fördermaßnahmen in Teilbereichen ausnutzen
 - 2: EU-Mitglieder können EU-Beihilfe- und Fördermaßnahmen in allen Bereichen ausnutzen
 - 3: EU-Beihilfe- und Fördermaßnahmen werden geregelt bzw. diktiert
- f) **Mobilität des Faktors Arbeit für Nicht-EU-Mitglieder**
- 0: Es besteht freie Mobilität des Faktors Arbeit für Nicht-EU-Mitglieder
 - 1: Nicht-EU-Mitglieder haben freie Mobilität des Faktors Arbeit, werden dabei aber in Teilbereichen von Exekutive bestimmt
 - 2: Nicht-EU-Mitglieder haben freie Mobilität des Faktors Arbeit, werden dabei aber in allen Bereichen von Exekutive bestimmt
 - 3: Es besteht KEINE Mobilität des Faktors Arbeit für Nicht-EU-Mitglieder
- g) **Investitionsanreize für EU-Mitglieder**
- 0: Es werden keine Investitionsanreize gesetzt
 - 1: EU-Mitglieder können Investitionsanreize in Teilbereichen ausnutzen
 - 2: EU-Mitglieder können Investitionsanreize in allen Bereichen ausnutzen
 - 3: Investitionsanreize werden geregelt bzw. diktiert

Es wurden 155 Verordnungen des Ministerrates und der Europäischen Kommission aus den Jahren 1992 bis 2006 bearbeitet. Jede Einzelne wurde dabei auf das Vorhandensein dieser sieben Variablen (a-g) gemessen. Wies eine Verordnung eine Variable auf, konnte diese anhand von diskreten Merkmalen in ihrer Ausprägung auf der Skala Null bis Drei eingestuft werden und ergab damit einen durchschnittlichen Protektions-Grad (Gesamt Mittelwert) für diese Verordnung.

Monat-Jahr	Verordnung		Grad der Verordnung							Gesamt Mittelwert
	Ministerrat	Europäische Kommission	a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	
etc.										
Nov 05	1964		0		0	0	1			0,25
Dez 05		2014-2015	1		1	1	1			1,00
Jan 06			1		1	1	1			1,00
Feb 06		228-219	1,5		1	1	1			1,13
Mrz 06		402	1		1	1	1			1,00
Apr 06		566	1		1	1	1			1,00
etc.										

Tabelle 3: Auszug Protektions-Grad-Analyse: Daten zur GMO-Bananen (Quelle: Anhang C.)

Konnte in einer Verordnung eine Variable nicht identifiziert werden, diese jedoch in einer vorangegangenen Rechtsakte schon erwähnt und eingestuft werden, so behielt die bereits festgelegte Ausprägung auch hier ihre Gültigkeit, da die Variable zwar nicht angesprochen, jedoch auch nicht verändert oder abgeschafft wurde. Da jede Verordnung einem bestimmten Datum ihres Erlassens (Monat-Jahr) zugeordnet werden konnte, entstand über den angegebenen Zeitraum ein Graph, welcher den Protektionsgehalt der GMO-Bananen abbildet.⁸⁹⁵

⁸⁹⁵ Vgl. Protektions-Grad-Analyse: Daten zur GMO-Bananen, Anhang C.

In einer weiteren Untersuchung wurden die in 3.1.2 isolierten Aktionen der Interessengruppen einzeln auf das Vorhandensein dieser sieben Variablen (a-g) gemessen und konnten entsprechend der diskreten Merkmale in ihrer Ausprägung auf der Skala Null bis Drei eingestuft werden. Dies ergab einen durchschnittlichen Protektions-Grad (Gesamt Mittelwert) für die Aktion über den Monat.

Aktionen autark-tendierender Gruppen:									
p = Gruppe Sechs: Firma Geest bereitet die GMO-Bananen mit vor									
Monat	Zeitraum	a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	Gesamt Mittelwert
Dez 91									
Jan 92	X	2	2						2,00
Feb 92	X	2	2						2,00
Mrz 92	X	2	2						2,00
Apr 92	X	2	2						2,00
Mai 92	X	2	2						2,00
Jun 92	X	2	2						2,00
Jul 92	X	2	2						2,00
Aug 92	X	2	2						2,00
Sep 92	X	2	2						2,00
Okt 92	X	2	2						2,00
Nov 92	X	2	2						2,00
Dez 92	X	2	2						2,00
Jan 93									

Tabelle 4: Auszug Protektions-Grad-Analyse: Daten zu den Aktionen der Interessengruppen
(Quelle: Anhang D.)

Eine nicht identifizierte Variable wurde deshalb nicht berücksichtigt, da sich die Gruppe mit ihrer Aktion nicht mit diesem Bereich auseinander setzte. Auch konnte der gesamte Zeitraum identifiziert werden, innerhalb derer die Gruppe mit ihrer Aktion Druck ausüben konnte.⁸⁹⁶

Die Einstufung jeder einzelnen Verordnung, sowie der isolierten Aktionen und des daraus resultierenden Protektions-Grades innerhalb des angegebenen Zeitraums finden sich im Anhang wieder. In Abschnitt 3.2.1.2 wurden die Ergebnisse deskriptiv dargestellt und beschrieben.

⁸⁹⁶ Vgl. Protektions-Grad-Analyse: Daten zu den Aktionen der Interessengruppen, Anhang D.

3.2.1.2 Zwischenergebnis

In Folgendem wurden die Ergebnisse der Einstufung jeder einzelnen Verordnung und der isolierten Aktionen deskriptiv dargestellt.⁸⁹⁷

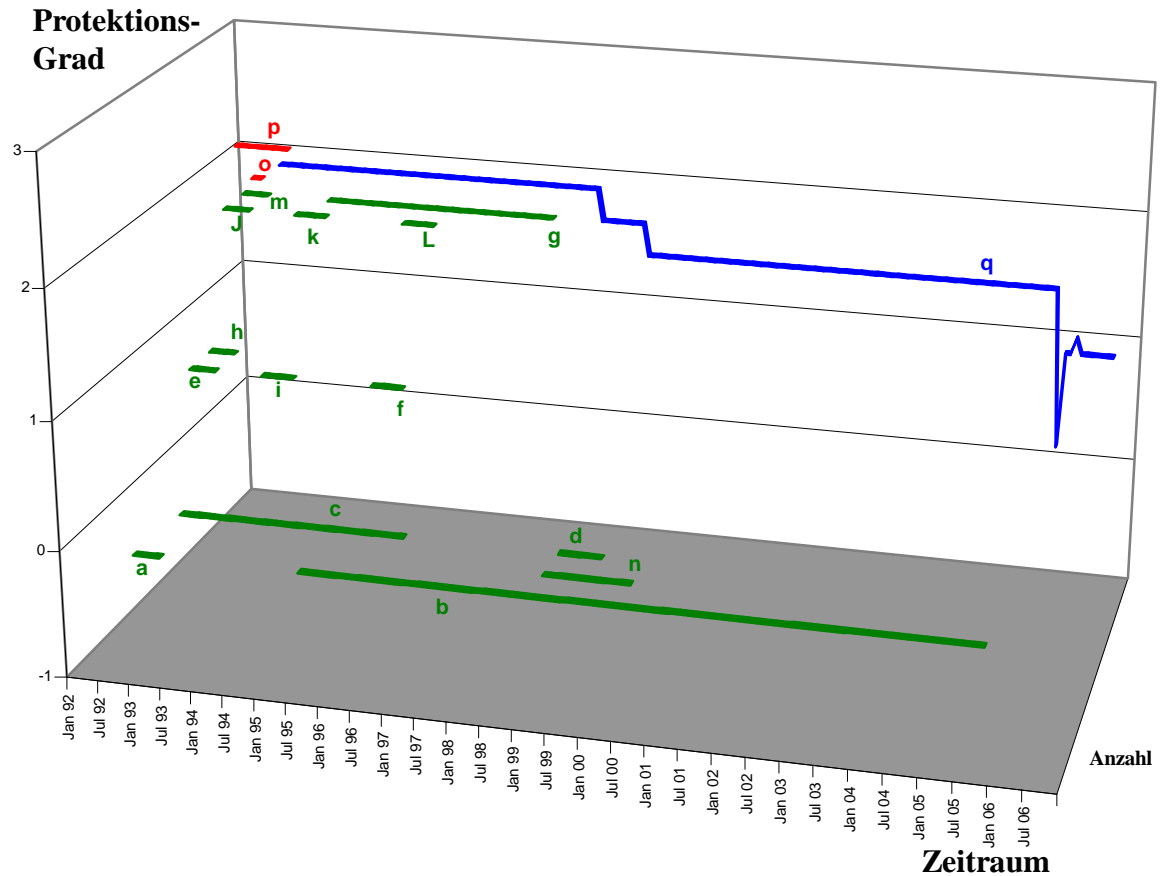


Abbildung 13: **Protektions-Grad der GMO-Bananen & relevanter Aktionen**
(Quelle: Eigene Darstellung)

⁸⁹⁷ Vgl. Anhang C und D.

Dabei beziehen sich die Buchstaben auf die einzelnen Aktionen der protektionistisch-tendierenden Gruppen (o-p), der liberal-tendierenden Gruppen (a-n) und auf die protektionistischen Ausprägungen der GMO-Bananen (q) über den Zeitraum von 1992 bis 2006.

a = Gruppe Eins:	Firma Atlanta AG klagt vor dem EuGH Zeitraum: Feb. '93 - Jul. '93	Protektions-Grad: 0
b = Gruppe Eins:	WTO-Panel '95 Zeitraum: Sep. '95 - Nov. '06	Protektions-Grad: 0
c = Gruppe Eins:	GATT-Panel '93 Zeitraum: Apr. '93 - Jan. '96	Protektions-Grad: 0
d = Gruppe Zwei:	Sanktionen Ecuadors gegen die EU Zeitraum: Mrz. '99 - Nov. '99	Protektions-Grad: 0
e = Gruppe Drei:	Deutsche Importeure klagen vor dem EuGH Zeitraum: Feb. '93 - Jul. '93	Protektions-Grad: 1
f = Gruppe Drei:	Firma Cobana klagt gegen die Europäische Kommission Zeitraum: Jan. '96 - Jul. '96	Protektions-Grad: 1
g = Gruppe Zwei:	„Framework-Agreement“ Lateinamerikas mit der EU Zeitraum: Jul. '94 - Mrz. '98	Protektions-Grad: 2
h = Gruppe Vier:	Bundesrepublik Deutschland vor dem EuGH Zeitraum: Feb. '93 - Jul. '93	Protektions-Grad: 1
i = Gruppe Vier:	Bundesrepublik Deutschland vor dem EuGH Zeitraum: Apr. '94 - Okt. '94	Protektions-Grad: 1
J = Gruppe Zehn:	Rechtsprechung EuGH gegen die BRD Zeitraum: Feb. '93 - Jul. '93	Protektions-Grad: 2
k = Gruppe Zehn:	Rechtsprechung EuGH gegen die BRD Zeitraum: Apr. '94 - Okt. '94	Protektions-Grad: 2
L = Gruppe Zehn:	Rechtsprechung EuGH gegen die Firma Cobana Zeitraum: Jan. '96 - Jul. '96	Protektions-Grad: 2
m = Gruppe Zehn:	Rechtsprechung EuGH gegen die dt. Importeure Zeitraum: Feb. '93 - Jul. '93	Protektions-Grad: 2
n = Gruppe Eins:	Sanktionen der USA gegen die EU Zeitraum: Feb. '99 - Jul. '00	Protektions-Grad: 0
o = Gruppe Fünf:	Frankreich, Großbritannien und Spanien bedrängen Dänemark. Zeitraum: Dez. '92 - Feb. '93	Protektions-Grad: 2
p = Gruppe Sechs:	Firma Geest bereitet die GMO-Bananen mit vor. Zeitraum: Jan. '92 - Dez. '92	Protektions-Grad: 2
q = GMO-Bananen	Protektions-Grad-Funktion Zeitraum: Feb. '93 - Sep. '06	Protektions-Grad: variabel

Als Ergebnis zeigt sich eine zeitlich vorerst stabile GMO-Bananen (*q*), welche erst ab 1998 Schwankungen aufweist. Diese erklären sich einmal durch die Rückstufung der Einflussnahme der EU, welche aus den Erfahrungen lernte und bei den Erzeugerorganisationen Freiheiten einräumte und somit Regelungen in ihrer Protektion abschwächte, da „die Bedingungen zu streng“⁸⁹⁸ ausgelegt waren und zum anderen wurden ab 1999 vereinzelt die Beihilfen verändert⁸⁹⁹, u.a. im Bezug auf die AKP-Staaten.

Ein nennenswerter Einbruch der protektionistischen Ausprägung erfolgte im Jahr 2005 und ergab sich durch die Anpassung der GMO-Bananen an den Schiedsspruch der WTO im selben Jahr.⁹⁰⁰ Die Umsetzung der Europäischen Kommission basierte jedoch auf einer Übergangsfrist⁹⁰¹ und damit stieg das Protektions-Niveau wieder etwas an.

Es finden sich 16 nennenswerte Aktionen von liberal-tendierenden Interessengruppen wieder, welche in ihrer protektionistischen Ausprägung weit auseinander liegen. Da die Gruppe Eins⁹⁰² in ihrer Hauptaufgabe die Umsetzung der Regeln aus dem GATT fordert (*a;b;c;n*), Gruppe Zwei⁹⁰³ protektionistischen Maßnahmen der EU zu ihren Gunsten nicht abgeneigt ist (*d;g*), Gruppe Drei⁹⁰⁴ selbst keine direkten Vorteile durch protektionistische Maßnahmen durchsetzen will und auf rechtliche Klärung besteht (*e;f*), Gruppe Vier⁹⁰⁵ liberale Maßnahmen zu Gunsten ihrer eigenen nationalen Interessen unter Berücksichtigung der Grundsätze eines europäischen Integrationsprozesses bevorzugt (*h;i*) und Gruppe Zehn⁹⁰⁶ für das Austragen von rechtlichen Konflikten und für eine Abwägung der politisch anerkannten und juristisch einwandfreien Regeln steht (*J;k;L;m*), findet sich eine weite Bandbreite des Protektions-Grades innerhalb der liberal-tendierenden Interessengruppen.

Weiter finden sich nur zwei nennenswerte Aktionen von protektionistisch-tendierenden Gruppen (*o;p*), die jedoch schon vor der Abstimmung zu einer GMO-Bananen im Ministerrat durchgeführt wurden. Die Firma Geest mit ihrem Manager Anderson konnte als Architekt der GMO-Bananen bei der Formulierung der Vorlage an den Ministerrat

⁸⁹⁸ Vgl. VO 630/99.

⁸⁹⁹ Vgl. VO 2587/01.

⁹⁰⁰ Vgl. Abschnitt 1.4.2

⁹⁰¹ Vgl. VO 2015/05.

⁹⁰² Vgl. Abschnitt 3.2.1.1

⁹⁰³ Vgl. Abschnitt 3.2.1.2

⁹⁰⁴ Vgl. Abschnitt 3.2.1.3

⁹⁰⁵ Vgl. Abschnitt 3.2.1.4

⁹⁰⁶ Vgl. Abschnitt 3.2.1.10

ihre Interessen umsetzen und so vor einer Verabschiedung der Verordnung auf die Politik einwirken.⁹⁰⁷

Von 1993 bis 1996 findet sich die größte Anhäufung von Aktionen für oder gegen die GMO-Bananen wieder. Die liberal-tendierenden Interessengruppen reagierten nach der Einführung der GMO-Bananen vor allem auf juristischem Weg. Neun der 16 Aktionen beziehen sich daher auf die Rechtsprechung innerhalb der EU (*a;e-f;h-m*).

Nach dem Jahr 2000 finden sich überhaupt keine nennenswerten Aktionen mehr, da die liberal-tendierenden Interessengruppen auf eine Reaktion des Ministerrates und der Europäischen Kommission im Bezug auf das WTO-Panel warteten, bei dem nach einer Übergangszeit⁹⁰⁸ ab dem 1. Januar 2006 eine neue reine Zollregelung für Bananen gelten sollte⁹⁰⁹. In diesem Zeitraum wirkt jedoch der Druck des WTO-Panel '95 auf die Entscheider in der EU.

Die drei am längsten anhaltenden Aktionen konnten über die Jahre 1993 bis 1999 isoliert werden. Das „Framework-Agreement“ (Rahmenabkommen) der EU (*g*) mit vier lateinamerikanischen Staaten währte von 1994 bis 1998, das GATT-Panel'93 (*c*) von 1993 bis 1996 und das WTO-Panel'95 (*b*) von 1995 bis 2005 als zeitlich längste Aktionen im Rahmen der GMO-Bananen.⁹¹⁰

Der EuGH lehnte Klagen wegen Unzulässigkeit oder fehlender Dringlichkeit ab⁹¹¹, räumte aber auch dem Ministerrat im Falle der GMO-Bananen einen weiten politischen Entscheidungsspielraum⁹¹² ein. Damit vertrat er mit seinen Aktionen (*J;k;L;m*) über die Jahre grundsätzlich einen gleichbleibenden Protektions-Grad in seinen Rechtsprechungen und unterstützte dadurch indirekt das Protektions-Niveau der GMO-Bananen.

Von der Gruppe Sieben wurden keine nennenswerten Aktionen isoliert, da sie keine gewichtige Lobby aufbauen konnte und als Verlierer der GMO-Bananen gilt.

Die Gruppe Neun wirkt hauptsächlich durch Öffentlichkeitsarbeit auf den rational uninformatierten Wähler ein und machte durch keine Aktion direkt auf sich aufmerksam.

⁹⁰⁷ Vgl. Abschnitt 3.2.1.6

⁹⁰⁸ Vgl. Maurer, S. 143.

⁹⁰⁹ Vgl. Abschnitt 1.4.3.3

⁹¹⁰ A.a.O.

⁹¹¹ Vgl. Abschnitt 1.4.3.2

⁹¹² Vgl. Abschnitt 3.2.1.10

Da das Protektions-Niveau ein Ergebnis der Abstimmungen im Ministerrat bzw. der Umsetzung seiner Vorgaben durch die Europäische Kommission darstellt, konnte die wissenschaftliche Fragestellung über das Protektions-Verhalten des Ministerrates durch den Verlauf des Grades der Protektion in der GMO-Bananen über den Zeitraum von 1992 bis 2006 beantwortet werden und durch den Protektions-Grad von nennenswerten Aktionen relevanter Interessengruppen über diesen Zeitraum ergänzt werden.

In vorliegendem Abschnitt 3.2.1 wurde versucht, einen praktischen Ansatz zu entwickeln, mit dem das Handeln des Ministerrates und der Interessengruppen im Falle der GMO-Bananen dargestellt werden kann. Das tatsächliche Handeln wird anhand von beobachtbaren protektionistischen Ausprägungen der einzelnen Verordnungen und den Aktivitäten der Interessengruppen untersucht. Im Modell wird ein Verhalten des Ministerrates und der Interessengruppen basierend auf den Grundannahmen der Neuen Politischen Ökonomie aus Kapitel Zwei unterstellt. Die Reliabilität der Messung über den Protektions-Grad der Verordnungen und Aktionen ist durch die Operationalisierung gegeben. Die empirischen Ergebnisse konnten zwar die wissenschaftliche Fragestellung über den Verlauf des Grades der Protektion in der GMO-Bananen über den Zeitraum von 1992 bis 2006 beantworten, jedoch keine Aussagen über die Hypothese ableiten, ob vereinzelt legislative Ergebnisse das Resultat von demokratischer Entscheidungsfindung oder von gezieltem Interessen-Management einzelner externer Akteure ist. Inwieweit Interessengruppen auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion einwirken, wird in Abschnitt 3.2.2 untersucht.

3.2.2 Der Einfluss von Interessengruppen auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion

Die Validität der wissenschaftlichen Fragestellung, ob Aktionen von Interessengruppen den Protektions-Grad der GMO-Bananen über die Jahre von 1992 bis 2006 beeinflusst haben, kann durch eine Umkehrung der Frage in ihrer Wahrscheinlichkeit erhöht werden. Demnach stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten einer Interessengruppe, überhaupt Einfluss im politischen Entscheidungssystem der EU nehmen zu können (Veto-Möglichkeit). Sollten diese Einflussmöglichkeit gegeben sein, so ist weiter zu untersuchen, ob die Interessengruppe ein Potential besitzt, mit ihrer Aktion auf die Politik der EU einzuwirken (Einflusspotential der Akteure). Besteht für die Interessengruppe eine Veto-Möglichkeit und besitzt sie ein Potential des Einwirkens auf die Politik, so kann durch eine Untersuchung der Effektivität ihrer Aktionen auf ein direktes Einwirken geschlossen werden. Abschnitt 3.2.2 untersucht diese Punkte und ihren sozioökonomischen Zusammenhang und folgt dabei der ungerichteten Hypothese: *Bei gegebenen politischen Veto-Punkten können Akteure bei vorhandenem Potential durch gezielten Lobbyismus auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion einwirken.*

3.2.2.1 Vorhandene Vetopunkte in der politischen Struktur der EU

Wie in Kapitel Zwei dargestellt, werden Interessengruppen innerhalb ihrer Möglichkeiten rational handeln, um ihre Interessen durchzusetzen.⁹¹³ Innerhalb der EU ist die Struktur des politischen Marktes dafür ausschlaggebend, inwiefern Interessengruppen auf legislative Entscheidungen Einfluss nehmen können.⁹¹⁴ Folglich findet eine Überlegung der Akteure statt, welche Forderungen in der Gesellschaft legitim machbar sind und damit im bestehenden politischen System umgesetzt werden können. Vetopunkte sind in diesem Zusammenhang Positionen in der politischen Struktur, an denen Politikveränderung⁹¹⁵ möglich ist.⁹¹⁶ Wie in Abschnitt 1.3.2 dargestellt, ist die EU ihrer Rechtsnatur nach eine Union ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Rechtsetzung erfolgt demnach auf dieser Grundlage, wobei die EU selbst keine Gesetze erlässt, sondern nur Bestimmungen an die Mitgliedstaaten delegiert. Für die Organe der EU sind Rechtshandlungen möglich, dessen Umsetzung für die Mitgliedsländer in den nationalen Parlamenten in Teilen verbindlich, nur im Ziel verbindlich oder völlig unverbindlich sein können.⁹¹⁷ Die GMO-Bananen ist in ihrer Form eine Verordnung, welche eine allgemeine Geltung besitzt und in allen Teilen unmittelbar für alle Mitgliedsländer verbindlich ist. Die legislative Entscheidung zu einer GMO-Bananen basierte auf dem institutionellen Standardverfahren der Konsultation, wurde aber in den darauffolgenden Jahren auch nach dem Verfahren der Mitentscheidung verändert. Es ist demnach in einer qualitativen Inhaltsanalyse zu untersuchen, inwieweit hierbei Vetopunkte in der politischen Struktur der EU vorhanden waren bzw. sind, bei denen Interessengruppen in der Umsetzung ihrer Forderungen ansetzen konnten. Dabei wird auf die in Abschnitt 1.3.1 dargestellten Entscheidungsorgane eingegangen.

Die Hauptaufgabe der Europäischen Kommission ist im Bezug auf den Ministerrat die Unterbreitung von Vorschlägen und Entwürfen von Rechtakten. Sie wird in ihrer Arbeit von einer Vielzahl von Ausschüssen beraten. Der jeweilige Kommissar sowie sein

⁹¹³ Vgl. Abschnitt 2.1.2.1

⁹¹⁴ Vgl. Schulze, S. 57.

⁹¹⁵ Dabei kann Politikveränderung aktiv stattfinden oder passiv nicht stattfinden. Beide Ereignisse werden als bewusste Entscheidungen anerkannt.

⁹¹⁶ Vgl. in Folgendem Tsebelis.

⁹¹⁷ Vgl. Abschnitt 1.3.2

Generaldirektor und dessen Sachbearbeiter sind damit für den Vorschlag einer Rechtsakte verantwortlich.⁹¹⁸ Sie legten im Dezember 1992 erstmalig dem Ministerrat einen Vorschlag für eine GMO-Bananen vor⁹¹⁹ und gelten damit als *Vetopunkt* innerhalb des politischen Systems der EU-Bananenprotektion, da ein Einwirken auf diesen Personenkreis Einfluss auf den Inhalt der Vorlage haben könnte.

Bei dem sogenannten Konsultationsverfahren leitete der Ministerrat den Vorschlag der Europäischen Kommission an seinen wichtigsten Ausschuss, den COREPER bzw. den Sonderausschuss der Landwirtschaft, weiter, um die nationalen Interessen von Mitgliedstaaten und Interessengruppen frühzeitig mit einfließen zu lassen. Der COREPER organisierte jeweils zu den kommenden Beschlüssen einer GMO-Bananen im Ministerrat in einem oder mehreren seiner Hunderten von Spezialausschüssen eine Auseinandersetzung mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission und erhielt von diesen Ausschüssen einen Bericht, welcher er dem Ministerrat zur Vorbereitung der Ministerratssitzung zuleitete. Die Aufgabe der Präsidentschaft bestand im COREPER in der größtmöglichen Übereinkunft der einzelnen Mitglieder, d.h. einen Ausgleich zwischen den einzelnen Interessen der Mitgliedstaaten und dem Vorschlag der Europäischen Kommission zu einer GMO-Bananen schon vor der Weiterleitung an den Ministerrat zu finden.⁹²⁰ Der COREPER stellt damit einen *Vetopunkt* als Mitbegründer eines Vorschlages zur GMO-Bananen und dessen Anpassung und Veränderung dar.

Der Ministerrat kann den Vorschlag der Europäischen Kommission mit qualifizierter Mehrheit oder einen beliebig veränderten Vorschlag einstimmig annehmen.⁹²¹ Zur Zeit liegen dabei die jeweiligen Stimmengewichtungen der Mitglieder zwischen 3 und 29 Stimmen, welche sich insgesamt zu einem Wert von 321 aufsummieren. Eine qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn die Summe der Stimmengewichtungen der zustimmenden Mitgliedsländer größer oder gleich 232 ist⁹²².⁹²³ Gemäß der jeweiligen politischen Struktur zur Zeit der einzelnen Abstimmungen zu einer GMO-Bananen stellt die Stimmengewichtung im Ministerrat einen *Vetopunkt* dar. Nationale Vertreter

⁹¹⁸ Vgl. Abschnitt 1.3.1

⁹¹⁹ Vgl. Abschnitt 1.4.1

⁹²⁰ Vgl. Abschnitt 1.3.1

⁹²¹ In diesem Zusammenhang gilt auch die Stimmengewichtung im Europäischen Rat als *Vetopunkt*, da er als einzige Institution Ziele vorgeben und abschließend Entscheidungen treffen kann. A.a.O.

⁹²² Gemäß den Vorgaben des Vertrags von Nizza sieht die Stimmengewichtungsklausel vor, dass einer oder mehrere der 25 Mitgliedstaaten eine Überprüfung der qualifizierten Mehrheit beantragen können. Diese sieht vor, dass mindestens 62% der EU-Bevölkerung in einer Entscheidung repräsentiert sein müssen.

⁹²³ Vgl. Abschnitt 1.3.2

können Koalitionen eingehen, um Entscheidungen zu beeinflussen und Kompromisse auszuhandeln. Ein in der Europäischen Kommission und im Ministerrat dabei häufig anzutreffendes Phänomen zur Erzielung von Kompromissen ist der „Package-Deal“ oder „Stimmentausch“. Hierbei werden eine Vielzahl von unterschiedlichen Vorschlägen in unterschiedlichen Dimensionen verhandelt, um das Finden einer Kompromisslösung durch die politische Tauschmöglichkeit zwischen den Akteuren zu erreichen.⁹²⁴

Das Mitentscheidungsverfahren wurde erst mit dem Vertrag von Maastricht eingeführt. Der Ministerrat muss mindestens mit qualifizierter Mehrheit eine Rechtsakte annehmen. Sollte jedoch das Europäische Parlament in seiner Abstimmung den Vorschlag ablehnen, so gilt die Rechtsakte als nicht erlassen. Im Zustimmungsverfahren benötigt ein Vorschlag der Europäischen Kommission im Europäischen Parlament die absolute Mehrheit der 732 Abgeordneten, wobei Änderungen nicht zulässig sind.⁹²⁵ Meinungen oder Meinungsänderungen der Abgeordneten im Bezug auf die GMO-Bananen können Einfluss auf die Annahme oder Änderung dieser Verordnung haben und Faktoren wie Wiederwahlrestriktion, Parteidisziplin oder Koalitionsdruck sind ausschlaggebend für die Stimmenverteilung im Europäischen Parlament⁹²⁶, welche damit einen *Vetopunkt* darstellt.

Nach dem Vertrag von Amsterdam ist der EuGH für die Wahrung der Grundrechte verantwortlich und besitzt die Kompetenz im Bereich des freien Personenverkehrs, sowie der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit. Wie das Gericht Erster Instanz (GEI) wird es vereinzelt nur auf Anruf tätig.⁹²⁷ Nach Beyme⁹²⁸ stellt ein Gerichtsurteil zwar nur ein schwerfälliges Einflussmittel zur Initiierung von fortschrittlicher Politik dar, ist jedoch als Veto gegen Innovationen geeignet. Der EuGH kann damit eine GMO stoppen oder Anpassungen verlangen und gilt daher als *Vetopunkt*.

Obwohl der Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) und der Ausschuss der Regionen (AdR) hierbei Stellungen zu den Vorschlägen abgeben und vereinzelt sogar die Pflicht zur Anhörung besteht, wirken sie nur beratend⁹²⁹ und stellen damit keinen *Vetopunkt* im politischen System der EU-Bananenprotektion dar.

⁹²⁴ Vgl. Abschnitt 1.3.2

⁹²⁵ A.a.O.

⁹²⁶ Vgl. Abschnitt 2.2.2.1

⁹²⁷ Vgl. Abschnitt 1.3.1

⁹²⁸ Vgl. Beyme, S. 194.

⁹²⁹ Vgl. Abschnitt 1.3.2

Die Darstellung der Rechtsetzung einer GMO-Bananen ergibt somit sechs relevante konstitutionelle Vetopunkte, welche die Autonomie der legislativen Entscheidungsorgane einschränken. Durch die institutionalisierte und gleichberechtigte Beteiligung von Interessengruppen lassen sich innerhalb der politischen Struktur der EU sowohl korporatistische, wie auch pluralistische Elemente wiederfinden, so dass eine entsprechende Mischform wie „Corporate Pluralism“ unterstellt werden kann.⁹³⁰ Inwieweit Interessengruppen diese Vetopunkte im Falle der GMO-Bananen nutzen konnten bzw. zu nutzen verstanden, wird in den folgenden Abschnitten untersucht.

3.2.2.2 Einflusspotential der Akteure

Wie in Abschnitt 2.1.2.3.1 dargelegt, liegt dem Prozess des Lobbyismus eine Strategie der Informationssammlung und – aufbereitung zugrunde, deren rasche Weitergabe sich im Wettbewerb mit anderen, ebenfalls ihren Standpunkt begründen wollenden Akteuren befindet. Somit impliziert Lobbyismus den Versuch der bewussten Beeinflussung von Entscheidungsträgern der Regierungsinstitutionen durch Dritte unter Zuhilfenahme gezielter Informationen, wobei der richtige Zeitpunkt der Informationsweitergabe entscheidend ist. Auch der politische Markt der EU-Bananenprotektion ist grundsätzlich durch Informationsmangel gekennzeichnet und durch eine Koordination durch Verhandlungen. Die verschiedenen Interessengruppen bieten dabei mehr oder weniger Stimmen, monetäre Leistungen, Verzicht auf wirtschaftliche Machtausübung etc. im Tausch gegen die politischen Renten einer GMO-Bananen. Wie in 3.1.3 dargestellt, werden von Seiten des politischen Anbieters jedoch eigene Schwerpunkte in der Verfolgung einzelner politischer und ökonomischer Ziele gesetzt. Aus der Gruppentheorie heraus wurden elf Interessengruppen auf dem internationalen Bananenmarkt isoliert und ihnen aufgrund ihres Organisationsgrades ein Grad an Durchsetzung ihrer Interessen bescheinigt.⁹³¹ Um erfolgreich eine Strategie auf EU-Ebene umsetzen zu können, müssen Interessengruppen und Akteure ein weiteres spezifisches Potential aufbringen, um damit eine bewusste Beeinflussung der Anbieter von Protektion bzw. eine Veränderung der Schwerpunkte einer GMO-Bananen zu erreichen.

⁹³⁰ Vgl. Abschnitt 2.1

⁹³¹ Vgl. Abschnitt 3.1

Die Untersuchung bezieht sich dabei auf die relevanten Interessengruppen in dem Zeitraum von 1992 bis 2006 und findet auf der Grundlage von Literaturstudien und qualitativen Interviews statt.

In Folgendem wurden die Ergebnisse tabellarisch dargestellt:

	a) Finanzielle Ressource:	b) Humane Ressource:	c) Netzwerk Ressource:	d) Image- und Reputation Ressource :	e) Informationelle Ressource:
Gruppe Eins	1	1	1	1	1
Gruppe Zwei	1	1	0	0	0
Gruppe Drei	1	1	1	1	1
Gruppe Vier	1	1	1	1	1
Gruppe Fünf	1	1	1	1	1
Gruppe Sechs	1	1	1	1	1
Gruppe Sieben	0	0	0	0	0
Gruppe Acht	0	0	0	0	0
Gruppe Neun	1	1	1	1	1
Gruppe Zehn	1	1	1	1	1
Gruppe Elf	1	1	1	1	1

Tabelle 5: Potential-Faktoren der isolierten Interessengruppen in ihrer Ausprägung
(Quelle: Eigene Darstellung)

*Gruppe Eins*⁹³³ (Liberalismus/Macht) besitzt durch die Akteure USA und WTO ausreichend finanzielle Mittel zur Durchsetzung ihrer Forderungen. Chiquita Brands International Inc. machte sich das juristische Wissen seiner späteren Tochter Atlanta AG zu nutzte und konnte sich dadurch als EU-intern betroffener Akteur positionieren, welcher als EU-Unternehmen ausreichend politischen Zugang besaß. Mit ihrer Hilfe war es auch möglich, Kooperationen mit anderen EU-intern betroffenen Akteuren

⁹³³ Vgl. Abschnitt 3.1.2.1

einzu gehen und eine Allianz aufzubauen. Mit den USA und der WTO wird der Gruppe Eins ein hohes Ansehen in der Erwartung zukünftiger Leistungen zugesprochen⁹³⁴ und durch die WTO sind außerdem ausreichend potentielle Informationskanäle nutzbar.

*Gruppe Zwei*⁹³⁵ (Liberalismus/Existenz) ist auf den Export von Bananen aus ökonomischen, aber auch sozialen Gründen angewiesen und stellt aufgrund der damit verbundenen Wichtigkeit des Agrarsektors ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung. Auch besitzen die Akteure neben dem Fachwissen den Zugang zu politischen Entscheidungsträgern innerhalb der EU, was vereinzelt zu bilateralen Abkommen⁹³⁶ führte. Jedoch besitzt die Gruppe Zwei keine Kooperationsbereitschaft, da sie sich schon untereinander als Allianz u.a. von der EU hat spalten lassen. Es werden der Gruppe auch keine hohen Erwartungen in zukünftige Leistungen zugeschrieben und der Informationsfluss ist sehr einseitig und nur auf sich selbst bezogen.⁹³⁷

*Gruppe Drei*⁹³⁸ (Liberalismus/Handel) nutzt mit ausreichend finanziellen Mitteln vor allem den juristischen Weg. Dabei stehen Experten mit dem Zugang zu politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung. Auch besitzt die Gruppe eine Kooperationsbereitschaft zum Eingehen von Allianzen. Ihr werden Erwartung in zukünftige Leistungen zugesprochen und sie nutzt alle zu Verfügung stehenden Informationen.⁹³⁹

*Gruppe Vier*⁹⁴⁰ (Liberalismus/Politik) besteht aus den politischen Vertretern einzelner EU-Mitgliedstaaten, welchen ausreichend finanzielle Mittel für ihren Rechtschutz zur Verfügung stehen. Ebenso besitzen sie das Expertenwissen und als Nation und Mitglied des Ministerrates den Zugang zu politischen Entscheidungen. Die Kooperationsbereitschaft ist hoch, welche sich vereinzelt auch in „Paketlösungen“ widerspiegelt.⁹⁴¹ Als EU-Mitglied ist die Erwartungshaltung in zukünftige Leistungen

⁹³⁴ Z.B. in dem Verhängen von Sanktionen aus einem WTO-Panel. Vgl. Abschnitt 1.4.3.3

⁹³⁵ Vgl. Abschnitt 3.1.2.2

⁹³⁶ Vgl. „Framework Agreement“ in Abschnitt 1.4.3.3

⁹³⁷ Keiner dieser Akteure ist grundsätzlich an einer GMO-Bananen interessiert, sondern nur in den Fällen, bei denen klare Vor- oder Nachteile für sie selbst daraus entstehen. Vgl. Abschnitt 3.1.2.2

⁹³⁸ Vgl. Abschnitt 3.1.2.3

⁹³⁹ Die Gruppe Drei sieht ihre Hauptaufgabe in dem juristischen Klären von Rechten und Pflichten auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion, akzeptiert aber nötige Einschränkungen im Sinne eines gemeinsamen Binnenmarktes und will selbst keine direkten Vorteile durch protektionistische Maßnahmen durchsetzen. Vgl. Abschnitt 3.1.2.3

⁹⁴⁰ Vgl. Abschnitt 3.1.2.4

⁹⁴¹ Vgl. Abschnitt 1.3.2

insbesondere beim Meinungsführer Deutschland besonders hoch.⁹⁴² Es stehen der Gruppe alle potenziellen Informationskanäle zur Verfügung und damit Informationen über die Meinungen und Schwierigkeiten aller Akteure auf dem EU-Bananenmarkt.

*Gruppe Fünf*⁹⁴³ (Protektionismus/Politik) besteht wie Gruppe Vier aus den politischen Vertretern einzelner EU-Mitgliedstaaten und es stehen ausreichend Mittel des Rechtsschutzes zur Verfügung. Auch Gruppe Fünf besitzt das Expertenwissen, ausreichend politischen Zugang und hohe Kooperationsbereitschaft⁹⁴⁴ auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion.⁹⁴⁵ Eine hohe Image- und Reputations-Ressourcen ergibt sich hauptsächlich aus den Akteuren Frankreich, Großbritannien und Spanien, welche als Meinungsführer in der Gruppe agieren.⁹⁴⁶ Auch ihr stehen alle potentiellen Informationskanäle zur Verfügung.

*Gruppe Sechs*⁹⁴⁷ (Protektionismus/Handel) besitzt durch das irische Unternehmen Fyffes einen finanzstarken Akteur, welcher durch die Übernahme der Firma Geest ausreichend Zugang zu politischen Entscheidungsträgern besitzt.⁹⁴⁸ Die Kooperationsbereitschaft mit der Gruppe Fünf ist hoch und damit besteht eine gewichtige Allianz.⁹⁴⁹ Die Erwartungen an zukünftige Leistungen, vor allem an den Akteur Fyffes, bescheinigen der Gruppe ein hohes Image⁹⁵⁰ und auch ihren Akteuren stehen ausreichend Informationskanäle zur Verfügung.

*Gruppe Sieben*⁹⁵¹ (Protektionismus/Existenz-Afrika) besitzt aufgrund hoher Auslandsschulden, hoher Arbeitslosenquote und niedrigem BIP einzelner Akteure keine ausreichenden finanziellen Mittel für die Durchsetzung ihrer Interessen. Auch fehlt es an Fach- und Expertenwissen und der Zugang zu politischen Entscheidungsträgern

⁹⁴² Gruppe Vier wird durch den Meinungsführer Deutschland vertreten. Es stellen sich zwar nicht alle hier genannten Staaten direkt hinter die GMO-Bananen Interessen Deutschlands, jedoch spekulieren einige mit Zugeständnissen in anderen Agrarbereichen, ohne dabei in direkte Konfrontationen mit protektionistisch geprägten, aber ebenfalls mächtigen Agrarnationen wie Frankreich zu geraten. Vgl. Abschnitt 3.1.2.4

⁹⁴³ Vgl. Abschnitt 3.1.2.5

⁹⁴⁴ „Neben den schon vereinzelt vorhandenen Bedürfnissen des Schutzes der eigenen Bananen-Produktion, konnten durch Tausch im Agrarbereich Verbündete für eine protektionistische GMO-Bananen gefunden werden.“ A.a.O.

⁹⁴⁵ Vgl. oben Gruppe Vier.

⁹⁴⁶ „Vor allem die EU-Mitgliedsländer Großbritannien, Frankreich und Spanien waren dabei aktive Akteure.“ Vgl. Abschnitt 3.1.2.5

⁹⁴⁷ Vgl. Abschnitt 3.1.2.6

⁹⁴⁸ „Die Firma *Geest* galt 1993 mit ihrem Manager Anderson als Architekt der GMO-Bananen...“ A.a.O.

⁹⁴⁹ „Die Akteure wirken nicht gemeinsam als Gruppe auf die politischen Vertreter, obwohl diese sich im Ministerrat als Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik)⁹⁴⁹ einig sind.“ A.a.O.

⁹⁵⁰ „Dabei gilt Fyffes als der Gewinner einer GMO-Bananen und seit 2001 als größter Bananenvermarkter Europas.“ A.a.O.

⁹⁵¹ Vgl. Abschnitt 3.1.2.7

findet nur durch die politischen Vertreter der ehemaligen Kolonial-Staaten statt.⁹⁵² Durch mangelnde Zusammenarbeit und Kommunikation der Akteure innerhalb der Gruppe ist die Kooperationsbereitschaft mit anderen Gruppierungen zu niedrig⁹⁵³. Es werden der Gruppe aufgrund kriegerischer Auseinandersetzungen in den Ländern einzelner Akteure keine hohen Erwartungen in zukünftige Leistungen zugesprochen und auch die Informationskanäle werden von ihr nur einseitig und zum eigenen Vorteil genutzt.⁹⁵⁴

*Gruppe Acht*⁹⁵⁵ (Protektionismus/Existenz-Karibik) kann trotz der Wichtigkeit der eigenen Bananenproduktion nicht genügend finanzielle Mittel aufbringen, um eine ständige Präsenz in Brüssel zu gewährleisten.⁹⁵⁶ Die Akteure sind mit den politischen Prozessen innerhalb der EU nicht ausreichend vertraut und haben durch finanzielle Schwächen nur bedingt Zugang zu politischen Entscheidungsträgern.⁹⁵⁷ Die Gruppe kann aufgrund fehlender Lobby keine Allianz aufbauen und besitzt daher kein Ansehen in zukünftige Leistungen.⁹⁵⁸ Dabei bezieht sie nur einseitige Informationen und kann nicht alle potentiellen Kanäle nutzen.⁹⁵⁹

*Gruppe Neun*⁹⁶⁰ (Protektionismus/Fair-Trade) besitzt über verschiedene Untergruppen ausreichend Zugang zu finanziellen Mitteln. Es besteht ein hohes Wissen über spezifische Fachgebiete sowie den politischen Prozessen weltweit und innerhalb der EU. Auch besteht im politischen System Zugang zu Entscheidungsträgern.⁹⁶¹ Die Gruppe Neun besitzt eine sehr hohe Kooperationsbereitschaft und geht ständig Allianzen mit anderen Gruppierungen ein, um ihre Position als Interessengruppe auszubauen und zu stärken. Auch besitzen die Fair-Trade Akteure ein hohes Ansehen in der Erwartung zukünftiger Leistungen, besonders im Umgang mit sozialen Standards,

⁹⁵² „...jedoch sind sich die politischen Vertreter der spezifischen Kolonial-Staaten den unterschiedlichen Situationen in den einzelnen afrikanischen Ländern bewusst und untereinander im Ministerrat einig...“ Vgl. Abschnitt 3.1.2.7

⁹⁵³ „Der Organisationsgrad der Gruppe Sieben ist aufgrund von mangelnder Zusammenarbeit und Kommunikation „niedrig“...“ A.a.O.

⁹⁵⁴ „...um sich einen zu ihren Gunsten vereinbarten Protektionismus zu erhalten...“ A.a.O.

⁹⁵⁵ Vgl. Abschnitt 3.1.2.8

⁹⁵⁶ „...die Windward Islands entsandten (...) immer wieder diplomatische Vertreter nach Brüssel, um ihre Standpunkte und die ökonomische Situation darzulegen...“ A.a.O.

⁹⁵⁷ „...legt die WTO Wert auf eine Streitschlichtung und Diskussion innerhalb der Mitgliedstaaten und verweist sogar die Anwälte der Windward Islands des Saales, da nur „echte“ Regierungsvertreter ihre Interessen vertreten sollen.“ Vgl. Abschnitt 3.1.2.1

⁹⁵⁸ „... konnte aber keine gewichtige Lobby für sich aufbauen...“ Vgl. Abschnitt 3.1.2.8

⁹⁵⁹ Gruppe Acht „...plädiert für einen Ausbau der tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnisse im EU-Bananenmarkt zu ihren Gunsten...“ A.a.O.

⁹⁶⁰ Vgl. Abschnitt 3.1.2.9

⁹⁶¹ „Die Gruppe besitzt durch Öffentlichkeitsarbeit mit dem rational uninformatierten Wähler genügend Einfluss auf die legislativen Entscheidungsträger.“ A.a.O.

welches aus Erfolgen der Vergangenheit auf diesem Gebiet resultiert.⁹⁶² Die Gruppe bezieht dabei ständig ausreichend Informationen aus allen potentiellen Kanälen.

*Gruppe Zehn*⁹⁶³ (Anbieter/Justiz) besitzt mit dem BVerfG und dem EuGH als EU-Institution ausreichend finanzielle Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen. Dabei gelten die jeweiligen juristischen Vertreter als Experten auf ihrem Gebiet und sind mit den politischen Prozessen vertraut. Als oberstes Rechtsetzungsorgan besitzt das BVerfG bzw. der EuGH direkten Zugang zu den jeweiligen politischen Entscheidungsträgern. Die Kooperationsbereitschaft der Akteure ist dabei schon legislativ festgesetzt.⁹⁶⁴ Das Image und die Reputation beider Institutionen ist sehr hoch, da sie sich innerhalb der Rechtsprechung über die Jahre Kompetenzen angeeignet haben und international als Institution anerkannt sind. Beide Akteure beziehen ausreichend Informationen in ihre Überlegungen mit ein und nutzen dabei alle potenziellen Kanäle.

*Gruppe Elf*⁹⁶⁵ (Anbieter/EU-Institution) besteht aus EU-Institutionen, welche Zugang zu den nötigen finanziellen Mitteln besitzen. Es besteht ein hohes Wissen von Experten in den jeweiligen Fachgebieten. Als politische und bürokratische Anbieter von Protektion sind alle Akteure mit den politischen Prozessen auf dem politischen Markt vertraut und repräsentieren selbst politische Entscheidungsträger in der EU. Die Akteure der Gruppe können jederzeit Allianzen eingehen und zeichnen sich durch hohe Kooperationsbereitschaft aus.⁹⁶⁶ Infolge der bisher erreichten Ergebnisse ist das Image und die Reputation der einzelnen Akteure, aber auch der gesamten Gruppe sehr hoch einzuschätzen. Es werden ausreichend Informationen aus allen potenziellen Kanälen in die jeweiligen Entscheidungen miteinbezogen.

Der Einfluss von drei Interessengruppen kann als Ergebnis auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion ausgeschlossen werden. Die Gruppe Zwei (Liberalismus/Existenz), Gruppe Sieben (Protektionismus/Existenz-Afrika) und Gruppe Acht (Protektionismus/Existenz-Karibik) besitzen demzufolge nicht das nötige Potenzial, um eine Aktion auf dem politischen Markt effektiv zu platzieren. Dabei ist zu beachten, dass Gruppe Sieben (Protektionismus/Existenz-Afrika) und Gruppe Acht

⁹⁶² „Gruppe Neun arbeitet deshalb hauptsächlich als Bündnis verschiedener Interessenorganisationen zusammen, welche sich bereits über andere soziale Themen etabliert haben.“ Vgl. Abschnitt 3.1.2.9

⁹⁶³ Vgl. Abschnitt 3.1.2.10

⁹⁶⁴ Vgl. Kooperationsverhältnis in Abschnitt 1.4.3.2

⁹⁶⁵ Vgl. Abschnitt 3.1.2.11

⁹⁶⁶ Vgl. z.B. das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Kommission und vier lateinamerikanischen Ländern in Abschnitt 1.4.3.3

(Protektionismus/Existenz-Karibik) keine nennenswerten Aktionen durchgeführt haben, wie sie in Abschnitt 3.2.1.1 operationalisiert und in Abschnitt 3.2.1.2 dargestellt wurden.

Es wurden jedoch zwei nennenswerte Aktionen der Gruppe Zwei isoliert.⁹⁶⁷

d = Gruppe Zwei: Sanktionen Ecuadors gegen die EU

g = Gruppe Zwei: „Framework-Agreement“ Lateinamerikas mit der EU

Jedoch besitzt die Gruppe Zwei (Liberalismus/Existenz) keine Kooperationsbereitschaft, da sie sich schon untereinander als Allianz hat spalten lassen. Einmal erfolgte die Spaltung im Alleingang von Ecuador als größter Bananenproduzent⁹⁶⁸ und im Rahmenabkommen der Akteure Costa Rica, Kolumbien, Nicaragua und Venezuela mit der Europäischen Kommission im sogenannten „Framework Agreement“.⁹⁶⁹ Durch schwankende, nur auf den eigenen Vorteil bezogene Zielsetzungen, kein vorhandenes positives Image als starke Interessengruppe und das Nutzen einseitiger, nur für den eigenen Vorteil interessanter Informationen⁹⁷⁰ wird der Gruppe Zwei (Liberalismus/Existenz) kein Potential zur Durchführung eines effizienten Lobbyismus bescheinigt und seine Aktionen als nicht einflussreich genug bewertet, um den Protektions-Grad der GMO-Bananen⁹⁷¹ zu verändern.

Im Gegensatz dazu lassen sich bei insgesamt acht Gruppen Faktoren aufzeigen, welche ihnen ein Potential zur erfolgreichen Umsetzung einer Strategie bescheinigen⁹⁷² und damit eine Möglichkeit der bewussten Beeinflussung der Anbieter von Protektion zur Veränderung der Schwerpunkte der GMO-Bananen. Die Aktionen dieser Gruppen werden in Abschnitt 3.2.2.3 auf ihre Effektivität hin untersucht, um eine eventuell vorhandene Beeinflussung des Protektions-Grades der GMO-Bananen durch diese Gruppen herzustellen.

⁹⁶⁷ Vgl. Abschnitt 3.2.1.2

⁹⁶⁸ „...um nicht den Ruf auf dem Weltmarkt zu gefährden“ A.a.O.

⁹⁶⁹ Vgl. Abschnitt 1.4.3.3

⁹⁷⁰ Vgl. Abschnitt 3.1.2.2

⁹⁷¹ Vgl. Abschnitt 3.2.1.2

⁹⁷² Vgl. Tabelle 1

3.2.2.3 Effektivität der Aktionen

Wie in Abschnitt 2.1.2.3 dargestellt, ist der Lobbyismus als Methode das gezielte Einwirken auf Entscheidungsträger und -prozesse durch den Austausch nicht allgemein zugänglicher Informationen an die politisch-administrativen Akteure gegen die Möglichkeit der Darlegung von Branchen-, Verbands- oder Unternehmensinteressen und der damit verbundenen Fürsprache in eigener Sache. Ihm liegt eine Strategie der Informationssammlung und -aufbereitung zugrunde, deren rasche Weitergabe sich im Wettbewerb mit anderen, ebenfalls ihren Standpunkt begründen wollenden Akteuren befindet. Aktiver Lobbyismus entspricht damit einer Investition unter Unsicherheit. Die Investition in ein Gebiet lohnt sich nur dann, wenn die Interessengruppe ihre Interessen vorher gefiltert und die auf ihre Strategie zugeschnittenen Informationen sinnvoll und optimal nutzt, d.h. das Interesse strategisch kommuniziert. Es ist nach der Darstellung in Abschnitt 2.1.2.3.1 somit festzuhalten, dass Lobbyismus auf der Seite der Interessengruppen eine strategische Entscheidung darstellt, welche nicht erst bei Bedarf der Intervention eingesetzt werden kann, da ein erfolgreicher Lobby-Prozess schon im Vorfeld ein ausgearbeitetes Netz von Kontakten und detaillierte Kenntnisse über die Regeln und Praktiken im Umgang mit den Entscheidungsträgern benötigt.

Damit scheinen verschiedene Faktoren dafür ausschlaggebend zu sein, ob der Prozess einer Lobby-Aktion mit hoher Wahrscheinlichkeit effektiv verläuft oder nicht.

In Anlehnung an die Studie von Liehr-Gobbers⁹⁷³ werden in Folgendem die durchgeführten Aktionen der in Abschnitt 3.1.2 isolierten Interessengruppen auf dem politischen Markt an unterschiedlichen Prozess-Faktoren gemessen. Diese Faktoren werden von Entscheidungsträgern als notwendig erachtet, damit Akteuren im politischen Markt ein effektiver und damit ein erfolgreicher Lobby-Prozess bescheinigt werden kann.

⁹⁷³ In der Studie von Liehr-Gobbers wurden Determinanten des legislativen Lobbying in Brüssel erstellt und somit die Effektivität von Lobby-Prozessen wissenschaftlich eingeordnet. Mit Hilfe der dort erstellten Faktoren konnten die Aktionen der isolierten Interessengruppen aus Abschnitt 3.1 auf ihre Effektivität hin untersucht werden. Vgl. Liehr-Gobbers.

Das Vorhandensein der einzelnen Faktoren hat Einfluss auf die Effektivität der durchgeführten Aktionen einer Interessengruppe. Daneben ist jedoch auch die Intensität von Bedeutung, da die Interessengruppen gegenseitig auch als Rivalen auftreten. Daher wird in einer Prozess-Analyse neben dem Vorhandensein der Faktoren auch die Intensität in unterschiedlichen Ausprägungen untersucht und es gilt dabei folgende Modifikation:

- a) **Interaktionsverhalten:**⁹⁷⁴
- 0: Die Gruppen im Interaktionsprozess weisen KEINE Ähnlichkeiten im Bezug auf demographische und kognitive Eigenschaften sowie Persönlichkeitsmerkmalen auf.
 - 1: Die Gruppen im Interaktionsprozess weisen ausreichend Ähnlichkeiten im Bezug auf demographische und kognitive Eigenschaften sowie Persönlichkeitsmerkmalen auf.
 - 2: Die Gruppen im Interaktionsprozess weisen eine Vielzahl von Ähnlichkeiten im Bezug auf demographische und kognitive Eigenschaften sowie Persönlichkeitsmerkmalen auf.
- b) **Engagement:**⁹⁷⁵
- 0: Es besteht KEIN formelles und informelles Engagement der Gruppe über einen Zeithorizont hinweg.
 - 1: Es besteht ausreichend formelles und informelles Engagement der Gruppe über einen Zeithorizont hinweg.
 - 2: Es besteht eine Vielzahl von formellen und informellen Engagement der Gruppe über einen Zeithorizont hinweg.
- c) **Kommunikations- und Interaktionskanäle:**⁹⁷⁶
- 0: Die Gruppe kommuniziert eigene Interessen NICHT über genügend Informationskanälen.
 - 1: Die Gruppe kommuniziert eigene Interessen ausreichend über genügend Informationskanälen.
 - 2: Die Gruppe kommuniziert eigene Interessen über eine Vielzahl von Informationskanälen.
- d) **Individualisierung:**⁹⁷⁷
- 0: Lobbyismus der Entscheidungsträger erfolgt NICHT persönlich zugeschnitten.
 - 1: Lobbyismus der Entscheidungsträger erfolgt ausreichend persönlich zugeschnitten.
 - 2: Lobbyismus der Entscheidungsträger erfolgt exakt persönlich zugeschnitten.

⁹⁷⁴ Dabei handelt es sich innerhalb des Interaktionsverhaltens um: Sprachähnlichkeit, Landesähnlichkeit etc. Vgl. auch Liehr-Gobbers, S. 57.

⁹⁷⁵ Dabei bezieht sich das „Engagement“ auf: Kontakte auch außerhalb des Rechtsetzungsverfahrens, Stellungnahmen zu relevanten Rechtsetzungsverfahren, die Initiierung von Änderungsvorschlägen, dass Agenda-Setting und die Bereitstellung eigener Problemlösungsfähigkeiten. A.a.O., S. 59.

⁹⁷⁶ „Kommunikations- und Interaktionskanäle“ sind u.a.: selbstständige, intergovernmentale, über die Medien, über das Internet, über Experten, über Branchenorganisationen, über Dachorganisationen und über externe Politikberater. A.a.O., S. 61.

⁹⁷⁷ Dabei bezieht sich der persönlich zugeschnittene Lobbyismus auf: Kommissare, Generaldirektoren, Sachbearbeiter, Abgeordnete, Assistenten der Abgeordneten, Berichterstatter, COREPER, Nationale Minister, WSA, AdR und nationale Repräsentanten in Brüssel/Belgien. A.a.O., S. 65.

- e) **Vertrauenswürdigkeit:**⁹⁷⁸ 0: Der Grad der Unsicherheit bezogen auf die Gruppe ist HOCH.
1: Der Grad der Unsicherheit bezogen auf die Gruppe ist niedrig.
2: Ein Grad der Unsicherheit bezogen auf die Gruppe besteht nicht.
- f) **Wettbewerbsverhalten:**⁹⁷⁹ 0: Die Gruppe reduziert den Widerstand rivalisierender Interessengruppen NICHT.
1: Die Gruppe reduziert den Widerstand rivalisierender Interessengruppen ausreichend.
2: Die Gruppe reduziert den Widerstand rivalisierender Interessengruppen vollständig.
- g) **Abhängigkeit:**⁹⁸⁰ 0: Politische Entscheidungsträger sind von der Gruppe NICHT abhängig.
1: Politische Entscheidungsträger sind mit der Gruppe verflochten.
2: Politische Entscheidungsträger sind von der Gruppe abhängig.

Die Untersuchung bezieht sich dabei auf die Aktionen der relevanten Interessengruppen in dem Zeitraum von 1992 bis 2006 und findet auf der Grundlage von Literaturstudien und qualitativen Interviews statt.

⁹⁷⁸ Der „Grad der Unsicherheit“ definiert sich aus: der Dauer der Beziehung zwischen den Interaktionspartnern, die Häufigkeit der Kontakte, die Offenlegung der eigenen Interessen und die Offenlegung der zusätzlichen Kontakte. Vgl. auch Liehr-Gobbers, S. 67.

⁹⁷⁹ Der „Widerstand rivalisierender Gruppen“ kann beeinflusst werden durch: Verminderung der Konflikte, Riskieren von Konflikten, Bildung von Allianzen und Vermeidung von Konflikten. A.a.O., S. 69.

⁹⁸⁰ Die „Abhängigkeit“ definiert sich nach: der Dauer der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Gruppen, der Abhängigkeit von den aktuellen Kontakten und dem Bedenken gegenüber der Lobby-Strategie der Gruppe seitens der Entscheidungsträger. A.a.O., S. 71.

In Folgendem wurden die Ergebnisse tabellarisch dargestellt:

	a) Interaktionsverhalten	b) Engagement	c) Kommunikations- und Interaktionskanäle	d) Individualisierung	e) Vertrauenswürdigkeit	f) Wettbewerbsverhalten	g) Abhängigkeit
Gruppe Eins	2	2	2	2	2	2	2
Gruppe Zwei							
Gruppe Drei	2	1	1	1	1	0	0
Gruppe Vier	2	2	2	2	2	0	2
Gruppe Fünf	2	2	2	2	2	2	2
Gruppe Sechs	2	2	2	2	2	2	2
Gruppe Sieben							
Gruppe Acht							
Gruppe Neun	1	0	0	0	1	0	0
Gruppe Zehn	2	2	2	2	2	2	2
Gruppe Elf	2	2	2	2	2	2	2

Tabelle 6: Prozess-Faktoren der isolierten Interessengruppen in ihrer Ausprägung
(Quelle: Eigene Darstellung)

*Gruppe Eins*⁹⁸¹ (Liberalismus/Macht) weist im Konflikt mit den Anbieter/EU-Institution von Protektion (Gruppe Elf) durch die angloamerikanische Herkunft der Vertreter der USA und der US-Bananen-Konzerne, sowie der WTO als europäische Institution grundsätzlich die selben westlichen Werte auf. Das Engagement, besonders der USA, Chiquita Brands International Inc. und in Folge der WTO⁹⁸² über mehrere Jahre⁹⁸³, beinhaltet formelle aber auch informelle Kontakte⁹⁸⁴. Die Gruppe betreibt

⁹⁸¹ Vgl. Abschnitt 3.1.2.1

⁹⁸² Vgl. Einwirken von Chiquita Brands International Inc. auf die Regierung der USA und damit indirekt auf die WTO in Abschnitt 3.1.2.1

⁹⁸³ Vgl. dazu das GATT-Panel'93 und das WTO-Panel'95 in Abschnitt 3.2.1.2. und Abschnitt 1.4.3.3

neben dem internationalen juristischen Weg auch über EU-interne Kanäle⁹⁸⁵ und Öffentlichkeitsarbeit⁹⁸⁶ weitere Kommunikationswege. Dabei sind die Lobby-Prozesse individuell exakt auf die Adressaten zugeschnitten.⁹⁸⁷ Es kann vor allem den USA und der WTO als gewichtige Akteure ein hohes Vertrauen in ihr Engagement bescheinigt werden und die Gruppe kann auch den Widerstand rivalisierender Interessengruppen brechen⁹⁸⁸. Des Weiteren sind die Anbieter/EU-Institution von Protektion besonders an der Zusammenarbeit mit internationalen Verbündeten auf der Grundlage der WTO und so auch mit den USA als Handelspartner interessiert und demnach besteht eine gegenseitige Abhängigkeit. Die Aktionen der Gruppe Eins weisen in allen Prozess-Faktoren hohe Ausprägungen auf, woraus ihnen eine hohe Effektivität ihrer Aktionen bescheinigt werden kann.

*Gruppe Drei*⁹⁸⁹ (Liberalismus/Handel) weist im Konflikt mit den Anbieter/EU-Institution von Protektion (Gruppe Elf) durch die europäische Herkunft der Akteure die selben demographischen und kulturellen Werte auf. Das Engagement ist jedoch nur formell auf den juristischen Weg zugeschnitten⁹⁹⁰ und kann demnach nur als ausreichend bewertet werden. Die Gruppe kommuniziert hauptsächlich juristisch und weniger über andere Kanäle, wie z.B. über die Öffentlichkeit. Daraus folgt eine individuelle Strategie, welche nur auf den juristischen Entscheidungsträger zugeschnitten ist. Demnach werden die Faktoren der „Kommunikations- und Interaktionskanäle“, sowie der „Individualisierung“ ebenfalls nur ausreichend eingestuft. Dasselbe gilt auch für das Vertrauen von Entscheidungsträgern in das Engagement der Gruppe, die nur durch wenige Allianzen innerhalb eines kurzen Zeitraums auf sich aufmerksam machte.⁹⁹¹ Der Gruppe ist es nicht gelungen, den Widerstand rivalisierenden Interessengruppen zu brechen, was auch nicht primär in der Absicht der Lobby-Aktionen stand.⁹⁹² Die Zielgruppe der Gruppe Drei in Form des

⁹⁸⁴ Vgl. dazu den formellen juristischen Weg in Abschnitt 1.4.3.3 und Beispiele für informelle Kontakte, wie das Aufdecken von illegalen Importen oder „Paketlösungen“ im Bezug auf Fleischimporte und Landrechte für US-Verkehrsflugzeuge in Abschnitt 3.1.2.1

⁹⁸⁵ So z.B. den juristischen Weg über die deutsche Tochter Atlanta AG. A.a.O.

⁹⁸⁶ Wie z.B. Zeitungsanzeigen und Briefe an Politiker. A.a.O.

⁹⁸⁷ Wie z.B. juristisch auf das BVerfG und den EuGH aber auch bei Öffentlichkeitsarbeit auf den Bürgermeister von Bremen und vor der WTO, sowie wirtschaftlich über die US-Bananen-Konzerne im Kontakt mit Lateinamerika. Vgl. Abschnitt 3.1.2.1 und Vgl. Abschnitt 1.4.3.1

⁹⁸⁸ So musste die Europäische Kommission als Ergebnis aus dem WTO-Panel bis zum 1. Januar 2006 eine neue liberalere Regelung für den EU-Bananenmarkt dem Ministerrat zur Abstimmung vorlegen.

⁹⁸⁹ Vgl. Abschnitt 3.1.2.3

⁹⁹⁰ A.a.O.

⁹⁹¹ So Anfang 1993 und Anfang 1996. Vgl. Abschnitt 3.2.1.2

⁹⁹² Vgl. Abschnitt 3.1.2.3

BVerfG und des EuGH ist nicht von den Bananen-Importeuren abhängig⁹⁹³ und damit können zwei der sieben Faktoren der Gruppe nicht zugesprochen werden. Die Aktionen der Gruppe Drei weisen in zwei Prozess-Faktoren somit keine Ausprägung auf, womit ihnen keine ausreichende Effektivität ihrer Aktionen bescheinigt werden kann, um auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion einzuwirken.

*Gruppe Vier*⁹⁹⁴ (Liberalismus/Politik) besteht selbst u.a. aus Mitgliedern des Ministerrates und repräsentieren damit grundsätzlich die selben europäischen Werte, wie die mit ihr im Interaktionsprozess stehenden Interessengruppen⁹⁹⁵. Das Engagement ist vor allem durch die deutsche Bundesregierung auf juristischem⁹⁹⁶ und politischem⁹⁹⁷ Weg über eine Vielzahl von Kommunikationswegen formell und informell vorhanden⁹⁹⁸ und dabei jeweils persönlich auf den Adressaten zugeschnitten⁹⁹⁹. Es wird den Akteuren der Gruppe mit u.a. nationalen Vertretern einzelner EU-Mitgliedstaaten und den deutschen Gerichten eine hohe Vertrauenswürdigkeit zugesprochen. Jedoch konnte die Gruppe von sich aus keinen Widerstand rivalisierender Interessengruppen brechen und einige Akteure fielen sogar kurzzeitig innerhalb von „Paketlösungen“ auf die Seite der protektionistisch tendierenden Gruppen.¹⁰⁰⁰ Die Abhängigkeit der Anbieter/EU-Institution ist durch das Mitspracherecht einzelner Akteure aus Gruppe Vier grundlegend geregelt und somit sehr hoch. Der Gruppe kann zwar eine hohe Ausprägung in der Mehrheit der Prozess-Faktoren bescheinigt werden, jedoch kein Wettbewerbsverhalten und damit kann ihr keine direkte hohe Effizienz ihrer Aktionen zugesprochen werden.

*Gruppe Fünf*¹⁰⁰¹ (Protektionismus/Politik) besteht wie Gruppe Vier selbst u.a. aus Mitgliedern des Ministerrates und vertritt damit grundsätzlich auch die europäischen Werte, wie die mit ihr im Interaktionsprozess stehenden Interessengruppen¹⁰⁰². Ihr Engagement bezieht sich auf formelle Kontakte innerhalb des politischen Systems und

⁹⁹³ Vgl. Abschnitt 3.1.2.10

⁹⁹⁴ Vgl. Abschnitt 3.1.2.4

⁹⁹⁵ Dies sind z.B. die Gruppe Elf (Anbieter/EU-Institution) oder die Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik). Vgl. Abschnitt 3.1.2

⁹⁹⁶ Vgl. Abschnitt 1.4.3.2

⁹⁹⁷ Vgl. Abschnitt 3.1.2.4

⁹⁹⁸ Vgl. z.B. den formellen Weg in Abschnitt 1.4.3.2 und Beispiele für den informellen Weg in Abschnitt 3.1.2.4

⁹⁹⁹ So z.B. auf den EuGH oder auf die nationalen politischen Vertreter im Ministerrat.

¹⁰⁰⁰ Mitte 1998 fiel der damalige Bundeskanzler Kohl innerhalb einer „Paketlösung“ kurzzeitig auf die Seite der protektionistisch eingestimmten Vertreter Großbritanniens und Frankreichs und auch Deutschland wurde daraufhin Ziel von Sanktionen aus dem WTO-Panel von 1999 und somit der USA und Ecuador. Vgl. Abschnitt 3.1.2.4

¹⁰⁰¹ Vgl. Abschnitt 3.1.2.5

¹⁰⁰² Dies sind z.B. die Gruppe Elf (Anbieter/EU-Institution). Vgl. Abschnitt 3.1.2

ist dabei durch die Einigkeit in der Gruppe selbst als hoch zu bewerten.¹⁰⁰³ Aber auch das informelle Engagement, besonders im Bezug auf das Einwirken einzelner Akteure auf nationale politische Vertreter innerhalb des Ministerrates,¹⁰⁰⁴ ist hoch anzusetzen. Die Gruppe kommuniziert ihre Interessen über verschiedene Kanäle der Medien und auch innerhalb ihres eigenen nationalen Umfelds, da die einzelnen Akteure als nationale politische Vertreter auch einer Wiederwahlrestriktion unterliegen und mit ihrem Engagement damit die eigenen nationalen Interessen schützen wollen.¹⁰⁰⁵ Die Aktionen sind dabei individuell exakt auf den Adressaten zugeschnitten.¹⁰⁰⁶ Vor allem den gewichtigen Agrarnationen Frankreich und Großbritannien wird ein hohes Vertrauen in ihr Engagement bescheinigt.¹⁰⁰⁷ Der Gruppe Fünf ist es über einen langen Zeitraum gelungen, den formellen und informellen Widerstand rivalisierender Gruppen aktiv oder passiv zu brechen¹⁰⁰⁸ und wie Gruppe Vier ist die Abhängigkeit der Anbieter/EU-Institution durch das Mitspracherecht einzelner Akteure grundlegend geregelt und damit hoch. Die Aktionen der Gruppe Fünf weisen in allen Prozess-Faktoren eine hohe Ausprägung auf und somit ist die Effektivität ihrer durchgeführten Aktionen ebenfalls hoch zu bewerten.

*Gruppe Sechs*¹⁰⁰⁹ (Protektionismus/Handel) weist durch die europäische Zugehörigkeit seiner Akteure die selben demographischen und kulturellen Werte auf, wie die Anbieter/EU-Institution von Protektion (Gruppe Elf). Dabei ist das Engagement der nationalen Vertreter wie Martinique und Guadeloupe, aber auch der Kanarischen Inseln eher formell ausgelegt¹⁰¹⁰, dass Engagement des Akteurs Geest bzw. Fyffes dabei eher informell¹⁰¹¹. Es werden verschiedene Kanäle der Kommunikation und Interaktion gewählt und auf die Adressaten zugeschnitten. Vor allem dem Akteur Fyffes, seit 2001 größter Bananenvermarkter Europas, wird von Seiten der Protektions-Anbieter ein hohes Vertrauen in seine Leistung zugesprochen.¹⁰¹² Es gelang dem Unternehmen dabei wiederholt, u.a. durch Monopolstellungen im Markt, seine Rivalen auf Distanz zu

¹⁰⁰³ Vgl. Abschnitt 3.1.2.5

¹⁰⁰⁴ A.a.O.

¹⁰⁰⁵ A.a.O.

¹⁰⁰⁶ So zum Beispiel bei dem Einwirken von Frankreich, Großbritannien und Spanien auf den 1993 dem Ministerrat vorsitzenden dänischen politischen Vertreter. A.a.O.

¹⁰⁰⁷ Vgl. Abschnitt 1.2

¹⁰⁰⁸ Erst ab 1999 weist die GMO-Bananen in ihrem Protektions-Grad Schwankungen auf. Vgl. Abschnitt 3.2.1.2

¹⁰⁰⁹ Vgl. Abschnitt 3.1.2.6

¹⁰¹⁰ Dies geschieht über juristische und politische Vertreter in Brüssel. A.a.O.

¹⁰¹¹ So z.B. in seiner Position als „Architekt der GMO-Bananen“. A.a.O.

¹⁰¹² A.a.O.

halten.¹⁰¹³ Durch das wirtschaftliche Engagement der Produzenten, Distributeure und Händler der Gruppe Sechs sind die politischen nationalen Vertreter der Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) sehr an der Förderung dieser Interessengruppe interessiert und es besteht eine gegenseitige Abhängigkeit.¹⁰¹⁴ Durch die hohe Intensität aller Prozess-Faktoren kann der Gruppe Sechs eine hohe Effektivität ihrer Aktionen zugesprochen werden, obwohl aufgrund mangelndem organisiertem Interesse der Akteure untereinander der Durchsetzungs-Grad von Gruppe Sechs von der Zusammenarbeit mit Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) abhängt¹⁰¹⁵.

*Gruppe Neun*¹⁰¹⁶ (Protektionismus/Fair-Trade) weist im Konflikt mit den Anbieter/EU-Institution von Protektion (Gruppe Elf) durch die verschiedene Herkunft der einzelnen Akteure und Untergruppen nicht grundsätzlich die selben westlichen Werte und unter Umständen abweichende Ansichten über soziale Zustände auf.¹⁰¹⁷ Eine nennenswerte Aktion der Gruppe in Bezug auf die GMO-Bananen konnte als Ergebnis in Abschnitt 3.1.2 nicht isoliert werden und obwohl die Gruppe ihre Interessen über eine Vielzahl von Kommunikations- und Interaktionskanäle ständig mitteilt, blieb eine klare Positionierung vor den Anbieter/EU-Institution (Gruppe Elf) in einer individuell zugeschnittenen Strategie aus. In diesem Zusammenhang wird den Akteuren auch nur eine mittelmäßige Vertrauenswürdigkeit in den Erfolg der Durchsetzung ihrer Interessen bescheinigt und sie konnten auch keinen Widerstand rivalisierender Interessengruppen eindämmen. Die Gruppe ist in der Lage, indirekte politische Kosten¹⁰¹⁸ zu verursachen und besitzt somit Einfluss und Zugang zu politischen Entscheidungsträgern, wobei aber keine gegenseitige Abhängigkeit besteht. Durch das Fehlen einer Vielzahl von Prozess-Faktoren kann der Gruppe Neun, neben dem Mangel an Aktionen, aus dieser Position heraus keine potentielle Effektivität von Aktionen zugesprochen werden.

*Gruppe Zehn*¹⁰¹⁹ (Anbieter/Justiz) weist mit dem EuGH als Organ der EU im Konflikt mit den Anbieter/EU-Institution von Protektion (Gruppe Elf) die selben Eigenschaften im Interaktionsverhalten auf. Über den gesamten Zeithorizont der GMO-Bananen

¹⁰¹³ Die Monopolstellung von Geest bzw. Fyffes wurde auch politisch veranlasst. Vgl. Abschnitt 3.1.2.6

¹⁰¹⁴ Vgl. Abschnitt 3.1.2.6 und Vgl. Abschnitt 3.1.2.5

¹⁰¹⁵ Vgl. Abschnitt 3.1.2.6

¹⁰¹⁶ Vgl. Abschnitt 3.1.2.9

¹⁰¹⁷ A.a.O.

¹⁰¹⁸ Vgl. Abschnitt 2.2.2.1

¹⁰¹⁹ Vgl. Abschnitt 3.1.2.10

wachte u.a. durch Aufruf¹⁰²⁰ der EuGH über die rechtlichen Vorgänge und dies auf allen formellen und informellen Ebenen.¹⁰²¹ Die Interessen der Justiz sind durch die Gesetzeslage klar und vielfach kommuniziert und jeder Prozess wird individuell behandelt.¹⁰²² Die Vertrauenswürdigkeit in die europäische Justiz ist auch international sehr hoch angesehen. Das BVerfG und der EuGH konnten durch ihre Rechtsprechung eine Vielzahl von Widerständen rivalisierender Interessengruppen brechen und auf klare gesetzliche Grundlagen stellen.¹⁰²³ Die politischen Entscheidungsträger in Deutschland und der EU sind von den Urteilen der Gruppe Zehn betroffen und abhängig.¹⁰²⁴ Aufgrund der hohen Bewertung aller Prozess-Faktoren wird den Aktionen der Gruppe Zehn damit eine hohe Effektivität bescheinigt.

*Gruppe Elf*¹⁰²⁵ (Anbieter/EU-Institution) besteht aus EU-Institutionen und vertritt damit grundsätzlich die Werte eines geeinten Europas im Interaktionsprozess mit anderen Gruppen. Ihr Engagement bezieht sich u.a. auf das Initiativrecht der Europäischen Kommission, welche im Falle der GMO-Bananen sowohl den formellen politischen Rechtsetzungsweg einhielt¹⁰²⁶, aber auch im Rahmen des korporatistischen Systems der EU¹⁰²⁷ informelle Wege¹⁰²⁸ über den gesamten Zeithorizont bestritt. Die Interessen der Gruppe sind über eine Vielzahl von Kommunikationswegen permanent mitgeteilt worden¹⁰²⁹ und durch das Einbeziehen der betroffenen Akteure erfolgte eine Individualisierung des Vorgehens der Europäischen Kommission. Die Vertrauenswürdigkeit in die EU-Institutionen ist international hoch angesehen und der Gruppe ist es mehrfach gelungen, rivalisierende Interessengruppen in ihrem Widerstand auf Distanz zu halten oder zu brechen¹⁰³⁰. Durch internationale Verträge und bilaterale Abkommen sind eine Vielzahl von Entscheidungsträgern von den Anbieter/EU-Institution und ihrer Aktivitäten auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion

¹⁰²⁰ Vgl. „Solange II“ in Abschnitt 1.3.1 und den Aufruf des EuGH in Abschnitt 1.4.3

¹⁰²¹ Vgl. Abschnitt 3.1.2.10 und Abschnitt 1.4.3.2

¹⁰²² Vgl. Abschnitt 1.3.1

¹⁰²³ Vgl. u.a. Abschnitt 1.4.3.3: „Mit der Begründung der ungerechten Behandlung erklärte auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) im März 1998 das „Framework Agreement“ und die Lizenz-Zuteilung an A-B-C-Importeure für ungültig.“

¹⁰²⁴ Vgl. Abschnitt 1.3.1

¹⁰²⁵ Vgl. Abschnitt 3.1.2.11

¹⁰²⁶ Vgl. Abschnitt 1.3.2

¹⁰²⁷ Vgl. Beyme, S. 242ff und Abschnitt 2.1

¹⁰²⁸ Hierzu gehören u.a. das Einbeziehen der Firma Geest als Architekt der GMO-Bananen Anfang der 1990er Jahre. Vgl. Abschnitt 3.1.2.6

¹⁰²⁹ U.a. durch sogenannte „Consultations-Documents“.

¹⁰³⁰ Trotz zahlreicher Aktionen liberal-tendierender Gruppen konnten erst nach 1999 Schwankungen innerhalb des Protektions-Grades der GMO-Bananen festgestellt werden. Vgl. Abschnitt 3.2.1.2

abhängig. Damit wird der Gruppe Elf bei allen Prozess-Faktoren eine hohe Intensität zugesprochen und ihre Aktionen gelten daher als effektiv.

In Abschnitt 3.2.2.2 wurden acht Gruppen ein Potential zur Durchführung einer effizienten Lobby-Strategie zugesprochen. Als Ergebnis im vorliegenden Abschnitt ist nun festzuhalten, dass davon fünf Gruppen in der Lage sind, ihre Aktionen tatsächlich effektiv umzusetzen, wobei Gruppe Elf (Anbieter/EU-Institution) als Anbieter von Protektion und damit als Adressat der Aktionen von Interessengruppen gilt. Die Tatsache, dass auch diese Gruppe das Potential und die Möglichkeit für effektive Aktionen besitzt, definiert sie als kompetenten und alleinigen Anbieter von Protektion auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion. Die Gruppe Zehn (Anbieter/Justiz) agiert zwar als Nachfrager, überwacht aber durch den EuGH als Organ der EU die Rechtsetzung des Ministerrates und ist damit ebenfalls ein potentiell Ziel für Lobby-Aktionen der Interessengruppen. Es ist demnach auch zu prüfen, ob ein Einfluss auf den EuGH als Adressat von Lobby-Aktionen stattfindet.

Folgende Aktionen haben demnach die größte Wahrscheinlichkeit, für den Verlauf des Protektions-Grades der GMO-Bananen mitverantwortlich zu sein:

- | | |
|---|--|
| liberal-tendierend: a = Gruppe Eins: | Firma Atlanta AG klagt vor dem EuGH. |
| b = Gruppe Eins: | WTO-Panel '95 |
| c = Gruppe Eins: | GATT-Panel '93 |
| n = Gruppe Eins: | Sanktionen der USA gegen die EU |
| autark-tendierend: o = Gruppe Fünf: | Frankreich, Großbritannien und Spanien bedrängen Dänemark. |
| p = Gruppe Sechs: | Firma Geest bereitet die GMO-Bananen mit vor. |

Die vorliegende Untersuchung in Abschnitt 3.2.2 folgte der ungerichteten Hypothese: *Bei gegebenen politischen Veto-Punkten können Akteure bei vorhandenem Potential durch gezielten Lobbyismus auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion einwirken.* Die oben genannten Gruppen haben sowohl effektive Aktionen durchgeführt wie auch das Potential, auf den Protektions-Grad der GMO-Bananen einzuwirken. In Folgendem ist nun der sozioökonomische Zusammenhang zwischen den vorhandenen Veto-Punkten in der politischen Struktur der EU, dem Einflusspotential der Akteure, der Effektivität ihrer Aktionen und dem Verlauf des Protektions-Grades der EU-Marktordnung für Bananen herzustellen.

3.2.3 Sozioökonomischer Zusammenhang

Die Vetopunkt-Analyse in Abschnitt 3.2.2.1 determiniert sechs vorhandene Vetopunkte auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion. Dabei initiiert die Europäische Kommission die GMO-Bananen oder ihre Veränderungen und legt sie dem Ministerrat¹⁰³¹ zur Abstimmung vor. Dieser leitet sie an seinen wichtigsten Ausschuss, den COREPER bzw. den Sonderausschuss der Landwirtschaft weiter, um die nationalen Interessen von Mitgliedstaaten und Interessengruppen frühzeitig mit einfließen zu lassen. Der COREPER überlässt dem Ministerrat seine überarbeiteten Vorschläge und das Europäische Parlament stimmt über den Vorschlag der Europäischen Kommission ab bzw. nimmt dazu Stellung. Dabei wird die gesamte Rechtssetzung vom EuGH überwacht.¹⁰³²

Nach der Potential-¹⁰³³ und Prozess¹⁰³⁴-Analyse besitzen die Gruppe Eins (Liberalismus/Macht), die Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) und die Gruppe Sechs (Protektionismus/Handel) die nötigen Faktoren, um erfolgreich auf die Politik einzuwirken, aber zielen dabei mit ihren effektiven Aktionen auf unterschiedliche Vetopunkte:

- a = Gruppe Eins: Firma Atlanta AG klagt vor dem EuGH.

Gruppe Eins (Liberalismus/Macht) zielte auf den Vetopunkt EuGH und spekulierte damit auf das Scheitern der protektionistischen GMO-Bananen aufgrund fehlender Rechtsgrundlage in der EU. Der EuGH vertrat jedoch die Auffassung, dass es diesem Unternehmen und damit den Bürgern eines EU-Staates nicht zustehe, eine Klage zur Feststellung der Rechtmäßigkeit einer Verordnung zu stellen, wenn keine unmittelbare und individuelle Betroffenheit vorliegt.¹⁰³⁵ Dieser Akteur der Gruppe Eins (Liberalismus/Macht) scheiterte mit seiner Aktion an dem Vetopunkt EuGH und konnte demnach nicht auf die Rechtsprechung innerhalb der EU einwirken.

¹⁰³¹ Eventuell wird der Vorschlag direkt dem Europäischen Rat vorgelegt. Vgl. Abschnitt 1.3.2

¹⁰³² A.a.O.

¹⁰³³ Vgl. Abschnitt 3.2.2.2

¹⁰³⁴ Vgl. Abschnitt 3.2.2.3

¹⁰³⁵ Vgl. Abschnitt 1.4.3.2

- **b** = Gruppe Eins: WTO-Panel '95
c = Gruppe Eins: GATT-Panel '93

Die Gruppe Eins (Liberalismus/Macht) untersuchte weiter in beiden Aktionen die Vereinbarung der GMO-Bananen mit den GATT bzw. WTO-Bestimmungen und erinnerte daraufhin den Ministerrat und den Europäischen Rat an seine Verantwortung innerhalb des Abkommens.¹⁰³⁶

- **n** = Gruppe Eins: Sanktionen der USA gegen die EU

Weiter versuchte Gruppe Eins (Liberalismus/Macht) durch Sanktionen Konsequenzen aus der GMO-Bananen-Politik des Ministerrates auf die EU-Unternehmen und EU-Konsumenten zu übertragen, um damit Druck auf die politischen Entscheidungsträger der EU auszuüben.¹⁰³⁷ Als Repräsentant der EU-Bürger wurde hier das Europäische Parlament in die Konsequenzen miteinbezogen, da es sich noch 1997 für eine protektionistische GMO-Bananen ausgesprochen hat. Es kritisierte weiter das WTO-Panel'95 als unannehmbar und forderte die Europäische Kommission auf, dass EU-Recht auf die GMO-Bananen durchzusetzen, da die Abkommen aus dem laufenden Lomé-Vertrag verpflichten. Nach dem Willen des Europäischen Parlaments sollte 1999 eine neue GMO-Bananen nicht nur bis zum Jahr 2006, sondern bis zum Jahr 2009 erarbeitet werden.¹⁰³⁸ Die Abgeordneten ließen sich durch die Sanktionen in ihren politischen Überzeugungen nicht beeinflussen und damit scheiterte die Aktion des Akteurs USA an dem Vetopunkt der Stimmenverteilung im Europäischen Parlament.

- **o** = Gruppe Fünf: Frankreich, Großbritannien und Spanien bedrängen Dänemark.

Die Aktionen der Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) zeigte die beiden unterschiedlichen Positionen innerhalb des Ministerrates auf. Der Vetopunkt der Stimmenverteilung im Ministerrat wurde hier von der Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) genutzt, um durch Druck auf die liberal-tendierenden Akteure

¹⁰³⁶ Vgl. Abschnitt 1.4.3.3 und Vgl. Abschnitt 3.1.2.1

¹⁰³⁷ Vgl. hierzu „zunehmende indirekte Kosten beim politischen Anbieter von Protektion durch Zunahme der Lobby-Aktivitäten von Widerstandsgruppen“ in Abschnitt 2.2.2.1

¹⁰³⁸ Vgl. Abschnitt 3.1.2.11

der Gruppe Vier (Liberalismus/Politik) mit „Stimmentausch“ und „Paketlösungen“ ihre Interessen durchzusetzen und damit eine Mehrheit im Ministerrat zu erlangen.¹⁰³⁹

- **p** = Gruppe Sechs: Firma Geest bereitet die GMO-Bananen mit vor.

Gruppe Sechs (Protektionismus/Handel) wirkte auf die protektionistisch-tendierende Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) ein, im Ministerrat eine Mehrheit zu erlangen. Daraufhin konnte die Gruppe Sechs (Protektionismus/Handel) auf die Verwaltungs- und Entscheidungsebenen der Europäischen Kommission und der Ausschüsse im COREPER bei der Ausarbeitung einer dementsprechenden protektionistischen GMO-Bananen ebenfalls einwirken, da diese bemüht sind, eine GMO-Bananen als A-Punkt dem Ministerrat zur sofortigen Abstimmung vorzulegen und daher auch die Meinungen der Mehrheit im Ministerrat treffen müssen.¹⁰⁴⁰

¹⁰³⁹ Vgl. Abschnitt 3.1.2.5

¹⁰⁴⁰ Vgl. Abschnitt 1.3.2

Mit der Formulierung eines sozioökonomischen Einfluss-Modells für den politischen Markt der EU-Bananenprotektion wird in Folgendem versucht, die Interdependenzen zwischen den Anbietern und den Nachfragern von Protektion darzustellen.

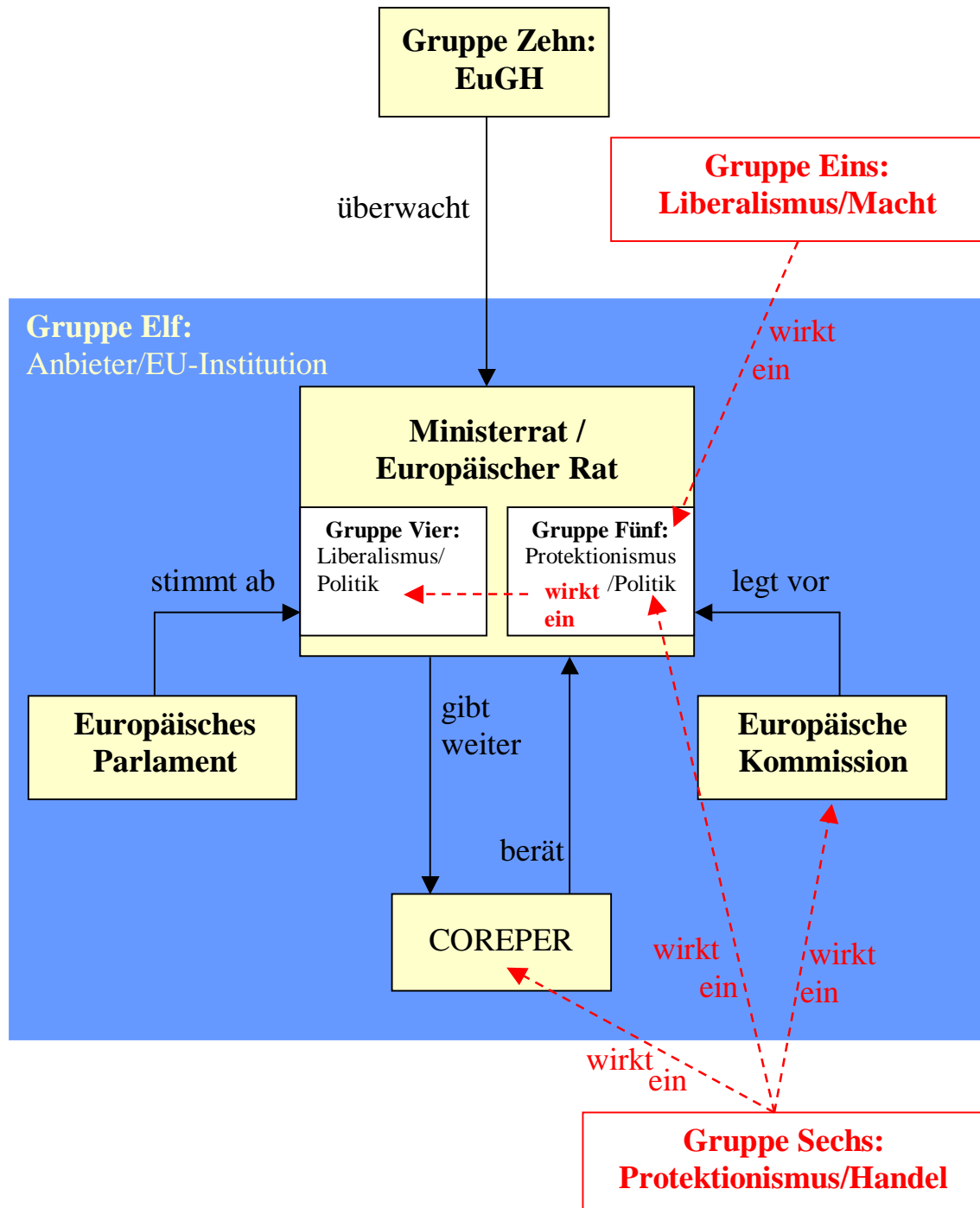


Abbildung 14: Sozioökonomisches Einfluss-Modell für den politischen Markt (Quelle: Eigene Darstellung)

Im Zusammenhang lässt sich daher ableiten, dass die Gruppe Sechs (Protektionismus/Handel) durch gegenseitige Abhängigkeit die Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) zu Aktionen verleiten konnte, eine protektionistische Mehrheit im Ministerrat zu bilden. Daraufhin mussten die Europäische Kommission und der COREPER die Vorschläge zu einer GMO-Bananen dementsprechend protektionistisch gestalten¹⁰⁴¹, wobei die Gruppe Sechs (Protektionismus/Handel) weiter durch Fachwissen¹⁰⁴² beratend einwirken konnte. Die Gruppe Sechs (Protektionismus/Handel) konnte mit Unterstützung der Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) über viele Jahre den Protektions-Grad der GMO-Bananen auf hohem Niveau halten. Erst die Aktionen des Akteurs WTO aus der Gruppe Eins (Liberalismus/Macht), konnten die Politiker durch bestehende WTO-Abmachungen in die Verantwortung nehmen. Daraufhin tendierte die Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) zu einer liberaleren GMO-Bananen und Gruppe Sechs (Protektionismus/Handel) verlor an Einfluss. Der zeitliche Verlauf des Protektions-Grades der GMO-Bananen in Abschnitt 3.2.1 unterstreicht dieses Ergebnis. Daher scheint als sehr wahrscheinlich, dass die Akteure Geest bzw. Fyffes auf die protektionistisch-tendierenden Akteure im Ministerrat einwirken konnten und diese sich eine Mehrheit gegenüber den liberal-tendierenden Akteuren im Ministerrat sicherten. Erst der Akteur WTO konnte die protektionistisch-tendierenden Akteure im Ministerrat dazu bewegen, ihre Meinung an die WTO-Bestimmungen anzupassen und somit eine Auswirkung auf den Protektions-Grad der GMO-Bananen erreichen.

Das vorgestellte Verhalten der Akteure auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion stützt die Hypothese, dass bei vorhandenem Potential und gezieltem effektiven Lobbyismus durch Ausnutzung vorhandener politischer Vetopunkte ein externes Einwirken auf Rechtsetzungen möglich ist. Es konnte gezeigt werden, dass der Protektions-Grad der GMO-Bananen nicht ausschließlich Ergebnis von demokratischen Entscheidungsprozessen war, sondern auch von gezieltem Interessenmanagement.

Aus diesen Erkenntnissen heraus lassen sich weitere Schlussfolgerungen für die Nachfrage und das Angebot auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion ableiten, welche in folgendem Abschnitt interpretiert und diskutiert werden.

¹⁰⁴¹ Dies war nötig, um unabhängig von eigenen Meinungen oder initiierten Lobbyismus einen A-Punkt-Vorschlag auszuarbeiten. Vgl. Abschnitt 1.3.2

¹⁰⁴² Das Phänomen des „agenda setting“ konnte hier nicht bestätigt werden. Dabei wirken bürokratische Institutionen durch die Formulierung und Reihenfolge von Abstimmungsvorlagen bei einfachen Mehrheitsregeln indirekt auf das Ergebnis des politischen Entscheidungsprozesses eines politischen Anbieters ein. Vgl. auch Weck-Hannemann, S. 94.

3.3 Schlussfolgerungen auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion

Ob vereinzelt legislative Ergebnisse in der EU-Politik das Resultat von demokratischer Entscheidungsfindung oder von gezieltem Interessen-Management einzelner Akteure ist, wurde in Kapitel Drei mit der Formulierung von wissenschaftlichen Fragestellungen zum politischen Markt der EU-Bananenprotektion zu greifen versucht. Dabei war zu klären, wer als Akteur auftritt, ob protektionistische Interessen bei der Entscheidungsfindung in den EU-Institutionen überproportional vertreten sind und ob die Anzahl der Vertretungen von Organisationen und Interessengruppen auf EU-Ebene tendenziell abnimmt. Es wurde weiter untersucht, inwieweit die Interessengruppen ein Potential besaßen, einen effektiven Lobby-Prozess durchzuführen. Das Interesse galt damit auch den Ebenen der Anbieter von Protektion, auf denen ein Einwirken durch Interessengruppen stattfand und es konnte ein Bezug hergestellt werden, wie sozioökonomische Faktoren auf das Angebot- und Nachfrageverhalten der Akteure, sowie auf das Niveau der Protektion wirken.

Mit Hilfe der Theorie von Olson¹⁰⁴³ konnte die abnehmende Anzahl von Organisationen und Interessengruppen auf EU-Ebene durch das Fehlen von selektiven Anreizen bzw. sinkendem Nutzen des einzelnen bei zunehmender Anzahl von Akteuren für den politischen Markt der EU-Bananenprotektion erklärt werden. Es wurde weiter deutlich, dass sich nur vier der insgesamt elf isolierten Interessengruppen in der Tendenz Richtung Freihandel und somit in Richtung eines liberalen Bananenmarktes in der EU bewegten und sieben Gruppen für einen stärker ausgeprägten Protektionismus plädierten. Dies widersprach aber dem empirischen Ergebnis von 25 aktiven liberal-orientierten und 20 aktiven autark-orientierten Akteuren und damit einem Überhang von liberalen Interessen auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion. Es konnte gezeigt werden, dass die Europäische Kommission bei der Vorlage von Verordnungen an den Ministerrat nach einer hohen sofortigen Abstimmungs-Wahrscheinlichkeit strebt und anfangs einen tendenziellen Überhang von protektionistischen Interessen im Ministerrat im Falle der GMO-Bananen sah. Der Überhang von liberal-orientierten Akteuren war das Ergebnis von über 14 Jahren des Einwirkens auf die Verordnung. Demnach sahen die liberal-orientierten Gruppen in ihren Aktionen anscheinend einen

¹⁰⁴³ Vgl. Olson in Abschnitt 2.1

Erfolg ihres Einwirkens auf die Meinungen im Ministerrat, was eine so hohe Repräsentanz erklären würde. Aus diesem Grund wurden die Interessengruppen nach ihrem Potential zur Durchführung von effizienten Lobby-Prozessen untersucht. Dabei konnte der Einfluss von drei Interessengruppen ausgeschlossen werden, da sie nicht in der Lage waren, eine Aktion auf dem politischen Markt effektiv zu platzieren. Im Gegensatz dazu ließen sich bei insgesamt acht Gruppen Faktoren aufzeigen, welche ihnen ein Potential zur erfolgreichen Umsetzung einer Strategie bescheinigten und damit einer Möglichkeit der bewussten Beeinflussung der Anbieter von Protektion zur Veränderung der Schwerpunkte einer GMO-Bananen. Diese acht Gruppen wurden weiter einer Prozess-Analyse unterzogen, um die Effektivität ihrer Aktionen zu untersuchen. Dabei waren fünf Gruppen tatsächlich in der Lage, ihre Aktionen effektiv umzusetzen. Gruppe Elf (Anbieter/EU-Institution) als Anbieter von Protektion hatte ebenfalls das Potential und die Möglichkeit zu effektiven Aktionen, was sie als kompetenten und alleinigen Anbieter von Protektion auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion definierte. Die Gruppe Zehn (Anbieter/Justiz) agierte zwar als Nachfrager, überwachte aber durch den EuGH als Organ der EU die Rechtsetzung des Ministerrates und war damit ebenfalls ein potentielles Ziel von Lobby-Aktionen der Interessengruppen. Nach der Definierung von Veto-Punkten innerhalb des politischen Entscheidungssystems der EU konnten die Ebenen isoliert werden, auf denen die Interessengruppen einzuwirken versuchten. Dies geschah in Bereichen der Europäischen Kommission, des COREPERs und des Ministerrates. Die dargestellten sozioökonomischen Faktoren hatten demnach Auswirkungen auf das Angebot- und Nachfrageverhalten der Akteure. Durch eine Protektions-Grad-Analyse der Verordnungen auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion konnte ein Bezug zwischen den effektiv vorgehenden Akteuren und dem Protektions-Grad der GMO-Bananen hergestellt werden, was letztendlich zu dem Schluss führte, dass eine protektionistisch-tendierende externe Gruppe den protektionistischen Überhang im Ministerrat über viele Jahre nutzen und forcieren konnte, während dieser erst nach Jahren durch eine liberale Institution in Verantwortung genommen werden konnte.

Folgende Ergebnisse sind hierbei noch einmal gesondert zu betrachten:

- Der in Abschnitt 2.1 dargestellte korporatistische Ansatz bezieht sich auf die institutionalisierte und gleichberechtigte Beteiligung von gesellschaftlichen Interessengruppen an der Formulierung und Ausgestaltung von staatlicher Politik. Danach werden politische Entscheidungen vermehrt in der Zusammenarbeit von Verband und Ministerium getroffen. Im Korporatismus versuchen Gruppen einen Ausgleich ihrer unterschiedlichen und eventuell auch gegensätzlichen Interessen unter Beteiligung des Staates herbeizuführen. Ein Wettbewerb der Interessen wird durch die funktionale und hierarchische Ordnung der Interessengruppen ausgeschlossen. Die Politik der EU scheint jedoch eher aus Elementen von korporatistischer und pluralistischer Beteiligung zu bestehen und entspricht daher einer „Mischform“. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA), sowie der Ausschuss der Regionen (AdR) stellen eine institutionalisierte Beteiligung von gesellschaftlichen Interessengruppen dar, jedoch ist ihr Einfluss durch eine Pflicht zur Anhörung eher bescheiden.¹⁰⁴⁴ Die Untergruppen im COREPER haben vor allem das Ziel, die nationalen Interessen der Mitgliedstaaten untereinander abzustimmen, damit es im Ministerrat mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer sofortigen Annahme (A-Punkt) der Vorlage kommt¹⁰⁴⁵ und demnach kann hier nicht von einer gleichberechtigten Beteiligung der Interessengruppen die Rede sein. Auch durch die Einbindung von Interessengruppen bei der Ausarbeitung von Vorlagen an den Ministerrat von Seiten der Europäischen Kommission¹⁰⁴⁶ kann nur begrenzt ein Einfluss unterstellt werden. Im Extremfall könnte sogar jedes Interesse von Akteuren durch die Europäische Kommission ignoriert werden, wenn trotzdem immer noch eine hohe Abstimmungs-Wahrscheinlichkeit im Ministerrat gegeben wäre.
- Dabei hat die vorliegende Studie gezeigt, dass die Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) als Meinungsführer durch die nationalen Vertreter Frankreichs, Großbritanniens und Spaniens bei der GMO-Bananen im Ministerrat vorherrscht.¹⁰⁴⁷ Mitgliedsländer, welche der GMO-Bananen keine Priorität einräumen, scheinen sich zwischen den Interessen dieser drei protektionistischen Akteure und dem liberalen Meinungsführer Deutschland in Gruppe Vier (Liberalismus/Politik)¹⁰⁴⁸ zu entscheiden. Durch das Wechselspiel von Aktion und Reaktion im Interaktionsprozess

¹⁰⁴⁴ Vgl. Abschnitt 1.3.1

¹⁰⁴⁵ A.a.O.

¹⁰⁴⁶ Vgl. Weißbuch, S. 17ff.

¹⁰⁴⁷ Vgl. Abschnitt 3.1.2.5 und Abschnitt 3.2.3

¹⁰⁴⁸ Vgl. Abschnitt 3.1.2.4

der Mitglieder untereinander kann nach der Darstellung der Gruppentheorie in Abschnitt 2.1.2.1 geschlossen werden, dass ein selektiver Anreiz für diese Akteure vorhanden sein muss, sich auf die Seite der protektionistischen oder der liberalen Meinungsführer zu stellen. Dieser selektive Anreiz besteht im „Stimmentausch“ und in „Paketlösungen“¹⁰⁴⁹ mit den mächtigen Meinungsführern und bestimmt daher das Abstimmungsverhalten zu einer GMO-Bananen.

- Nach Abschnitt 2.2.2.1 haben organisierte Interessengruppen durch die Methoden des Lobbyismus Einfluss auf das Verhalten der Wähler und damit auf die politischen Kosten des Anbieters. In den Ländern Frankreich und Großbritannien, aber auch in den spanischen Anbaugebieten hätte bei einem liberalen Kurs ihrer nationalen Vertreter die dortige Lobby der Agrar-Verbände hohe indirekte politische Kosten verursachen können.¹⁰⁵⁰ Aber durch die Unterstützung dieser Verbände organisierte die mächtige Gruppe Sechs (Protektionismus/Handel) für die nationalen politischen Vertreter der Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) niedrige positive direkte Partizipations- und Informationskosten für deren Wähler und damit für die Vertreter eine hohe Stimmenmaximierung im eigenen Land. Vor allem bei den nationalen politischen Vertretern im Ministerrat ist die Wiederwahl von der politischen Unterstützung der eigenen Partei und den eigenen nationalen Wählern abhängig.¹⁰⁵¹ Dadurch war es der Gruppe Sechs (Protektionismus/Handel) möglich, die nationalen politischen Vertreter der starken EU-Agrarnationen weiter für ihre Interessen zu begeistern und mit einzubringen. Auch Weck-Hannemann weist darauf hin, dass Stimmenmaximierung aufgrund der politischen Entscheidungsstruktur der EU nicht generell gilt¹⁰⁵², jedoch arbeitete im Falle der GMO-Bananen mit Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) und Gruppe Sechs (Protektionismus/Handel) eine im Ministerrat vertretene Interessengruppe mit einer externen Interessengruppe zusammen, um mögliche hohe indirekte politische Kosten für sich zu vermeiden.¹⁰⁵³
- Der Gruppe Eins (Liberalismus/Macht) ist es nach Jahren des Einwirkens gelungen, sich innerhalb des juristischen Rahmens der EU auf die WTO-Abkommen zu berufen und damit Druck auf die Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) auszuüben, ihren

¹⁰⁴⁹ Vgl. Abschnitt 1.3.2

¹⁰⁵⁰ Vgl. Abschnitt 3.1.2.5

¹⁰⁵¹ Vgl. Abschnitt 2.2.2.1

¹⁰⁵² Vgl. Weck-Hannemann, S. 86 und Kapitel 2.2.2.1

¹⁰⁵³ Vgl. Abschnitt 2.2.2.1

Standpunkt zu verändern.¹⁰⁵⁴ Damit überwogen die vertraglichen Abmachungen der EU mit der WTO¹⁰⁵⁵ dem Einwirken der Gruppe Sechs (Protektionismus/Handel) und diese verlor an Einfluss. Gruppe Eins (Liberalismus/Macht) hätte als Interessengruppe für Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) sehr hohe indirekte politische Kosten durch Sanktionen an den Konsumenten und Wähler verursachen können.¹⁰⁵⁶ Somit war eine liberalere Tendenz der Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) innerhalb der GMO-Bananen für diese rationaler¹⁰⁵⁷ als eine weitere hundertprozentige Unterstützung der Gruppe Sechs (Protektionismus/Handel). Die Abgeordneten im Europäischen Parlament sahen in der selben Situation ihre Wiederwahl nicht gefährdet und die drohenden indirekten politischen Kosten, verursacht durch Gruppe Eins (Liberalismus/Macht), nicht als ausreichend, um ihren Standpunkt zu einer protektionistischen GMO-Bananen zu Gunsten von liberal-tendierenden Interessengruppen zu verändern.¹⁰⁵⁸ Gruppe Eins (Liberalismus/Macht) scheiterte mit ihrer Aktion der Sanktionen gegen die EU zwar an dem Vetopunkt der Stimmenverteilung im Europäischen Parlament, hatte aber Erfolg mit dem Vetopunkt der Stimmengewichtung im Ministerrat.¹⁰⁵⁹

- Die Europäische Kommission arbeitet die Vorlagen an den Ministerrat aus.¹⁰⁶⁰ Nach den Theorien von Niskanen und Messerlin¹⁰⁶¹ müsste die Europäische Kommission einen Protektions-Grad mitbewirken, um sich als bürokratischer Anbieter Einfluss zu sichern.¹⁰⁶² Dies konnte im Falle der GMO-Bananen nicht bestätigt werden, was zur Annahme führte, dass die Europäische Kommission nicht direkt als bürokratischer Anbieter auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion auftritt, sondern eher an einer hohen Abstimmungs-Wahrscheinlichkeit im Ministerrat bei der Ausarbeitung ihrer Vorlagen interessiert ist. Damit erklärt sich auch das Verhalten der Europäischen Kommission, die GMO-Bananen nicht nach den Vorgaben der WTO, sondern nach der Tendenz der Meinungen von nationalen Vertretern im Ministerrat abzuändern.¹⁰⁶³ Erst nach Druck der WTO auf die Gruppe Fünf (Protektionismus/Politik) und der damit verbundenen Veränderung des Standpunktes dieser Gruppe zu einer GMO-Bananen,

¹⁰⁵⁴ Vgl. Abschnitt 3.2.3

¹⁰⁵⁵ Vgl. Abschnitt 1.2.3

¹⁰⁵⁶ Vgl. Abschnitt 2.2.2.1

¹⁰⁵⁷ Vgl. Abschnitt 2.1.1

¹⁰⁵⁸ Vgl. Abschnitt 3.2.3

¹⁰⁵⁹ Vgl. Abschnitt 3.2.2.1

¹⁰⁶⁰ Vgl. Abschnitt 1.3.1

¹⁰⁶¹ Vgl. Niskanen und Messerlin in Abschnitt 2.2.2.2

¹⁰⁶² Vgl. Abschnitt 2.2.2.2

¹⁰⁶³ Vgl. Abschnitt 1.4

veranlasste die Europäische Kommission, ihre Vorlage zu überarbeiten, um wieder eine hohe Abstimmungs-Wahrscheinlichkeit im Ministerrat zu erreichen.¹⁰⁶⁴ Dieses Verhalten schließt die Europäische Kommission im Falle der GMO-Bananen als bürokratischen Anbieter von Protektion aus.

Das sozioökonomische Einfluss-Modell der GMO-Bananen konnte durch Kapitel Zwei theoretisch bestätigt werden. Dabei versteht sich das Modell als Werkzeug, um den politischen Markt wissenschaftlich einzuordnen.

Mit der Theorie von Olson¹⁰⁶⁵ wird in der Literatur die Abnahme von Gruppenhandeln bei zunehmender Gruppengröße und Abwesenheit von selektiven Anreizen diskutiert. Auch ist die Gründung von Interessengruppen auf der Ebene der EU mit hohen Anfangskosten verbunden. Dies wurde in Abschnitt 2.1.2.1 bereits ausführlich dargestellt und wird auch im empirischen Ergebnis der GMO-Bananen in Abschnitt 3.1.3 deutlich.

In der Literatur ebenfalls diskutiert, ist die These einer baldigen Erhöhung des Protektions-Grades bei einer Verlagerung der Kompetenzen von nationaler auf EU-Ebene.¹⁰⁶⁶ Es wird dabei argumentiert, dass ein europäischer Integrationsprozess auf einer politischen und nicht wirtschaftlichen Effizienz aufgebaut ist und demnach politischen Argumenten die Priorität eingeräumt wird. Auch können sich Produzenten als Befürworter von Protektion schneller organisieren. Gleichzeitig steigt der Ermessensspielraum der Anbieter von Protektion auf EU-Ebene und in der Zusammenarbeit zwischen nationalen und europäischen Behörden steigt der Einfluss des bürokratischen Anbieters von Protektion.¹⁰⁶⁷ Dieser These kann nach der vorliegenden Studie nur begrenzt zugestimmt werden. Bei der GMO-Bananen waren es liberal-tendierende Interessengruppen, welche sich relativ schnell gegen eine protektionistische Verordnung organisiert haben.¹⁰⁶⁸ Auch wurde in der Zusammenarbeit zwischen nationalen und europäischen Behörden kein steigender Einfluss eines bürokratischen Anbieters erkannt. Es war auch nicht der Ermessensspielraum der Politiker im Ministerrat, aus der eine protektionistische GMO-Bananen resultierte, sondern die Fähigkeit der protektionistisch-tendierenden Gruppe im

¹⁰⁶⁴ Vgl. Abschnitt 3.2.1.2 und Anhang C.

¹⁰⁶⁵ Vgl. Olson in Abschnitt 2.1

¹⁰⁶⁶ Vgl. Peirce, S. 530ff.

¹⁰⁶⁷ Vgl. Hinz, S. 197.

¹⁰⁶⁸ Vgl. Abschnitt 3.1.3

Ministerrat, mit „Paketlösungen“ und „Stimmentausch“ Koalitionen mit nationalen Vertretern anderer Mitgliedstaaten einzugehen und somit eine Stimmenmehrheit für ihre Interessen zu gewinnen.¹⁰⁶⁹ Weiter stieg nach den Ergebnissen in Abschnitt 3.2.1.2 der Protektions-Grad der GMO-Bananen über die Jahre nicht weiter an, sondern fiel durch das Einwirken liberal-tendierender Akteure.

Auch Studien¹⁰⁷⁰, welche sich mit dem Einwirken von Interessen innerhalb politischer Strukturen auseinander gesetzt haben, können nicht eindeutig den sozioökonomischen Zusammenhang zwischen Potential- und Prozess-Faktoren sowie vorhandenen Vetopunkten erklären. Mit dem Einfluss-Modell aus Abschnitt 3.2.3 wurde eine wissenschaftliche Antwort vorgelegt, nach der unter Benutzung des Ausschlussverfahrens ein zusammenhängendes Einwirken der sozioökonomischen Faktoren auf das Angebot- und Nachfrageverhalten der Akteure und dem Niveau der Protektion einer EU-Agrarmarktordnung mit hoher Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden konnte.

Als unerwartetes Ergebnis der Studie ist die anfängliche Übermacht protektionistischer Interessen trotz hoher Aktivitäten von liberal-tendierenden Akteuren zu bewerten.¹⁰⁷¹

Die Machtpositionen einzelner Länder, im Falle der GMO-Bananen sind dies Frankreich und Großbritannien, erlaubte es, im Tausch von Stimmen und Zugeständnissen Einfluss auf andere nationale politische Vertreter im Ministerrat auszuüben. Politiker haben sich im Laufe ihrer Karriere positioniert und wissen, inwieweit ein neuer politischer Weg Risiken birgt und die Wiederwahl und Unterstützung von Sponsoren gefährdet. Da politisches Verhalten auf einer Wiederwahlrestriktion und Stimmenmaximierung basiert¹⁰⁷², kann es also unter Umständen rational¹⁰⁷³ sein, Entscheidungen zu treffen, welche Themen gegenüber Interessengruppen „ruhig halten“, um indirekte politische Kosten zu vermeiden und damit die eigene Position zu sichern¹⁰⁷⁴. Mächtige Meinungsführer können so relativ leicht die Stimmen von nationalen politischen Vertretern für sich gewinnen. Es konnte aber auch kein direkter externer Einfluss auf die Entscheidungen des Ministerrates festgestellt werden, sondern nur ein Einwirken auf interne Gruppierungen. Eine Interessengruppe benötigt einen mächtigen Verbündeten (freiwillig oder unfreiwillig)

¹⁰⁶⁹ Vgl. Abschnitt 3.2.3

¹⁰⁷⁰ Vgl. Studien Buholzer, Schneider, Schulze, Liehr-Goebbers etc.

¹⁰⁷¹ Vgl. Abschnitt 3.2.3

¹⁰⁷² Vgl. Abschnitt 2.2.2.1

¹⁰⁷³ Vgl. Abschnitt 2.1.1

¹⁰⁷⁴ Vgl. Abschnitt 2.2.2.1

im Ministerrat, der in ihrem Interesse eine Stimmenmehrheit erwirkt. Diese Tatsache könnte dadurch erklärt werden, dass bei legislativen Prozessen im Ministerrat immer noch eher diplomatische als demokratische Spielregeln vorherrschen.¹⁰⁷⁵

In der vorliegenden Untersuchung konnte die direkte Interaktion von Macht und Tausch im Ministerrat nicht dargestellt werden. Es wurde in einigen Studien¹⁰⁷⁶ bereits aufgezeigt, dass diese Art der Interaktion im Ministerrat stattfindet und nach bestimmten Regeln verläuft. Damit wäre hier ein Ansatzpunkt für weitere Studien gegeben. Auch der Einfluss des Europäischen Parlaments im legislativen Prozess ist unter Veto-Gesichtspunkten noch umstritten. Nicht bei allen Abstimmungen im Ministerrat wird nach dem Prinzip der Mitentscheidung verfahren und damit das Europäische Parlaments gleichberechtigt einbezogen.¹⁰⁷⁷ Zwar wurde Letzterem im Laufe der Jahre mehr Kompetenz zugewiesen, welche jedoch für einen demokratischen Prozess noch nicht ausreichend genug zu sein scheint.

Die Studie über den Einfluss von Interessengruppen auf dem politischen Protektionsmarkt der EU wurde durch die Verlagerung auf den Schwerpunkt der GMO-Bananen limitiert. Es wurde soweit eine Vollständigkeit erreicht, dass die Charakteristika des Einwirkens von Akteuren auf die Politik der EU deutlich wurden. Der Europäischen Kommission ist als bürokratischer Anbieter von Protektion grundsätzlich nicht so hohe Bedeutung zuzumessen wie bisher angenommen.¹⁰⁷⁸ Der Ministerrat bleibt im Falle der GMO-Bananen einziger Adressat von Lobby-Aktionen mit legislativem Potential.¹⁰⁷⁹ Dem Europäischem Parlament wird anscheinend von Seiten der Interessengruppen im politischen System der EU-Bananenprotektion nicht genug Einfluss unterstellt, um als Ziel von Lobby-Aktionen ausgewählt zu werden.¹⁰⁸⁰

Der Zeithorizont ist in dieser Studie mit der wichtigste Schwerpunkt im Unterschied zu bisherigen Untersuchungen¹⁰⁸¹ und zugleich die stärkste Limitation. Die EU hat sich in dem untersuchten Zeitrahmen von 1992 bis 2006 stark weiterentwickelt und maßgeblich verändert. Daraus resultiert auch die spezifische Abfolge der Ereignisse um die GMO-

¹⁰⁷⁵ Vgl. Kapitel 4.2

¹⁰⁷⁶ Vgl. hierzu z.B. Henning.

¹⁰⁷⁷ Vgl. Abschnitt 1.3.2

¹⁰⁷⁸ Auch die Tatsache, dass über 90% aller vorgelegten Verordnungen der Europäischen Kommission an den Ministerrat als sogenannte A-Punkte verabschiedet werden, unterstreicht diese Aussage. Vgl. auch Abschnitt 1.3.2

¹⁰⁷⁹ Vgl. Abschnitt 3.2.3

¹⁰⁸⁰ Vgl. Abschnitt 3.2.2.3

¹⁰⁸¹ Weitere Schwerpunkte im Unterschied zu bisherigen Untersuchungen sind: Quantifizierung der Stärke des Einwirkens und das Einbeziehen von mehreren Interessengruppen. Vgl. Abschnitt 3.2

Bananen. Daher ist es für eine Generalisierbarkeit der Studien-Ergebnisse auf andere Bereiche jenseits der GMO-Bananen nötig, die Evolution des Lobbyismus in Europa und den Wandel der EU-Politik von einem diplomatischen zu einem demokratischen Prozess näher zu erörtern.

4 Politischer Einfluss und Demokratie in der EU-Politik

4.1 Zur Evolution des Lobbyismus

Die Verlagerung von mitgliedstaatlicher Kompetenz auf die supranationale Ebene der EU hatte seit Beginn des europäischen Integrationsprozesses direkte Auswirkungen auf die im Markt agierenden Akteure. „Politische Überraschungen“ konnten dabei jederzeit deren strategische Planung gefährden und schwerwiegende Folgen nach sich ziehen.¹⁰⁸² Ein aufkommendes Interesse für die politischen Abläufe und Belange auch seitens der Akteure im Markt gleicht somit der Fortentwicklung des europäischen Integrationsprozesses¹⁰⁸³. Mit der Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) in den 1980er Jahren wurde dem Lobbyismus innerhalb der EU-Politik ein Anstoß für seine heutige Struktur gegeben.¹⁰⁸⁴ 1993 führte das Europäische Parlament Mindestanforderungen eines Verhaltenskodexes¹⁰⁸⁵ für die Beziehungen zwischen der Europäischen Kommission und den Interessengruppen ein.¹⁰⁸⁶ Zusätzlich modifizierte es im Jahr 2003 die Regeln und Praktiken im Umgang mit den Lobbyisten innerhalb der EU-Institutionen und den Mitgliedstaaten.¹⁰⁸⁷ Auch dem hohen Informationsbedarf der politisch-administrativen Anbieter auf dem politischen Markt kamen die Lobby-Aktivitäten der verschiedenen Interessengruppen entgegen, da die Einbindung von Verbänden im Rahmen der institutionellen Entscheidungsfindung grundsätzlich nicht ausreichte, alle verschiedenen sozioökonomischen Aspekte mit einfließen zu lassen. Typisch hierbei ist innerhalb der EU-Politik die Mehrstufigkeit, auf der Lobby-Aktivitäten stattfinden.¹⁰⁸⁸

Anfang der 1990er Jahre war damit schon eine Struktur des Lobbyismus innerhalb der EU-Politik vorgegeben, welche den Akteuren auf dem politischen Markt der EU-Bananenproduktion die Möglichkeit gab, Lobby-Aktivitäten gezielt durchzuführen. Es wurde in der vorliegenden Studie jedoch gezeigt, dass nur wenige und ausschließlich protektionistisch-tendierende Gruppen es verstanden, im Vorfeld der Planung einer GMO-Bananen aktiv zu intervenieren. Die liberal-tendierenden Gruppen waren auf die Verordnung nicht vorbereitet und ein Netzwerk von Kontakten sowie detaillierte

¹⁰⁸² Vgl. Abschnitt 2.1.2.3.1 und 2.1.2.3.2

¹⁰⁸³ Vgl. Teuber, S. 104.

¹⁰⁸⁴ Vgl. Strauch, S. 175.

¹⁰⁸⁵ A.a.O., S. 135ff.

¹⁰⁸⁶ Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom März 1993: 93/C63/02.

¹⁰⁸⁷ Vgl. Abschnitt 2.1.2.3.1

¹⁰⁸⁸ Vgl. Beyme, S. 224.

Kenntnisse über die politischen Zusammenhänge fehlte völlig. Lobby-Aktivitäten gegen die Einführung und die protektionistischen Ausprägungen der GMO-Bananen wurden erst bei Bedarf initiiert und traten gegen ein bereits etabliertes Netzwerk der protektionistisch-tendierenden Interessengruppen an.

Es ist daher festzuhalten, dass Lobbyismus auf der Seite der Interessengruppen eine strategische Entscheidung darstellt, welche nicht erst bei Bedarf der Intervention eingesetzt werden kann, da ein erfolgreicher Lobby-Prozess schon im Vorfeld ein ausgearbeitetes Netz von Kontakten und detaillierte Kenntnisse über die Regeln und Praktiken im Umgang mit den Entscheidungsträgern benötigt.¹⁰⁸⁹ Hier entscheidet sich bereits, welche Akteure ein Potential besitzen, um eine Lobby-Aktion erfolgreich am Markt zu platzieren bzw. ob ein Akteur den Prozess des Lobbyismus im Rahmen einer individuell zugeschnittenen Strategie beherrscht. Das Einfluss-Modell der GMO-Bananen zeigt hier demnach generelle Prozesse auf, aufgrund derer davon ausgegangen werden kann, dass es auf andere Bereiche des politischen Marktes übertragen und angewendet werden kann.

Der Lobbyismus in Europa musste sowohl den europäische Integrationsprozess selbst als auch das Zusammenwirken und die multikulturellen Aspekte der einzelnen Mitgliedstaaten beachten und daraus entwickeln sich immer noch anhaltend Regeln und Praktiken. Dabei ist der Lobbyismus als Werkzeug der Meinungsbildung und Kommunikation durchaus anerkannt. Um das Gleichgewicht von einwirkenden Akteuren auf die Meinung der Entscheidungsträger im Verhältnis zur tatsächlichen öffentlichen Meinung¹⁰⁹⁰ zu halten, bedarf es demokratischer „Spielregeln“ und ein Bewusstsein über die Möglichkeiten des Lobbyismus auf der Seite der Nachfrager und vor allem der Anbieter.

Demokratische Spielregeln setzen ein moralisches Hinterfragen des Lobbyismus und seiner bestehenden Regeln und Praktiken voraus, was immer die Normen und Werte einer Gesellschaft widerspiegelt. Ist Korruption im Land vorherrschend und wird moralisch geduldet, so werden sich auch die „Spielregeln“ danach etablieren. Die Entwicklung von Moral und des entsprechenden Verhaltens einer Gesellschaft spielt

¹⁰⁸⁹ Vgl. Abschnitt 2.1.2.3.1

¹⁰⁹⁰ Bei dem Begriff „öffentliche Meinung“ handelt es sich nicht um eine „präselektierte organisierte Zivilgesellschaft“, sondern um den chancengleichen Wettbewerb eines Interessenspektrums der Gesellschaft. Vgl. Fischer, S. 59.

sich auch innerhalb der Generationen ab und beginnen mit der Sozialisierung und Erziehung und damit der Bildung.

Es erscheint schwierig, hier innerhalb des europäischen Integrationsprozesses einen gemeinsamen Nenner für alle beteiligten Staaten zu finden, da die einzelnen Mitgliedsländer der EU unterschiedliche moralische Ansichten haben, inwieweit Lobbyismus ein demokratisches Mittel sein kann. Aus diesem Grund scheint eine Mischform von Pluralismus und Korporatismus innerhalb der EU-Politik auch ständigen Schwankungen zu unterliegen. Dabei ist gerade die EU auf dem Beibehalten nationalstaatlicher Souveränität und damit nach dem „Prinzip der Subsidiarität“¹⁰⁹¹ aufgebaut und soll sich nun auf einheitliche Spielregeln des Lobbyismus festlegen, welche aber von den einzelnen Mitgliedstaaten moralisch unterschiedlich bewertet werden. Auch eine zu starke Reglementierung des Lobbyismus kann zu einer Einschränkung des Wettbewerbs der Interessen führen. Die EU ersuchte mit der Einführung der Komitologie¹⁰⁹² durch die Einheitliche Europäische Akte (EEA) einen möglichen Demokratie-Verlust auszugleichen, da eine Transparenz der politischen Diskussion und das ständige Einbeziehen der öffentlichen Meinung hier als Kontrollinstanz eine Harmonie bewirken sollte. Ein liberaler Umgang mit Lobbyismus kann aber auch eine liberale Form des Wettbewerbs von Interessen darstellen.¹⁰⁹³ Es entwickelte sich zunehmend ein eigener EU-Lobbyismus¹⁰⁹⁴, welcher permanenten Wandlungen unterliegt und von den Mitgliedstaaten in seiner Zügelung moralisch unterschiedlich interpretiert wird und durch die Einbindung der öffentlichen Meinungen kontrollierbar sein muss.¹⁰⁹⁵

„Paketlösungen“ und „Stimmentausch“¹⁰⁹⁶ hinter verschlossenen Türen und an der öffentlichen Meinung vorbei eröffnen Akteuren unter Zuhilfenahme des Lobbyismus eine Machtposition. Es ist also zu hinterfragen, inwieweit die EU-Politik „jenseits der Öffentlichkeit“ stattfindet.

¹⁰⁹¹ Vgl. Abschnitt 2.1.2.3.2

¹⁰⁹² Vgl. Europäische Kommission in Abschnitt 1.3.1

¹⁰⁹³ Lobbyismus „ (...) ist ein demokratisches Recht und sogar ein Instrument der Demokratie.“ Vgl. Giuliani in Strauch, S. 97.

¹⁰⁹⁴ EU-Lobbyismus ist u.a. negativ umschrieben durch: keine klare Definition für „Lobbyisten“; das ungebremste Wachstum des EU-Lobbyismus hat zu einer Übersättigung des politischen Marktes geführt und gefährdet institutionelle Abläufe; der Interessenwettbewerb führte unter den Akteuren zunehmend zu unkorrekten Verhaltensweisen. Vgl. dazu Buholzer, S. 17ff.

¹⁰⁹⁵ Beyme warnt vor einem Versuch der totalen Ausschaltung der direkten und schwer kontrollierbaren Einflüsse, da der Faktor „persönliche Beziehungen“ in der menschlichen Gesellschaft nicht auszuschließen und Teil der menschlichen Natur ist. Vgl. Beyme, S. 267.

¹⁰⁹⁶ Vgl. Abschnitt 1.3.2

4.2 Vom diplomatischen¹⁰⁹⁷ zum demokratischen¹⁰⁹⁸ Prozess

In vorangegangenem Abschnitt wurde die Problematik der zunehmenden Macht des Lobbyismus erörtert, welche mit der „Politik hinter verschlossenen Türen“ einhergeht. Die EU war mit ihrer Gründung als Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS / Montanunion) Anfang der 1950er Jahre auf eine Zusammenarbeit der beteiligten Staaten ausgelegt und damit grundsätzlich diplomatisch geprägt¹⁰⁹⁹. Lobby-Aktionen der beteiligten Akteure in Form von „Paketlösungen“ und „Stimmentausch“¹¹⁰⁰ waren neben der Ausnutzung von Machtpositionen sowie Kommunikations- und Verhandlungsgeschick als „diplomatisches Handeln“ umschrieben. Das Ziel einer EGKS / Montanunion lag vor allem in der Überwachung und Verwaltung der damaligen Rüstungsschlüsselindustrie und unterlag keinem Demokratie-Gedanken. Die mit der Bildung der EG 1967 eingeführte eigene Haushaltsbefugnis der Organe wurde 1970 erweitert und 1979 durch die Festsetzung von unmittelbaren freien Wahlen zum Europäischen Parlament ausgeweitet. Schon 1980 war eine Rechtsakte bei Nicht-Anhörung des Europäischen Parlaments ungültig und damit besaßen die Abgeordneten die Möglichkeit, Entscheidungen zumindest zu verzögern. Aber erst die Einheitliche Europäische Akte (EEA) brachte 1987 eine Ausdehnung der Mehrheitsentscheidungen und es waren daraufhin Entscheidungen im Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit möglich. Die Ablehnung einer Rechtsakte durch das Europäische Parlament konnte aber weiterhin nur durch Einstimmigkeit im Ministerrat ausgeglichen werden. Der Vertrag von Maastricht brachte weitere Kompetenzen für das Europäische Parlament im Sinne von Initiativmöglichkeiten und der Mitbestimmung.¹¹⁰¹ Im Vertrag von Amsterdam lagen die Möglichkeiten der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments bereits bei über 70% der Gemeinschaftsrechtsetzung. Es erfolgte u.a. eine Ausweitung der qualifizierten Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat und damit entfernte sich das System vom

¹⁰⁹⁷ Unter „**diplomatisch**“ wird in diesem Zusammenhang die Pflege zwischenstaatlicher und überstaatlicher Beziehungen durch Absprache über Angelegenheiten verstanden, welche von Diplomaten im Sinne von nationalen Politikern verhandelt werden.

¹⁰⁹⁸ Unter „**demokratisch**“ wird in diesem Zusammenhang das Verhalten einer Regierungsform verstanden, deren Herrschaftsgrundlage vom Volk abgeleitet wird.

¹⁰⁹⁹ Dies wurde vor allem dadurch sichtbar, dass die Mitglieder des zentralen Organs der EGKS nicht gewählt, sondern „beschickt“ wurden. Vgl. Tiedtke, S. 24.

¹¹⁰⁰ Vgl. Abschnitt 1.3.2

¹¹⁰¹ So u.a. die Einführung des Mitentscheidungsverfahrens; das Verfahren zur Ernennung der Europäischen Kommission; das Aufforderungsrecht an die Initiative der Europäischen Kommission; die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen. Vgl. Art. 189ff, EGV.

Zwang zur Einstimmigkeit. Der Vertrag von Nizza erweiterte schließlich noch einmal die bestehenden Kontroll- und (Mit)-Entscheidungsbefugnisse¹¹⁰² des Europäischen Parlaments und der Vertrag über die Europäische Verfassung steht zur Ratifizierung in den EU-Mitgliedstaaten an.

Der europäische Integrationsprozess bewegte die Gemeinschaft innerhalb der letzten 50 Jahre von einem europäischen Regime hin zu einem kooperativen Partner. Dabei wurden dem Prozess jedoch anhaltend Demokratie-Defizite unterstellt. Tiedtke unterscheidet dabei in seinen Thesen über die legislativen Demokratie-Defizite¹¹⁰³ in der EU äußere und innere Defizite, sowie eine fehlende Transparenz der Entscheidungsverfahren und mangelnde vorrechtliche Voraussetzungen. Dabei geht er auf folgende Hypothesen ein:¹¹⁰⁴

Es besteht eine nur indirekte demokratische Legitimation des Ministerrates:

Die Rechtsakten werden auf EU-Ebene nicht von Volksvertretern, sondern von Regierungsmitgliedern erlassen, welche nur mittelbar demokratisch legitimiert sind.

Es besteht eine nur unzureichende Kompetenz des Europäischen Parlaments:

Dem Europäischen Parlament kommen auch nach dem Vertrag von Nizza weitgehend nur ergänzende Funktionen und nicht die Schlüsselfunktion in der Rechtsetzung zu.

Es besteht eine fehlende „Responsible Government“:

Die Mitglieder des Ministerrates werden nicht direkt vom Volk gewählt und unterliegen nur mittelbar einer Wiederwahlrestriktion. Sie können daher vom Wähler für ihr Verhalten nicht direkt sanktioniert werden.

Es besteht ein fehlendes Mehrheitsprinzip:

Rechtsakten werden vereinzelt immer noch nach dem Prinzip der Einstimmigkeit verabschiedet, wodurch ein Veto jede Aktivität verhindern kann.

Es besteht eine fehlende Kontrolle des Ministerrates durch eine Opposition:

Innerhalb des Ministerrates findet keine offizielle Gewaltenteilung durch das Vorhandensein einer Opposition statt. Dem Wähler bleibt dabei keine Möglichkeit, eine Auswechslung von Regierung und Opposition herbeizuführen.

Es bestehen Auswirkungen aufgrund von verschiedenen Wahlsystemen:

Die Wahlen zum Europäischen Parlament orientieren sich an den bisherigen nationalen Vorschriften und es besteht in den EU-Mitgliedstaaten kein einheitliches Verfahren.

¹¹⁰² Vgl. Tiedtke, S. 197.

¹¹⁰³ Vgl. in Folgendem A.a.O., S. 29ff.

¹¹⁰⁴ Vgl. Hypothesen und ihre jeweilige Erörterung in A.a.O., Kapitel D.

Es besteht eine Auswirkung aufgrund der Mandatskontingentierung:

Eine unterschiedliche Stimmengewichtung verstößt gegen den Grundsatz der Zählwertgleichheit der Wählerstimmen, da einzelne Wähler mit ihrer Stimme nun mehr oder weniger ins Gewicht fallen.

Es besteht eine fehlende Transparenz der Entscheidungsverfahren:

Die von der EU erlassenen Rechtsakten kommen für den Bürger auf undurchsichtige Art und Weise zustande.

Es fehlt an einem europäischen Volk:

Eine europäische Zivilgesellschaft mit der Fähigkeit, einen gemeinsamen Willen zu bilden und in die Tat umzusetzen, ist so nicht vorhanden.

Es fehlt eine europäische öffentliche Meinung:

Es sind Kommunikationsmedien erforderlich, die eine Öffentlichkeit herstellen, durch welche allgemeine Meinungsbildung und demokratische Teilhabe möglich wird.

Von einer Diskussion um bestehende Defizite an Demokratie in der EU-Politik absehend, wird hier jedoch klar, dass sich Entscheidungen immer noch zu stark „jenseits der Öffentlichkeit“¹¹⁰⁵ abspielen. Dabei besteht eine potenzielle Gefährdung für eine demokratische Legislative in den immer noch anhaltenden und sich verhältnismäßig nur langsam in Richtung demokratischer Prozess entwickelnden diplomatischen Spielregeln bei den Entscheidungen im Ministerrat. Nicht-öffentliche Sitzungen führen zwar tendenziell zu einer höheren Wahrscheinlichkeit von Kompromissen, da die angestrebte Wiederwahl der beteiligten Politiker durch das Ausschalten der Öffentlichkeit für sie keine Restriktion darstellt und daher Kompromisse eher möglich sind und nicht vor dem eigenen Wähler erklärt werden müssen.¹¹⁰⁶ Rahmenbedingungen wie diese eröffnen dem Lobbyismus jedoch einflussreiche Möglichkeiten. Das Ergebnis eines erfolgreichen Einwirkens von externen Akteuren auf einen Entscheidungsträger durch Lobby-Aktionen bzw. das Ergebnis eines erfolgreichen Einwirkens eines Entscheidungsträgers auf einen anderen im Rahmen von „diplomatischem Geschick“ muss sich nicht mit dem angestrebten Ergebnis der zu vertretenden Bevölkerung decken. Eine legislative Entscheidung kann somit beabsichtigt an den Bedürfnissen der Mehrheit zu Gunsten einer lobbystarken

¹¹⁰⁵ Aufgrund des politischen Aufbaus der EU müssen nationale Parlamente die Entscheidungen auf EU-Ebene national demokratisch legitimieren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass EU-Verordnungen zwar in nationale Verordnungen durch unmittelbar legitimierte politische Vertreter umgesetzt werden müssen, aber die nationalen Parlamente immer mehr die Funktion von Transformatoren ausführen und ihnen lediglich ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich nationaler Besonderheiten im Sinne des Prinzips der Subsidiarität bleibt. Vgl. Tiedtke, S. 107 und 151.

¹¹⁰⁶ Vgl. Abschnitt 2.2.2.1

Minderheit vorbeigehen. Die politische Entscheidung findet damit nicht in einer offenen Auseinandersetzung der Interessen statt, sondern wird bereits in der vorparlamentarischen Phase getroffen bzw. an einer parlamentarischen Mitbestimmung vorbei¹¹⁰⁷.

Die EU hat über die Jahre in ihrer politischen Struktur eine Reihe von Entscheidungsregeln modifiziert und dabei die Verhältnisse ihrer Organe zueinander neu geordnet¹¹⁰⁸, um eine Abstimmungsgerechtigkeit zu gewährleisten.¹¹⁰⁹ Diese setzen im Rahmen einer Mischform¹¹¹⁰ aus pluralistischen und korporatistischen Elementen eine Chancengleichheit der Interessen im politischen System voraus. Tatsache ist jedoch, dass der Ministerrat und der Europäische Rat vereinzelt immer noch eine Einstimmigkeit¹¹¹¹ in nicht-öffentlichen Debatten erreichen müssen und ein Einwirken von internen und externen Akteuren durch Lobby-Aktionen hier den entscheidenden diplomatischen Ausschlag geben kann. Die Bedingungen einer Mischform sind innerhalb der Entscheidungsfindung der EU in ihrem Wesen noch nicht ausreichend institutionalisiert. Noch zu ungleich ist vereinzelt die Chancengleichheit der Interessen aufgrund einer fehlenden transparenten öffentlichen Debatte.

In der vorliegenden Studie wurde die These einer grundsätzlichen Überrepräsentation von protektionistischen Interessen in der Entscheidungsfindung der EU verneint. Zwar nehmen Interessengruppen und Akteure auf EU-Ebene tendenziell ab. Dies ist aber noch kein Defizit an demokratischer Entscheidungsfindung oder eine Auswirkung des Lobbyismus. Die EU bietet Veto-Punkte innerhalb ihrer politischen Struktur und damit Ebenen, auf denen gezielt eingewirkt werden kann. Dies ist aber im Rahmen des

¹¹⁰⁷ Vgl. Abschnitt 1.3

¹¹⁰⁸ Vgl. Weißbuch, S. 38ff.

¹¹⁰⁹ Vgl. u.a. Stimmengewichtung im Ministerrat, Mitentscheidungsverfahren etc. in Abschnitt 1.3.2

¹¹¹⁰ Durch die institutionalisierte und gleichberechtigte Beteiligung von Interessengruppen lassen sich innerhalb der politischen Struktur der EU sowohl korporatistische, wie auch pluralistische Elemente wiederfinden, so dass eine entsprechende Mischform wie „Corporate Pluralism“ unterstellt werden kann. Eine genauere Interpretation der Mischform der politischen Struktur der EU wird in der politischen Wissenschaft und Literatur noch diskutiert. Vgl. hierzu Teuber, S. 77.

¹¹¹¹ Noch Ende der achtziger Jahre musste der Ministerrat bei einer Ablehnung der Rechtsakte durch das Europäische Parlament im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit die Rechtsakte einstimmig beschließen, um sie trotz der Ablehnung durchsetzen zu können. (Vgl. Art. 252, EGV) Abhängig vom Sachverhalt ist der Druck zur Einstimmigkeit heute noch vereinzelt vorhanden. Vgl. Abschnitt 1.3

Korporatismus vereinzelt auch so gewollt¹¹¹².¹¹¹³ Dabei spielen Potential- und Prozess-Faktoren als Regeln und Praktiken des Lobbyismus eine entscheidende Rolle und wirken auf Entscheidungsträger ein. So konnte auch der Einfluss von Interessen-Management auf legislative Ergebnisse aufgezeigt werden, welche an demokratischen Bedürfnissen vorbeigehen. Nicht die institutionalisierten Veto-Punkte, sondern die Möglichkeiten des Lobbyismus, auf einen immer noch vorhandenen intransparenten diplomatischen Prozess Einfluss zu nehmen, verhindern vereinzelt einen chancengleichen Wettbewerb der Interessen. Dabei ist es nicht ein Demokratie-Defizit, sondern ein immer noch zu stark ausgeprägter diplomatischer Prozess innerhalb der Entscheidungsfindung der EU, welcher vereinzelt eine Unterrepräsentation der vertretenden Mehrheit zur Folge haben kann und somit nicht das tatsächliche Interessenspektrum in der Gesellschaft widerspiegelt. Durch die Bestrebungen der EU, einen Wettbewerb der Interessen innerhalb ihrer Entscheidungsprozesse herstellen zu wollen, wird aufgezeigt, dass der diplomatische Prozess innerhalb des Ministerrates nicht statisch ist, sondern sich mit dem europäischen Integrationsprozess weiterentwickelt. Daher scheint sich die EU von einem anfänglichen Regime zu einem kooperativen Akteur umzustrukturieren.¹¹¹⁴

Eine weitere Tendenz in Richtung demokratischer Prozess in der EU ist der Vertrag zur europäischen Verfassung.¹¹¹⁵ Dabei ist jedoch zu beachten, dass es aufgrund der dann benötigten qualifizierten Mehrheit bei Entscheidungen wieder auf die Stimmengewichtung der einzelnen Mitgliedstaaten ankommt, welche noch vor der EU-Erweiterung 2004 durch den Vertrag von Nizza neu geregelt worden sind. Da die drei großen EU-Mitglieder Deutschland, Frankreich und Großbritannien nicht mehr in der Lage sein werden, als Koalition die Stimmenmehrheit zu erlangen, werden sie nach wie vor auf Koalitionen mit weniger stimmengewichtigen EU-Mitgliedern angewiesen sein. Inwieweit hier wieder diplomatisches Handeln vorherrschen wird, hängt auch von der

¹¹¹² Dies liegt vor allem auch an der Tatsache, dass es der EU an einem bürokratischen Unterbau in den Mitgliedstaaten fehlt und gerade Verbände in vielen Fällen einen besonders unerlässlichen Gesprächspartner darstellen.

¹¹¹³ Vgl. Abschnitt 2.1

¹¹¹⁴ Vgl. Weißbuch, S. 36ff.

¹¹¹⁵ Bei dem „Vertrag zu einer europäischen Verfassung“ ist jedoch zu beachten, dass dieser keine fundamentalen Änderungen in der EU mit sich bringen wird. Nationalstaaten werden auch in Zukunft eine Souveränität erhalten. Der Ministerrat wird trotz der Stärkung des Europäischen Parlaments seine zentrale Stellung behalten. Eine demokratische Legitimation der EU wird dadurch ausgebaut, dass die nationalen Parlamente stärker in das institutionelle Gefüge der EU einbezogen werden. Vgl. Tiedtke, S. 246.

Transparenz der geführten Debatten und damit der Chancengleichheit der Interessen durch Einbeziehung der öffentlichen Meinung ab. Dies setzt jedoch ein Vorhandensein einer europäischen öffentlichen Meinung voraus und demnach ein Vorhandensein eines europäischen Volkes.

Mit zunehmender Macht der EU-Beschlüsse über die Mitgliedstaaten wird ein zunehmendes Interesse des betroffenen Bürgers über die Vorgänge innerhalb der EU-Politik stattfinden – eine Voraussetzung in einer pluralistischen Demokratie – was die Nachfrage nach Kommunikationsmedien erhöhen wird. Dadurch wird auch die Bildung einer europäischen Zivilgesellschaft unterstützt, was den Wandlungstrend vom diplomatischen zum demokratischen Prozess durch geforderte Transparenz begünstigt.¹¹¹⁶ Demokratische Strukturen innerhalb der EU-Politik gehen mit dem öffentlichen Interesse der betroffenen Bürger und damit der Ausnutzung seiner Möglichkeiten von Sanktionen einher.¹¹¹⁷

Die potentiell vorhandenen Demokratie-Defizite stellen noch Lücken im Wandel vom diplomatischen zum demokratischen Prozess dar. Es gilt daher grundsätzlich die Tendenz, dass die einflussreichen Möglichkeiten des Lobbyismus innerhalb der EU-Politik durch eine Demokratisierung des diplomatischen Prozesses transparenter werden.

¹¹¹⁶ Die EU sieht sich heute eher noch mit der Tatsache konfrontiert, ihr „politisches Projekt hinter der Union“ besser verständlich machen zu müssen, um dem Bürger EU-Politik näher zu bringen. Vgl. Weißbuch, S. 36ff.

¹¹¹⁷ „Die Forschung (...) kam mehr und mehr zu dem Ergebnis, dass gerade die obrigkeitsstaatliche Politik, die keinen so entwickelten Meinungs-, Interessen- und Parteienkampf kennt wie die parlamentarische Demokratie, besonders anfällig für Verbandseinflüsse ist.“ Vgl. Horn in Beyme, S. 59.

Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassung

Die vorliegende Studie widmete sich dem Einfluss von Interessengruppen auf dem politischen Protektionsmarkt der EU aus der Sicht der Neuen Politischen Ökonomie anhand der EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen).

Dabei zeigte Kapitel Eins die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) als Instrument der Europäischen Integration und ihre Organisation mit Hilfe von Marktordnungen auf. Es wurde dabei deutlich, wie die EU ihrem politischen Leitbild¹¹¹⁸ folgt, aber sowohl entwicklungspolitische Verpflichtungen mit den AKP-Staaten wie auch Abkommen mit weiteren Staaten im Rahmen der WTO bestehen. Der gemeinsame Binnenmarkt machte es für die EU nötig, eine EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen) zu verabschieden. Aufgrund ihres Protektions-Grades führte diese von Anfang an zu einer starken Polarisierung der betroffenen Akteure und zog eine Reihe von ökonomischen, juristischen und politischen Auswirkungen nach sich. Es wurde aufgezeigt, dass über Hundert betroffenen Akteure über 14 Jahre auf dem politischen Markt der EU-Bananenprotektion aktiv waren und ein Kompromiss weiterhin nicht abzusehen ist.

Es schien, als könnten die Veränderungen im Protektions-Grad der Verordnung über die Jahre immer wieder auf die Aktivitäten einzelner, sich gebildeter Interessengruppen zurückgeführt werden. Damit könnten nicht ausschließlich ökonomische, juristische oder politische Aspekte für einen Protektions-Grad in der Verordnung ausschlaggebend sein. Der Sachverhalt lenkte das Interesse darauf, wie Gruppen auf dem politischen Markt agieren und versuchen, ihre Ziele durch gezieltes Interessen-Management durchzusetzen.

Daher wurde in Kapitel Zwei auf den Ansatz der Neuen Politischen Ökonomie eingegangen, welcher auch psychologische und soziologische Aspekte wirtschaftspolitisch zusammenführen lässt. Als Grundlage diente der Ansatz des Methodologischen Individualismus und weiterführend die Bildung von Interessengruppen im politischen System, welche mit den Methoden des Lobbyismus Interessen im Prozess der politischen Entscheidungen kommunizieren. Der politische

¹¹¹⁸ Dieses ist u.a.: Die Integration der Völker Europas unter voller Wahrung ihrer nationalen Identität. Vgl. Abschnitt 1.1

Markt der EU-Protektion bildete dabei den geeigneten Hintergrund, da die Akteure um die Gunst eines Protektions-Niveaus im Tausch für politische Unterstützung im Rahmen der EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen) ringten und sich ein Konflikt von liberal- gegen autark-tendierende Gruppen abzeichnete.

Auf dieser theoretischen Grundlage waren bei der darauffolgenden Studie in Kapitel Drei anfänglich die Fragen zu klären, ob die in der Literatur¹¹¹⁹ vorherrschenden Meinungen zutreffen, dass protektionistische Interessen bei der Entscheidungsfindung in den EU-Institutionen überproportional vertreten sind und ob die Anzahl der Vertretungen und Organisationen von Interessengruppen auf EU-Ebene tendenziell abnehmen. Mit Hilfe der Theorien von Mancur Olson konnte das Abnehmen von Interessengruppen auf einer höheren politischen Ebene erklärt werden. Empirisch ließ sich im Laufe der Studie jedoch nachweisen, dass im Falle der EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen) gerade die liberal-tendierenden Interessen in ihrer Anzahl auf EU-Ebene vermehrt vertreten waren. Damit stellte sich Frage, warum diese Marktordnung dann überproportional protektionistisch geprägt war.

Erweitert durch den Nachweis des Protektions-Grades der Verordnung über den Zeitraum von 14 Jahren, wurde der Lobbyismus in die Studie miteinbezogen. Dabei konnte der Erfolg von Interessengruppen im politischen Markt auf ihr Potential und ihre Effizienz bei der Durchführung von Lobby-Aktionen zurückgeführt werden. Da die EU Veto-Punkte zum Einwirken auf ihre Politik bereithält, wirken sich sozioökonomische Faktoren auf das Angebots- und Nachfrageverhalten von Akteuren aus und damit auf das Niveau einer Protektion in der EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen). Grundsätzlich konnte das Verhalten des politischen Anbieters von Protektion in der EU auf die Theorien von William A. Niskanen und Patrick A. Messerlin zurückgeführt werden.

Dennoch blieben einige empirische Ergebnisse in Bezug auf die Aktionen von Interessengruppen im Vergleich zu den Veränderungen des Protektions-Grades in der Verordnung zunächst unbeantwortet. Erst mit Hilfe der Erstellung eines sozioökonomischen Einfluss-Modells für den politischen Markt der EU-Bananenprotektion konnte ein direkter Einfluss von externen Interessengruppen auf die Entscheidungen im Ministerrat und der Europäischen Kommission dargestellt werden.

¹¹¹⁹ Vgl. u.a. Hinz.

Dabei wurde festgestellt, dass unterschiedliche Machtpositionen der einzelnen Mitgliedstaaten im Ministerrat vorhanden sind und Entscheidungen dort vereinzelt noch nach dem diplomatischen Prinzip des „Stimmentauschs“ und der „Paketlösungen“¹¹²⁰ beschlossen werden. Im Ergebnis wurde dargelegt, dass Akteure potentiell starke Interessengruppen bilden und mit Hilfe eines effektiven Lobby-Prozesses einen direkten Einfluss auf den Ministerrat und die Europäische Kommission ausüben. Die durch Lobbyismus erreichten Machtpositionen der Interessengruppen werden durch einen immer noch anhaltenden diplomatischen Prozess in der Entscheidungsfindung der EU-Legislative gesichert.

Kapitel Vier diskutierte daraufhin den EU-Lobbyismus im Hinblick auf die Prozesse innerhalb der politischen Entscheidungsfindung der EU. Dabei wurde aufgezeigt, dass sich dort ein Wandel vom diplomatischen zum demokratischen Prozess zu vollziehen scheint und dieser dabei die Machtpositionen von externen Interessengruppen zunehmend einschränkt.

Der Bereich der Interessenvertretung durch einen EU-Lobbyismus ist wissenschaftlich nur mäßig erschlossen. Dabei spielt vor allem der erschwerte Zugang zu den für empirische Untersuchungen nötigen Daten eine wesentliche Rolle. Außerdem bietet der zugrundeliegende politische Sachverhalt äußerst komplexe Prozesse.¹¹²¹

Im Gegensatz zu bisherigen Untersuchungen¹¹²² wurde die Entscheidungsfindung zu einer EU-Marktordnung im Zusammenhang mit politischem Einfluss unter Einbeziehung des Methodologischen Individualismus und der Gruppentheorie auf dem politischen Markt untersucht und dabei Rückschlüsse auf den europäischen Integrationsprozess gezogen. Durch den theoretischen Ansatz erlaubte die Studie eine völlig neue Sichtweise auf die Entscheidungsfindung innerhalb der EU-Legislative und wies dabei auf die Machtpositionen von lobbystarken Interessengruppen und deren Praktiken und Regeln hin. Kapitel Vier konnte die Problematik zwischen politischem Einfluss und Demokratie in der EU-Politik zwar nicht restlos darlegen, die Sichtweise

¹¹²⁰ Ein in der Europäischen Kommission und im Ministerrat häufig anzutreffendes Phänomen zur Erzielung von Kompromissen ist der „*Package-Deal*“ oder „*Stimmentausch*“. Dabei werden eine Vielzahl von unterschiedlichen Vorschlägen in unterschiedlichen Dimensionen verhandelt, um das Finden einer Kompromisslösung durch die politische Tauschmöglichkeit zwischen den Akteuren zu erreichen. Vgl. Abschnitt 1.3.2

¹¹²¹ Vgl. Teuber, S. 20.

¹¹²² Vgl. „Beschränkungen der meisten Studien“ in A.a.O., S. 86 und Abschnitt 0.3

des Wandels vom diplomatischen zum demokratischen Prozess wies aber auf den Trend einer zunehmenden Transparenz von Macht hin. Dies zeigte auch auf, dass eine Vielzahl von unterschiedlichen Argumenten zu potentiellen Demokratie-Defiziten in der EU auf dem selben Wandlungsprozess beruhen.

Kritik an der Studie kann dabei über die sektorale Beschränkung auf die internationale Bananenwirtschaft geäußert werden, deren Generalisierbarkeit in Kapitel Vier jedoch aufgrund von allgemein geltenden Potential- und Prozess-Faktoren dargelegt werden konnte. Einer Kritik an der Wiederholbarkeit der Analysen aufgrund einer zu subjektiven, selektiven oder begrenzten Wahrnehmung des Untersuchenden¹¹²³ kann entgegen gesetzt werden, dass die vorliegende Studie einen Trend und nicht eine Genauigkeit der Daten als Gegenstand ansieht.

Ausblick

Die Ergebnisse lassen sich auf weitere Bereiche projizieren. Dabei ist noch einmal festzuhalten, dass sich innerhalb der EU die einzelnen Mitgliedstaaten untereinander juristisch nicht auf die WTO-Abkommen berufen können.¹¹²⁴ Die Beziehungen der EU zu den AKP-Staaten stellen ebenfalls Sonderfälle dar. Nicht auszuschließen ist jedoch dabei, dass einzelne EU-Mitglieder untereinander ebenfalls Konflikte vor der WTO austragen würden, wenn dies rechtlich möglich wäre. Es wäre jedoch naiv anzunehmen, dass Staaten außerhalb des Kompetenzbereiches der EU deren Wirtschaftspolitik ohne Weiteres akzeptieren. Aber auch die USA organisieren Teile ihres Agrarmarktes durch sogenannte „Marketing-Orders“ bzw. „-Agreements“ und sehen sich dabei ähnlichen rechtlichen und praktischen Problemen wie die EU gegenüber.¹¹²⁵ Die Fortentwicklung des WTO-Rechts hängt immer mit der Bereitschaft vor allem der mächtigen Partner des Abkommens zusammen, sich den Beschlüssen unterzuordnen. Eine zunehmende Kompetenzübertragung auf die WTO werden die EU und die USA nur zustimmen, wenn dabei die eigene Handlungsfreiheit nicht gefährdet wird.¹¹²⁶ Während innerhalb der EU mächtige Interessengruppen auf Entscheidungen einzuwirken versuchen, sieht

¹¹²³ Eine eingeschränkte Wiederholbarkeit der Analysen ist hauptsächlich auf kognitive Unterschiede der Forscher und auf die Mehrdeutigkeiten von Situation oder Daten zurückzuführen. Vgl. Schulze, S. 94.

¹¹²⁴ „Dabei hat der EuGH zum ersten Mal eine Stellungnahme darüber abgegeben, dass sich ein Mitgliedstaat genau wie ein EU-Bürger im Rahmen einer Nichtigkeitsklage nicht auf das GATT berufen kann. Somit bleibt eine Verletzung des GATT durch einen Mitgliedstaat EU-intern ohne Folgen.“ Vgl. Abschnitt 1.4.3.2

¹¹²⁵ Vgl. Schnell, S. 5 und S. 240.

¹¹²⁶ Vgl. Maurer, S. 149.

sich die WTO also ebenfalls mächtigen Interessengruppen gegenüber, welche nach den selben Praktiken und Regeln ihre Interessen durchzusetzen ersuchen. Machtpositionen werden dabei dann unkontrollierbar ausgenutzt, wenn Entscheidungen in Bereichen stattfinden, in denen ein diplomatischer Prozess immer noch vorherrscht.

Bei der Suche nach konkreten Lösungen fällt auf der Ebene der Akteure im Falle der EU-Marktordnung für Bananen (GMO-Bananen) eine ausgeprägte Naivität und Unsensibilität im Umgang mit Politik auf. Dabei ist diese Verordnung trotz ihrer Popularität in ihren Auswirkungen noch eher harmlos im Vergleich zu anderen Verordnungen im Rahmen der GAP¹¹²⁷. Sie stellte für die meisten Beteiligten nur deswegen einen anfänglichen „Schock“ dar, weil es für diese der erste Kontakt mit einer EU-Marktordnung überhaupt war und bei ihnen keinerlei Kenntnisse über die Praktiken und Regeln auf dem politischen Markt der EU vorhanden waren. Damit stellt sich für jeden Akteur die Frage nach den Kenntnissen der relevanten Veto-Punkte und der Potential- und Prozess-Faktoren zur Umsetzung eines geeigneten Interessen-Managements in einem sich wandelnden politischen Prozess.

Innerhalb der Studie wurde ein sozioökonomischer Ansatz gewählt, um die Komplexität der Prozesse und des Sachverhaltes überschaubar zu halten. Dazu lässt sich das Einfluss-Modell auch in mathematischer Hinsicht modifizieren.

Durch die neuen Erkenntnisse über die Entscheidungsfindung in der EU-Politik und die Wandlung des diplomatischen Prozesses zum demokratischen, ergeben sich neue Fragen im Hinblick auf eventuell vorhandene Wandlungsstufen und damit auf detaillierte Abläufe und Regeln. Diese könnten Gegenstand weiterer Forschungen in diesem Bereich sein.

¹¹²⁷ Vgl. z.B. Diskussion um die EU-Marktordnung für Zucker.

Literaturverzeichnis

- Abromeit** – Heidrun Abromeit: Interessenvermittlung zwischen Konkurrenz und Konkordanz, Opladen, 1993.
- Ahlers** – Wolfgang Ahlers: Die EU-Marktordnung für Bananen, Bremen, 1998.
- Ahner** – Dirk Ahner: Europäische Agrarpolitik: Umsetzung der Reform - Ausblick in die Zukunft, Frühjahrstagung der DGAR in Frankfurt/Oder, 2005.
- Aldenhoff-Hübinger** – Rita Aldenhoff-Hübinger: Agrarpolitik und Protektionismus, Vandenhoeck & Ruprecht, 2002.
- Alemann** – Ulrich von Alemann: Verbände und Staat, Opladen, 1979.
- Alonso** – Maria Elena Alonso: Die Bedeutung der Zuckerproduktion für die Entwicklung Kubas und die gegenwärtige ökonomische Strategie, Leipzig, 1988.
- Altmann** – Jörg Altmann: Wirtschaftspolitik, Lucius & Lucius, 2002.
- Anderegg** – Ralph Anderegg: Grundzüge der Agrarpolitik, München, 1999.
- Andriamiadana** – Claudius Andriamiadana: Auswirkungen der Agrarmarkoliberalisierung und des EU-AKP-Abkommens auf die kleinbäuerlichen Produzenten von Vanille und Zucker in Madagaskar, Berlin, 2002.
- Angres/Hutter/Ribbe** – Volker Angres, Claus-Peter Hutter und Lutz Ribbe: Bananen für Brüssel: von Lobbyisten, Geldvernichtern und Subventionsbetrügereien, München, 1999.
- Aziz** – Miriam Aziz: Sovereignty lost, sovereignty regained?: The European integration project and the Bundesverfassungsgericht, Florence, 2001.
- Baatz** – Ewald Baatz: Die Bananenwirtschaft außerhalb der United Fruit Company, Hamburg, 1941.
- Baldwin** – Robert E. Baldwin: The political market for protection in industrial countries, in: World Bank, Nr. 492, Washington, 1981.
- Becker** – Gary S. Becker: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, Tübingen, 1993.
- Becker-Celik** – Astrid Becker-Celik: EG-Marktordnungsrecht im Konflikt mit den GATT-Vorschriften und deutschem Verfassungsrecht, Köln, 1996.
- Behr/Ellinger** – Dr. Hans-Christoph Behr und Dr. Wilhelm Ellinger: Die Bananenmarktordnung und ihre Folgen, Bonn, 1993.
- Bender** – Gunnar Bender und Lutz Reulecke: Handbuch des deutschen Lobbyisten - wie ein modernes und transparentes Politikmanagement funktioniert, Frankfurt, 2001.
- Bernholz** - Peter Bernholz: The interest group society, Boston, 1984.
- Bernholz** - Peter Bernholz: Internationale Politische Ökonomie, Basel, 1991.
- Bernholz** - Peter Bernholz: Grundlagen der politischen Ökonomie, Tübingen, 1993.

- Berrisch** – Georg Berrisch: Der völkerrechtliche Status der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im GATT, München, 1992.
- Besse** – Dirk Besse: Die Bananenmarktordnung im Lichte deutscher Grundrechte und das Kooperationsverhältnis zwischen BVerfG und EuGH, in: JuS, S. 396ff, 1995.
- Beyme** – Klaus von Beyme: Interessengruppen in der Demokratie, München, 1980.
- Beyme** – Klaus von Beyme: Das politische System der Bundesrepublik Deutschland nach der Vereinigung, München, 1993.
- Birchler** - Urs Birchler: Die Konjunkturpolitik in der Schweiz von 1950 - 1975 unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftspolitischen Träger, Zürich, 1979.
- Bisani** – Fritz Bisani: Personalwesen, Wiesbaden, 1983.
- Bohnet** - Iris Bohnet: Kooperation und Kommunikation: Eine ökonomische Analyse individueller Entscheidungen, Tübingen, 1997.
- Borner / Guggisberg / Mindt** – Silvio Borner, Brigitte Guggisberg & Stefan Mindt: Die Auswirkungen einer Zollunion zwischen der Schweiz und der EG, Basel, 1993.
- Borrell/Yang** – Brent Borrell und Maw-Cheng Yang: EC Bananarama 1992, World-Bank, 1992.
- Borrell/Yang** – Brent Borrell und Maw-Cheng Yang: EC Bananarama 1992 – The Sequel – The EC Commission Proposal, World-Bank, 1992.
- Borrell/Yang** – Brent Borrell und Maw-Cheng Yang: EC Bananarama III, World-Bank, 1994.
- Brandt** – Enrico Brandt: Auswärtiges Amt, Leske+Budrich, 2002.
- Bräutigam** - Gregor Bräutigam: Verhaltensökonomie Kreatur, Persönlichkeit, Gruppe wie natürliche Eigeninteressen die Kernaussrichtung des Humankapitals vorgeben, Aachen, 2005.
- Breyer** – Friedrich Breyer: Grundlagen der politischen Ökonomie, Tübingen, 1993.
- Brock / Magee** – William A. Brock und Stephen P. Magee: The economics of special interest politics: The case of the tariff, in: American Economic Review 68, Bd. 2, S. 246-250, 1978.
- Brock / Magee** – William A. Brock und Stephen P. Magee: Black hole tariffs and endogenous policy theory, Cambridge University Press, 1989.
- Bröckermann** – Reiner Bröckermann: Personalwirtschaft, Köln, 1997.
- Boockmann** – Bernhard Boockmann: Agenda control by interest groups in EU social policy, in: journal of theoretical politics, Vol. 10, Nr. 2, S. 215-236, London, 1998.
- Brunner** – Ursula Brunner: Zum Beispiel Bananen, Göttingen, 1998.
- Buchanan** – James M. Buchanan: The calculus of consent, Ann Arbor, 1962.
- Buchanan** – James M. Buchanan: An economic theory of clubs, in: Economica, Vol. 32, Nr. 125, S. 1-14, 1965.
- Buchanan** – James M. Buchanan: The economic of politics, London, 1978.

- Buchanan** – James M. Buchanan: Rent seeking and profit seeking, in: Buchanan, Tollison and Tullock: Towards a theory of the rent-seeking society, S. 3-15, Texas A&M Press, 1980.
- Buchanan** – James M. Buchanan: The constitution of economic policy, in: American Economic Review 77, Bd. 3, S. 243 – 250, 1987.
- Buholzer** – René Buholzer: Legislatives Lobbying in der Europäischen Union - ein Konzept für Interessengruppen, Bern, 1998.
- Cadot-Webber** - O. Cadot and D. Webber: Banana splits: policy process, particularistic interests, political capture and money transatlantic trade politics, in: Business and Politics, Vol. 4, Nr. 1, S. 5 – 39, April 2002.
- Cascante/Sander** – José Christian Cascante und Gerald G. Sander: Der Streit um die EG-Bananenmarktordnung: The EC banana organization dispute, Berlin, 1998.
- Cascante** – José Christian Cascante: Der Streit um die EG-Bananenmarktordnung, Berlin, 1999.
- Classen** – Claus Dieter Classen: Die Bananenmarktordnung der EG – ein Fall für das BVerfG?, in: JZ, S. 454ff, 1997.
- Claußen** – Lars Claußen: Tausch - Entwürfe zu einer soziologischen These, München, 1978.
- Coen** – David Coen: The European business interest and the nation state – Large firm lobbying in the European Union and member states, in: Journal of Public Policy, Vol. 18, Nr. 1, S. 75 – 100, 1998.
- Cordon** – Max W. Cordon: Trade policy and economic welfare, Oxford, 1974.
- Czada** – Roland Czada: Korporatismus, in Schmidt: Die westlichen Länder, Bd. 3, S. 218-224, München, 1992.
- Dahrendorf** – Ralf Dahrendorf: Gesellschaft und Freiheit, München, 1961.
- Daumann** - Frank Daumann: Interessenverbände im politischen Prozess - eine Analyse auf Grundlage der Neuen Politischen Ökonomie, Tübingen, 1999.
- De Figueiredo** – John M. de Figueiredo und Rui J.P. de Figueiredo: The allocation of resources by interest groups – Lobbying, litigation and administrative regulation, in: Business and Politics, Vol. 4, Nr. 2, S. 161 – 181, 2002.
- Dearden** – Stephen J.H. Dearden: The European Union and the Commonwealth Caribbean, USA, 2002.
- Dieckheuer/Wöstmann** – Gustav Dieckheuer und Christian Lütke-Wöstmann: Mittelamerika und der Protektionismus der EU, Münster, 1996.
- Diekmann** – Andreas Diekmann: Empirische Sozialforschung, Rowohlt, 2005.
- Downs** – Anthony Downs: An economic theory of democracy, New York: Harper & Row, 1957.
- Ehlers** – Dirk Ehlers: Rechtsfragen der europäischen Marktordnung, Münster, 1998.
- Eichenberg** – Christian H. Eichenberg: Die Instrumente der gemeinsamen Marktorganisation zur Steuerung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Drittlandserzeugnissen in die Gemeinschaft, Berlin, 1997.
- Elsmann** – Henning Elsmann: Die Marktordnung für Zucker, Göttingen, 1975.

- Fischer** – Klemens H. Fischer: Lobbying und Kommunikation in der Europäischen Union, Berlin, 2004.
- Florido/Aldanondo/Jacob** – C. Florido, A. Aldanondo, M. Jacob: Firm behaviour and interaction in the European banana market: 1960 – 1993, in: Journal of agricultural economics, Vol. 53, Nr. 2, S. 319 – 344, 2002.
- Frey** – Bruno Frey: Democratic economic policy, Oxford, 1983.
- Frey** – Bruno Frey: Internationale Politische Ökonomie, München, 1985.
- Friedman** – Milton Friedman: Capitalism and Freedom, Chicago, 1971.
- Giuliani** – Jean-Dominique Giuliani: Marchands d'influence. Les lobbies en France, Paris, 1991.
- Göbel** – Michael Göbel: Genossenschaften in der Krise: Die Agrarreform im Zuckersektor von Peru, Frankfurt am Main, 1988.
- Greer** – Alan Greer: Agricultural policy in Europe, Manchester, 2005.
- Grelle** – Bernhard Le Grelle: Profession Lobbyman. Le pouvoir des coulisses, Paris, 1987.
- Gruber** – Ludwig Gruber: Landwirtschaftliche Kooperation zwischen Europäischer Gemeinschaft und Afrika im Rahmen der Lomé-Abkommen, München, 1987.
- Guggisberg** - Brigitte Guggisberg: Das Protektionspotential der EG und die Effekte auf Drittstaaten, Basel, 1997.
- Guyomard/Laroche/Le Mouel** - H. Guyomard, C. Laroche, C. Le Mouel: An economic assessment of the common market organization for bananas in the European Union, in: Agricultural Economics, Vol. 20, Nr. 2, S. 105-120, 1999.
- Guyomard/Laroche/Le Mouel** - H. Guyomard, C. Laroche, C. Le Mouel: Impacts of the common market organization for bananas on European Union markets, international trade and welfare – The issues and the dilemma, in: Journal of policy modelling, Vol. 21, Nr. 5, S. 619-631, 1999.
- Hartmann** – Jürgen Hartmann: Verbände in der westlichen Industriegesellschaft, Campus, 1985.
- Haas** – Dieter Haas: Die gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) vor dem Hintergrund der bevorstehenden Osterweiterung und aktuelle Probleme des Welthandels, München, 2003.
- Hasse** – Rolf Hasse: Globalisierung versus Protektionismus, Hamburg, 1995.
- Henning** – Christian H. C. A. Henning: Ableitung spieltheoretischer Ansätze zur Modellierung des politischen Einflusses von Interessengruppen im Politikfeld der Europäischen Agrarpolitik, Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung, AB II, Nr. 6, Mannheim, 1994.
- Henning** – Christian H. C. A. Henning: Macht und Tausch in der europäischen Agrarpolitik, Frankfurt, 2000.
- Hillman** – Ayre L. Hillman: The political economy of protectionism, Harwood Academic Publisher, 1989.

- Hillmann** – Günther Hillmann: Die Befreiung der Arbeit - Die Entwicklung kooperativer Selbstorganisation und die Auflösung bürokratisch-hierarchischer Herrschaft, Reinbek, 1970.
- Hinz** – Katja Hinz: Protektionismus in der Europäischen Union – eine Analyse aus der Sicht der Neuen Politischen Ökonomie, Jena, 1997.
- Holler** - Manfred J. Holler: Einführung in die Spieltheorie, Berlin, 2006.
- Hommel** – Ulf Hommel: Grundrechtsschutz im Gemeinschaftsrecht: Defizite und Wege zu ihrer Behebung, Regensburg, 2002.
- Huber** - J. Huber: The past, present and future ACP-EC trade regime and the WTO, in: European journal of international law, Vol. 11, Nr. 2, S. 427-438, 2000.
- Huber** – Peter Huber: Das Kooperationsverhältnis zwischen BVerfG und EuGH in Grundrechtsfragen, in: EuZW, S. 517ff, 1997.
- Josling** - Timothy E. Josling: Banana wars - the anatomy of a trade dispute, Stanford, 2003.
- Jung** – Hans Jung: Personalwirtschaft, München/Wien, 2005.
- Jürgensen** – Thomas Jürgensen: WTO-Konformität der reformierten Gemeinsamen Marktordnung für Bananen, in: RIW, S. 241ff, 1999.
- Kaas** – K.P. Kaas: Kontrakte, Geschäftsbeziehungen, Netzwerke: Marketing und Neue Institutionsökonomie, ZfbF, 1995.
- Kaiser** - Corinne Kaiser: Endogener Protektionismus zur politischen Ökonomie von Handelsrestriktionen, Duisburg, 1999.
- Kersten** – Lutz Kersten: Wirkung der EWG-Marktordnung für Bananen auf Handel und Preisbildung, in: Agrarwirtschaft, Heft 8/9, Nr. 43, S. 322ff, 1994.
- Kesper** – Christian Kesper: Die Zukunft von Lomé – oder was wird aus der EU-Entwicklungspolitik, Friedrich-Ebert-Stiftung, 2000.
- Kirchgässner** – Gebhard Kirchgässner: Homo Oeconomicus – Das ökonomische Modell individuellen Verhaltens und seine Anwendung in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, Tübingen, 2000.
- Kirschke** – Dieter Kirschke: Optionen für die Weiterentwicklung der EU-Agrarpolitik, Kiel, 1997.
- Knauss** – Fritz Knauss: Probleme und Möglichkeiten einer Marktordnung für Früchte und Gemüse in Westdeutschland, Tübingen, 1953.
- Kneifel** – Theodor Kneifel: Auslaufmodell Lomé? Kirchliche Arbeitsstelle Südliches Afrika, 2000.
- Kohler-Koch** – Beate Kohler-Koch: Germany: Fragmented but strong lobbying, in: Schendelen: National public and privat EC-lobbying, S. 23-50, Aldershot: Dartmouth, 1994.
- Köppel** - Peter Köppel: Lobbying als strategisches Interessenmanagement, in Scheff und Gutschelhofer: Lobby Management, Bd. 4, S. 1-36, Linde-Verlag, 1998.
- Kraimer** - Klaus Kraimer: Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen, Opladen, 1991.

- Kuschel** – Dr. Hans-Dieter Kuschel: Die Bananenmarktordnung der Europäischen Union, in: RIW S. 218ff, 1995.
- Kuschel** – Dr. Hans-Dieter Kuschel: Wie geht es weiter mit der Bananenmarktordnung? in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, S. 645ff, München, 1996.
- Kuschel** – Dr. Hans-Dieter Kuschel: Auch die revidierte Bananenmarktordnung ist nicht WTO-konform, in: EuZW, S. 74ff, 1999.
- Kvavik** – R.B. Kvavik: Interest groups in Norwegian politics, Oslo: Universitetsforlaget, 1976.
- Lange** – Joachim Lange: Zucker - Markt oder Ordnung? Die Reform der EU-Zuckermarktordnung, Rehburg-Loccum, 2005.
- Le Monde** – Le Monde diplomatique: Atlas der Globalisierung, Wittwer, 2004.
- Leeb/Lipper** – Frank Leeb und Hella Lipper: Das krumme Ding, Stuttgart, 1995.
- Liehr-Gobbers** – Kerstin Liehr-Gobbers: Determinanten des legislativen Lobbying in Brüssel – Erste empirische Ergebnisse, Münster, 2003.
- List** - Friedrich List: Das nationale System der politischen Ökonomie, Berlin, 1982.
- Lombana** – Jahir Lombana: Will the banana trade war ever end? Göttingen, 2004.
- Loos** – Hans Loos: Die EWG-Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse, Hildesheim, 1965.
- Lotze** – Herman Lotze: Integration and transition on European agricultural and food markets, Berlin, 1998.
- Mankiw** – Gregory N. Mankiw: Grundzüge der Volkswirtschaft, Stuttgart, 1999.
- Massing / Reichel** – P. Massing & P. Reichel: Interessen und Gesellschaft, München, 1977.
- Markusen / Melvin** – James R. Markusen & James R. Melvin: The theory of international trade, New York, 1988.
- Maurer** – John Maurer: Die Marktordnung für Bananen - eine Fallstudie zur Agrarmarktpolitik der EG, Hamburg, 2001.
- Mauss** – Marcel Mauss: Die Gabe, Form und Funktion des Austausches in archaischen Gesellschaften, Frankfurt, 1968.
- Mayntz** – Renate Mayntz: Policy-Netzwerke und die Logik von Verhandlungssystemen, in Héritier: Policy-Analyse, Nr. 24, S. 39-56, Opladen, 1993.
- Mazey / Richardson** – Sonia Mazey and Jeremy Richardson: Lobbying in the European Community, Oxford, 1993.
- Mc Corrison** – S. Mc Corrison: Market structure issues and the evaluation of the reform of the EU banana regime, in: The World Economy, Vol. 23, Nr. 7, S. 923-937, 2000.
- Messerlin** – Patrick A. Messerlin: The political economy of protectionism – The bureaucratic case, in Weltwirtschaftliches Archiv, Nr. 117, S. 469ff, 1981.
- Messerlin** – Patrick A. Messerlin: The EC antidumping regulations – A first economic appraisal, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Nr. 125, S. 563ff, 1989.

- Messerlin** – Patrick A. Messerlin: Antidumping policies in the United States and the European Community, in: *The Economic Journal*, Nr. 105, S. 1565ff, 1995.
- Meynaud** – J. Meynaud: *Nouvelles études sur les groupes de pression en France*, Colin, Paris, 1962.
- Mueller** – Dennis C. Mueller: *Public Choice*, Cambridge University Press, 1979.
- Mueller** – Dennis C. Mueller: *Public Choice II*, Cambridge University Press, 1989.
- Müller** – Klaus Müller: *Globalisierung*, Campus, 2002.
- Müller/Kornmeier** – Stefan Müller und Martin Kornmeier: *Streitfall Globalisierung*, Oldenburg, 2001.
- Myers** – Gordon Myers: *Banana wars*, B6T, 2004.
- Niskanen** – William A. Niskanen: *Bureaucracy and representative government*, Aldine-Atherton, 1971.
- Niskanen** – William A. Niskanen: *Bureaucracy and public economics*, Brookfield, 1994.
- Norman** – Victor D. Norman: EFTA and the internal European Market, in: *Economic Policy*, Nr. 9, S. 425ff, 1989.
- Olson** - Mancur Olson: *The logic of collective action*, Harvard, 1965.
- Olson** - Mancur Olson: *Die Logik des kollektiven Handelns*, Tübingen, 1968.
- Olson** - Mancur Olson: *The rise and decline of nations: Economic growth, stagflation and social rigidities*, Yale, 1982.
- Osório-Peters** – Suhit Osório-Peters: *Die Reform der EU-Marktordnung für Bananen*, Mannheim, 1998.
- Peirce** – William S. Peirce: After 1992 - The European Community and the redistribution of rents, in: *Kyklos*, Nr. 44, S. 521ff, 1991.
- Pommerehne** – Werner W. Pommerehne und Friedrich Schneider: Wie steht's mit dem Trittbrettfahrer? In: *Zeitschrift für die gesammelte Staatswissenschaft*, Bd. 136, S. 286-308, 1980.
- Pommerehne** – Werner W. Pommerehne und Gerhard Jichgässner: Gesamtwirtschaftliche Effizienz, gesellschaftliche Umverteilung und Wachstum der Staatstätigkeit, in *Zimmermann: Die Zukunft der Staatsfinanzierung*, S. 206-241, Stuttgart, 1988.
- Preuß** – Bernd Preuß : *Die Entwicklung des Weltmarktes für Bananen unter besonderer Berücksichtigung der Importregime der EU*, Berlin, 1994.
- Ramb** – Bernd-Thomas Ramb & Manfred Tietzel: *Ökonomische Verhaltenstheorie*, München, 1993.
- Reinecke** – Ingrid Reinecke: *Lügen, Lobbies, Lebensmittel: Wer bestimmt, was Sie essen müssen*, Hamburg, 1998.
- Rempel** – Michael Rempel : *Der EG-Bananenmarkt: Struktur, Entwicklung und Beeinflussung durch die Verordnung über die Gemeinsame Marktordnung für Bananen*, Hamburg, 1994.

- Rey** – Peter Rey: Der Einfluss von Interessengruppen im ökonomischen System der Bundesrepublik Deutschland auf politische Entscheidungsprozesse, Cottbus, 1990.
- Rieger** – Elmar Rieger: Reform der gemeinsamen Agrarpolitik - Analyse und Kritik der Vorschläge der Kommission und Grundzüge einer liberalen Agrarreform, Gütersloh, 1999.
- Riker** – William H. Riker: The theory of political coalitions, Yale, 1962.
- Rodrigo/Stirling/Naranpanawa/Herath** – V.H.L. Rodrigo, C.M. Stirling, R.M.A.K.B. Naranpanawa, P.H.M.U. Herath: Intercropping of immature rubber in Sri Lanka - Present status and financial analysis of intercrops planted at three densities of banana, in: Agroforestry Systems, Vol. 51, Nr. 1, S. 35-48, 2001.
- Saam** - Nicole J. Saam: Prinzipale, Agenten und Macht - eine machttheoretische Erweiterung der Agenturtheorie und ihre Anwendung auf Interaktionsstrukturen in der Organisationsberatung, Mannheim, 2003.
- Sander** – Reinhard Sander: Einfluss der Agrarpolitik auf die regionalen landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen in der EU, Bonn, 2002.
- Schäfers** – Bernd Schäfers: Einführung in die Gruppensoziologie, Karlsruhe, 1994.
- Schmidt** – C.U. Schmidt: All bark and no bite: notes on the federal constitution court's banana-decision, in: European Lay Journal, Vol. 7, Nr. 1, S. 95-113, 2001.
- Schmidt** – Hauke Bergen Schmidt: Evaluation spezieller institutioneller Ausgestaltung der EU-Zuckermarktordnung, Kiel, 2003.
- Schmüser** - Hannes Schmüser: EU-Protektionismus als Globalisierungsantwort? Darmstadt, 1998.
- Schneider** - Friedrich Schneider: Der Einfluss von Interessengruppen auf die Wirtschaftspolitik - Eine empirische Untersuchung für die Schweiz, Bern, 1985.
- Schneider** – Werner B. Schneider: Die Marktordnung als Grundlage der Agrarpolitik, München, 1959.
- Schnell** – Günther Schnell: Die amerikanische Marktordnung für Obst und Gemüse, Köln, 1991.
- Schnell** – Rainer Schnell, Paul B. Hill und Elke Esser: Methoden der empirischen Sozialforschung, München-Wien-Oldenbourg, 1999.
- Schulze** – Isabelle Schulze: Einfluss von Interessengruppen auf den agrarpolitischen Entscheidungsprozess, Konstanz, 1999.
- Schumpeter** – Joseph A. Schumpeter: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, München, 1975.
- Schwarz** – Björn Schwarz: Die Auswirkungen der EU-Agrarpolitik auf Entwicklungsländer, Marburg, 2004.
- Scott / Hunt** – A. M. Scott & M. A. Hunt: Congress and lobbies, University of North Carolina Press, 1968.
- Sell** – Friedrich L. Sell: Aktuelle Probleme der europäischen Wirtschaftspolitik, Lucius & Lucius, 2002.

- Selmer** – Peter Selmer: Die Gewährleistung der unabdingbaren Grundrechtsstandards durch den EuGH, Baden-Baden, 1998.
- Senti** – Richard Senti: GATT, Zürich, 1986.
- Simons** – Alexander Simons : Europäische Union für Dummies, Weinheim, 2005.
- Spiller** – Pablo T. Spiller: Politicians, interest groups and regulators – a multiple principal agency theory of regulation, in: Journal of law and economics, Vol. 33, Nr. 1, S. 65 – 101, 1990.
- Spiller/Liao** – Pablo T. Spiller and Sanny Liao: Buy, lobby or sue – Interest groups' participation in policy making – a selective survey, Cambridge, 2006.
- Sprenger** – Karin Sprenger: Die Auswirkungen der Bananenmarktordnung der EU auf Fruchthandelsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, 1996.
- Sprenger** – Ute Sprenger: Bananen - BUKO-AGRA-Koordination, Stuttgart, 2000.
- Stark** – Andrea Stark: Einzelstaatlicher Protektionismus und föderale Rechtsprechung in einem Gemeinsamen Markt, Frankfurt, 2000.
- Steffens** - Ernst Steffens: Marktordnungen für den deutschen Gemüse- und Obstbau, Mainz, 1953.
- Stigler** – George J. Stigler: Economic competition and political competition, in: Public choice, Bd. 13, S. 91-106, 1972.
- Stigler** – George J. Stigler: Free rider and collective action, in: Bell journal of economics and management science, Nr. 5, S. 359ff, 1974.
- Strauch** – Manfred Strauch: Lobbying - Wirtschaft und Politik im Wechselspiel, Wiesbaden, 1993.
- Tabary** – Philippe Tabary: Europäische Agrarpolitik zwischen Überschüssen und Zuschüssen, Brüssel, 1999.
- Tchitchi** - Andrea Tchitchi: Die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der EU und den AKP-Staaten im Wandel, München, 2005.
- Teuber** – Jörg Teuber: Interessenverbände und Lobbying in der Europäischen Union, Frankfurt, 2001.
- Tiedtke** – Andreas Tiedtke: Demokratie in der Europäischen Union – Eine Untersuchung der demokratischen Legitimation des europäischen Integrationsprozesses vom Vertrag von Amsterdam bis zum Entwurf einer Europäischen Verfassung, Bonn, 2004.
- Tietzel** – Manfred Tietzel: Eine Anleitung, empirische Hypothesen unwiderlegbar zu machen, Duisburg, 1987.
- Trachtman** – J. Trachtman: Bananas, direct effect and compliance, in: European journal of international law, Vol. 10, Nr. 4, S. 655-678, 1999.
- Truman** – David B. Truman: The governmental process: political interests and public opinion, New York, 1971.
- Trumm** – Silke Trumm: Das Prinzip des Weltfreihandels und der europäische Agraraußenhandel - am Beispiel der Gemeinsamen Marktordnungen für Getreide, Zucker und Bananen, Berlin, 2001.

- Tsebelis** - George Tsebelis: Decisionmaking inside the European Parliament, in: Eichengreen, Frieden und Hagen: Politics and institutions in an integrated Europe, S. 42-64, Berlin, 1995.
- Tsebelis** - George Tsebelis: Veto players - how political institutions work, New York, 2002.
- Tullock** - Gordon Tullock: The welfare costs of tariff, monopolies and theft, in: Western Economic Journal, Nr. 5, S. 224ff, 1967.
- Tullock** - Gordon Tullock: More on the welfare cost of transfers, in: Kyklos, Bd. 27, S. 378-381, 1974.
- Tullock** - Gordon Tullock: The economics of special privilege and rent seeking, Kluwer Academic Publisher, Boston, 1989.
- Tullock** - Gordon Tullock: Public goods, redistribution and rent-seeking, Cheltenham, 2004.
- Tullock** - Gordon Tullock: The rent-seeking society, Indianapolis, 2005.
- Tullock** - Gordon Tullock: Bureaucracy, Indianapolis, 2005.
- Tullock** - Gordon Tullock: The economic and politics of wealth redistribution, Indianapolis, 2005.
- Tullock** - Gordon Tullock: The economics of politics, Indianapolis, 2005.
- Ursprung** - Tobias Ursprung: Propaganda - Interessengruppen und direkte Demokratie, Heidelberg, 1994.
- Verissimo** - Patrick Verissimo: Implications of the EU banana trade regime for selected import markets - economic analysis and political dimension, Göttingen, 2001.
- Vieler** - Alexander Vieler: Interessen, Gruppen und Demokratie, Tübingen, 1986.
- Watzek** - Hans Watzek: EU-Agrarpolitik auf dem Prüfstand, Hamburg, 2002.
- Weber** - Max Weber: Wirtschaft und Gesellschaft - Grundriss der Sozialökonomie, Tübingen, 1922.
- Weck-Hannemann** - Hannelore Weck-Hannemann: Politische Ökonomie des Protektionismus: Eine institutionelle und empirische Analyse, Konstanz, 1992.
- Weede** - Erich Weede: Menschliches Zusammenleben aus der Perspektive von Public Choice, Opladen, 2003.
- Weidenfeld** - Werner Weidenfeld und Wolfgang Wessels: Jahrbuch der Europäischen Integration, Bonn, 1995.
- Wender** - Astrid Wender: Entscheidungsspiele in Politik, Verwaltung und Wirtschaft, Opladen, 1983.
- Wessels** - Bernd-Artin Wessels: Das Bananendiktat - Plädoyer für einen freien Außenhandel Europas, Frankfurt, 1995.
- Wessels** - Wolfgang Wessels: Maastricht - Ergebnisse, Bewertungen und Langzeittrends, in: Integration, Bd.1, S. 2-16, 1992.
- Wessels** - Wolfgang Wessels: Verwaltung im EG-Mehrebenensystem - Auf dem Weg zur Megabürokratie? In Jachtenfuchs/Kohler-Koch: Europäische Integration, S. 165-192, Opladen, 1996.

Westerstahl – J. Westerstahl: Svensk fackföreningsrörelse, Tiden, Stockholm, 1945.

Weustenfeld – Ingo Weustenfeld: Die Bananenmarktordnung der EG und der Handel mit Drittstaaten, Frankfurt, 1997.

Wolf – Susanne Wolf: Begrenzter Erfolg der Lomé-Abkommen - eine empirische Untersuchung der Wirkungen der EU- Zollpräferenzen auf den Handel der AKP-Staaten, Frankfurt, 1996.

Woll – Artur Woll: Volkswirtschaftslehre, Vahlen, 1993.

Zagel – Gudrun Zagel: Auslandsinvestitionen in Lateinamerika - völkerrechtliche und staatliche Regelungen zwischen Protektionismus und Neoliberalismus, Duncker & Humboldt, 1999.

Zipfel – Michael A. Zipfel: Die Darstellung der Einflüsse nationaler und partikulärer Interessen auf die internationale Handelspolitik der Europäischen Union am Beispiel der Bananenmarktordnung, Karlsruhe, 1999.

Quellenverzeichnis

- ATTAC** – Association pour une taxation des transactions financiers pour laide aux citoyens et citoyennes : auf www.attac.de, 2006.
- Amsterdam** – Thomas Läufer: Vertrag von Amsterdam, Bonn, 1998.
- Cogea** – Consulenti per la Gestione Aziendale: Bewertung der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für Bananen, Roma, 2005.
- DG-Agriculture** – Eurobarometer: Candidate Countries Eurobarometer, Brussels, 2002.
- EEA** – Einheitliche Europäische Akte, Brüssel, 1987.
- EG/EU-Vertrag** – Thomas Läufer: Der Vertrag - Europäische Union und Europäische Gemeinschaft, Bonn, 1996.
- EU-Fact-Sheet** – Europäische Kommission: Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik, Brüssel, 2006.
- EU-Lobbying-Rules** – International And Constitutional Affairs Division: Lobbying in the European Union: Current rules and practices, Brussels, 2003.
- EU-Pressemitteilung 329** - Rat der Europäischen Union: Pressemitteilung 329 vom 29. November 2005, Brüssel, 2005.
- Europäische Kommission** – Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft: Verzeichnis der Interessenverbände, Brüssel-Luxemburg, 2005.
- Europäische Kommission** – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom März 1993: 93/C63/02.
- Europäische Kommission** – Eurobarometer: Nr. 42ff, Brüssel, 1995 bis 2005.
- Europäische Kommission** - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung: Umsetzung der GAP-Reform: auf http://europa.eu.int/comm/agriculture/index_de.htm, vom 26. Juni 2003.
- European Commission (1992)** – European Commission: Communication of the Commission, Brussels, 1992.
- European Commission (2002)** – Europäische Kommission: Über die Einholung und Nutzung von Expertenwissen durch die Kommission - Grundsätze und Leitlinien, Brüssel, 2002.
- European Commission (2003)** - European Commission: Ongoing and systematic policy dialogue with local-government associations, Brussels, 2003.
- Fischer-Weltalmanach** – Fischer: Weltalmanach, Frankfurt am Main, 2005.
- GAP** – Amt für Veröffentlichungen: GAP - Die gemeinsame Agrarpolitik erklärt, Brüssel, 2005.
- Geschäftsbericht Atlanta** – Atlanta AG, verschiedene Berichte der Geschäftsleitung über die Geschäftsjahre 1992 bis 2005.
- Geschäftsbericht Chiquita** – Chiquita Brands International Inc., verschiedene Berichte der Geschäftsleitung über die Geschäftsjahre 1992 bis 2005.

- Geschäftsbericht Cobana** – Cobana Bananeneinkaufsgesellschaft mbH & Co. KG, verschiedene Berichte der Geschäftsleitung über die Geschäftsjahre 1993 bis 2006.
- GG** – Bundeszentrale für politische Bildung: Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, 2000.
- IMD** – IMD: verschiedene “The world competitiveness yearbook” von 1998 bis 2005.
- ISG-document** - European Union: Consultation document of the impact analysis steering group, Brussels, 2006.
- Lissabon** – Amt für Veröffentlichungen: Die Lissabon-Strategie, Brüssel, 2005.
- Lobbying-Rules** – European Parliament: Lobbying in the European Union: Current rules and practices, Brussels, 2003.
- OECD** – Organization for economic co-operation and development: auf www.oecd.org, 2006.
- Reference** – IP/05/1359: Vorgeschlagener Einfuhrzoll für Bananen, Brüssel, 2005.
- Reference: SPEECH /06/142** - Mariann Fischer Boel: European agricultural policy in a changing environment, Wellington, 2006.
- Sachverständigenrat 2006** – Sachverständigenrat: Die wirtschaftliche Lage in der Welt und in Deutschland, Berlin, 2005.
- Summary-Report164th** – Summary-report for the 164th meeting of the management committee for bananas, Brussels, June 2005.
- Summary-Report166th** – Summary-report for the 166th meeting of the management committee for bananas, Brussels, November 2005.
- UNCTAD** – Conference on trade and development: auf www.unctad.org, 2006.
- VENDRO** – Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V.: Handel statt Hilfe - Das Lomé-Abkommen vor dem Umbruch, Bonn, 1998.
- VO 1007/98** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1998.
- VO 1042/2002** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2002.
- VO 1062/99** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1999.
- VO 1063/99** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1999.
- VO 1092/2005** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2005.
- VO 1101/2001** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2001.
- VO 1111/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 1121/2001** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2001.

- VO 1135/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 1136/97** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1997.
- VO 1154/97** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1997.
- VO 1157/2000** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2000.
- VO 1163/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 1164/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 1195/2001** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2001.
- VO 1210/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 1219/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 1220/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 1257/94** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1994.
- VO 1257/99** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung des Rates, Brüssel, 1999.
- VO 1260/2004** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2004.
- VO 1261/2006** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2006.
- VO 127/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 1299/94** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1994.
- VO 1303/2003** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2003.
- VO 1371/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 1387/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 1402/2001** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2001.
- VO 1402/2005** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2005.

- VO 1403/2005** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2005.
- VO 1409/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 1433/97** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1997.
- VO 1439/2003** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2003.
- VO 1443/93** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1993.
- VO 1467/99** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1999.
- VO 1525/2001** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2001.
- VO 1553/2004** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2004.
- VO 1560/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 1563/96**– Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 1586/98** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1998.
- VO 1609/99** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1999.
- VO 1613/2001** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2001.
- VO 1637/98** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung des Rates, Brüssel, 1998.
- VO 1641/2000**– Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2000.
- VO 1651/98** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1998.
- VO 1662/93** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1993.
- VO 1690/97** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1997.
- VO 1708/94** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1994.
- VO 1814/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 1814/97** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1997.

- VO 1834/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 1858/93** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1993.
- VO 1892/2004** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2004.
- VO 1923/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 1924/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 1964/05** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung des Rates, Brüssel, 2005.
- VO 1999/2003** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2003.
- VO 2000/2003** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2003.
- VO 2013/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 2014/2005** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2005.
- VO 2015/2005** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2005.
- VO 2035/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 2044/2004** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2004.
- VO 2052/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 2071/97** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1997.
- VO 2079/2004** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2004.
- VO 2149/2002** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2002.
- VO 2154/97** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1997.
- VO 216/01** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung des Rates, Brüssel, 2001.
- VO 2164/93** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1993.
- VO 219/2005** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2005.

- VO 219/2006** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2006.
- VO 2206/2001** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2001.
- VO 2227/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 2234/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 2257/94** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1994.
- VO 2269/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 228/2006**– Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2006.
- VO 2318/97** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1997.
- VO 2329/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 2350/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 2351/2001** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2001.
- VO 2352/94** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1994.
- VO 2358/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 2396/93** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1993.
- VO 2413/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 2444/94** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1994.
- VO 2500/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 2532/97** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1997.
- VO 2534/97** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1997.
- VO 2569/93** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1993.
- VO 2587/01** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung des Rates, Brüssel, 2001.

- VO 2642/93** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1993.
- VO 2651/2000** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2000.
- VO 2654/93** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1993.
- VO 2679/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 2710/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 2724/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 2791/94** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1994.
- VO 2831/94** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1994.
- VO 2898/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 2913/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 2946/94** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1994.
- VO 3224/94** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1994.
- VO 323/2003** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2003.
- VO 3290/94** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung des Rates, Brüssel, 1994.
- VO 3298/93** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1993.
- VO 3303/94** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1994.
- VO 344/97** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1997.
- VO 3482/93** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1993.
- VO 349/2002** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2002.
- VO 3518/93** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1993.
- VO 352/2002** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2002.

- VO 353/2002** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2002.
- VO 357/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 395/2001** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2001.
- VO 404/93** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung des Rates, Brüssel, 1993.
- VO 410/2005** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2005.
- VO 414/2002** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2002.
- VO 414/2004** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2004.
- VO 439/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 442/98** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1998.
- VO 45/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 465/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 471/2001** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2001.
- VO 478/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 485/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 490/94** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1994.
- VO 510/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 540/97** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1997.
- VO 630/99** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1999.
- VO 645/98** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1998.
- VO 670/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 689/2004** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2004.

- VO 702/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 703/2005** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2005.
- VO 704/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 705/94** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1994.
- VO 706/99** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1999.
- VO 740/94** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1994.
- VO 781/95** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1995.
- VO 789/2005** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2005.
- VO 822/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 838/2004** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2004.
- VO 839/2004** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2004.
- VO 856/99** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung des Rates, Brüssel, 1999.
- VO 875/96** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.
- VO 89/97** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1997.
- VO 896/2001** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2001.
- VO 898/97** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1997.
- VO 908/2003** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2003.
- VO 919/94** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1994.
- VO 93/C63/02** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1993.
- VO 932/2002** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 2002.
- VO 934/97** – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1997.

VO 939/96 – Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung der Kommission, Brüssel, 1996.

Weißbuch – Europäische Kommission: Europäisch regieren, Brüssel, 2001.

Wissenschaftlicher Beirat - Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Integration der Landwirtschaft der Europäischen Union in die Weltagrarwirtschaft, Bonn, 1998.

Wissenschaftlicher Beirat - Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Kompetenz für die Agrarpolitik in der EU, Bonn, 1998.

World Bank - World Bank: The Cotonou trade regime and the WTO law, in: banana improvement, Vol. 1, Nr. 1, S. 1-47, 1996.

Anhang A: Standardisierter Fragebogen zu den Aktionen der Interessengruppen

Studie im Rahmen der Dissertation
„Der Einfluss von Interessengruppen auf dem politischen Protektionsmarkt der Europäischen Union“
Universität Karlsruhe
Institut für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsforschung
Dipl. Volkswirt Michael A. Zipfel
2006

1. Daten

Standardisierter Fragebogen	Version A
Nr.: <input style="width: 30px;" type="text"/>	
Datum: _____	Ort: _____
Teilnehmer: _____	

2. Akteur

Akteur:
Institution:
Anbieter:
Nachfrager:

3. Aktion

WAS für eine AKTION wird durchgeführt? :	
Wann?:	Zeitraum?:
Was soll mit der AKTION BEWIRKT werden?:	
Mit WEM wird in der AKTION kooperiert?:	
WEN soll die AKTION treffen?:	

4. Sozio-Faktor

Ziele des Akteurs:
Akteur steht im Konflikt zu:
Der Anreiz des Akteurs:

Anhang B: Sozio-Faktor-Matrix der Interessengruppen

Gruppe 1: Liberalismus/Macht		Anbieter / Nachfrager	Ziele = Protektions-Grad	Kontrolle durch	Anreiz	Kosten	Konflikt zu	Aktionen
WTO	IR	Nachfrager	Legalität der Bestimmungen	alle und zukünftige Mitgliedsstaaten	Regel und Organisation übernehmen	Ansehen! EU nimmt mind. \$ 400 Mio. Sanktionen in Kauf	EU hält sich nicht an die Abmachungen	LZ 3-99 / LZ 8-05 / S. 137 Maurer / LZ 9-05
USA	NI		S. 181 Stark / S. 177 Josling / S. 275 Stark / S. 406 Schnell	12 Senatoren u.a. Rep. Bob Dole	WTO-konform	\$ 191,4 Mio. jährlich	Frankreich und Spanien blockieren / Landrechte EU / Hormonfleisch EU	LZ 9-97 / LZ 12-98 / LZ 10-00 / LZ 2-99
USA Institutionen	IR	Nachfrager	zügige Liberalisierung des Weltagarmarktes				GMO-Banane	Studien zur GMO-Banane an der Universität von Stanford
Cairns-Gruppe:	IR	Nachfrager	zügige Liberalisierung des Weltagarmarktes	agarexportierende Länder z.B. Brasilien, Kolumbien, Indonesien, Thailand, Kanada			GMO-Banane	Teilnahme an WTO-Uruquay-Runde
Chiquita Brands International Inc.	Uk	Nachfrager	Abschaffung der GMO-Banane / LZ 6-98	Konsumenten / Aktionär Carl Lindner / LZ. 3-3	LZ: 1-1, 1-1, 8-3, 8-4, 2-5 / S. 58, John / LZ-99	LZ: 1-00, 2-1, 2-1, 4-1, 3-2, 5-2, 1-3, 7-3, 8-3, 6-5, 6-5, 8-5	gegen GMO-Banane und EU Politik / 1999 fast Chiquita Übernahme LZ-99	S. 163 Josling / S. 188 Fischer / LZ 00 / LZ 2-97 / LZ 6-98 / LZ: 8-99, 10-00, 1-1, 3-1 / LZ 11-01, 2-2, 10-03, 7-4 / LZ 12-05
Chiquita-Banana	Uk	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil	Chiquita	Alternativsuche			Kurswechsel 05: Anteilserhöhung in Dt. über Verdrängung / Rainforest Alliance Kampagne
Atlanta AG	Uk	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil	Aktionär ist Chiquita	Anzeigenkampagne, seit 80er Jahren Darlehen von Chiquita, seit 1993 Chiquita in Atlanta AG	1993 Umsatzverlust 40%, 5000 - 6000 Arbeitsplätze verloren, Niederlassung schließt in Roostock / LZ: 8-99, 9-99, 5-2, 1-3, 12-04, 4-05	Brüssel spielt 1999 auf Zeit	LZ: 12-98, 4-99, 4-01, 3-3, 4-3, 7-05
Del-Monte	Uk	Nachfrager	Machtausweitung in Europa	Aktionäre	LZ: 9-2, 10-2, 16	LZ: 6-2, 6-5	Investitionen in Guadeloupe und Kanarischen Inseln	LZ 2-99 / LZ 05 / LZ 2-2 / LZ 12-05
Dole	Uk	Nachfrager	Machtausweitung in Europa / Arrangieren mit GMO-Banane	Aktionäre	LZ 1-6 / LZ 7-1	LZ 299 / LZ: 11-1, 9-99, 1-1, 4-1, 6-5, 9-99, 5-1	S. 154 Josling / S. 164 Josling	LZ 1-6 / LZ: 5-1, 11-99, 10-00, 1-1, 2-2
SCB	Uk	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil	Dole				Dole-Tochter
Hermanos	Uk	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil	Dole				verkauft über 90% Anteile an Dole / spanischer Markt
Jamaica Prod. Ltd.	Uk	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil	Dole				verkauft über 35% Anteile an Dole / jamaikanischer Markt
Kempowski	Uk	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil	Dole				Dole - Tochter in Dt.

Gruppe 2: Liberalismus/Existenz								
Akteur	Institution	Anbieter / Nachfrager	Ziele = Protektions-Grad	Kontrolle durch	Anreiz	Kosten	Konflikt zu	Aktionen
Costa-Rica	Nt	Nachfrager	bessere Exporte zur EU durch Agreement	USA wegen 301 Chapter / will EU-Agreement nicht riskieren	LZ 8-04	verlieren US-Markt wegen EU-Agreement / Androhung von Vergeltungsmassnahme durch EU-Kommission / S. 301Maurer.	LZ 3-97	LZ7-05, 9-05, 8-05, 10-05, 01-06
Nicaragua	Nt	Nachfrager	bessere Exporte zur EU durch Agreement	will EU-Agreement nicht riskieren	40-50% Exporterhöhung durch GMD Bananen	verlieren US-Markt wegen EU-Agreement / Androhung von Vergeltungsmassnahme durch EU-Kommission / S. 301Maurer.	LZ 3-98	LZ7-05, 9-05
Venezuela	Nt	Nachfrager	bessere Exporte zur EU durch Agreement	will EU-Agreement nicht riskieren	40-50% Exporterhöhung durch GMD Bananen	verlieren US-Markt wegen EU-Agreement / Androhung von Vergeltungsmassnahme durch EU-Kommission / S. 301Maurer.	LZ 3-98	GATT Panel '94 / Zustimmung EU-Agreement 1995
Kolumbien	Nt	Nachfrager	bessere Exporte zur EU durch Agreement	USA wegen 301 Chapter / will EU-Agreement nicht riskieren	40-50% Exporterhöhung durch GMD Bananen	verlieren US-Markt wegen EU-Agreement / Androhung von Vergeltungsmassnahme durch EU-Kommission / S. 301Maurer.	LZ 3-98	LZ8-5, 10-05, 01-06, 7-05, 9-05
Ecuador	Nt	Nachfrager	Gatt-konform / freier Zutritt in die EU		Umsatz-Zuwächse trotz GMD-Bananen	LZ8-04	EU-Agreement ist schlecht für Ecuador	LZ7-05, 9-05 / S. 1 Jöbsling / LZ8-05, 10-05, 01-06
Mexiko	Nt	Nachfrager	Gatt-konform / steht hinter US-Lobby		zeigt Solidarität mit den USA / Del Monte investiert in Mexiko			GATT-Panel '95
Guatemala	Nt	Nachfrager	Gatt-konform					LZ7-05, 9-05, Gatt-Panel '94 / Gatt-Panel '95?
Honduras	Nt	Nachfrager	Gatt-konform			Verlierer der GMD-Bananen, da Chiquita Investitionen stoppt		LZ11-05, 7-07, 9-05 / Gatt-Panel '95
Panama	Nt	Nachfrager	Gatt-konform			Nutzungsrecht der Häfen an Chiquita abgegeben		LZ7-05, 9-05, 8-05, 10-05, 1-06
Noboa	Nt	Nachfrager	freie EU-Importe	LZ 2-01	auf WTO-Kurs	Verlust des Namens auf dem Weltmarkt droht	GMD-Bananen	lehnt Angebot des kolumbianischen Botschafters ab, dem EU Agreement beizutreten

Gruppe 3: Liberalismus/Handel									
Akteur	Institution	Anbieter / Nachfrager	Ziele = Protektions-Grad	Kontrolle durch	Anreiz	Kosten	Konflikt zu	Aktionen	
BDI	IR	Nachfrager	Einfluss auf Politik	angeschlossene Unternehmen	Gewinnmax. / 1999 fñhrt erst Rente durch Preiserhñhungen im Einzelhandel ein	LZ: 3-98, 10-98, 9-99, 7-00, 10-04, 4-05	EU-Protektionismus der Europaischen Kommission / LZ 3-98	LZ 12-98	
DFHV	IR	Nachfrager	liberaler Handel	dt. FH Unternehmen		1993-98	GMO-Bananen-Referenzzeitraum / S. 65 Maurer	LZ: 2-1, 9-5	
T-Port	Ut	Nachfrager	Lizenzen	Atlanta AG Mehrheitsaktionär bei T-Port bis 2003		Umsatzverlust / Verlierer der GMO-Bananen / LZ 3-98		LZ: 5-98, 6-02	
Anton Dürbeck	Ut	Nachfrager							
AFC	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil	Eigentümer				Klage '93 gegen EU	
Cobana	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil	Mitglieder		Umsatzverlust 1993: 40% / LZ 9-99		LZ: 6-2, 5-99, 3-97, 6-4, 6-5, Klage '96 gegen EK / Klage '98 gegen ER	
Edeka	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil	Eigentümer	LZ 8-99	1993-40% Umsatzverlust		LZ: 2-6, 9-4, Klage '96 EK / Klage '93 ER	
Rewe	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil	Eigentümer				LZ 9-97	
von Wyllick	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil	Dole und Chiquita	LZ 01-06	LZ 9-99	Edeka/Cobana/Früco / LZ1-98	1998 in Reifereien investiert / Übernahme Frist und Lizenzen	Klage gegen ER 1993
Pacific Fruit	Ut	Nachfrager							
Weichert	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil	LZ 09-02		LZ 9-99, 6-02, 10-02		LZ: 2-99, 6-05	

Gruppe 4: Liberalismus/Politik		Anbieter	Nachfrager	Ziele = Protektions-Grad	Kontrolle durch	Anreiz	Kosten	Konflikt zu	Aktionen
Akteur	Institution								
Belgien	Ni	Anbieter	liberaler Bananenhandel in der EU	Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch	Anliegen würde Hauptumschlagplatz für Dollar-Bananen werden			stimmt dafür 12-92 / stimmt dagegen 2-93 / klagt gegen EK '98/97	
Deutschland	Ni	Anbieter	Wiederwahlrestriktion / liberaler Bananenhandel / Zollsystem mit etwas höherer Zollpräferenz für AKP und EU-Produktion / S. 85 Maurer	Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch	Stimmengewinne	Stimmenverlust / Arbeitsplatzverlust / Bananenpreis-Erhöhung / Sanktionen aus GATT-Panel '99 / USA- und Ecuador-Sanktionen aus GATT-TRIPS '00	LZ 3-98 / S. 237 Simons	stimmt dagegen 12-93 / stimmt dagegen 2-93 / klagt gegen EK '98/97, klagt gegen MR '93, klagt gegen MR '98, LZ: 8-05, 9-05	
deutsche Gerichte	Ni	Nachfrager	Schutz der nationalen Interessen	Regierung ernimmt Richter	Einfluss stabilisieren	Stimmenverlust	EUGH / BVerfG Kooperationsverhältnis ungenügend / Grundrechtsschutz in der EU / S. 149 Hommel	klagt vor dem EUGH '95 / klagt vor dem BVerfG '96	
Estland	Ni	Anbieter	liberaler Bananenhandel in der EU	Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch	Solidaritätsgedanke / Stimmentausch			stimmt gegen reformierte GMD-Bananen im Januar 2002	
Holland	Ni	Anbieter	liberaler Bananenhandel in der EU	Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch	ausgenommen von Sanktionen der USA und Ecuador aus den GATT-Panel '99 und '00		will Bananen-Produktion in der Karibik und in Surinam schützen / LZ 6-98	stimmt dafür 12-92 / stimmt dagegen 2-93 / Klage gegen EK '95	
Lettland	Ni	Anbieter	liberaler Bananenhandel in der EU	Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch	Solidaritätsgedanke / Stimmentausch			stimmt gegen reformierte GMD-Bananen im Januar 2002	
Malta	Ni	Anbieter	liberaler Bananenhandel in der EU	Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch	Solidaritätsgedanke / Stimmentausch			stimmt gegen reformierte GMD-Bananen im Januar 2003	
Polen	Ni	Anbieter	liberaler Bananenhandel in der EU	Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch	Solidaritätsgedanke / Stimmentausch			stimmt gegen reformierte GMD-Bananen im Januar 2004	
Schweden	Ni	Anbieter	liberaler Bananenhandel in der EU	Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch	Solidaritätsgedanke / Stimmentausch			stimmt gegen reformierte GMD-Bananen im Januar 2005	
Slowakei	Ni	Anbieter	liberaler Bananenhandel in der EU	Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch	Solidaritätsgedanke / Stimmentausch			stimmt gegen reformierte GMD-Bananen im Januar 2006	

Gruppe 5: Protektionismus/Politik								
Akteur	Institution	Anbieter / Nachfrager	Ziele = Protektions-Grad	Kontrolle durch	Anreiz	Kosten	Konflikt zu	Aktionen
Dänemark	Nt	Anbieter	Protektion durch die GMD-Bananen	Frankreich, Spanien und England nötigen Dänemark / Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch	ausgenommen von Sanktionen der USA und Ecuador aus GATT -Panel 99 und 007 / war 1993 im MFJ für die Lösung im Bananenkonflikt			stimme dagegen 12-92 / stimme dafür 2-93
Frankreich	Nt	Anbieter	gegen Arbeitsbedingungen und sozialen Standards in Lateinamerika / befürchtet Unruhen in Martinique und Guadeloupe bei Öffnung des EU-Bananenmarktes / will Status Quo vor der GMD-Bananen 404/93 / grundsätzlich sehr blockierend in WTO-Verhandlungen	Hohes Wählerpotential auf Martinique und Guadeloupe / Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch	Einzelhandelspreis für Bananen sinkt in Frankreich um 25% durch GMD- Bananen / Gewinn durch die GMD- Bananen 500%; mehr Lizenzen	Abwanderungen nach Frankreich aus den ehemaligen Kolonien befürchtet	hohe Transportkosten	stimme dafür 12-92, 2-93 / LZ: 9- 97, 9-99, 7-00
Griechenland	Nt	Anbieter	Protektion durch die GMD-Bananen	Griechische Bauern, Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch				stimme dafür 12-92, 2-93
Großbritannien	Nt	Anbieter	Status Quo vor der GMD-Bananen 404/93	Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch	Einzelhandelspreis für Bananen sinkt in GB um 25% durch GMD-Bananen / Geest bzw. Fyffes bringen Arbeitsplätze in GB-Häfen und somit Steuern durch Zölle / S. 60 Maurier / Gewinn durch die GMD-Bananen Lobby von Fyffes	Abwanderungen nach GB aus den ehemaligen Kolonien befürchtet		stimme dafür 12-92, 2-99 / LZ 9-97
Irland	Nt	Anbieter	Protektion durch die GMD-Bananen	Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch				stimme dafür 12-92, 2-93
Italien	Nt	Anbieter	Status Quo vor der GMD-Bananen 404/93	Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch				stimme dafür 12-92, 2-93
Luxemburg	Nt	Anbieter	Protektion durch die GMD-Bananen	Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch				stimme dafür 12-92, 2-93
Portugal	Nt	Anbieter	Protektion durch die GMD-Bananen	Portugiesische Bauern, Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch				stimme dafür 12-93, stimme dagegen 2-93 / LZ: 9-99, 7-00
Spanien	Nt	Anbieter	Protektion durch die GMD-Bananen	Spanische Bauern, Medien: Informationskosten für die Wähler sind hoch	Gewinn durch GMD-Bananen 100% mehr Lizenzen			stimme dafür 12-92, 2-99 / LZ: 9- 93, 7-00

Gruppe 6: Protektionismus/Handel								
Akteur	Institution	Anbieter / Nachfrager	Ziele = Protektions-Grad	Kontrolle durch	Anreiz	Kosten	Konflikt zu	Aktionen
Guadeloupe	nIG	Nachfrager	Protektion		LZ 6-98	steigende Umsätze unter der GMD-Bananen		Appelle an die Regierung in Frankreich nicht dem GATT-Panel '97 zu folgen
Kanarische Inseln	nIG	Nachfrager	Schutz der Agrarproduktion und Finanztransfer	Wähler	LZ 6-98	Arbeitslosenquote höher als 20%	Ausverkauf der Inseln an Nordeuropa befürchtet / Keine Industrie, kein Tourismus!	
Madeira	nIG	Nachfrager	GAP gegen wirtschaftlichen		LZ 6-98	steigende Umsätze unter der GMD-Bananen		Appelle an die Regierung in Frankreich nicht dem GATT-Panel '97 zu folgen
Martinique	nIG	Nachfrager	Protektion		LZ 6-98			
Kreta	nIG	Nachfrager	GAP gegen wirtschaftlichen		LZ 6-98			
CDC	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil					Produzent Frankreichs
Cie Fruitiere	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil					Importeur Frankreichs / Dole Joint Venture in Kamerun und der Elfenbeinküste
Cobana Fr.	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil					Produzent Frankreichs
Durand Die Bananes	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil					Importeur Frankreichs
Fyffes	Ut	Nachfrager	LZ: 01, 10-02	eigene Aktionäre	LZ: 12-98, 01-00, 3-02, 9-04	LZ: 4-01, 6-05, 12-05	Zwischenhandel in Deutschland	LZ: 9-02, 7-04, 6-0, 9-05, 12-05 besteht aus 20% vincent cooperativ Bananen / kauft in Costa Rica Plantagen / kauft Anteile in Frankreich und Spanien / steigt aus dem Bananen-Geschäft aus und übergibt Anteile an Fyffes
Geest	Ut	Nachfrager	Architekt der GMD-Bananen / hohe Kosten der Produktion schützen	geht an Fyffes / Aktionäre	behält Kontrolle in GB	Verlust der Bananen-Marktmacht	Freihandel der Dollar-Bananen	
GIPAM Agrisol	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil					Produzent Frankreichs
GIPAM Arisat	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil					Importeur Frankreichs
Pomona Banexo	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil		rationale Handelspolitik stark Erzeugung und Vermarktung			Importeur Frankreichs
SIEM	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil					Produzent Frankreichs
Sica AssOBAG	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil					Produzent Frankreichs
Sicabam	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil					Produzent Frankreichs
Simba Azoulay	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil					Importeur Frankreichs
SPNP	Ut	Nachfrager	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil					Produzent Frankreichs

Gruppe 7: Protektionismus/Existenz-Afrika								
Akteur	Institution	Anbieter / Nachfrager	Ziele = Protektions-Grad	Kontrolle durch	Anreiz	Kosten	Konflikt zu	Aktionen
Belize	Nt	Nachfrager			Chiquita Investition / Markt in GB			gründet Union BBWLP / hält Fyffes Ausbeutermethoden vor
Elfenbeinküste	Nt	Nachfrager	wollen bevorzugten Zugang zur EU / relativ geringes Interesse an Bananen	Regierung verliert Vertrauen der Wähler	Markt in Frankreich / Exporte durch Colonou-Abkommen garantiert / Struktur im Land für agrarindustrielle Organisation vorhanden	verliert Anteile / hohe Arbeitslosenquote und niedriges Bruttoinlandsprodukt	Durch Umsetzung des GATT-Panel würde Export an Bananen von 220.000 t auf 170.000 t fallen.	
Kamerun	Nt	Nachfrager	wollen bevorzugten Zugang zur EU aus dem Colonou-Abkommen	Regierung wird durch Wähler kontrolliert / will Aufstand etc. vermeiden	Markt in Frankreich / Exporte durch Colonou-Abkommen garantiert / Struktur im Land für agrarindustrielle Organisation vorhanden	verliert Anteile / hohe Arbeitslosenquote und niedriges Bruttoinlandsprodukt	Durch Umsetzung des GATT-Panel würde Export an Bananen von 280.000 t auf 180.000 t fallen.	Joint-Venture mit Del-Monte / Lobby in Brüssel
Kap Verde	Nt	Nachfrager			Markt in Portugal	hohe Arbeitslosenquote und niedriges Bruttoinlandsprodukt		
Madagaskar	Nt	Nachfrager						
Somalia/afrikt	Ut	Nachfrager			Markt in Frankreich	Hohe Auslandsschulden		bewaffneter Aufstand gegen Dole 1994
Somalia	Nt	Nachfrager						1997: Klage gegen italienische Regierung
UPIBA	Ut	Nachfrager	L2 11-05, zollfreies Kontingent in Höhe von 775.000 Tonnen	afrikanische Bananenerzeuger	Gewinnmaximierung und Ausbau Marktanteil		gegen liberalen Bananenhandel mit der EU	

Gruppe 8: Protektionismus/Existenz-Karibik							
Akteur	Institution/Anbieter / Nachfrager	Ziele = Protektions-Grad	Kontrolle durch	Anreiz	Kosten	Konflikt zu	Aktionen
NFU	IR	Vertreter der Farmer auf St-Vincent	Entwicklungsorganisation HIVOS aus NL,GB,Kanada / WINFA	Farmer-Streik	finanzielle Kosten	BGA / Geest	versucht, direkt auf Geest einzuwirken
WINFA	IR	koordiniert Organisationen aus dem WWJ (z.B. NFUJ) / wollen fair-trade Bananen / wollen Wubdeco BGA demokratisieren	Entwicklungsorganisation HIVOS aus NL,GB,Kanada / WINFA	fördern Farmer auf den WWJ			
Dominikanische Republik	Nt	will GB-Anteile behalten / Status Quo auf dem Bananenmarkt wie vor der GMD-Bananen 40483	Wähler	gewinnt durch Quoten Zuteilung aus der GMD-Bananen Markt in GB	hohe Arbeitslosenquote im Agrarsektore, niedriges Bruttoinlandsprodukt	kann mit afrikanischer Bananenproduktion nicht konkurrieren	Tourismus
Jamaika	Nt	Protektion		Markt in GB			
St. Vincent	Nt	Protektion	Geest, welches den GB-Markt schützen will / GB Regierung	Markt in GB	Arbeitslosenquote größer als 40%	Geest hält Kontrolle der Häfen	Streiks gegen Geest als Monopolist
Dominika	nIG	Protektion		Markt in GB			
Grenada	nIG	Protektion		Markt in GB	Kosten für Bananenanbau zu hoch		Anfang 1997: Aufgabe des Bananenanbaus aus ökonomischen Gründen
St. Lucia	nIG	Zugang zum GB-Markt / Status Quo auf dem Bananenmarkt wie vor der GMD-Bananen 40483		Markt in GB	WWJ bislang Verlierer der GMD-Bananen / Verloren von 1993 bis 1997 bis zu 50% Export-Volumen	GMD-Bananen schützt eigene Produktion nicht ausreichend	
BGA-Wubdeco	Ut	nicht demokratisch organisiert / für Bananenindustrie auf WWJ und Karibik / will auf den GB-Markt liefern	Sainsbury GB, Farmer als Aktionäre der BGA	Zugang zum GB-Markt / Sainsbury	Zukauf an Produktion aus Lateinamerika nötig, um Lieferverträge zu erfüllen	WTO-Schiedspruch aus den GATT-Panel	baut Lobby für Präferenz-Zugang zum EU-Markt in Brüssel auf / Anstrengungen in Marketing-Aktivitäten

Gruppe 9: Protektionismus/Fair-Trade								
Akteur	Institution	Anbieter / Nachfrager	Ziele = Protektions-Grad	Kontrolle durch	Anreiz	Kosten	Konflikt zu	Aktionen
Bananenkampagne	IR	Nachfrager	Schutz kleinerer Bananen-Produktionen in den AKP-Staaten / Menschenrechte und ökologische Standards auf Plantagen / Aufdeckung der Strukturen / Reform der GMO-Bananen unter Hinzufügung einer faire-trade Quote	BUKO / Germanwatch / FIAN gebana / Banafair / Liberacion / AG3WL Agrarbudies	Gegengewicht als IR	als Organisation zu versagen / Koordination zu verlieren /	GATT / WTO / Fruchthandelskonzerne	Presseberichte / Infos / Aktionstage / Unterschriften Aktion / Lobby / Öffentlichkeitsarbeit /
EUROBANBanafair	IR	Nachfrager	Einkaufszentrale in Dt. / Produktalternativen für Konsumenten / wollen faire-trade in der EU vermarkten / benötigen GATT-Änderung und Zollsatzpräferenzen					Lobby / Öffentlichkeitsarbeit / Bildungsarbeit / finanzielle Unterstützung für Projekte der Nachhaltigkeit in bananenproduzierenden Ländern / FOSBA und fin Cosiba C.R.
SITRA	IR	Nachfrager	als Gewerkschaft in Costa Rica organisiert	Mitglieder				
Cosiba	IR	Nachfrager	Costa Rica: Gewerkschaftliche Organisation aus Sitram, Sitacam, Sitachors etc.					Projekte, Ausbildung, Rechte der Frauen
Transfair	IR	Nachfrager	aktiv in Deutschland, gemeinnütziger Verein, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Lateinamerika, Afrika und Asien	Lizenzsystem: angeschlossene Firmen	3000 Tonnen in 2004 vermarktet, hohe Kundenakzeptanz / 4300 Tonnen in 2005 vermarktet / L. 8-04, 405	kein Lizenz-Kontingent nötig für faire-trade, LZ 5-98	liberalen Handel, GATT	LZ 9-04, vgl. www.transfair.org

Gruppe 10: Anbieter/Justiz		Ziele = Protektions-Grad	Kontrolle durch	Anreiz	Kosten	Konflikt zu	Aktionen
Akteur	Institution	Anbieter / Nachfrager					
BVerfG	Nt	Anbieter	Regierung Deutschland / Medien	Kein Konflikt mit EuGH	Richter erleiden Sponsorverlust in der eigenen Regierung durch einen Konflikt mit dem EuGH.	scheut Konflikt mit EuGH	EuGH entscheidet nur über Fragen der rechtlichen Auslegung einzelner Kriterien des Gemeinschaftsrechts. / Die Abwägung im konkreten Fall unterliegt dem BVerfG.
EuGH	EuIn	Anbieter	Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen / S. 194 Beyme	EU-Integration nicht gefährden / S. 255 Hommel	Ansehen / Wiederwahl / S. 31 Fischer / Wiederernennung	WTO Recht / S. 67 Maurer / dt. Verfassung ist nicht gleich dem Vorschlag eines Vertrages zur EU- Verfassung	wenn Verhältnismäßigkeit generell verletzt / schützt GMO-Bananen / bagatellisiert GMO-Bananen. Vgl. Borell/Yang / S. 71 Maurer / Ermessensspielraum des MR hoch S. 72 Maurer / LZ 3-98

Gruppe 11: Anbieter/EU-Institution		Anbieter / Nachfrager	Ziele = Protektions-Grad	Kontrolle durch	Anreiz	Kosten	Konflikt zu	Aktionen
Akteur	Institution							
Europäische Kommission DGV, DGVIII, DGI	Euln	Anbieter	bevorzugt AKP-Staaten vor Lateinamerika / Verpflichtungen von Cotonou-Abkommen / niedrige Sozialstandards bekämpfen / Umweltauflagen/ Standard der Bananen	S. 282 Stark / S. 162 Guggisberg	LZ 5-00 / S. 256 Guggisberg	LZ: 3-99, 8-04	LZ: 12-98, 1-1 / S. 184 Guggisberg	S. 101 Maurer / LZ: 12-98, 2-99, 3-99, 3-99, 12-01, 4-04, 6-04, 8-05, 9-05, 8-05, 10-05, 2-01, 4-01, 7-05 / S. 103 Teuber
Europäisches Parlament	Euln	Anbieter	Wiederwahl / Priorität: GAP > Lomé > Lateinamerika	Medien: kein politischer Wettbewerb durch lange Wahlperioden	Stimmengewinn / nationale Parteiwahlhilfe / S. 147/Bühler	Stimmenverlust / S. 242 Simons	WTO-Kritik gegen Politik / eigene Fraktion besteht aus verschiedenen Nationen / für die nationalen Parteien ist EU-Politik nicht grundsätzlich Priorität	S. 16-17 Weustenfeld
Fachgruppe Landw.	Euln	Anbieter	GAP					Delizite bei der AKP- und EU-Produktion werden gesehen
Development & external affairs comitee	Euln	Anbieter	Unterstützung der AKP-Staaten					
ISG	Euln	Anbieter	bis Mitte 2006 eine mögliche Lösung mit IR abgleichen / Untersuchungsbericht erstellen	Europäische Kommission				vier Optionen stehen zur Diskussion / Untersuchung möglicher Auswirkungen
Ministerrat	Euln	Anbieter	GAP / Macherhalt	S. 148 Teuber	S. 78 Maurer	teilweise autonom (Tausch möglich) / parteigebunden	LZ 3-98	S. 101 Maurer
WSA / AdR	Euln	Anbieter	AKP-EU-Lateinamerika Lösung	S. 78 Maurer	S. 36 Maurer			LZ 9-05

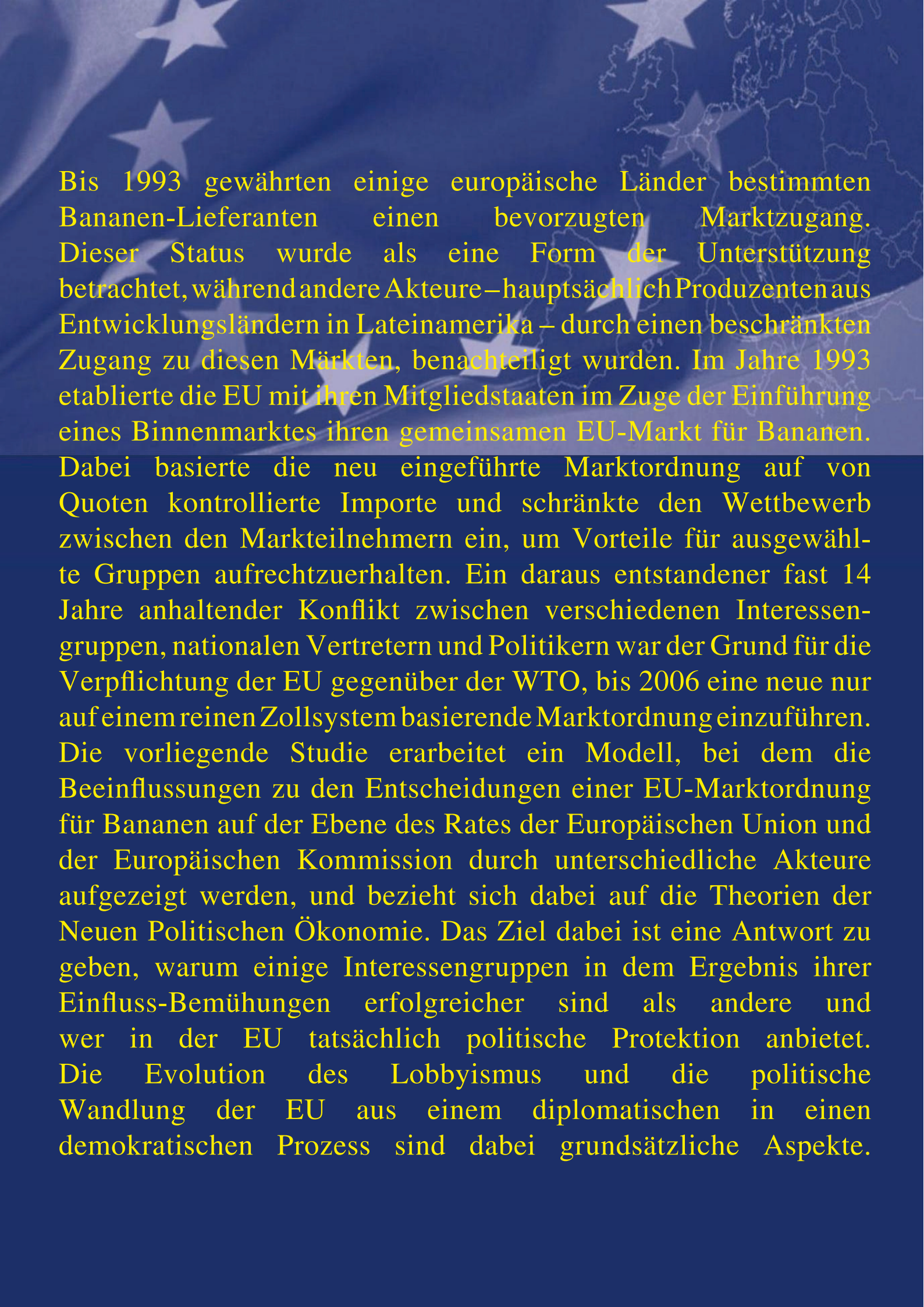
Anhang C: Protektions-Grad-Analyse: Daten zur EU-Marktordeung für Bananen

Monat Jahr	Verordnung		Grad der Verordnung							Gesamt Mittelwert
	Ministerrat	Europäische Kommission	a	b	c	d	e	f	g	
Jan 92										
Feb 92										
Mrz 92										
Apr 92										
Mai 92										
Jun 92										
Jul 92										
Aug 92										
Sep 92										
Okt 92										
Nov 92										
Dez 92										
Jan 93										
Feb 93	404		2		2	2	2			2,00
Mrz 93			2		2	2	2			2,00
Apr 93			2		2	2	2			2,00
Mai 93			2		2	2	2			2,00
Jun 93		1443-1662	2		2	2	2			2,00
Jul 93		1858	2		2	2	2			2,00
Aug 93		2164-2396	2		2	2	2			2,00
Sep 93		2569-2642-2654	2		2	2	2			2,00
Okt 93			2		2	2	2			2,00
Nov 93		3298	2		2	2	2			2,00
Dez 93		3482-3483-3518	2		2	2	2			2,00
Jan 94			2		2	2	2			2,00
Feb 94			2		2	2	2			2,00
Mrz 94		705-490-740	2		2	2	2			2,00
Apr 94		919	2		2	2	2			2,00
Mai 94		1257	2		2	2	2			2,00
Jun 94		1299	2		2	2	2			2,00
Jul 94		1708	2		2	2	2			2,00
Aug 94			2		2	2	2			2,00
Sep 94		2257-2352	2		2	2	2			2,00
Okt 94		2444	2		2	2	2			2,00
Nov 94		2791-2831	2		2	2	2			2,00
Dez 94	3290	2946-3224-3303	2		2	2	2			2,00
Jan 95			2		2	2	2			2,00
Feb 95		439	2		2	2	2			2,00
Mrz 95		478-510-702-704	2		2	2	2			2,00
Apr 95		781-796	2		2	2	2			2,00
Mai 95		1163-1164-1210-1219-1220	2		2	2	2			2,00
Jun 95		1387	2		2	2	2			2,00
Jul 95		1814	2		2	2	2			2,00
Aug 95		1923-1924	2		2	2	2			2,00
Sep 95		2234-2269	2		2	2	2			2,00
Okt 95		2329-2350-2358-2500	2		2	2	2			2,00
Nov 95		2679-2710-2724	2		2	2	2			2,00
Dez 95		2913-2898	2		2	2	2			2,00
Jan 96		45-127	2		2	2	2			2,00
Feb 96		357	2		2	2	2			2,00
Mrz 96		465-485	2		2	2	2			2,00
Apr 96		670	2		2	2	2			2,00
Mai 96		822-875-939	2		2	2	2			2,00
Jun 96		1111-1135	2		2	2	2			2,00
Jul 96		1371-1409-1560-1563	2		2	2	2			2,00
Aug 96			2		2	2	2			2,00
Sep 96		1834	2		2	2	2			2,00
Okt 96		2013-2035-2052	2		2	2	2			2,00
Nov 96		2227	2		2	2	2			2,00
Dez 96		2413	2		2	2	2			2,00
Jan 97		89	2		2	2	2			2,00
Feb 97		344	2		2	2	2			2,00
Mrz 97		540	2		2	2	2			2,00
Apr 97			2		2	2	2			2,00
Mai 97		898-934	2		2	2	2			2,00
Jun 97		1136-1154	2		2	2	2			2,00
Jul 97		1433	2		2	2	2			2,00
Aug 97		1690	2		2	2	2			2,00
Sep 97		1814	2		2	2	2			2,00
Okt 97		2071-2154	2		2	2	2			2,00
Nov 97		2318	2		2	2	2			2,00
Dez 97		2532-2534	2		2	2	2			2,00
Jan 98			2		2	2	2			2,00
Feb 98		442	2		2	2	2			2,00
Mrz 98		645	2		2	2	2			2,00
Apr 98			2		2	2	2			2,00
Mai 98		1007	2		2	2	2			2,00
Jun 98			2		2	2	2			2,00
Jul 98	1637	1586-1651	2		2	1	2			1,75
Aug 98			2		2	1	2			1,75
Sep 98			2		2	1	2			1,75
Okt 98			2		2	1	2			1,75
Nov 98			2		2	1	2			1,75
Dez 98			2		2	1	2			1,75

Monat	Verordnung		Grad der Verordnung							Gesamt
	Ministerrat	Europäische	a	b	c	d	e	f	g	
Jan 99			2		2	1	2			1,75
Feb 99			2		2	1	2			1,75
Mrz 99		630	2		2	1	2			1,75
Apr 99	856		2		2	1	1			1,50
Mai 99		1062-1063	2		2	1	1			1,50
Jun 99			2		2	1	1			1,50
Jul 99		1467-1609	2		2	1	1			1,50
Aug 99			2		2	1	1			1,50
Sep 99		706	2		2	1	1			1,50
Okt 99			2		2	1	1			1,50
Nov 99			2		2	1	1			1,50
Dez 99			2		2	1	1			1,50
Jan 00			2		2	1	1			1,50
Feb 00			2		2	1	1			1,50
Mrz 00			2		2	1	1			1,50
Apr 00			2		2	1	1			1,50
Mai 00		1157	2		2	1	1			1,50
Jun 00			2		2	1	1			1,50
Jul 00		1641	2		2	1	1			1,50
Aug 00			2		2	1	1			1,50
Sep 00			2		2	1	1			1,50
Okt 00			2		2	1	1			1,50
Nov 00			2		2	1	1			1,50
Dez 00		2651	2		2	1	1			1,50
Jan 01	216		2		2	1	1			1,50
Feb 01		395	2		2	1	1			1,50
Mrz 01		471	2		2	1	1			1,50
Apr 01			2		2	1	1			1,50
Mai 01		896	2		2	1	1			1,50
Jun 01		1101-1121-1195	2		2	1	1			1,50
Jul 01		1402-1525	2		2	1	1			1,50
Aug 01		1613	2		2	1	1			1,50
Sep 01			2		2	1	1			1,50
Okt 01			2		2	1	1			1,50
Nov 01		2206-2351	2		2	1	1			1,50
Dez 01	2587		2		2	1	1			1,50
Jan 02			2		2	1	1			1,50
Feb 02		349-352-353	2		2	1	1			1,50
Mrz 02			2		2	1	1			1,50
Apr 02			2		2	1	1			1,50
Mai 02		932-414	2		2	1	1			1,50
Jun 02		1042	2		2	1	1			1,50
Jul 02			2		2	1	1			1,50
Aug 02			2		2	1	1			1,50
Sep 02			2		2	1	1			1,50
Okt 02			2		2	1	1			1,50
Nov 02			2		2	1	1			1,50
Dez 02		2149	2		2	1	1			1,50
Jan 03			2		2	1	1			1,50
Feb 03		323	2		2	1	1			1,50
Mrz 03			2		2	1	1			1,50
Apr 03			2		2	1	1			1,50
Mai 03		908	2		2	1	1			1,50
Jun 03			2		2	1	1			1,50
Jul 03		1303	2		2	1	1			1,50
Aug 03		1439	2		2	1	1			1,50
Sep 03			2		2	1	1			1,50
Okt 03			2		2	1	1			1,50
Nov 03		2000-1999	2		2	1	1			1,50
Dez 03			2		2	1	1			1,50
Jan 04			2		2	1	1			1,50
Feb 04			2		2	1	1			1,50
Mrz 04		414	2		2	1	1			1,50
Apr 04		689-838-839	2		2	1	1			1,50
Mai 04			2		2	1	1			1,50
Jun 04			2		2	1	1			1,50
Jul 04		1260	2		2	1	1			1,50
Aug 04		1553	2		2	1	1			1,50
Sep 04			2		2	1	1			1,50
Okt 04		1892	2		2	1	1			1,50
Nov 04		2044	2		2	1	1			1,50
Dez 04		2079	2		2	1	1			1,50
Jan 05			2		2	1	1			1,50
Feb 05		219	2		2	1	1			1,50
Mrz 05			2		2	1	1			1,50
Apr 05			2		2	1	1			1,50
Mai 05		703-789-410	2		2	1	1			1,50
Jun 05			2		2	1	1			1,50
Jul 05		1092	2		2	1	1			1,50
Aug 05		1402-1403	2		2	1	1			1,50
Sep 05			2		2	1	1			1,50
Okt 05			2		2	1	1			1,50
Nov 05	1964		0		0	0	0			0,25
Dez 05		2014-2015	1		1	1	1			1,00
Jan 06			1		1	1	1			1,00
Feb 06		228-219	1,5		1	1	1			1,13
Mrz 06		402	1		1	1	1			1,00
Apr 06		566	1		1	1	1			1,00
Mai 06			1		1	1	1			1,00
Jun 06		833-966	1		1	1	1			1,00
Jul 06			1		1	1	1			1,00
Aug 06		1261	1		1	1	1			1,00
Sep 06		1330	1		1	1	1			1,00

Anhang D: Protektions-Grad-Analyse: Daten zu den Aktionen der Interessengruppen

Monat	Aktionen liberal-tenderender Gruppen:							Aktionen liberal-tenderender Gruppen:										
	a = Gruppe Eins: Firma Atlanta AG klagt vor dem EuGH, 1993							b = Gruppe Eins: WTO-Panell '95										
	Zeitraum	a	b	c	d	e	f	g	Gesamt Mittelwert	Zeitraum	a	b	c	d	e	f	g	Gesamt Mittelwert
Jan 92																		
Feb 92																		
Mrz 92																		
Apr 92																		
Mai 92																		
Jun 92																		
Jul 92																		
Aug 92																		
Sep 92																		
Ok 92																		
Nov 92																		
Dez 92																		
Jan 93																		
Feb 93	X	0	0	0	0				0,00									
Mrz 93	X	0	0	0	0				0,00									
Apr 93	X	0	0	0	0				0,00									
Mai 93	X	0	0	0	0				0,00									
Jun 93	X	0	0	0	0				0,00									
Jul 93	X	0	0	0	0				0,00									
Aug 93																		
Sep 93																		
Ok 93																		
Nov 93																		
Dez 93																		
Jan 94																		
Feb 94																		
Mrz 94																		
Apr 94																		
Mai 94																		
Jun 94																		
Jul 94																		
Aug 94																		
Sep 94																		
Ok 94																		
Nov 94																		
Dez 94																		
Jan 95																		
Feb 95																		
Mrz 95																		
Apr 95																		
Mai 95																		
Jun 95																		
Jul 95																		
Aug 95																		
Sep 95										X	0	0	0	0				0,00
Ok 95										X	0	0	0	0				0,00
Nov 95										X	0	0	0	0				0,00
Dez 95										X	0	0	0	0				0,00
Jan 96										X	0	0	0	0				0,00
Feb 96										X	0	0	0	0				0,00
Mrz 96										X	0	0	0	0				0,00
Apr 96										X	0	0	0	0				0,00
Mai 96										X	0	0	0	0				0,00
Jun 96										X	0	0	0	0				0,00
Jul 96										X	0	0	0	0				0,00
Aug 96										X	0	0	0	0				0,00
Sep 96										X	0	0	0	0				0,00
Ok 96										X	0	0	0	0				0,00
Nov 96										X	0	0	0	0				0,00
Dez 96										X	0	0	0	0				0,00
Jan 97										X	0	0	0	0				0,00
Feb 97										X	0	0	0	0				0,00
Mrz 97										X	0	0	0	0				0,00
Apr 97										X	0	0	0	0				0,00
Mai 97										X	0	0	0	0				0,00
Jun 97										X	0	0	0	0				0,00
Jul 97										X	0	0	0	0				0,00
Aug 97										X	0	0	0	0				0,00
Sep 97										X	0	0	0	0				0,00
Ok 97										X	0	0	0	0				0,00
Nov 97										X	0	0	0	0				0,00
Dez 97										X	0	0	0	0				0,00
Jan 98										X	0	0	0	0				0,00
Feb 98										X	0	0	0	0				0,00
Mrz 98										X	0	0	0	0				0,00
Apr 98										X	0	0	0	0				0,00
Mai 98										X	0	0	0	0				0,00
Jun 98										X	0	0	0	0				0,00
Jul 98										X	0	0	0	0				0,00
Aug 98										X	0	0	0	0				0,00
Sep 98										X	0	0	0	0				0,00
Ok 98										X	0	0	0	0				0,00
Nov 98										X	0	0	0	0				0,00
Dez 98										X	0	0	0	0				0,00



Bis 1993 gewährten einige europäische Länder bestimmten Bananen-Lieferanten einen bevorzugten Marktzugang. Dieser Status wurde als eine Form der Unterstützung betrachtet, während andere Akteure – hauptsächlich Produzenten aus Entwicklungsländern in Lateinamerika – durch einen beschränkten Zugang zu diesen Märkten, benachteiligt wurden. Im Jahre 1993 etablierte die EU mit ihren Mitgliedstaaten im Zuge der Einführung eines Binnenmarktes ihren gemeinsamen EU-Markt für Bananen. Dabei basierte die neu eingeführte Marktordnung auf von Quoten kontrollierte Importe und schränkte den Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern ein, um Vorteile für ausgewählte Gruppen aufrechtzuerhalten. Ein daraus entstandener fast 14 Jahre anhaltender Konflikt zwischen verschiedenen Interessengruppen, nationalen Vertretern und Politikern war der Grund für die Verpflichtung der EU gegenüber der WTO, bis 2006 eine neue nur auf einem reinen Zollsystem basierende Marktordnung einzuführen. Die vorliegende Studie erarbeitet ein Modell, bei dem die Beeinflussungen zu den Entscheidungen einer EU-Marktordnung für Bananen auf der Ebene des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission durch unterschiedliche Akteure aufgezeigt werden, und bezieht sich dabei auf die Theorien der Neuen Politischen Ökonomie. Das Ziel dabei ist eine Antwort zu geben, warum einige Interessengruppen in dem Ergebnis ihrer Einfluss-Bemühungen erfolgreicher sind als andere und wer in der EU tatsächlich politische Protektion anbietet. Die Evolution des Lobbyismus und die politische Wandlung der EU aus einem diplomatischen in einen demokratischen Prozess sind dabei grundsätzliche Aspekte.